

**UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG
IM VEREINFACHTEN VERFAHREN**

evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H.;
Windpark Kettlasbrunn 3

TEILGUTACHTEN
RAUMORDNUNG, LANDSCHAFTS- UND ORTSBILD

Verfasser:
Dipl.-Ing. Thomas Knoll

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht,
WST1-UG-67

Inhalt

1	Einleitung.....	3
2	Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur	7
3	Generelle Beurteilungsmethodik.....	10
4	Fragenbereiche aus den Gutachtensgrundlagen.....	14
4.1	Ortsbild	14
4.1.1	Flächeninanspruchnahme	14
4.1.2	Visuelle Störungen	45
4.2	Sach- und Kulturgüter	74
4.2.1	Flächeninanspruchnahme	74
4.2.2	Visuelle Störungen	87
4.3	Landschaftsbild	89
4.3.1	Flächeninanspruchnahme	89
4.3.2	Zerschneidung der Landschaft.....	114
4.3.3	Visuelle Störungen	119
4.4	Gewidmete Siedlungsgebiete.....	159
4.4.1	Lärm	159
4.4.2	Schattenwurf	165
4.4.3	Visuelle Störungen	167
4.5	Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen.....	169
4.5.1	Lärm	169
4.5.2	Schattenwurf	176
4.5.3	Flächeninanspruchnahme	178
4.5.4	Visuelle Störungen	181

1 Einleitung

1.1 Beschreibung des Vorhabens:

Die evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H beabsichtigt in der Gemeinde Mistelbach durch Teilrepowering die Errichtung und den Betrieb des Windparks Kettlasbrunn 3.

Dabei sollen 17 der 20 genehmigten und bestehenden Windenergieanlagen (WEA) des Windparks Kettlasbrunn (ENERCON E-70/E4, 2 MW, Nabenhöhe 113,5 m) rückgebaut und durch 12 moderne Windenergieanlagen ersetzt werden. Drei Anlagen des Windparks Kettlasbrunn bleiben bestehen. Die Kapazitätserweiterung beträgt 52,4 MW.

Windpark (Stand)	Leistung [MW]
Kettlasbrunn (verbleibt)	6,0
Kettlasbrunn (Rückbau)	34,0
Summe Bestand	40,0
Kettlasbrunn 3 (Neu)	86,4
Summe Neu + verbleibt	92,4
Summe Änderung	52,4

Tabelle: Windpark Kettlasbrunn 3 Engpassleistung Übersicht

Folgende Windenergieanlagen sind neu geplant:

- 12 WEA der Type Vestas V172-7.2MW mit einer Nennleistung von jeweils 7,2 MW, einem Rotordurchmesser von 172 m und einer Nabenhöhe von 175 m.

Zum Vorhaben gehören weiters die Errichtung und der Betrieb der windparkinternen 30kV-Mittelspannungs-Erdkabelsysteme, der Eiswarnschilder, der Kompensationsanlagen und SCADA-Gebäude sowie der Wege und Kranstellflächen. Von der Verkabelung sowie Teile der Zuwegung bzw. der Eiswarnleuchten sind zusätzlich die Gemeinden Sulz im Weinviertel und Gaweinstal betroffen.

Im Zuge des gegenständlichen Vorhabens sind für die Zuwegung, die Verlegung der Netzableitung, sowie teilweise für Kranstellflächen und Anlagenfundamente, Rodungen erforderlich. Dabei kommt es zu temporären Rodungen (1,86 ha) und permanenten Rodungen (0,41 ha).

Die elektrotechnische Vorhabensgrenze bildet der Netzanschlusspunkt im Umspannwerk Kettlasbrunn Süd, konkret die Kabelendverschlüsse.

Die bautechnische und verkehrstechnische Vorhabensgrenzen bilden die Anschlüsse an das Landesstraßennetz, sämtliche übergeordnete Straßen sind nicht Teil des Vorhabens.

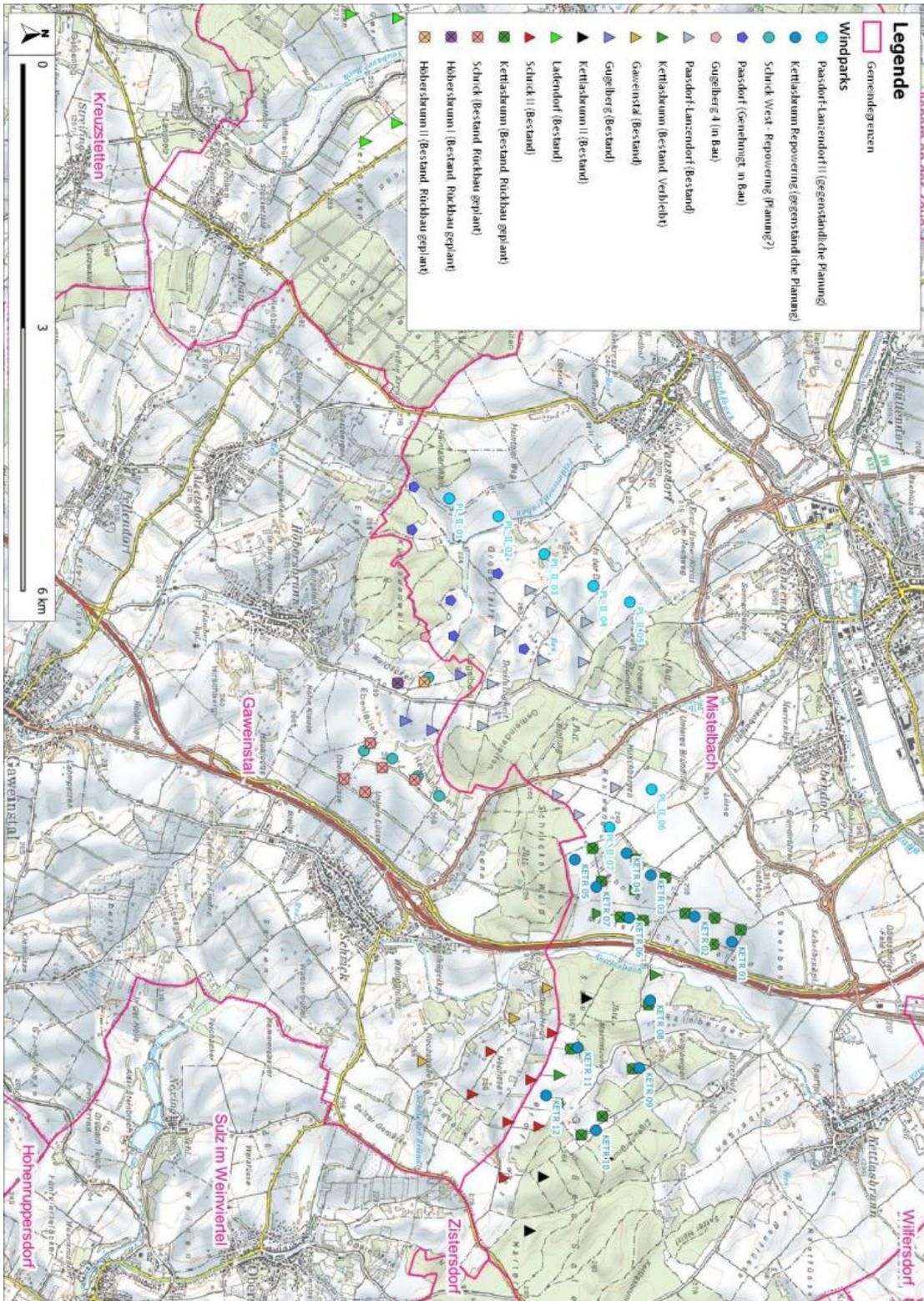


Abbildung: Übersicht Projektgebiet

1.2 Rechtliche Grundlagen:

§3 Abs. 3 UVP-G 2000 gibt Folgendes vor:

... (3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind gemäß § 12a UVP-G 2000 bei der Erstellung der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen die Anforderungen des § 17 Abs. 2 und 5 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen:

.... (2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

- 1. Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF₆) und Stickstofftrifluorid (NF₃), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,*
- 2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die*
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,*
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder*
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,*
- 3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.*

.... (5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes,

schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.

2 Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur

Gutachtensgrundlage sind die Einreichunterlagen der Projektwerberin zum Vorhaben Windpark Kettlasbrunn 3 aus dem Jahr 2024.

Gutachtensgrundlagen sind weiters die folgenden UVP-Teilgutachten:

- Lärmschutztechnik
- Maschinenbautechnik
- Verkehrstechnik
- Schattenwurf und Eisabfall
- Elektrotechnik
- Bautechnik

Des Weiteren ist eine Begehung ausgewählter Punkte im Mai 2025 Gutachtensgrundlage.

Fachliteratur:

Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz (1998): Naturschutzkonzept Niederösterreich. St. Pölten: Amt der NÖ Landesregierung.

Amt der NÖ Landesregierung, Arbeitskreis Landschaftsbild (2021): Leitfaden für die Beurteilung der Auswirkungen von Eingriffen auf das Landschaftsbild. Eine Hilfestellung für die Praxis. St. Pölten: Amt der NÖ Landesregierung.

Bundesdenkmalamt (BDA) (2024): Leitfaden für die Behandlung von Kulturgütern/Denkmalen in (teil)konzentrierten Verfahren. Wien: Bundesdenkmalamt. URL: https://www.bda.gv.at/dam/jcr:61efcccc-37b0-4b29-a2dc-44740474269c/241003_Leitfaden_Behandlung%20von%20Kulturgueter_A4_BF.pdf

Bundesdenkmalamt (Hrsg.) (2003): Die Kunstdenkmäler Österreichs. Dehio Niederösterreich südlich der Donau. 2 Teile (Teil 1: A–L; Teil 2: M–Z). Horn/Wien: Verlag Berger.

Bundesdenkmalamt (Hrsg.) (2010): Die Kunstdenkmäler Österreichs. Dehio Niederösterreich nördlich der Donau. Horn/Wien: Verlag Berger.

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) (2011): Leitfaden UVP für Bergbauvorhaben. Umweltverträglichkeitserklärung, Einzelfallprüfung. Aktualisierte Fassung 2011. Wien: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. URL: https://www.bmk.gv.at/dam/jcr:df7dbe22-f115-4c48-8063-034045166a87/UEVE_L_Bergbau_2011.pdf

Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT) (2019): UVE-Leitfaden. Eine Information zur Umweltverträglichkeitserklärung. Überarbeitete Fassung 2019. Wien: Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus. URL: https://www.bmk.gv.at/dam/jcr:b1b37faa-1f83-4ad6-ab8b-f0df857eb533/UEVE_Leitfaden_2019.pdf

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) (2017): RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung. Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen. Wien: Österreichische Forschungsgesellschaft Straße – Schiene – Verkehr (FSV).

Deutscher Naturschutzring (DNR) (2012): Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne 'Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)'. Lehrte: Dachverband der deutschen Natur- und Umweltschutzverbände (DNR) e.V. URL: <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/documents/10184/61110/Windkraft-Grundlagenanalyse-2012.pdf/656de075-a3d2-4387-aa30-7ec481c46c5c>

Fohmann, E.; Schubert, M. (2013): Leitfaden zur landschaftsästhetischen Aufnahme und Analyse - eine Grundlage zur Bewertung von Gestaltungsfragen stadtnaher und ländlicher Räume. Graz: Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung.

Gerhards, I. (2002): Die Bedeutung der landschaftlichen Eigenart für die Landschaftsbildbewertung dargestellt am Beispiel der Bewertung von Landschaftsbildveränderungen durch Energiefreileitungen. (= Culterra, Bd. 33). Freiburg: Institut für Landespflege der Universität Freiburg. URL: <https://www.landespflege.uni-freiburg.de/ressourcen/culterra/culterra33.pdf>

Hoppenstedt, A.; Schmidt, C. (2002): Landschaftsplanung für das Kulturlandschaftserbe. Anstöße der europäischen Landschaftskonvention zur Thematisierung der Eigenart von Landschaft. In: Naturschutz und Landschaftsplanung, 34 (8), S. 237–241.

Loos, E. (2006): Richtlinie zur Erstellung naturschutzfachlicher Gutachten im Hinblick auf die Bewertung von Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen nach dem Salzburger Naturschutzgesetz. (= Naturschutz-Beiträge, 31/06). Salzburg: Amt der Salzburger Landesregierung. URL: https://www.lua-sbg.at/fileadmin/user_upload/themen/naturschutz/ausgleich/richtlinie_ausgleich.pdf

Niedersächsischer Landkreistag (NLT) (2014): Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie: Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen (Stand: Oktober 2014). Hannover: Niedersächsischer Landkreistag. URL: <https://www.nlt.de/wp-content/uploads/2021/12/Arbeitshilfe-Naturschutz-und-Windenergie-5.-Auflage- Stand Oktober-2014.pdf>

Nohl, W. (1993): Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch mastenartige Eingriffe. Materialien für die naturschutzfachliche Bewertung und Kompensationsermittlung. Studie im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen. Kirchheim b. München. URL: <https://www.landschaftswerkstatt.de/dokumente/Masten-Gutach-1993.pdf>

Nohl, W. (2001): Landschaftsplanung - Ästhetische und rekreative Aspekte. Berlin/Hannover: Patzer Verlag. URL: <https://www.landschaftswerkstatt.de/dokumente/Landschaftsplanung.pdf>

OÖ. Umweltschutzbehörde (2020): Handbuch 'Landschaft verstehen – Landschaft bewerten'. Linz: OÖ. Umweltschutzbehörde. URL: https://www.ooe-umweltschutz.at/Mediendateien/HP_Broschure_Landschaft.pdf

Pallitsch, W.; Pallitsch, P.; Klewein, W. (2022): BauR NÖ. Niederösterreichisches Baurecht Kommentar. 12. Auflage. Wien: Linde Verlag.

Roth, M.; Bruns, E. (2016): Landschaftsbildbewertung in Deutschland. Stand von Wissenschaft und Praxis. Ergebnisse eines Sachverständigengutachtens im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz. (= BfN-Skripten, 439). Bonn: Bundesamt für Naturschutz. URL: <https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/service/Dokumente/skripten/skript439.pdf>

Wrbka, T. et al. (2005): Die Landschaften Österreichs und ihre Bedeutung für die biologische Vielfalt. Wien: Umweltbundesamt. URL: <https://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/publikationen/M173.pdf>

Gesetze, Verordnungen:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.g.F.

Bundesgesetz betreffend den Schutz von Denkmalen wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Bedeutung (Denkmalschutzgesetz – DMSG), BGBl. Nr. 533/1923 i.d.g.F.

Niederösterreichische Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014), LGBl. Nr. 1/2015 i.d.g.F.

Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 2014 (NÖ ROG 2014), LGBl. Nr. 3/2015 i.d.g.F.

NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000), LGBl. 5500-0 i.d.g.F.

Verordnung über ein regionales Raumordnungsprogramm Raum Weinviertel Nordost, LGBl. Nr. 24/2025 i.d.g.F.

Verordnung über ein regionales Raumordnungsprogramm Nordraum Wien, LGBl. Nr. 23/2025 i.d.g.F.

Verordnung über ein regionales Raumordnungsprogramm Wien Umland Nordost, LGBl. Nr. 66/2015 i.d.g.F.

Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in Niederösterreich (NÖ SekRop Wind), LGBl. 8001/1-0 i.d.g.F.

Sonstige Quellen:

<http://noeburgen.imareal.sbg.ac.at/>

<http://www.weinberg-walking.at/>

<https://maps.bev.gv.at>

<https://www.bda.gv.at/>

<https://www.burgen-austria.com>

<https://www.marterl.at/>

<https://www.niederoesterreich.at/>

<https://www.noetutgut.at/angebote/schrittewege>

<https://www.openstreetmap.org/>

<https://www.ris.bka.gv.at/>

3 Generelle Beurteilungsmethodik

Die zur Anwendung kommende Beurteilungsmethode richtet sich nach den Vorgaben der RVS-Richtlinie 04.01.11 Umweltuntersuchung. Da die Beurteilungsmethode nach der RVS 04.01.11 in den letzten 15 Jahren in Österreich immer höhere Bedeutung erlangte, kann sie als Stand der Technik angesehen werden, so ist ihre Anwendung auch in einschlägigen UVP-Handbüchern und -leitlinien dokumentiert.

Die Grundstruktur der Beurteilungsmethode folgt den Prinzipien der Methode der ökologischen Risikoanalyse: Für Schutzgüter (bzw. Wirkfaktoren), für welche eine Beurteilung auf Basis der ökologischen Risikoanalyse nicht möglich bzw. nicht sinnvoll möglich ist, wird die Methode der Grenz- und Richtwertbetrachtung oder eine sonstige Methode gewählt.

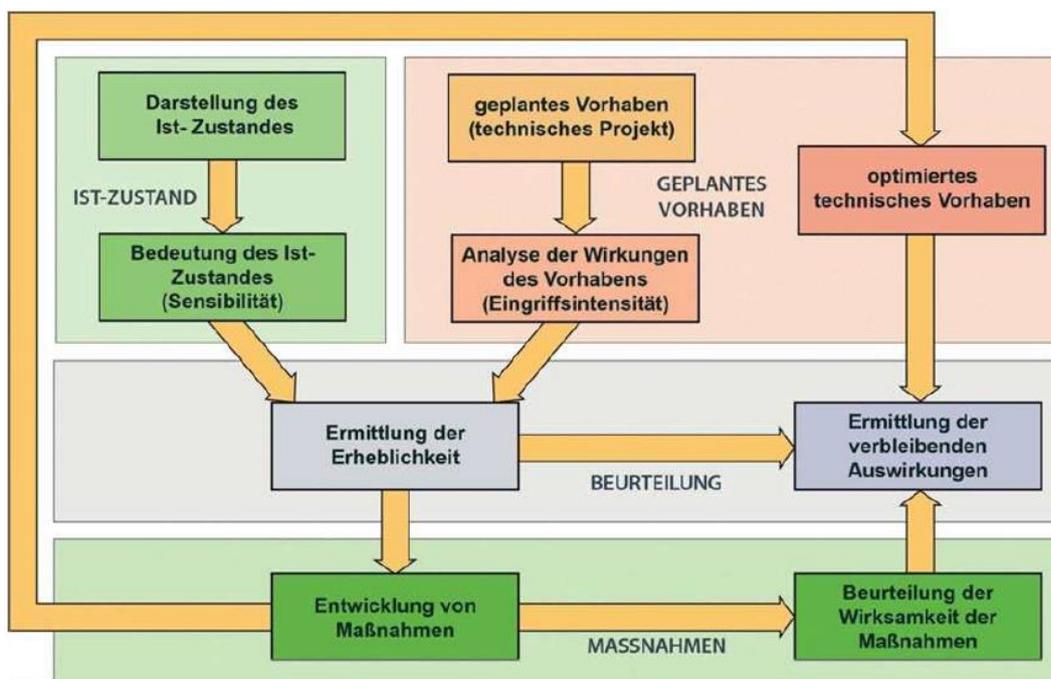


Abbildung 1: Schema der ökologischen Risikoanalyse (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Schritt 1 - Beurteilung des Ist-Zustandes (Sensibilität)

Die Beurteilung des Ist-Zustandes (Sensibilität) erfolgt vierstufig. Für die Bedeutung des Ist-Zustandes unterhalb der Stufe „gering“ gibt es keine eigene „Kategorie“, die Gegebenheiten können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 1: Grundschemata zur Bewertung der Bedeutung des Ist-Zustandes (Sensibilität); Farbcode in RGB; gering: RGB 250/250/150; mäßig RGB 250/200/0; hoch: RGB 250/100/100; sehr hoch: RGB 250/100/250 (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Bedeutung des Ist-Zustandes (Sensibilität)	gering	mäßig	hoch	sehr hoch
i.S. des Schutzgedankens für Naturraum und Ökologie, Landschaft	verarmt	örtlich bedeutend	regional bedeutend	national, international bedeutend
i.S. des Ressourcenschutzes	im großen Ausmaß und in guter Qualität vorhanden, Bedarf weit übertroffen	durchschnittliches Vorkommen, Bedarf gut abgedeckt	knappes Ressource, großer Bedarf, lokale Bedeutung	knappes Ressource, großer Bedarf, regionale / nationale Bedeutung
i.S. des Schutzgedankens für den Menschen und den Umweltmedien (Wasser, Boden, Luft)	keine bis geringe Vorbelastung	mäßige Vorbelastung	vorbelastet, im Bereich der Richtwerte	vorbelastet, im Bereich der gesetzlichen Grenzwerte

Schritt 2 - Beurteilung der Wirkungsintensität des Vorhabens (Eingriffsintensität)

In diesem Bearbeitungsschritt werden die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt hinsichtlich ihrer Art und Intensität beschrieben und bewertet (Eingriffsintensität). Die Wirkfaktoren werden schutzgutspezifisch ausgewählt. Die Bewertung der Auswirkungen wird im Hinblick auf die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit so gut wie möglich dem in der nachfolgenden Tabelle dargestellten vierstufigen Bewertungsschema angepasst. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 2: Grundschemata der Beurteilung der Eingriffsintensität (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Beurteilung der Eingriffsintensität	gering	mäßig	hoch	sehr hoch
-------------------------------------	--------	-------	------	-----------

Schritt 3 – Ableitung der Eingriffserheblichkeit

Die Eingriffserheblichkeit wird durch die Verknüpfung der Sensibilität mit der Eingriffsintensität ermittelt. Die Bewertung der Erheblichkeit der Auswirkungen wird im Hinblick auf die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit, dem in der nachfolgenden Tabelle dargestellten, fünfstufigen Bewertungsschema angepasst.

Tabelle 3: Schema zur Ermittlung der Eingriffserheblichkeit; Farbcode in RGB; keine / sehr gering: RGB 150/200/100; gering: RGB 250/250/150; mäßig: RGB 250/200/0; hoch: RGB 250/100/100; sehr hoch: RGB 250/100/250 (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Erheblichkeit		Eingriffsintensität			
		gering	mäßig	hoch	sehr hoch
Bedeutung des Ist-Zustandes (Sensibilität)	gering				
	mäßig				
	hoch				
	sehr hoch				

Beurteilung der Erheblichkeit	keine / sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch
-------------------------------	---------------------	--------	--------	------	-----------

Schritt 4 – Beurteilung der Maßnahmenwirksamkeit

Aufbauend auf der Ermittlung der Eingriffserheblichkeit werden sektorale Maßnahmen entwickelt, mit denen erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt und den Raum vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden können. Die Maßnahmen werden schutzgutspezifisch im Hinblick auf ihre Wirkung überprüft.

Tabelle 4: Schema der Beurteilung der Maßnahmenwirksamkeit (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Bezeichnung der Wirksamkeit	Verbale Beschreibung der Maßnahmenwirkung
keine bis gering	Maßnahme ermöglicht nur eine geringe Kompensation der negativen Wirkungen des Vorhabens
mäßig	Maßnahme ermöglicht eine teilweise Kompensation der negativen Wirkungen des Vorhabens
hoch	Maßnahme ermöglicht eine weitgehende Kompensation der negativen Wirkungen des Vorhabens
sehr hoch	Maßnahme ermöglicht eine (nahezu) vollständige Kompensation der negativen Wirkungen des Vorhabens bzw. ggf. zu einer Verbesserung des Ist-Zustandes

Schritt 5 – Beurteilung der verbleibenden Auswirkungen

Aus der Verknüpfung der Eingriffserheblichkeit und der Maßnahmenwirksamkeit werden die verbleibenden Auswirkungen anhand der in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Verknüpfungsmatrix ermittelt.

Tabelle 5: Schema der Ermittlung der verbleibenden Auswirkungen; Farbcode in RGB; Verbesserung: RGB 50/150/100; keine bis sehr gering: RGB 150/200/100; gering: RGB 250/250/150; mäßig: RGB 250/200/0; hoch: RGB 250/100/100; sehr hoch: RGB 250/100/250 (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Verbleibende Auswirkungen		Eingriffserheblichkeit				
		sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch
Maßnahmenwirkung	keine / gering					
	mäßig					
	hoch					
	sehr hoch					

Verbleibende Auswirkung	Ver- besserung	keine bis sehr geringe	geringe	mittlere	hohe	sehr hohe
-------------------------	-------------------	---------------------------	---------	----------	------	-----------

Tabelle 6: Verbale Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Verbleibende Auswirkungen	Verbale Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen
Verbesserung	großflächige / großteils Verbesserungen gegenüber dem Ist-Zustand punktuell sehr geringe verbleibende Auswirkungen
keine / sehr gering	großflächige / großteils keine oder sehr geringe – punktuelle verbleibende Auswirkungen
gering	großflächig / großteils geringe – punktuell mittlere verbleibende Auswirkungen
mittel	großflächig / großteils mittlere – punktuell (vereinzelt, kleinflächig) hohe verbleibende Auswirkungen
hoch	teilweise hohe verbleibende Auswirkungen – punktuell (vereinzelt, kleinflächig) sehr hohe verbleibende Auswirkungen
sehr hoch	großflächig / großteils hohe und sehr hohe verbleibende Auswirkungen

Gesamtbewertung:

Die Gesamtbewertung der Belastungen erfolgt verbal argumentativ durch die Zusammenführung der einzeln bewerteten verbleibenden Auswirkungen, wobei den Einzelbewertungen mit den höchsten verbleibenden Auswirkungen eine maßgebende Bedeutung für die schutzgutbezogene Gesamtbewertung zukommt. Gemäß der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung werden mittlere verbleibende Auswirkungen im Sinne von „vertretbaren“ Auswirkungen als „nicht erheblich“ eingestuft.

4 Fragenbereiche aus den Gutachtensgrundlagen

4.1 Ortsbild

4.1.1 Flächeninanspruchnahme

Risikofaktor 9:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Ortsbildes durch Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

Wird das Ortsbild durch Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben beeinträchtigt? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Im NÖ ROG 2014 werden Ortsbereiche als funktional und baulich zusammenhängende Teile eines Siedlungsgebietes definiert.

Unter Ortsbild ist in erster Linie die bauliche Ansicht eines Ortes (Ortsteiles) innerhalb eines bestimmten Bereiches (Bezugsbereich) zu verstehen. Wenn auch das Ortsbild grundsätzlich von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen des Ortes selbst geprägt wird, so sind auch die bildhaften Wirkungen von Grünanlagen, Parklandschaften, Schlossbergen und dergleichen miteinbezogen (PALLITSCH ET AL. 2020, S. 792).

Die Einstufung der Sensibilität erfolgte anhand der Siedlungsstruktur, der vorherrschenden Bauformen und der Bausubstanz, der Ausprägung der Siedlungsränder sowie der gegebenen Vorbelastung. Identitätsstiftende Besonderheiten, soweit vorhanden, haben ebenfalls einen Einfluss auf die SensibilitätsEinstufung einer Ortschaft. Orte, die traditionelle Siedlungsformen, eine charakteristische Silhouette, eine Vielzahl an historischen Bauwerken, Kunstinstallationen, etc. aufweisen, haben einen hohen Wiedererkennungswert und sind auch sensibler gegenüber Veränderungen. Austauschbare und uniforme Siedlungsteile (z.B. Einfamilienhaussiedlungen) verringern die charakteristische Eigenart des Ortes.

Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Sensibilitätseinstufung. Die Bewertung der Sensibilität erfolgt in einer verbal argumentativen, gutachterlichen Zusammenschau der unten angeführten Hinweise.

Tabelle 7: Ortsbild: Schema zur Bewertung der Sensibilität

ORTSBILD	Sensibilität
Im Ort (Ortsteil) sind keine bau- und kulturhistorisch wertvollen Bauwerke und Ortsbereiche vorhanden. Ort ist geprägt durch austauschbare Bauwerke und Elemente, wie z.B. Gewerbe- und Industriehallen. Es handelt sich um eine rasch entstandene, stark infrastrukturell geprägte Siedlungslandschaft ohne historische oder regionstypische Zusammenhänge. Ubiquitärer, universeller Siedlungsraum ohne besondere regionaltypische Eigenheiten. Bebauungsstrukturen sind wenig identitätsstiftend und ubiquitär ohne regionaltypische Eigenheiten.	gering
Ort (Ortsteil) ist geprägt durch bau- und kulturhistorisch wertvolle Bauwerke und Ortsbereiche von lokaler Bedeutung. Im Ort (Ortsteil) spielen kulturhistorisch wertvolle Bauwerke und Ortsbereiche eine untergeordnete Rolle. Durch fortgeschrittene Überprägung des Ortes (z.B. durch Zersiedelung im Randbereich oder für den Ortsteil atypische Bauwerke) ist dieser von außen nicht mehr eindeutig identifizierbar. Ort mit regionstypischer Bausubstanz, stilistisch jedoch überformt. Regionaltypischer Siedlungsraum mit bereits gut erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen.	mäßig
Ort (Ortsteil) ist geprägt durch bau- und kulturhistorisch wertvolle Bauwerke und Ortsbereiche von regionaler Bedeutung. Ort ist von außen aufgrund der bildprägenden Silhouette erkennbar, eine geringe Überprägung (z.B. durch Zersiedelung im Randbereich oder für den Ortsteil atypische Bauwerke) hat bereits stattgefunden. Der gewachsene Ortskern und dessen Eigenart sind aber weiterhin identifizierbar. Ort mit ursprünglicher regionstypischer, historisch tradierter Bausubstanz mit geringen Störungen.	hoch
Ort (Ortsteil) ist historisch gewachsen und geprägt durch bau- und kulturhistorisch wertvolle Bauwerke und Ortsbereiche von nationaler/internationaler Bedeutung. Ort ist von außen aufgrund der bildprägenden Silhouette eindeutig identifizierbar. Sehr hoher Wiedererkennungswert. Als einheitliches Ensemble wahrnehmbar. Ort mit ursprünglicher, regionstypischer, historisch tradierter Bausubstanz ohne relevante Störungen. Intakter Ortsrand ohne randliche Zersiedelung.	sehr hoch

Unter dem Untersuchungsraum bzw. dem Untersuchungsgebiet ist gemäß dem UVE-Leitfaden (BMNT 2019) jener örtliche Raum zu verstehen, der von voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein kann. Der Untersuchungsraum für das Ortsbild ergibt sich dementsprechend aus den voraussichtlichen erheblichen optischen Wechselbeziehungen zwischen dem Vorhaben und dem Baubestand.

Der Untersuchungsraum umfasst im ggst. Fall die Ortschaften, deren Ortskerne in einem Radius von 5 km um die geplanten Windkraftanlagen liegen. In einer Entfernung von mehr als 5 km wird das Vorhaben als nicht mehr ortsbildrelevant eingestuft, da auf diese Entfernung – auch wenn das Vorhaben aus dieser Distanz noch wahrnehmbar ist – keine wesentlichen optischen Wechselwirkungen zwischen den Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben zu erwarten sind. Zu den Wirkräumen in Bezug auf das Landschaftsbild, die sich aufgrund der Weiträumigkeit und der Dimension der Landschaftselemente von jenen des Ortsbildes unterscheiden, wird auf das Teilgutachten Landschaftsbild verwiesen.

Folgende Ortschaften liegen im definierten Untersuchungsraum (5 km-Radius):

Tabelle 8: Ortschaften im Untersuchungsraum

Katastralgemeinde	Politische Gemeinde	Bezirk
Kettlasbrunn	Mistelbach	Mistelbach
Hobersdorf	Wilfersdorf	Mistelbach
Wilfersdorf	Wilfersdorf	Mistelbach
Höbersbrunn	Gaweinstal	Mistelbach
Schrick	Gaweinstal	Mistelbach
Lanzendorf	Mistelbach	Mistelbach
Ebendorf	Mistelbach	Mistelbach
Mistelbach	Mistelbach	Mistelbach
Gaiselberg	Zistersdorf	Gänserndorf
Blumenthal	Zistersdorf	Gänserndorf
Obersulz	Sulz im Weinviertel	Gänserndorf

KG Kettlasbrunn (PG Mistelbach)

Kettlasbrunn ist eine Ortschaft mit 522 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2024) in der politischen Gemeinde Mistelbach im Bezirk Mistelbach in Niederösterreich.

Kettlasbrunn ist gemäß DEHIO (2010) ein ursprünglich unregelmäßiges Breitangerdorf östlich von Mistelbach, das 1055 erstmalig urkundlich erwähnt wurde. Der südwestliche Bereich zeigt einen straßendorfartigen Charakter durch die Verbauung des Angers mit traufständigen eingeschossigen Gassenfrontenhäusern. Die Verbauung im nordöstlichen Teil ist locker und inhomogen. In der westlichen Hintausgasse findet sich eine dicht geschlossene Reihe meist mit hölzernen Längs- und Querscheunen.

Die spätbarocke Pfarrkirche hl. Sebastian steht weithin sichtbar auf dem Kirchhügel im Südosten des Ortes. Der Bau hat einen vorgestellten Fassadenturm und wurde zwischen 1782 und 1789 erbaut.

Die Ortschaft wird vom Kettlasbach durchflossen. Siedlungserweiterungen finden sich vorwiegend im Süden der Ortschaft.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 9: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 28.05.2024, Quelle: www.bda.at

5361	Mistelbach	15023 Kettlasbrunn	Figurenbildstock hl. Johannes Nepomuk		4294/10	Denkmalschutz per Verordnung
5357	Mistelbach	15023 Kettlasbrunn	Bildstock	Kettlasbrunn 41 2130 Mistelbach (nördlich)	4294/4	Denkmalschutz per Verordnung
5364	Mistelbach	15023 Kettlasbrunn	Wegkapelle	Kettlasbrunner Hauptstraße 21, 2192 Kettlasbrunn (bei)	4294/10	Denkmalschutz per Verordnung
5359	Mistelbach	15023 Kettlasbrunn	Pfarrhof	Kettlasbrunner Hauptstraße 24, 2192 Kettlasbrunn	,79	Denkmalschutz per Verordnung
5363	Mistelbach	15023 Kettlasbrunn	Figurenbildstock hl. Sebastian	Schillinggasse 5, 2192 Kettlasbrunn (bei)	4315/2	Denkmalschutz per Verordnung
5362	Mistelbach	15023 Kettlasbrunn	Figurenbildstock hl. Florian	Sebastianiplatz 16, 2192 Kettlasbrunn (gegenüber)	4294/10	Denkmalschutz per Verordnung
5360	Mistelbach	15023 Kettlasbrunn	Persönlichkeitsdenkmal Kaiser Franz Joseph	Sebastianiplatz 16, 2192 Kettlasbrunn (vor)	4294/10	Denkmalschutz per Verordnung
5355	Mistelbach	15023 Kettlasbrunn	Kath. Pfarrkirche hl. Sebastian	Sebastianiplatz 5, 2192 Kettlasbrunn (bei)	,35	Denkmalschutz per Verordnung

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern:¹

- Kath. Pfarrkirche hl. Sebastian (bei Sebastianiplatz 5): Die spätbarocke Kirche mit Fassadenturm wurde von 1782 bis 1789 erbaut.

¹ Quelle: [https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Mistelbach_\(Nieder%C3%B6sterreich\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Mistelbach_(Nieder%C3%B6sterreich))

- Wegkapelle (bei Kettlasbrunner Hauptstraße 21): An der mit der Jahreszahl 1910 bezeichneten Kapelle befindet sich ein neugotisches Holzrelief.
- Figurenbildstock hl. Sebastian (bei Schillinggasse 5): Die Säule mit Steinfigur stammt aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Sie wurde 1910 und 2017 restauriert.
- Persönlichkeitsdenkmal Kaiser Franz Joseph (vor Sebastianiplatz 16): Die Büste erinnert an das 60-jährige Regierungsjubiläum von Kaiser Franz Joseph I. im Jahr 1908.

Nachfolgend eine Liste der Kellergassen in der Katastralgemeinde:²

- Beim Baumkreis: Die 86 Keller dieser Kellergasse liegen beidseitig in einem Graben, der vom Ort weg auf einen Hügel führt. Die Keller mit Satteldach sind teils giebelständig, teils traufständig; ein Fünftel der Keller weist nur Schildmauern auf. Zentral auf einer Grünfläche steht eine Baumpresse. Die Kellergasse wird häufig für Veranstaltungen (wie Kellergassenfeste, Verkostungen, Oldtimertreffen) genutzt; darin einbezogen wird häufig auch der westlich oberhalb der Kellergasse gepflanzte Baumkreis.
- Beim Friedhof: 21 Keller liegen einseitig in dieser Kellergasse, die vom Ort den Hang hinauf zum Friedhof führt. Etwa die Hälfte der Keller ist giebelständig, mit Satteldach, die andere Hälfte hat Schildmauern.

Fotodokumentation:



Denkmal im Ortskern (eigene Aufnahme)



Ortskern (eigene Aufnahme)



Ortskern (eigene Aufnahme) (eigene Aufnahme)



Ortskern Kettlasbrunn (eigene Aufnahme)

² Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_Mistelbach



Pfarrkirche hl. Sebastian (eigene Aufnahme)



Kellergasse (eigene Aufnahme)

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt als **mäßig** eingestuft.

KG Hobersdorf (PG Wilfersdorf)

Hobersdorf ist eine Ortschaft mit 293 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2024) in der politischen Gemeinde Wilfersdorf im Bezirk Mistelbach in Niederösterreich.

Hobersdorf ist gemäß DEHIO (2010) ein Straßendorf an der Zaya, das 1325 erstmalig urkundlich erwähnt wurde. Es ist mit dem nördlichen gelegenen Wilfersdorf verwachsen, die Zaya bildet über weite Strecken die Grenze. Die Verbauung entlang der Hauptstraße ist traufständig, meist eingeschossig und zeigt überwiegend Gassenfrontenhäuser. Am südöstlichen Hintausweg ist eine Scheunenreihe.

Die Kapelle hl. Antonius steht an der Hauptstraße; sie ist ein spätklassizistischer Bau mit leicht vorgezogenem Fassadenturm mit Zeltdach.

Hobersdorf liegt in leichter Muldenlage und ist mehr oder weniger west-östlich entlang der Zaya ausgerichtet. Hobersdorf ist von hochrangigen Straßen umgeben (B7, B40, A5). Am Rand der Ortschaft steht ein weithin sichtbarer Getreidesilo. Ein Gewerbegebiet befindet sich im Südwesten der Ortschaft. An den Ortsrändern finden sich universelle Einfamilienhaussiedlungen ohne besondere regionaltypische Eigenheiten.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 10: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 28.05.2024, Quelle: www.bda.at

27383	Wilfersdorf	15018 Hobersdorf	Kapelle hl. Antonius	Wienerstraße 44a, 2193 Wilfersdorf (Hobersdorf)	.112	Denkmalschutz per Verordnung
-------	-------------	------------------	----------------------	---	------	------------------------------

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung des einzigen denkmalgeschützten baulichen Kulturgutes:³

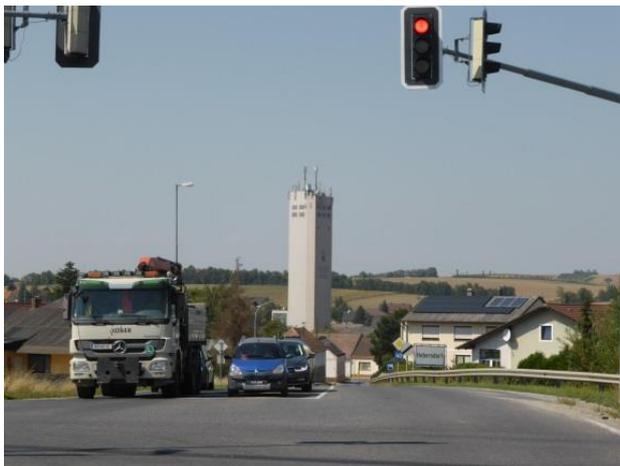
³ Quelle: [https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Wilfersdorf_\(Nieder%C3%B6sterreich\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Wilfersdorf_(Nieder%C3%B6sterreich))

- Kapelle hl. Antonius: Die Antoniuskapelle an der Hauptstraße ist ein spätklassizistischer Bau mit Dreisechstelschluss, errichtet um 1800, wobei der Baukern vermutlich älter ist. Sie hat Rundbogenfenster mit Putzfaschen, eine Eingangsfassade mit Giebelbekrönung und einen leicht vorgezogenen, dreigeschoßigen Fassadenturm mit Zeltdach. Dieser ist bis zur Traufhöhe durch eine Putzbänderung gegliedert, hat ein Lünettenfenster über dem Rundbogenportal und rundbogige Schallfenster. Das zweijochige Langhaus ist mit auf Pilastern ruhenden Platzgewölben ausgestattet, das Emporenjoch tonnengewölbt. Der Orgelchor ruht auf Pfeilern, die bis zur Decke hochgezogen sind. Der eingezogene Triumphbogen ist rundbogig. Der Hochaltar zeigt ein modernes Altarblatt des hl. Antonius und eine Mensa mit klassizistischem Tabernakelaufbau.

Nachfolgend eine Liste der Kellergassen in der Katastralgemeinde:⁴

- Kellergasse: Die einseitige Kellergasse liegt im südlichen Hintaus, teils in der Ebene, teils an einer Geländekante. Sie besteht aus 24 mehrheitlich traufständigen Kellern auf 300 Metern Länge. Die älteste Datierung ist von 1889.
- Mühlgasse: Die einseitige Einzelkellergasse liegt an einer Geländekante am südwestlichen Ortsrand. Auf 100 Metern Länge besteht sie aus zehn Kellern (mehrheitlich in Schildmauerform) und einer Scheune. Die Hälfte der Keller sind erneuerungsbedürftig.
- Wiener Straße, Brunnengasse: Die einseitige Einzelkellergasse befindet sich an einer Geländekante am östlichen Ortsrand. Auf 200 Metern Länge befinden sich 15 Gebäude, davon fünf Um- oder Neubauten mit Wohnnutzung. Die Keller sind überwiegend traufständig.

Fotodokumentation:



Blick von der B40 auf Hobersdorf (eigene Aufnahme)



Ortskern mit Kapelle (eigene Aufnahme)

⁴ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_Wilfersdorf



Kellergasse (eigene Aufnahme)



Ortskern (eigene Aufnahme)



Kellergasse (eigene Aufnahme)



Kapelle hl. Antonius (eigene Aufnahme)

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt als **mäßig** eingestuft.

KG Wilfersdorf (PG Wilfersdorf)

Wilfersdorf ist eine Marktgemeinde mit 2.073 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2024) im Bezirk Mistelbach in Niederösterreich. Die Katastralgemeinde Wilfersdorf hat 1.099 Einwohner (Stand 1. Jänner 2024).

Wilfersdorf ist gemäß DEHIO (2010) ein Mehrstraßendorf am Nord-Ufer der Zaya, das im 12. Jhdt. erstmalig urkundlich erwähnt wurde. Am nördlich ansteigenden Hügelrücken befindet sich die Kirchsiedlung mit haufendorfartiger Verbauung, die von Kellern und Presshäusern durchsetzt ist.

Südlich unterhalb der Kirche befindet sich der Marktplatz, ein Straßenplatz mit westlich geschlossener traufständiger Verbauung. Südöstlich des Marktplatzes steht das Schloss, gegenüber einer Zeile mit geschlossener, eingeschossiger, traufständiger Verbauung. Das Schloss ist ein schlicht gegliedertes Wohnschloss.

Die spätbarocke Pfarrkirche hl. Nikolaus steht auf ansteigendem Hügelrücken im Norden des Marktplatzes. Es handelt sich um eine Saalkirche mit Turm und eingezogenem Nord-Chor.

Die Ortschaft ist fast überall von Einfamilienhaussiedlungen umgeben. Wilfersdorf ist von hochrangigen Straßen umgeben, östlich der Ortschaft führt die Bundesstraße B7 vorbei, die die Ortschaft weitgehend umschließt. Im Westen führt die Nordautobahn A5 vorbei. Zentral zwischen den Ortschaften Wilfersdorf und Hobersdorf liegt das Gewerbegebiet rund um den Bahnhof.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 11: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 28.05.2024, Quelle: www.bda.at

27378	Wilfersdorf	15042 Wilfersdorf	Bürgerhaus	Am Berg 1, 2193 Wilfersdorf	104	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
27246	Wilfersdorf	15042 Wilfersdorf	Kalvarienberg/Kreuzweg	Am Berg 23, 2193 Wilfersdorf (bei)	1529/1, 2221/28	Denkmalschutz per Verordnung
89330	Wilfersdorf	15042 Wilfersdorf	Hl. Grabkapelle	Am Berg 41, 2193 Wilfersdorf	1529/1	Denkmalschutz per Verordnung
27262	Wilfersdorf	15042 Wilfersdorf	Wegkapelle, Urlaubergroupe	Am Berg 6, 2193 Wilfersdorf (bei)	.230	Denkmalschutz per Verordnung
27377	Wilfersdorf	15042 Wilfersdorf	Presshaus, Wohnhaus	Am Berg 8, 2193 Wilfersdorf (bei)	.459	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
27379	Wilfersdorf	15042 Wilfersdorf	Flur-/Wegkapelle	Brünnerstraße 3, 2193 Wilfersdorf (gegenüber)	2221/102	Denkmalschutz per Verordnung
27376	Wilfersdorf	15042 Wilfersdorf	Wohnhaus	Brünnerstraße 5, 2193 Wilfersdorf	.17	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
27256	Wilfersdorf	15042 Wilfersdorf	Schloss Wilfersdorf, Liechtensteinmuseum	Hauptstraße 1, 2193 Wilfersdorf	1, 2/1, .1/1	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
27260	Wilfersdorf	15042 Wilfersdorf	Figurenbildstock hl. Johannes Nepomuk	Hauptstraße 2, 2193 Wilfersdorf (bei)	6/14	Denkmalschutz per Verordnung
89329	Wilfersdorf	15042 Wilfersdorf	Figurenbildstock hl. Sebastian	Hauptstraße 20, 2193 Wilfersdorf (bei)	6/14	Denkmalschutz per Verordnung
27375	Wilfersdorf	15042 Wilfersdorf	Häringsmühle	Lundenburgerstraße 1, 2193 Wilfersdorf	130	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
27372	Wilfersdorf	15042 Wilfersdorf	Kath. Pfarrkirche hl. Nikolaus	Marktplatz 1b, 2193 Wilfersdorf	.85/1	Denkmalschutz per Bescheid
27371	Wilfersdorf	15042 Wilfersdorf	Pfarrhof	Marktplatz 6, 2193 Wilfersdorf	.108	Denkmalschutz per Verordnung
89345	Wilfersdorf	15042 Wilfersdorf	Flur-/Wegkapelle	Mistelbacherstraße 86, 2193 Wilfersdorf (bei)	2221/107	Denkmalschutz per Verordnung

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern:⁵

- Kath. Pfarrkirche hl. Nikolaus (Marktplatz 1b): Die Pfarrkirche hl. Nikolaus, auf einem ansteigenden Hügelrücken im Norden des Marktplatzes in den Jahren 1742–1744 von Andreas Hammer unter Einbeziehung älterer Bauteile errichtet, ist eine spätbarocke Saalkirche mit südseitiger Giebelfassade und Turm sowie einem eingezogenen Chor im Norden. An der Ostseite ist der Chor der gotischen Vorgängerkirche als Kapelle eingebaut.
- Pfarrhof (Marktplatz 6): Der Pfarrhof ist ein zweigeschoßiger, traufständiger Bau, der im späten 18. Jahrhundert umgestaltet wurde. Von 1784 bis 1892 diente er als Sitz des Postmeisters. Die Fassade zeigt eine Gesimgliederung und schmiedeeiserne Fensterkörbe. Ein Korbbogenportal führt zur platzlgewölbten Einfahrt.
- Hl. Grabkapelle (Am Berg 41): Die vermutlich im Jahr 1674 gestiftete Grabkapelle am Friedhof ist ein langgestreckter, niedriger, halbrund geschlossener Bau mit einem tempietoförmigen Aufsatz. An der Apsis zeigt sie eine Blendarkadur auf Säulchen.
- Schloss Wilfersdorf, Lichtensteinmuseum: Das Schloss Wilfersdorf ist seit 1436 im durchgehenden Besitz der Familie Liechtenstein und dient der Verwaltung der fürstlichen Güter in Niederösterreich. Das Hauptgebäude wurde von der Gemeinde Wilfersdorf langjährig gepachtet und wird als regionales Kultur- und Ausstellungszentrum genutzt. Das Schlossfestival ist das Eventhighlight des Jahres im Liechtenstein Schloss Wilfersdorf.
- Häringsmühle (Lundenburgerstraße 1): Die an der Straße nach Bullendorf im zweiten Viertel des 17. Jahrhunderts errichtete Häringsmühle ist ein zweigeschoßiger Bau mit hohem

⁵ Quelle: [https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Wilfersdorf_\(Nieder%C3%B6sterreich\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Wilfersdorf_(Nieder%C3%B6sterreich))

Schopfwalmdach, Ortsteinquaderung, Rechteckfenstern mit profilierter Rahmung und gerader Verdachung, einem Rundbogenportal und einem schmiedeeisernen Gittertor.

- Kalvarienberg/Kreuzweg: Der Kreuzweg, auf ansteigendem Gelände nördlich der Kirche gelegen, wurde vor 1674 durch Hartmann und Sidonie von Liechtenstein gestiftet. Er verfügt über vier steinerne Figurengruppen (Ölberg, Geißelung, Dornenkrönung, Kreuztragung), die Ferdinand Pfaundler zugeschrieben werden. Der Weg führt zu einem Holzkruzifix am Hügel und der dahinter liegenden Rosalienkapelle aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Diese hat einen kleinen, in den Hang gebauten Zentralraum und darauf einen Ädikulaaufsatz mit Nische.

Nachfolgend eine Liste der Kellergassen in der Katastralgemeinde:⁶

- Am Berg: Das Kellergassensystem wurde nordöstlich außerhalb des Orts angelegt, grenzt heute aber an neueres Siedlungsgebiet. Die Keller befinden sich einseitig an einer nach Nordosten führenden Geländekante sowie einseitig in einem nach Nordwesten verlaufenden flachen Graben. Auf insgesamt 500 Metern Länge befinden sich 36 Keller, davon sieben Um- oder Neubauten. Etwa die Hälfte der Keller ist erneuerungsbedürftig. Die älteste Datierung ist von 1925.
- Beim Sportplatz: Nördlich knapp außerhalb des Orts liegt die einseitige Einzelkellergasse an einer Geländekante. Auf 80 Metern Länge befinden sich acht Keller, einer davon mit Heuriggennutzung.
- Neustiftgasse: Das Kellergassensystem liegt im westlichen Hintaus und umfasst eine beidseitige Kellergasse (mehrheitlich giebelständig) in einem Graben sowie einigen einseitig in der Ebene angeordneten, vorwiegend traufständigen Kellern. Auf insgesamt 200 Metern Länge befinden sich 27 Keller (davon zwei Um- oder Neubauten), mehr als ein Drittel davon ist erneuerungsbedürftig.

Fotodokumentation:



Ortskern Wilfersdorf, Mistelbacher Straße (eigene Aufnahme)



Ortskern Wilfersdorf, Mistelbacher Straße (eigene Aufnahme)

⁶ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_Wilfersdorf



Ansicht auf die Kirche und Ortsmitte von Wilfersdorf (eigene Aufnahme)



Lichtenstein Schloss Wilfersdorf (eigene Aufnahme)



Ansicht auf die Kirche von Wilfersdorf (eigene Aufnahme)



Lichtenstein Schloss Wilfersdorf (eigene Aufnahme)

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt als **mäßig** eingestuft.

KG Höbersbrunn (PG Gaweinstal)

Höbersbrunn ist eine Ortschaft mit 303 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2024) in der politischen Gemeinde Gaweinstal im Bezirk Mistelbach in Niederösterreich.

Höbersbrunn ist gemäß DEHIO-Handbuch (2010) ein Straßendorf mit birnenförmiger Ausweitung am nordöstlichen Ortsende in einer N-S gerichteten Mulde südlich des Kuhbodenwaldes. Im Ortskern findet man vorherrschend eingeschossige, traufständige Verbauung mit Gassenfrontenhäusern, welche gegen die Flure durch einen dichten Ring von Wirtschaftsgebäuden abgeschlossen sind. Es handelt sich um ein Straßendorf mit gut erhaltenem dörflichem Charakter. Siedlungserweiterungsgebiete mit freistehenden Einfamilienhäusern ohne besondere regionaltypische Eigenheiten befinden sich im Süden und Norden der Ortschaft.

Die Pfarrkirche hl. Laurentius (Kirchengasse 2a) befindet sich am Ostrand der Ortschaft auf einem Kirhhügel.

Die sich von Norden nach Süden erstreckende Ortschaft Höbersbrunn liegt am Rand der Mittelwirkzone des ggst. Windparkvorhabens. Das Straßendorf ist durch Kellergassen am Nord- sowie Westrand gekennzeichnet. Weinbaugebiete sowie größere Waldflächen finden sich nordwestlich der Ortschaft. Siedlungserweiterungsgebiete finden sich insbesondere am südlichen Ortsrand.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 12: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 28.05.2024, Quelle: www.bda.at

13307	Gaweinstal	15019 Höbersbrunn	Flur-/Wegkapelle, sog. Urlauberkreuz		2673/1	Denkmalschutz per Verordnung
13309	Gaweinstal	15019 Höbersbrunn	Kath. Pfarrkirche hl. Laurentius	Kirchengasse 2a, 2191 Gaweinstal (Höbersbrunn)	.33	Denkmalschutz per Verordnung
13308	Gaweinstal	15019 Höbersbrunn	Bildstock	Kreutgartengasse 2, 2191 Höbersbrunn (vor)	2700/6	Denkmalschutz per Verordnung
13310	Gaweinstal	15019 Höbersbrunn	Figurenbildstock hl. Johannes Nepomuk	Obere Landstraße 29, 2191 Gaweinstal (Höbersbrunn) (vor)	2700/2	Denkmalschutz per Verordnung

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von bedeutenden Denkmälern:⁷

- **Kath. Pfarrkirche hl. Laurentius (Kirchengasse 2a):** Die Pfarrkirche hl. Laurentius in Höbersbrunn ist ein barocker Bau aus den Jahren 1748–1754. Ihr dreijochiges Langhaus ist mit einem einjochigen, rundgeschlossenen Presbyterium und einem Fassadenturm ausgestattet. Die Westfassade verfügt über eine Lisenengliederung sowie einen Giebel über Gesims. In der Mitte erhebt sich ein leicht vorgezogener Turm, bezeichnet 1750, mit rundbogigen Schallfenstern und Zwiebelhelm.
- **Flur-/Wegkapelle, sog. Urlauberkreuz:** Das sogenannte Urlauberkreuz in Höbersbrunn ist eine Wegkapelle mit Satteldach und Rundbogenöffnung aus der zweiten Hälfte 19. Jahrhunderts. Innen befinden sich Votivbilder, die mit 1773 bezeichnet sind.

Nachfolgend eine Liste der Kellergassen in der Katastralgemeinde:⁸

- **Beim Marterl:** Südwestlich außerhalb der Ortschaft liegt die einseitige Einzelkellergasse an einer Geländekante. Auf 130 Metern Länge befinden sich sieben großteils erneuerungsbedürftige Keller.
- **Gartenzeile:** Die einseitige Einzelkellergasse liegt im nordwestlichen Hintaus in Hanglage. Um 1990 fand Schmidbauer hier auf 250 Metern Länge noch 27, mehrheitlich erneuerungsbedürftige Keller vor. Heute dürften nicht mehr alle Objekte erhalten sein. Die älteste Datierung ist von 1786.
- **Verlängerung der Gartenzeile:** Die einseitige Einzelkellergasse liegt an einer Geländekante an einem vom Ortsrand nach Westen wegführenden Weg. Auf 150 Metern Länge befinden sich neun Keller. Die älteste Datierung ist von 1888.
- **Im Hanfthal:** Das Kellergassensystem am nordöstlichen Ortsrand liegt teils in einem Hohlweg, teils an einer Geländekante. Auf 400 Metern Länge befinden sich 53 Objekte, viele davon erneuerungsbedürftig. Die älteste Datierung ist von 1859.
- **In Kräutern / In den Greuten:** Südwestlich außerhalb der Ortschaft liegt die einseitige Einzelkellergasse in einem Hohlweg und an einer Geländekante. Auf 350 Metern Länge befinden sich 23 Keller, mehrheitlich in Schildmuerform. Die älteste Datierung ist von 1902.

⁷ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Gaweinstal

⁸ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_Gaweinstal

Fotodokumentation:



Blick von der unteren Landstraße südlich von Höbersbrunn Richtung Nordosten mit der erhöht liegenden Kirche und den bestehenden Windenergieanlagen im Hintergrund (eigene Aufnahme 2023)



Blick vom Ortszentrum (Am Weidenbach) Richtung Süden mit den bestehenden Windenergieanlagen im Hintergrund (Quelle: eigene Aufnahme 2023)



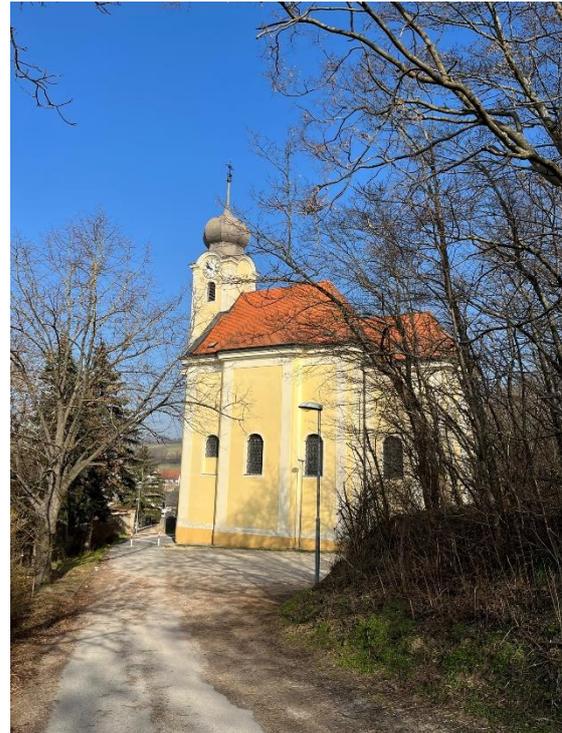
Blick von der oberen Landstraße im Ortszentrum Richtung Süden (eigene Aufnahme)



Blick von der oberen Landstraße im Ortszentrum Richtung Norden mit bestehenden Windenergieanlagen im Hintergrund (eigene Aufnahme)



Blick auf die erhöht liegende Kath. Pfarrkirche hl. Laurentius (Kirchengasse 2a) (Quelle: eigene Aufnahme 2023)



Blick auf die erhöht liegende Kath. Pfarrkirche hl. Laurentius (Kirchengasse 2a) (Quelle: eigene Aufnahme 2023)

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

KG Schrick (PG Gaweinstal)

Schrick ist eine Ortschaft mit 1.101 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2024) in der politischen Gemeinde Gaweinstal im Bezirk Mistelbach in Niederösterreich.

Schrick ist gemäß DEHIO (2010) ein Längsangerdorf am Kettlasbach nordöstlich von Gaweinstal. Die Angerrandstraßen sind durch schmale Quergassen mit den parallellaufenden Straßenzügen verbunden. Um den Anger findet sich eine inhomogene, teilweise geschlossene, meist eingeschossige Verbauung durch Dreiseitenhöfe und Gassenfrontenhäuser.

Die Pfarrkirche hl. Margaretha steht auf dem Kirchengügel im Südosten des Ortes und wird vom Friedhof umgeben. Die Kirche wurde 1945 nach dem Krieg erneuert.

Der Siedlungskörper erstreckt sich in NE-SW-Richtung parallel zur westlich vorbeiführenden Autobahn A5. Am westlichen Ortsrand verläuft auch eine 110 kV-Freileitung. Ein größeres Industriegebiet erstreckt sich am südwestlichen Rand der Ortschaft.

Am nördlichen bzw. südwestlichen Ortsrand finden sich Kellergassen. Großflächige Weinbaugelände finden sich südlich der Ortschaft entlang der Landesstraße L3031 Richtung Martinsdorf.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 13: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 28.05.2024, Quelle: www.bda.at

83330	Gaweinstal	15038 Schrick	Krauthügelkapelle	Anton Stöckl-Gasse 37, 2191 Gaweinstal (Schrick) (gegenüber)	5371	Denkmalschutz per Verordnung
13323	Gaweinstal	15038 Schrick	Dreifaltigkeitssäule	Johannesgasse 19, 2191 Gaweinstal (Schrick) (gegenüber)	4992/19	Denkmalschutz per Verordnung
13324	Gaweinstal	15038 Schrick	Figurenbildstock hl. Johannes Nepomuk	Johannesgasse 44, 2191 Gaweinstal (Schrick) (vor)	4992/1	Denkmalschutz per Verordnung
83331	Gaweinstal	15038 Schrick	Pestkreuz	Johannesgasse 44, 2191 Gaweinstal (Schrick) (vor)	4992/1	Denkmalschutz per Verordnung
13320	Gaweinstal	15038 Schrick	Kath. Pfarrkirche hl. Margaretha mit Kirchhof und Grabsteinen	Kirchenweg 12, 2191 Schrick (neben)	263/1, ,3	Denkmalschutz per Verordnung

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern:⁹

- Kath. Pfarrkirche hl. Margaretha mit Kirchhof und Grabsteinen (Kirchenweg): Die Pfarrkirche hl. Margaretha in Schrick ist ein zwischen 1688 und 1691 erbauter barocker Saalbau mit eingezogener Rundapsis. Der Turm hat einen eingeschwungenen Pyramidenhelm vor einer Volutengiebelfassade. Am Langhaus befinden sich Strebepfeiler und Rundbogenfenster; in der Apsis Segmentbogenfenster.
- Krauthügelkapelle: Die Krauthübelkapelle ist ein nördlich des Ortes gelegener, schlichter neugotischer Rohziegelbau mit Eckpilastern von Ende des 19. Jahrhunderts. Die Kapelle wurde 2022 restauriert.
- Dreifaltigkeitssäule (gegenüber Anton Stöckl-Gasse 37): Der Gnadenstuhl, der auf einem achtseitigen Pfeiler mit hohem Sockel ruht, ist bezeichnet mit 1850.
- Figurenbildstock hl. Johannes Nepomuk: Der Nepomuk-Bildstock gegenüber dem Haus Nummer 112 stammt aus der Mitte des 17. Jahrhunderts.
- Pestkreuz (vor Johannesgasse 44): Laut einer am Denkmal angebrachten Tafel wurde die Pestsäule in Schrick um 1850 errichtet und 1999 renoviert.

Nachfolgend eine Liste der Kellergassen in der Katastralgemeinde:¹⁰

- Hobersdorfer Straße, Leitergasse: Die beidseitige Kellergasse liegt unmittelbar östlich neben der nördlichen Ortsausfahrt in Hanglage. Auf 160 Metern Länge befinden sich 21 Keller.
- Am Kellerberg: Das beidseitige Kellergassensystem liegt teils in einem Hohlweg, teils an einer Geländekante unmittelbar westlich neben der nördlichen Ortsausfahrt. Auf 150 Metern Länge befinden sich 25 Keller, etwa ein Drittel davon zu Wohnzwecken umgebaut.
- Josef-Weiland-Straße, Brunnenweg: Das Kellergassensystem liegt an der südlichen Ortsausfahrt: In lockerer Verbauung liegt eine 300 Meter lange Kellerzeile an einer Geländekante an der Josef-Weiland-Straße; gegenüberliegend vom südlichen Ende dieser Kellerzeile sind ein paar Keller am Brunnenweg. (Schmidbauer fasst alle diese Keller mit jenen in dem von der Weiland-Straße nach Nordwesten, zur Flur Oberen Lüsse führenden Hohlweg zusammen und zählt insgesamt 66 Objekte, mit einer ältesten Datierung von 1885.).
- Hohlweg zur Oberen Lüsse: Die Kellergasse ist ein Hohlweg, der vom südwestlichen Ortsrand nach Nordwesten hin führt. Am Beginn des Weges stehen einige Presshäuser, dann folgen nur mehr Schildmuerkeller. (Schmidbauer fasst diesen Hohlweg mit der Kellerzeile an der Josef-Weiland-Straße und Kellern am Brunnenweg zusammen und zählt so insgesamt 66 Objekte, mit einer ältesten Datierung von 1885.).
- Kellergasse „Im Hollitsch“: Nördlich außerhalb der Ortschaft liegt die beidseitige Einzelkellergasse in einem Graben. Auf 600 Metern Länge befinden sich 59 Keller, drei Viertel davon in Schildmuerform. In der Kellergasse finden des Öfteren Veranstaltungen statt; am südlichen Ende der Kellergasse wurde ein Jugendzentrum errichtet.

⁹ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Gaweinstal

¹⁰ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_Gaweinstal

Fotodokumentation:



Ortskern mit der erhöht liegenden Kirche (eigene Aufnahme)



Ortskern (eigene Aufnahme 2025)



Blick von der Höbersdorfer Straße im Ortszentrum Richtung Nordosten mit bestehenden Windkraftanlagen im Hintergrund (eigene Aufnahme)



Blick von der Kirche Richtung Nordwesten Rtg. Vorhabensgebiet, Bestandsanlagen im Hintergrund (eigene Aufnahme)



Blick auf die erhöht liegende Kath. Pfarrkirche hl. Margareta (Quelle: eigene Aufnahme 2025)



Mariengrotte (Quelle: eigene Aufnahme 2025. Laurentius (Kirchengasse 2a) (Quelle: eigene Aufnahme 2025)

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt als **mäßig** eingestuft.

KG Lanzendorf (PG Mistelbach)

Lanzendorf ist eine Ortschaft mit 793 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2024) in der politischen Gemeinde Mistelbach im Bezirk Mistelbach in Niederösterreich.

Lanzendorf ist gemäß DEHIO (2010) ein Straßendorf am Süd-Rand des Zayatales und mit der nördlich gelegenen Stadt Mistelbach verwachsen. Der ursprünglich West-Ost gerichtete Straßenzug ist überwiegend mit eingeschossigen Gassenfrontenhäusern oder Hakenhöfen geschlossen verbaut. Jüngere Verbauung befindet sich an der von Südost kommenden Einfahrtstraße, die nach Mistelbach führt. Der West-Ost gerichtete Hintausweg ist mit Scheunen und Presshäusern verbaut.

Die Filiationkirche hl. Florian steht im Süden des Ortes und wurde 1969 erbaut. Der niedrige Bau hat ein Satteldach und Glockenträger aus Betonfertigteilen.

Größere Siedlungserweiterungen finden sich insbesondere am östlichen Ortsrand. Nördlich und nordwestlich der Ortschaft finden sich das Umspannwerk Mistelbach und größere Gewerbe- und Industriegebiete.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 14: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 28.05.2024, Quelle: www.bda.at

5367	Mistelbach	15026 Lanzendorf	Wohnhaus der Krausmühle	Lanzendorfer Hauptstraße 54, 2130 Mistelbach (Lanzendorf)	.106/3	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
5368	Mistelbach	15026 Lanzendorf	Bildstock	Lettenberg, Lanzendorf 2130 Mistelbach	1850/16	Denkmalschutz per Verordnung

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern:¹¹

- Wohnhaus der Krausmühle (Lanzendorfer Hauptstraße 54): Das barocke Wohnhaus wurde um die Mitte des 18. Jahrhunderts erbaut.
- Bildstock (Lettenberg): Der vierseitige Pfeiler mit Pyramidendach ist mit der Jahreszahl 1817 bezeichnet.

Nachfolgend eine Liste der Kellergassen in der Katastralgemeinde:¹²

- Hauptstraße: 1990 gab es noch neun Presshäuser an der Hauptstraße; 2007 war davon nur mehr ein einziges Kellergebäude erhalten.
- Kellergasse: Die Kellergasse führt in einem Graben auf einen Hügel hinauf. Der Großteil der 44 Keller, die beidseitig in größerer Entfernung vom Ort an der Gasse liegen, ist in gutem Zustand. Etwas mehr als die Hälfte der Keller ist traufständig, ein Drittel weist Schildmauern auf, ein paar sind giebelständig.
-

Fotodokumentation:

¹¹ Quelle: [https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCTzten_Objekte_in_Mistelbach_\(Nieder%C3%B6sterreich\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCTzten_Objekte_in_Mistelbach_(Nieder%C3%B6sterreich))

¹² Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_Mistelbach



Nicht denkmalgeschützte Filialkirche hl. Florian im Ortszentrum (Quelle: eigene Aufnahme 2023)



Lanzendorfer Hauptstraße im Ortszentrum (Quelle: eigene Aufnahme 2023)

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt als **mäßig** eingestuft.

KG Ebendorf (PG Mistelbach)

Ebendorf ist eine Katastralgemeinde mit 562 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2024) in der politischen Gemeinde Mistelbach im Bezirk Mistelbach in Niederösterreich.

Ebendorf ist gemäß DEHIO (2010) ein Straßendorf an der Zaya südöstlich von Mistelbach. Im Westen des langgezogenen Straßenzuges steht das Schloss mit Wirtschaftsgebäuden. Die Verbauung ist überwiegend geschlossen und traufständig. Von der Ortsmitte führt nach Südosten ein locker verbauter Gassenzug an dessen Ende die Kapelle steht.

Die Kapelle Maria unter den Linden steht am südöstlichen Rand des Dorfes. Es handelt sich um einen kleinen, rundgeschlossenen, neobarocken Bau.

Entlang der Hauptstraße Richtung Osten findet sich eine Ortserweiterung (Rohrmühle) mit einzelnen Häusern. Weitere Siedlungserweiterungen finden sich an den Ortsrändern. Im Westen des langgezogenen Straßenzuges findet man das nicht denkmalgeschützte Schloss Ebendorf mit Wirtschaftsgebäuden.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 15: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 28.05.2024, Quelle: www.bda.at

30037	Mistelbach	15005 Ebendorf	Glockenturm	Ebendorfer Hauptstraße 45, 2130 Mistelbach (Ebendorf) (gegenüber)	.91	Denkmalschutz per Verordnung
22208	Mistelbach	15005 Ebendorf	Ortskapelle hl. Maria unter den Linden	Lehargasse 1, 2130 Ebendorf (westlich)	.89/12	Denkmalschutz per Verordnung

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern:¹³

¹³ Quelle: [https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Mistelbach_\(Nieder%C3%B6sterreich\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Mistelbach_(Nieder%C3%B6sterreich))

- Ortskapelle hl. Maria unter den Linden (am oberen Ende der Schulgasse): Die neobarocke Kapelle wurde von 1903 bis 1904 erbaut.
- Glockenturm: Der Glockenturm in der Ortsmitte, 1879 durch Josef Mitscha von Märheim erbaut und nach schweren Beschädigungen im Zuge des Zweiten Weltkriegs von Grund auf renoviert, dient außerdem als Uhrturm (Uhr mit Inschrift: „Richte Dich nach den Zeiten, nicht nur nach den Leuten“) und beherbergt eine Pumpe für den Dorfbrunnen. Das gemauerte Unterteil hat einen achteckigen Grundriss. Im oberen Bereich zeigt es an vier Seiten Dreieckgiebel mit aufgeputzten Leisten und darüber ein Ziegeldach mit einem quadratischen Holzaufbau, der seinerseits von einem spitzen Dach abgeschlossen wird. Im Holzaufbau befinden sich hinter Jalousiefenstern zwei Glocken, geweiht am 8. Mai 1955.

Nachfolgend eine Liste der Kellergassen in der Katastralgemeinde:¹⁴

- Ebendorfer Hauptstraße: Die Kellergasse ist eine einseitige Einzelkellergasse im Ort, an der Südseite der Ebendorfer Hauptstraße. Sie großteils traufständigen Presshäuser mit Satteldächern bilden gemeinsam mit Wohnhäusern einen geschlossenen Straßenzug. Da einige Presshäuser zu Wohnhäusern umgebaut wurden, sind die Angaben über die Zahl der Presshäuser uneinheitlich: Die TU Wien zählte 16 Presshäuser, Schmidbauer nur elf.
- Lindenberggasse: In der Lindenberggasse, östlich außerhalb von Ebendorf, befinden sich einseitig vier Kellergebäude.

Fotodokumentation:



Ebendorfer Hauptstraße, Standort Schloss (eigene Aufnahme)



Glockenturm Ebendorf (eigene Aufnahme)

¹⁴ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_Mistelbach



Ortskern Ebendorf (eigene Aufnahme)



Ortskern Ebendorf (eigene Aufnahme 2025)



Ortskapelle hl. Maria unter den Linden (eigene Aufnahme)



Schloss Ebendorf (eigene Aufnahme 2023)

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt als **mäßig** eingestuft.

KG Mistelbach (PG Mistelbach)

Mistelbach (an der Zaya) ist eine Stadt mit 12.036 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2024) im politischen Bezirk Mistelbach in Niederösterreich. Die Stadt umfasst 10 Ortschaften und besteht aus den Katastralgemeinden: Ebendorf, Eibesthal, Frättingsdorf, Hörersdorf, Hüttendorf, Kettlasbrunn, Lanzendorf, Mistelbach, Paasdorf und Siebenhirten. Die Katastralgemeinde Mistelbach hat eine Einwohnerzahl von 6.940 (Stand 1. Jänner 2024).

Die Stadt Mistelbach liegt im nordöstlichen Weinviertel und wird beiderseits von einem Höhenrücken umgeben. Die Besiedlung Mistelbachs reicht gemäß DEHIO (2010) bis ins Neolithikum zurück. Der alte Ortskern besteht aus der Kirchuntersiedlung am östlichen Höhenrücken südwestlich unter der weithin sichtbaren Pfarrkirche und dem Pfarr- oder Wiedenviertel, ein unregelmäßiges Gassengruppendorf im Bereich der Berg- und Annagasse. Im Süden befindet sich der Pfarrhof. Nördlich der Pfarrkirche liegt die ehemalige Burg mit Burguntersiedlung, die gassen-

gruppendorfartig mit ehemaligem Dreieckanger aufgebaut ist. Von der ehemaligen Burg ist ausschließlich eine ringförmige Graben- und Wallanlage erhalten.

Im 14. Jhdt. kam es zu einer geplanten Siedlungserweiterung und somit zum Bau eines Rechteckplatzes (neuer Hauptplatz) und der kreisförmigen Anlage des Spitalviertels südlich des neuen Hauptplatzes. In der zweiten Hälfte des 19. Jhdt. bis ins frühe 20. Jhdt. kam es erneut zu einer Siedlungserweiterung. In der ersten Hälfte des 20. Jhdt. bis heute kam es zu rasterförmiger Siedlungsausdehnung.

Die Pfarrkirche hl. Martin steht weithin sichtbar am östlichen Stadtrand auf dem Plateau des Kirchberges. Im Osten und Nordosten ist die Kirche vom Friedhof umgeben. Südöstlich neben der Kirche steht die Kapelle hl. Katharina, ein schlichter romanischer Rundbau.

Die Evang. Pfarrkirche Elisabethkirche steht am Standort der ehemaligen Spitalskirche im Zentrum Mistelbachs. Es handelt sich um einen neugotischen Backsteinbau.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 16: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3

84571	Mistelbach	15028 Mistelbach	Kreuzigungsgruppe	Berggasse 2, 2130 Mistelbach (nördlich)	66	Denkmalschutz per Verordnung
25562	Mistelbach	15028 Mistelbach	Pfarr- bzw. Kollegienstiege	Berggasse 22, 2130 Mistelbach (bei)	5710/71	Denkmalschutz per Verordnung
25560	Mistelbach	15028 Mistelbach	Marktstiege, Bürgerstiege	Berggasse 22, 2130 Mistelbach (bei)	5710/71	Denkmalschutz per Verordnung
5383	Mistelbach	15028 Mistelbach	Kath. Pfarrkirche hl. Martin	Berggasse 22, 2130 Mistelbach (in der Nähe)	.35	Denkmalschutz per Verordnung
84572	Mistelbach	15028 Mistelbach	Ölberggruppe	Berggasse 22, 2130 Mistelbach (östlich)	160/1	Denkmalschutz per Verordnung
84570	Mistelbach	15028 Mistelbach	Reste der Burg im Liechtensteinschen Landschaftsgarten	Berggasse 24, 2130 Mistelbach (bei)	69/1	Denkmalschutz per Verordnung
84573	Mistelbach	15028 Mistelbach	Sog. Schwedenkeller	Berggasse 6, 2130 Mistelbach (neben)	.662/2	Denkmalschutz per Verordnung
5379	Mistelbach	15028 Mistelbach	Berufsschule/Landesberufsschule	Conrad Hötendorf-Platz 2, 2130 Mistelbach	.1149	Denkmalschutz per Verordnung
86649	Mistelbach	15028 Mistelbach	Feuerwehrgebäude mit Figurenbildstock hl. Florian	Franz Josef-Straße 47, 2130 Mistelbach	5774/3	Denkmalschutz per Verordnung
25563	Mistelbach	15028 Mistelbach	Lichtsäule	Franz Josef-Straße 8, 2130 Mistelbach (gegenüber)	5710/1	Denkmalschutz per Verordnung
5370	Mistelbach	15028 Mistelbach	Dreifaltigkeitssäule	Hauptplatz 10, 2130 Mistelbach (gegenüber)	5710/1	Denkmalschutz per Verordnung
23791	Mistelbach	15028 Mistelbach	Bezirkshauptmannschaft, Rathaus	Hauptplatz 4, 2130 Mistelbach	.468, .469	Denkmalschutz per Bescheid (Feststellungsbescheid §2 positiv)
5384	Mistelbach	15028 Mistelbach	Friedhof christlich und Kerner	Hochgasse 2, 2130 Mistelbach	67, .1245, 4565/6, .748	Denkmalschutz per Verordnung
25561	Mistelbach	15028 Mistelbach	Flur-/Wegkapelle	Kirchberg 2130 Mistelbach	66	Denkmalschutz per Verordnung
5371	Mistelbach	15028 Mistelbach	Bürgerhaus	Kreuzgasse 3, 2130 Mistelbach	.328/1	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
5380	Mistelbach	15028 Mistelbach	Pfarrhof und Psychosoziales Zentrum, ehem. Barnabitenkloster	Marienplatz 1, 2130 Mistelbach	.21	Denkmalschutz per Verordnung
86653	Mistelbach	15028 Mistelbach	Mariensäule Maria Immaculata	Marienplatz 2, 2130 Mistelbach (vor)	.341	Denkmalschutz per Verordnung
5386	Mistelbach	15028 Mistelbach	Museum, Schlössl samt Wirtschaftsgebäuden, Tor und Putto	Museumgasse 4, 2130 Mistelbach	.463	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
84575	Mistelbach	15028 Mistelbach	Bürgerhaus, Jachemet-Haus	Museumgasse 5, 2130 Mistelbach	406	Denkmalschutz per Verordnung
25569	Mistelbach	15028 Mistelbach	Figurenbildstock hl. Johannes Nepomuk	Neustiftgasse 2, 2130 Mistelbach (vor)	5664/5	Denkmalschutz per Verordnung
25558	Mistelbach	15028 Mistelbach	Evang. Pfarrkirche A.B., Elisabethkirche	Oserstraße 9, 2130 Mistelbach (neben)	.355	Denkmalschutz per Verordnung
25567	Mistelbach	15028 Mistelbach	Pranger	Parkgasse 1, 2130 Mistelbach (in der Nähe)	5774/1	Denkmalschutz per Verordnung
25566	Mistelbach	15028 Mistelbach	Wetterhäuschen	Parkgasse 1, 2130 Mistelbach (neben)	5774/1	Denkmalschutz per Verordnung
87628	Mistelbach	15028 Mistelbach	Pavillon und Ummauerung der Pfarrhofanlage	Pfarrgasse 1, 2130 Mistelbach (bei)	166/1, 166/2, 166/4	Denkmalschutz per Verordnung
25565	Mistelbach	15028 Mistelbach	Jüdischer Friedhof	Waldstraße 104, 122 2130 Mistelbach	3501/2, .808	Denkmalschutz per Verordnung
84574	Mistelbach	15028 Mistelbach	Ehem. Fabriksanlage Heger-Gasselich, Museum.Zentrum.Mistelbach	Waldstraße 44 - 46, 2130 Mistelbach	291/1	Denkmalschutz per Verordnung
30590	Mistelbach	15028 Mistelbach	Bürgerhaus	Wiedenstraße 11, 2130 Mistelbach	.339	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
87633	Mistelbach	15028 Mistelbach	Pfarrzentrum	Wiedenstraße 16, 2130 Mistelbach	.341	Denkmalschutz per Verordnung
5385	Mistelbach	15028 Mistelbach	Bürgerhaus	Wiedenstraße 4, 2130 Mistelbach	.347	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)

DMSG, Stand: 28.05.2024, Quelle: www.bda.at

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern:¹⁵

¹⁵ Quelle: [https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Mistelbach_\(Nieder%C3%B6sterreich\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Mistelbach_(Nieder%C3%B6sterreich))

- Kath. Pfarrkirche hl. Martin (am Kirchenberg): Die spätgotische Hallenkirche wurde 1541 geweiht. Die Sebastianskapelle wurde 1639 erbaut. Der Kirchturm stammt aus dem Barock. Nach einem Brand wurde das Langhaus 1836 neu gewölbt. Der Architekt Julius Hermann plante die 1902 erfolgte neugotische Neugestaltung der Westfassade. 1958 wurde die Kirche und 1987 ihr Turm restauriert. Zur Ausstattung der Pfarrkirche zählen ein mit dem Chronogramm 1735 bezeichneter barocker Hochaltar sowie Bilder von Josef Plank, Johann Schirr, Leopold Bacher und Ferdinand Kainz. Außerdem befinden sich mehrere Grabsteine aus dem 16. und 17. Jahrhundert in der Kirche.
- Evang. Pfarrkirche A.b., Elisabethkirche (Oserstraße 9): Die neugotische Kirche in Formen der Backsteingotik wurde von 1904 bis 1905 nach Plänen des Architekten Karl Weinbrenner erbaut.
- Pfarrhof und psychosoziales Zentrum (ehem. Barnabitenkloster; Marienplatz 1): Das vierflügelige Gebäude wurde von 1687 bis 1700 als Kloster der Barnabiten errichtet. In der hochbarock gestalteten Kapelle befindet sich ein stark übermaltes Fresko von Baltasar Rosaforte. Das Deckenfresko in der „Grundstube“ schuf Ferdinand Kainz 1750. Im Speisesaal befinden sich ein Ölbild von Baltasar Rosaforte aus dem Jahr 1724, das die Gründer des Barnabitenordens zeigt, und ein barockes Ölbild mit einem Porträt Kaiser Ferdinand II. Die Bibliothek weist eine einheitliche Ausstattung aus der Zeit um 1758/1760 auf. Ihr Deckenfresko ist ein Werk von Franz Anton Maulbertsch aus dem Jahr 1760.
- Museum, Schössl samt Wirtschaftsgebäuden, Tor und Putto (Museumgasse 4): Das zweigeschoßige Gebäude mit Presshaus wurde von 1724 bis 1742 über einer weitläufigen Kelleranlage errichtet. Daran schließen eingeschößige barocke Wirtschaftstrakte und eine Tormauer an. Den Zugang zum Innenhof ermöglicht ein Korbbogen-Portal, an dessen Keilstein sich ein Relief mit einem Gnadenbild befindet. Im Hof steht eine mit der Jahreszahl 1725 bezeichnete barocke Putte. Zur Sammlung des Museums gehören barocke Ölbilder und Plastiken sowie Möbel vom 17. bis zum 19. Jahrhundert.
- Jüdischer Friedhof (Waldstraße 104, 122): Der Friedhof diente der Israelitischen Kultusgemeinde Mistelbach von 1900 bis 1938 als Begräbnisstätte.

Nachfolgend eine Liste der Kellergassen in der Katastralgemeinde:¹⁶

- Berggasse/Kellergasse: Die aus 25 Kellern (davon sieben in der Kellergasse, 18 in der Berggasse) gebildeten Gassen weisen als Besonderheit den denkmalgeschützten Schwedenkeller auf: ein ausgedehntes Keller- bzw. Fluchttunnelsystem, das auf das 17. Jahrhundert zurückgeht. Die Keller in diesen Gassen sind traufständig mit Satteldach. Sie stehen durchmischte mit Wohnhäusern; viele der Presshäuser wurden nicht stilgerecht renoviert.
- Franz-Josef-Straße: In der Gasse liegen 12 Keller, durchmischte mit etwa gleich vielen Wohnhäusern, wobei es sich bei sechs der Wohnhäuser um umgebaute Kellergebäude handelt. Alle Keller sind traufständig, überwiegend mit Satteldach. Die Gasse mit ihren überwiegend sanierungsbedürftigen Kellern, die gegenüber von Wirtschaftsgebäuden liegen, vermittelt kein typisches Kellergassenflair.
- Winzerschulgasse: In der Gasse befinden sich einseitig 23 Keller, durchmischte mit 21 Wohnhäusern. Die Keller sind vorwiegend traufständig, mehrheitlich mit Satteldach, zum Teil mit Pultdach. In der Kellergasse befinden sich zwei Heurigenbetriebe.

Fotodokumentation:

¹⁶ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_Mistelbach



Ortskern Mistelbach (google earth)



Hauptplatz Mistelbach (google earth)



Ortskern Mistelbach (eigene Aufnahme)



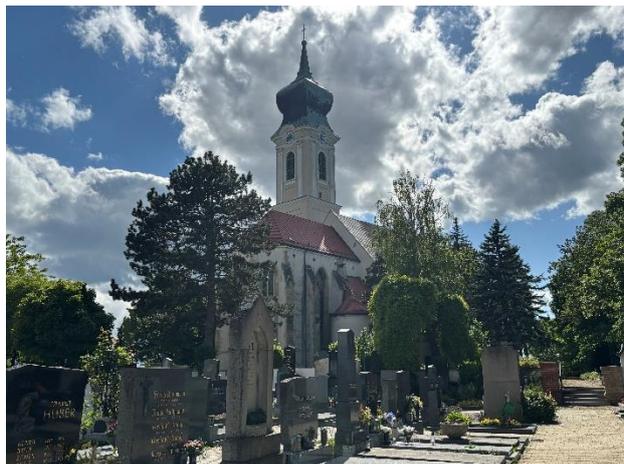
Ortskern Mistelbach Standort Berggasse unterhalb
Pfarrkirche (eigene Aufnahme 2025)



Kath. Pfarrkirche hl. Martin (eigene Aufnahme)



Kath. Pfarrkirche hl. Martin (eigene Aufnahme)



Kath. Pfarrkirche hl. Martin mit Friedhof (eigene Aufnahme)

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt als **mäßig** eingestuft.

KG Gaiselberg (PG Gänserndorf)

Gaiselberg ist eine Ortschaft mit 234 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2024) in der politischen Gemeinde Zistersdorf im Bezirk Gänserndorf in Niederösterreich.

Gaiselberg liegt in Muldenlage und erstreckt sich in West-Ost Richtung entlang der L16, die von Zistersdorf Richtung Schrick führt. Gaiselberg ist gemäß DEHIO (2010) ein Straßenangerdorf im nordöstlichen Weinviertel, das 1160 erstmalig urkundlich erwähnt wurde. Der leicht linsenförmige Anger wurde im Westen mit dreieckplatzartig erweitert und östlich von der Kirche abgeschlossen. Die Verbauung ist durchgehend geschlossen, teilweise gestaffelt, meist eingeschossig und traufständig. Es stehen Zwerchhöfe, meist Gassenfrontenhäuser und einige Streckhöfe, vereinzelt mit Längslauben, in der Ortschaft. Hinter den Höfen stehen Längsscheunen in Ständerbauweise.

In Gaiselberg befindet sich der besterhaltene mittelalterliche Hausberg von Niederösterreich. Die Filialkirche hl. Urban steht im Osten des Ortes. Es handelt sich um einen schlichten, modernen Bau.

Mehrere Betriebsflächen finden sich im Ortsgebiet. Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten finden sich an den Ortsrändern. Die oberhalb des Ortskernes gelegenen Einfamilienhäuser ermöglichen Ausblicke auf die umliegende Weinbaulandschaft.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 17: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 28.05.2024, Quelle: www.bda.at

10552	Zistersdorf	06109 Gaiselberg	Kath. Filialkirche hl. Urban	Gaiselberg 113, 2225 Zistersdorf (Gaiselberg)	87	Denkmalschutz per Verordnung
-------	-------------	------------------	------------------------------	---	----	------------------------------

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung des einzigen denkmalgeschützten baulichen Kulturgutes:¹⁷

- Kath. Filialkirche hl. Urban: Die schlichte und moderne Kirche wurde von Karl Grabenweger 1949 anstelle einer Kapelle errichtet. Die dominierende Turmfassade ist von einem Rundbogenportal durchbrochen, das von Nischen mit Figuren des hl. Urban und eines weiteren männlichen Heiligen flankiert wird. Der hohe Turm hat gekuppelte Schallfenster und wird von einem Pyramidenhelm bekrönt. Das rechteckige Langhaus verfügt über hohe Rundbogenfenster. Der Innenraum hat eine flache Holzdecke und in der ovalen Apsis dekorative Glasfenster. Über dem Altar ist ein Kruzifix aus dem 18. Jahrhundert angebracht. Der schlichte neugotische Altar in der Vorhalle stammt aus der ehemaligen Kapelle und wurde Ende des 19. Jahrhunderts angefertigt.

Nachfolgend eine Liste der Kellergassen in der Katastralgemeinde:¹⁸

- Hausberg: Das Kellergassensystem liegt am südlichen Ortsrand. Es umfasst mehrere in Hanglage östlich des Hausbergs übereinanderliegende lose Kellerreihen, eine beidseitige Kellergasse an der südlichen Ortsausfahrt, und einige östlich davon in der Ebene befindliche Keller. Insgesamt befinden sich auf 1000 Metern Länge 87 Gebäude, davon vier Um- oder Neubauten. Die Hälfte der Keller ist traufständig. Zwei Fünftel der Keller sind erneuerungsbedürftig. Die älteste Datierung ist von 1850.

Fotodokumentation:



Filialkirche hl. Urban (eigene Aufnahme)



Ortskern (eigene Aufnahme)

¹⁷ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Zistersdorf

¹⁸ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_Zistersdorf



Ortskern (eigene Aufnahme)



Blick von der westlichen Ortseinfahrt Richtung Ortskernbereich (eigene Aufnahme)



Blick auf den östlichen Ortsrand von Gaiselberg (eigene Aufnahme)

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt als **mäßig** eingestuft.

KG Blumenthal (PG Zistersdorf)

Blumenthal ist eine Ortschaft mit 151 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2024) in der politischen Gemeinde Zistersdorf im Bezirk Gänserndorf in Niederösterreich.

Blumenthal ist gemäß DEHIO (2010) ein Bachangerdorf im nordöstlichen Weinviertel, das 1332 erstmalig urkundlich erwähnt wurde. Der Anger hatte ursprünglich eine weit zurückgesetzte Bauflucht. Die Verbauung ist locker, meist eingeschossig und traufständig mit Streck- und Hakenhöfen und vielfach mit Längslauben, die zum Teil auf Stützen stehen. Die Kellergassen befinden sich an der nördlichen und südlichen Hintausgasse. Es handelt sich um lockere Zeilen mit schlichten traufständigen Kellern und Presshäuser. Dahinter befinden sich einzeln oder in Gruppen stehende Längsscheunen in Ständerbauweise.

Die Ferialkirche hl. Urban steht am westlichen Angerende. Es handelt sich um einen schlichten, modernen Bau.

Der Siedlungskörper erstreckt sich in Ost-West-Richtung entlang der L3026 und liegt in leichter Muldenlage am Geißleitenbach.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befindet sich in der Katastralgemeinde keine Denkmale unter Denkmalschutz.

Nachfolgend eine Liste der Kellergassen in der Katastralgemeinde:¹⁹

- Hintaus: Die einseitige Einzelkellergasse liegt an einer Geländekante im Hintaus. Auf 200 Metern Länge befinden sich 23 Gebäude, davon 20 traditionelle Keller. Die Keller sind überwiegend in Schildmauerform; etwa die Hälfte ist erneuerungsbedürftig oder verfallen. Die älteste Datierung ist von 1889.

Fotodokumentation:



Ferialkirche hl. Urban (eigene Aufnahme)



Ortskern (eigene Aufnahme)



Ortskern (eigene Aufnahme 2023)



Ortskern (eigene Aufnahme 2023)

¹⁹ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_Zistersdorf

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt als **mäßig** eingestuft.

KG Obersulz (PG Gänserndorf)

Obersulz ist eine Ortschaft mit 293 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2024) in der politischen Gemeinde Sulz im Weinviertel im Bezirk Gänserndorf in Niederösterreich.

Obersulz ist gemäß DEHIO (2010) ein Grabenangerdorf im nordöstlichen Weinviertel, das 1125 erstmalig urkundlich erwähnt wurde. Der gewundene linsenförmige Anger wird vom Sulzbach durchflossen und nach Süden hin längsangerartig erweitert. Die Verbauung ist durchgehend geschlossen, meist eingeschossig und traufständig. Im Norden und Osten der Kirche befindet sich eine zeilige Erweiterung mit großteils lockerer und zum Teil giebelständiger Verbauung. Es handelt sich um Zwerchhöfe, meist Gassenfrontenhäuser, vielfach mit Länglsauben, die zum Teil auf Stützen stehen und zum Teil Arkaden haben.

Die Kellergassen befinden sich an der Geländekante im Norden des Ortes und östlich der Pfarrkirche. Es handelt sich meist um schlichte Keller, Presshäuser und Kellerportale. Zwischen den Kellern befinden sich lockere Zeilen oder Gruppen mit Längs- und Querscheunen in Ständerbauweise.

Im Osten der Ortschaft findet man den sogenannten Wachtberg, eine zweiteilige mittelalterliche Erdburg.

Die Pfarrkirche hl. Martin steht erhöht im Westen der Ortschaft. Es handelt sich um einen mächtigen Barockbau mit hohem West-Turm. Die Kirche wurde ursprünglich vom Friedhof umgeben und ist gemeinsam mit dem Pfarrhof ummauert.

Siedlungserweiterungsgebiete sind an den Ortsrändern zu finden.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 18: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 28.05.2024, Quelle: www.bda.at

248649	Sulz im Weinviertel	06125 Obersulz	Ehem. Ausgedinge mit Keller	Obersulz 108, 2224 Sulz/Weinviertel	.173	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
248646	Sulz im Weinviertel	06125 Obersulz	Bauernhaus	Obersulz 13, 2224 Sulz/Weinviertel	.27, 233	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
250152	Sulz im Weinviertel	06125 Obersulz	Querscheune	Obersulz 13, 2224 Sulz/Weinviertel (bei)	233	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
248647	Sulz im Weinviertel	06125 Obersulz	Presshaus	Obersulz 13, 2224 Sulz/Weinviertel (bei)	.26/2	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
248645	Sulz im Weinviertel	06125 Obersulz	Bauernhaus	Obersulz 13, 2224 Sulz/Weinviertel (bei/südlich, vormals Obersulz 12)	.24	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
10545	Sulz im Weinviertel	06125 Obersulz	Pfarrhof	Obersulz 177, 2224 Sulz im Weinviertel (Obersulz)	.221	Denkmalschutz per Verordnung
10546	Sulz im Weinviertel	06125 Obersulz	Figur hl. Florian	Obersulz 177, 2224 Sulz im Weinviertel (Obersulz) (bei)	.221	Denkmalschutz per Verordnung
10547	Sulz im Weinviertel	06125 Obersulz	Figuren hl. Sebastian und Maria Magdalena	Obersulz 177, 2224 Sulz im Weinviertel (Obersulz) (bei)	4443/1	Denkmalschutz per Verordnung
10543	Sulz im Weinviertel	06125 Obersulz	Kath. Pfarrkirche hl. Martin	Obersulz 177a, 2224 Sulz im Weinviertel (Obersulz)	.222	Denkmalschutz per Verordnung
10544	Sulz im Weinviertel	06125 Obersulz	Kirchhof	Obersulz 177a, 2224 Sulz im Weinviertel (Obersulz)	.222	Denkmalschutz per Verordnung
10549	Sulz im Weinviertel	06125 Obersulz	Bildstock	Obersulz 203, 2224 Sulz im Weinviertel (Obersulz) (bei)	4438/1	Denkmalschutz per Verordnung
205770	Sulz im Weinviertel	06125 Obersulz	Bahnhofsgebäude Sulz-Nexing	Obersulz 254, 2224 Sulz im Weinviertel (Obersulz)	.480	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
10550	Sulz im Weinviertel	06125 Obersulz	Dreifaltigkeitssäule	Obersulz 28, 2224 Sulz im Weinviertel (Obersulz) (bei)	4438/1	Denkmalschutz per Verordnung
248648	Sulz im Weinviertel	06125 Obersulz	Holzstadl	Obersulz 344, 2224 Sulz/Weinviertel (bei, südwestlich)	.65	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern:²⁰

- Kath. Pfarrkirche hl. Martin (Obersulz 177a): Die erhöht im Westen des Ortes gelegene Pfarrkirche hl. Martin ist ein einheitlicher, mächtiger Barockbau mit hohem Westturm, der möglicherweise bereits im Mittelalter als Wehrturm angelegt wurde und in seiner heutigen Form 1661–1667 erbaut wurde. Die Kirche bildet gemeinsam mit dem Pfarrhof eine weitläufige ummauerte Anlage und war ursprünglich von einem Friedhof umgeben. Die Pfarre wurde 1235 errichtet und ist der Benediktinerabtei Michaelbeuern inkorporiert.
- Pfarrhof (Obersulz 177): Der an der Südostecke des Kirchhofbereiches gelegene Pfarrhof von Obersulz ist ein bemerkenswerter eingeschossiger Barockbau unter hohem Walmdach, der 1732 erbaut wurde.
- Kirchhof (Obersulz 177a): Am Kirchhof befinden sich barocke Steinfiguren und Grabsteine aus dem 18. Jahrhundert.
- Dreifaltigkeitssäule (bei Obersulz 28): Die Dreifaltigkeitssäule in der Ortsmitte ist eine bemerkenswerte Pestsäule, die durch ein Chronogramm mit 1714 bezeichnet ist.
- Bahnhofsgebäude Sulz-Nexing (Obersulz 254): Das Aufnahmegebäude wurde 1911 gemeinsam mit diesem Abschnitt der Bahnstrecke Bad Pirawarth–Dobermannsdorf eröffnet. Es verkehren auf dieser Strecke heutzutage Museumsbahnen. Da dies die nächstgelegene Station zum Museumsdorf Niedersulz ist, wird sie fahrplanmäßig nunmehr Sulz Museumsdorf genannt.

Nachfolgend eine Liste der Kellergassen in der Katastralgemeinde:²¹

- Am Anger: Die einseitige Einzelkellergasse befindet sich in einer Mulde am südwestlichen Hintaus. Auf 200 Metern Länge befinden sich 27 Keller, davon vier Um- oder Neubauten. Die Mehrheit der Keller ist giebelständig; die Hälfte ist erneuerungsbedürftig. Die älteste Datierung ist von 1890.
- Hintaus: Das einseitige Kellergassensystem befindet sich an einer Geländekante und in einem Hohlweg am westlichen Ortsrand bzw. im westlichen Hintaus. Auf 200 Metern Länge befinden sich 13 Keller, davon vier Um- oder Neubauten. Die Keller haben unterschiedliche Bauformen; mehr als die Hälfte der Keller erneuerungsbedürftig. Die älteste Datierung ist von 1890.
- In den Ziegelgsetten: Die beidseitige Einzelkellergasse befindet sich in einem Graben südwestlich knapp außerhalb des Orts. Auf 350 Metern Länge befinden sich 39 Keller, davon vier Um- oder Neubauten. Die Keller haben unterschiedliche Bauformen; fast zwei Drittel der Keller sind erneuerungsbedürftig oder verfallen. Die älteste Datierung ist von 1868.
- In der Klausen: Die beidseitige Einzelkellergasse liegt in einem Hohlweg am östlichen Ortsrand. Auf 150 Metern Länge befinden sich 18 Gebäude, davon zwei Um- oder Neubauten. Die Keller sind mehrheitlich traufständig. Zwei Drittel der Keller sind erneuerungsbedürftig. Die älteste Datierung ist von 1874.
- In der Lehmgrube: Die beidseitige Einzelkellergasse liegt in einem Hohlweg nordöstlich knapp außerhalb des Orts. Auf 200 Metern Länge befinden sich 22 Keller, davon vier Um- oder Neubauten. Die Keller sind mehrheitlich in Schildmauerform; fast die Hälfte der Keller ist erneuerungsbedürftig oder verfallen.
- Wachtberg: Das beidseitige Einzelkellergasse liegt in einer Mulde östlich knapp außerhalb des Orts, am östlichen Rand des Hausbergs. Auf 200 Metern Länge befinden sich 12 Gebäude, davon zwei Um- oder Neubauten mit Wohnnutzung. Die Mehrheit der Keller ist in Schildmauerform. Die älteste Datierung ist von 1872.

²⁰ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Sulz_im_Weinviertel

²¹ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_Sulz_im_Weinviertel

- Anmerkung: In der Ebene nördlich außerhalb des Orts befand sich früher ein Kellerensemble. Die Keller sind nicht mehr erhalten.

Fotodokumentation:



Ortskern Obersulz (google earth)



Ortskern Obersulz (google earth)



Pfarrkirche St. Martin

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt als **mäßig** eingestuft.

Zusammenfassung:

Die Ortschaften weisen im Kern noch eine ursprüngliche Siedlungsstruktur mit zumeist geschlossener Bebauung auf. Die historischen Siedlungskerne wurden erweitert sowie teilweise überformt. Die Siedlungskerne wurden vorrangig durch Einfamilienhauswohnsiedlungen am Rande der Ortschaften erweitert. Die regionaltypischen Siedlungsräume sind dementsprechend durch universelle Bebauungsstrukturen und z.T. durch Betriebs- und Industriegebiete erkennbar überprägt. Die Bebauungen in den Siedlungserweiterungsgebieten weisen im Gegensatz zu den Ortskernen keine regionstypischen Bauformen mehr auf. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsenen Siedlungsstrukturen jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt sind, wird die Sensibilität der Ortsbilder insgesamt als **mäßig** eingestuft.

Gutachten:

Auswirkungen Betriebsphase:

Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität im Rahmen der Auswirkungsanalyse. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ.

Tabelle 19: Ortsbild: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme

ORTSBILD	
Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme	Eingriffsintensität
Geringe (punktuelle) Betroffenheit ortsbildprägender Elemente	gering
Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Betroffenheit ortsbildprägender Elemente	mäßig
Hohe (deutliche) Betroffenheit ortsbildprägender Elemente	hoch
Sehr hohe (großräumige) Betroffenheit ortsbildprägender Elemente	sehr hoch

Da das geplante Vorhaben abseits von Ortschaften bzw. Ortsteilen liegt, kommt es zu keinen Verlusten von ortsbildprägenden, charakteristischen Elementen des Ortsbildes und somit zu keinen Auswirkungen auf das Ortsbild durch Flächeninanspruchnahmen.

Auflagen:

-

4.1.2 Visuelle Störungen

Risikofaktor 10:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Ortsbildes durch visuelle Störungen

Fragestellungen:

Wird das Ortsbild durch visuelle Störungen beeinflusst? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Siehe Kapitel 4.1.1

Gutachten:

Auswirkungen Betriebsphase:

Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität im Rahmen der Auswirkungsanalyse. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ.

Tabelle 20: Ortsbild: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Visuelle Störungen (Veränderung Erscheinungsbild der Ortschaft und Veränderung Funktionszusammenhänge)

ORTSBILD	
Wirkfaktor Visuelle Störungen	Eingriffsintensität
<p>Vorhaben bewirkt geringe (kaum) Veränderungen des Ortsbildes. Ortsbildcharakter wird nur geringfügig beeinträchtigt:</p> <p>Geringe Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontraste</p> <p>Geringe raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Raummuster werden nur unwesentlich verändert</p> <p>Geringe optische Wirksamkeit / Wechselwirkungen zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben. Das Ortsbild wird durch die optische Wirksamkeit zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben in geringem Ausmaß (kaum) beeinträchtigt</p> <p>Geringe (deutlich eingeschränkte, punktuelle) Sichtbarkeit des Vorhabens</p> <p>Geringe optische / funktionelle Trennwirkungen. Geringe (punktuelle) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Unwesentliche Zerschneidungseffekte</p>	gering
<p>Vorhaben bewirkt mäßige (erkennbare) Veränderungen des Ortsbildes. Ortsbildcharakter wird eingeschränkt bzw. überprägt, geht aber nicht verloren:</p> <p>Mäßige (erkennbare) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontraste</p> <p>Mäßige raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Raummuster werden beeinträchtigt, bleiben aber weiterhin erkennbar</p>	mäßig

ORTSBILD	
Wirkfaktor Visuelle Störungen	Eingriffsintensität
<p>Mäßige (erkennbare) optische Wirksamkeit / Wechselwirkungen zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben. Das Ortsbild wird durch die optische Wirksamkeit zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben in mäßigem Ausmaß (erkennbar) beeinträchtigt</p> <p>Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Sichtbarkeit des Vorhabens</p> <p>Mäßige (erkennbare) optische / funktionelle Trennwirkungen. Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidungseffekte bzw. Raumkantenbildung vermindert vorhanden</p>	
<p>Vorhaben bewirkt hohe (deutliche) Veränderungen des Ortsbildes. Ortsbildcharakter wird stark beeinträchtigt, geht aber nicht vollständig verloren:</p> <p>Hohe (deutliche) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontraste; Fremdkörperwirkung über weite Bereiche hin wirksam</p> <p>Hohe raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Raummuster werden aufgelöst</p> <p>Hohe (deutliche) optische Wirksamkeit / Wechselwirkungen zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben. Das Ortsbild wird durch die optische Wirksamkeit zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben in hohem Ausmaß (deutlich) beeinträchtigt</p> <p>Hohe (deutliche, sektorale) Sichtbarkeit des Vorhabens</p> <p>Hohe (deutliche) optische / funktionelle Trennwirkungen. Hohe (deutliche, sektorale) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidung von erlebbaren, zusammenhängenden Raumgefügen</p>	hoch
<p>Vorhaben bewirkt sehr hohe (gravierende) Veränderungen des Ortsbildes. Ortsbildcharakter geht vollständig verloren bzw. wird zerstört:</p> <p>Sehr hohe (gravierende) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontraste</p> <p>Sehr hohe raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Gänzliche Veränderung der vorhandenen Raummuster und Raumwirksamkeit</p> <p>Sehr hohe optische Wirksamkeit / Wechselwirkungen zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben. Das Ortsbild wird durch die optische Wirksamkeit zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben in sehr hohem Ausmaß (gravierend) beeinträchtigt</p> <p>Großräumige Sichtbarkeit des Vorhabens</p> <p>Sehr hohe optische / funktionelle Trennwirkungen. Sehr hohe (großräumige) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidung von homogen bzw. durchgehend erlebbaren Ortsteilen</p>	sehr hoch

Die Auswirkungen auf das Ortsbild werden unter zu Hilfenahme von Fotomontagen/Visualisierungen und einer Sichtbarkeitsanalyse der Projektwerberin bewertet (siehe Einlagen C.02.03.00-01 Visualisierung des Vorhabens, C.02.04.00-00 Sichtbarkeitsanalyse). Details dazu siehe Kapitel 4.3.3

Die Plausibilität der Visualisierungen wurde anhand einer Visualisierung am Standort Schrick (Vergleich mit Visualisierung SCHRI-Z 01) überprüft. Die Darstellung erfolgte mit dem Programm Windpro, aufbauend auf einem Foto mit einer Brennweite von 34mm (cropfaktor 1,5). Die Visualisierung verblieb in der Rohfassung und wurde nicht weiter nachbearbeitet.



Abbildung 2: Visualisierung Vergleich Standort Schrick Ortseinfahrt (eigene Bearbeitung mit Windpro)

Bei den nachfolgend dargestellten Visualisierungen gemäß Einreichoperat (C.02.03.00-01) sind auch die nicht weiter bearbeiteten Rohdaten der Visualisierungen dargestellt, da sie die Bezeichnung der Windkraftanlagen enthalten. Etwaige auf Grund der Geländeform nicht sichtbare Anlagen sind in diesen Darstellungen ggf. enthalten. Bearbeitete Darstellungen mit der Bezeichnung der WKA liegen nicht vor.

KG Kettlasbrunn (PG Mistelbach)

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in mind. 1,9 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens Windpark Kettlasbrunn 3.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse (s. Einlage C.02.04.00-00 des Einreichoperates), welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, sind bereichsweise Sichtverschattungen zu erwarten. Unter Realbedingungen sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung zusätzlich stark eingeschränkt. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen vom Ortszentrum aus aufgrund der dichten Bebauung stark eingeschränkt sichtbar sind. Sichtbeziehungen zu geplanten Vorhaben sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei bereits Vorbelastungen durch die rückzubauenden Bestandsanlagen und weitere Windkraftanlagen im Nahbereich bestehen.

Die Pfarrkirche hl. Sebastian steht weithin sichtbar auf dem Kirchhügel im Südosten des Ortes und ist von dichten Gehölzen umgeben. Die Wahrnehmung der Kirche in ihrem räumlichen Kontext bleibt erhalten. Durch die Entfernung der Kirche zum geplanten Vorhaben (mind. 2,4 km), die Lage im bebauten Ortsgebiet, den dichten Gehölzbestand und die Vorbelastungen durch die bestehenden, genehmigten und in Genehmigung befindlichen Windkraftanlagen im Nahbereich sowie die Reduktion der Anlagenzahl sind trotz erhöhter Lage keine maßgeblichen optischen Wechselwirkungen zwischen der Kirche und dem Vorhaben bzw. keine maßgeblichen Zusatzbelastungen zu erwarten.



Kirche mit umgebenden Gehölzbestand (eigene Aufnahme)



Standort am Fuß des Kirchhügels, Blick Richtung Vorhabensgebiet (eigene Aufnahme)

Die nachfolgende Visualisierung KETT Hauptstraße 01 zeigt den Blick vom nördlichen Ortsrand von Kettlasbrunn Richtung Vorhabensgebiet.

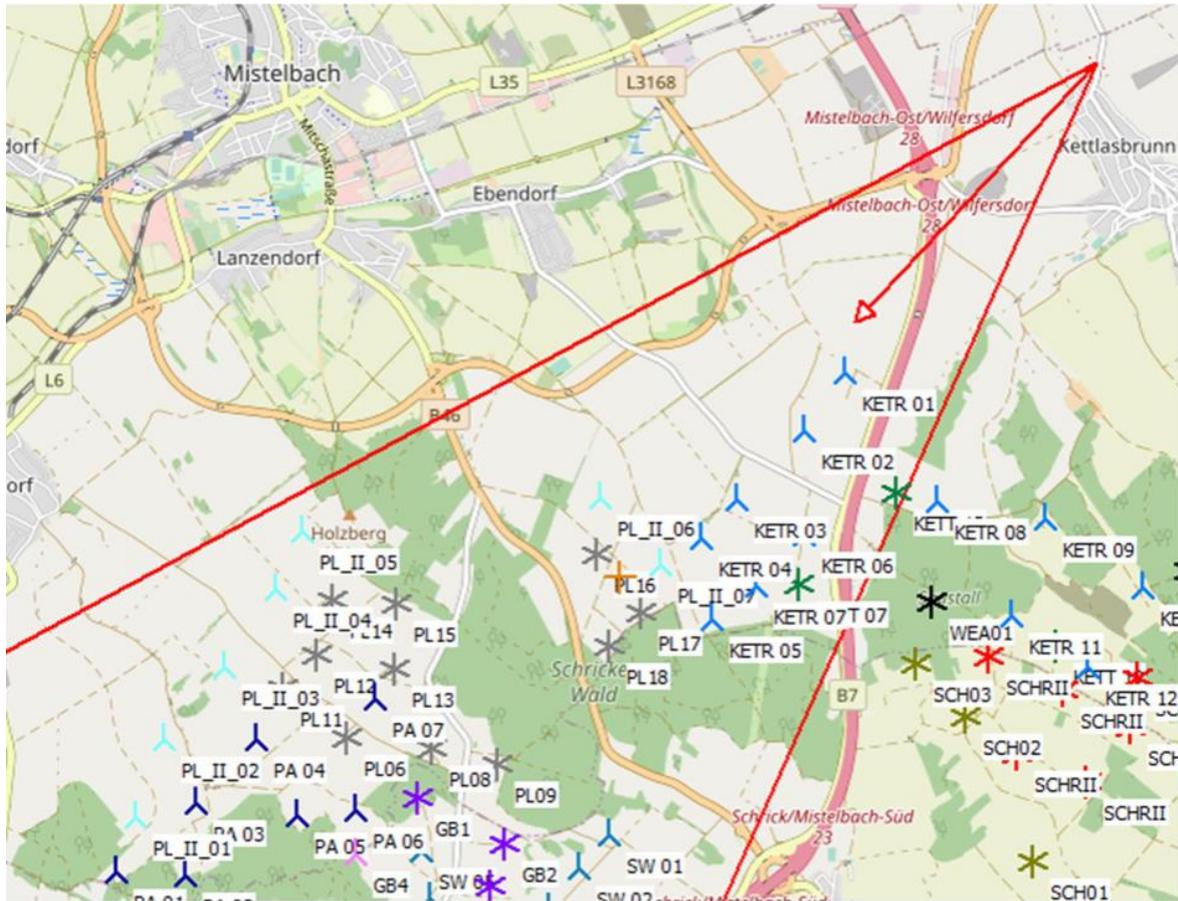




Abbildung 3: Visualisierung KETT Hauptstraße 01 – Nördlich von Kettlasbrunn: 1. Detailkarte, 2. Bestand, 3. Planung, 4. Rohdaten Visualisierung mit Bezeichnung der WKA (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.03.00-01)

Zusammenfassend geht der Ortsbildcharakter nicht verloren. Durch die Sichtverschattungen, die Vorbelastungen durch die Bestandsanlagen und die weiteren Windkraftanlagen im Nahbereich, die Reduktion der Anlagenzahl, die Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer mittleren Eingriffsintensität und somit unter Berücksichtigung der mäßigen Sensibilität der Ortschaft von einer mittleren Eingriffserheblichkeit und von **mittleren verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

KG Hobersdorf (PG Wilfersdorf)

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in mind. 2,9 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens Windpark Kettlasbrunn 3.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse (s. Einlage C.02.04.00-00 des Einreichoperates), welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, sind bereichsweise Sichtverschattungen zu erwarten. Unter Realbedingungen sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung zusätzlich stark eingeschränkt. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen vom Ortszentrum aus aufgrund der dichten Bebauung stark eingeschränkt sichtbar sind. Sichtbeziehungen zu geplanten Vorhaben sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei bereits Vorbelastungen durch die rückzubauenden Bestandsanlagen und weitere Windkraftanlagen im Nahbereich bestehen.

Die Kapelle hl. Antonius steht in nicht erhöhter Lage an der Hauptstraße im bebauten Ortsgebiet. Die Wahrnehmung der Kapelle in ihrem räumlichen Kontext bleibt erhalten. Durch die größere Entfernung der Kapelle zum geplanten Vorhaben (mind. 3,4 km), die Lage im bebauten Ortsgebiet und die Vorbelastungen durch die bestehenden, genehmigten und in Genehmigung befindlichen Windkraftanlagen im Nahbereich und die Reduktion der Anlagenzahl sind keine maßgeblichen optischen Wechselwirkungen zwischen der Kirche und dem Vorhaben bzw. keine maßgeblichen Zusatzbelastungen zu erwarten.

Zusammenfassend bleibt der Ortsbildcharakter erhalten. Durch die Sichtverschattungen und die Vorbelastungen durch die bestehenden, genehmigten und in Genehmigung befindlichen Windkraftanlagen im Nahbereich, die Reduktion der Anlagenzahl und die größere Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer geringen Eingriffsintensität und somit von einer geringen Eingriffserheblichkeit und von **geringen verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

KG Wilfersdorf (PG Wilfersdorf)

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in mind. 3,3 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens Windpark Kettlasbrunn 3.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse (s. Einlage C.02.04.00-00 des Einreichoperates), welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, sind bereichsweise Sichtverschattungen zu erwarten. Unter Realbedingungen sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung zusätzlich stark eingeschränkt. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen vom Ortszentrum aus aufgrund der dichten Bebauung stark eingeschränkt sichtbar sind. Sichtbeziehungen zu geplanten Vorhaben sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei bereits Vorbelastungen durch die rückzubauenden Bestandsanlagen und weitere Windkraftanlagen im Nahbereich bestehen.

Die Pfarrkirche hl. Nikolaus steht auf ansteigendem Hügelrücken im Norden des Marktplatzes im bebauten Ortsgebiet und ist teilweise von Gehölzen umgeben. Die Wahrnehmung der Kirche in ihrem räumlichen Kontext bleibt erhalten. Durch die größere Entfernung der Kirche zum geplanten Vorhaben (mind. 4,3 km), die Lage im bebauten Ortsgebiet, die Gehölzbestände und die Vorbelastungen durch die bestehenden, genehmigten und in Genehmigung befindlichen Windkraftanlagen im Nahbereich sowie die Reduktion der Anlagenzahl sind keine maßgeblichen optischen Wechselwirkungen zwischen der Kirche und dem Vorhaben bzw. keine maßgeblichen Zusatzbelastungen zu erwarten.

Zusammenfassend bleibt der Ortsbildcharakter erhalten. Durch die Sichtverschattungen, die Vorbelastungen durch die Bestandsanlagen, weitere bestehende Windkraftanlagen im Nahbereich, die Reduktion der Anlagenzahl und die größere Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer geringen Eingriffsintensität und somit von einer geringen Eingriffserheblichkeit und von **geringen verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

KG Höbersbrunn (PG Gaweinstal)

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in mind. 3,7 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens Windpark Kettlasbrunn 3.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse (s. Einlage C.02.04.00-00 des Einreichoperates), welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, sind großflächig Sichtverschattungen aufgrund des Reliefs zu erwarten. Unter Realbedingungen sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung zusätzlich stark eingeschränkt. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen vom Ortszentrum aus aufgrund der dichten Bebauung und des Reliefs kaum sichtbar sind. Sichtbeziehungen zu geplanten Vorhaben sind allenfalls von den Ortsrändern zu erwarten, wobei bereits Vorbelastungen durch die Bestandsanlagen und weitere Windkraftanlagen im Nahbereich bestehen.

Die Pfarrkirche hl. Laurentius (Kirchengasse 2a) befindet sich am Ostrand der Ortschaft auf einem Kirchhügel. Die Wahrnehmung der Kirche in ihrem räumlichen Kontext bleibt erhalten. Durch die größere Entfernung der Kirche zum geplanten Vorhaben (mind. 4,1 km), die Sichtverschattungen durch das Relief und den Gehölzbestand und die Vorbelastungen durch die bestehenden, genehmigten und in Genehmigung befindlichen sowie rückzubauenden Windkraftanlagen im Nahbereich sowie die Reduktion der Anlagenzahl sind keine maßgeblichen optischen Wechselwirkungen zwischen der Kirche und dem Vorhaben bzw. keine maßgeblichen Zusatzbelastungen zu erwarten.

Zusammenfassend bleibt der Ortsbildcharakter erhalten. Durch die Sichtverschattungen, die Vorbelastungen durch die Bestandsanlagen und die rückzubauenden Anlagen, weitere bestehende Windkraftanlagen im Nahbereich, die Reduktion der Anlagenzahl und die größere Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer geringen Eingriffsintensität und somit von einer geringen Eingriffserheblichkeit und von **geringen verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

KG Schrick (PG Gaweinstal)

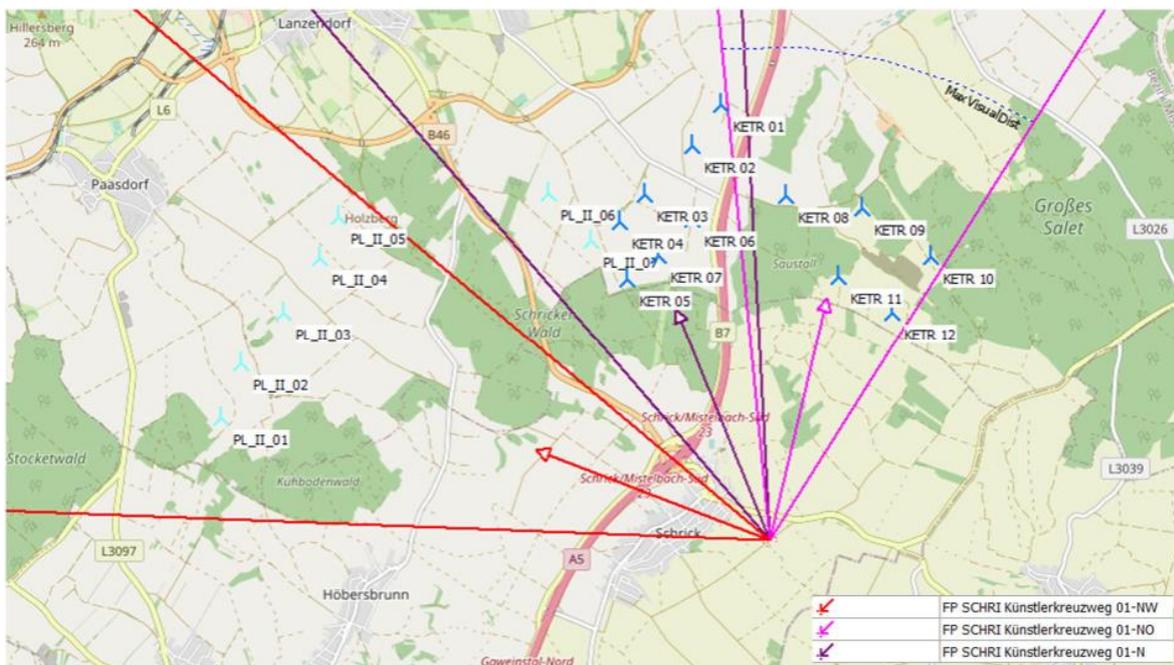
Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in mind. 2,0 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens Windpark Kettlasbrunn 3.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse (s. Einlage C.02.04.00-00 des Einreichoperates), welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, sind großflächig Sichtverschattungen zu erwarten. Unter Realbedingungen sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung zusätzlich stark eingeschränkt. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen vom Ortszentrum aus aufgrund der dichten Bebauung stark eingeschränkt sichtbar sind.

Sichtbeziehungen zu geplanten Vorhaben sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei bereits Vorbelastungen durch die Bestandsanlagen und weitere Windkraftanlagen im Nahbereich bestehen.

Die Pfarrkirche hl. Margaretha steht auf dem Kirchengügel im Südosten des Ortes und wird vom Friedhof und im Südosten von Gehölzbeständen umgeben. Die Wahrnehmung der Kirche in ihrem räumlichen Kontext bleibt erhalten. Durch die größere Entfernung der Kirche zum geplanten Vorhaben (mind. 2,7 km), die Gehölzbestände und die Vorbelastungen durch die bestehenden, genehmigten und in Genehmigung befindlichen Windkraftanlagen im Nahbereich und die rückzubauenen Anlagen und die Reduktion der Anlagenzahl sind keine maßgeblichen optischen Wechselwirkungen zwischen der Kirche und dem Vorhaben bzw. keine maßgeblichen Zusatzbelastungen zu erwarten.

Die nachfolgende Visualisierung SCHRI Künstlerkreuzweg 1 zeigt den Blick östlich von Schrick Richtung Nordost (2, 3), Nord (4, 5) und Nordwest (6, 7, 8).



Blickrichtung Nordost:





Blickrichtung Nord:





Blickrichtung Nordwest:





Abbildung 4: Visualisierung SCHRI Künstlerkreuzweg 1 – Östlich von Schrick: 1. Detailkarte, 2. Bestand (NO), 3. Planung (NO), 4. Rohdaten Visualisierung NO mit Bez. WKA, 5. Bestand (N), 6. Planung (N), 7.

Rohdaten Visualisierung N mit Bez. WKA, 8. Bestand (NW), 9. Planung (NW), 10. Gesamtbetrachtung (NW),
10. Rohdaten Visualisierung NW mit Bez. WKA (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.03.00-01)

Die nachfolgende Visualisierung SCHRI-Z 01 zeigt den Blick vom nördlichen Ortsbereich in
Schrick Richtung Vorhabensgebiet.

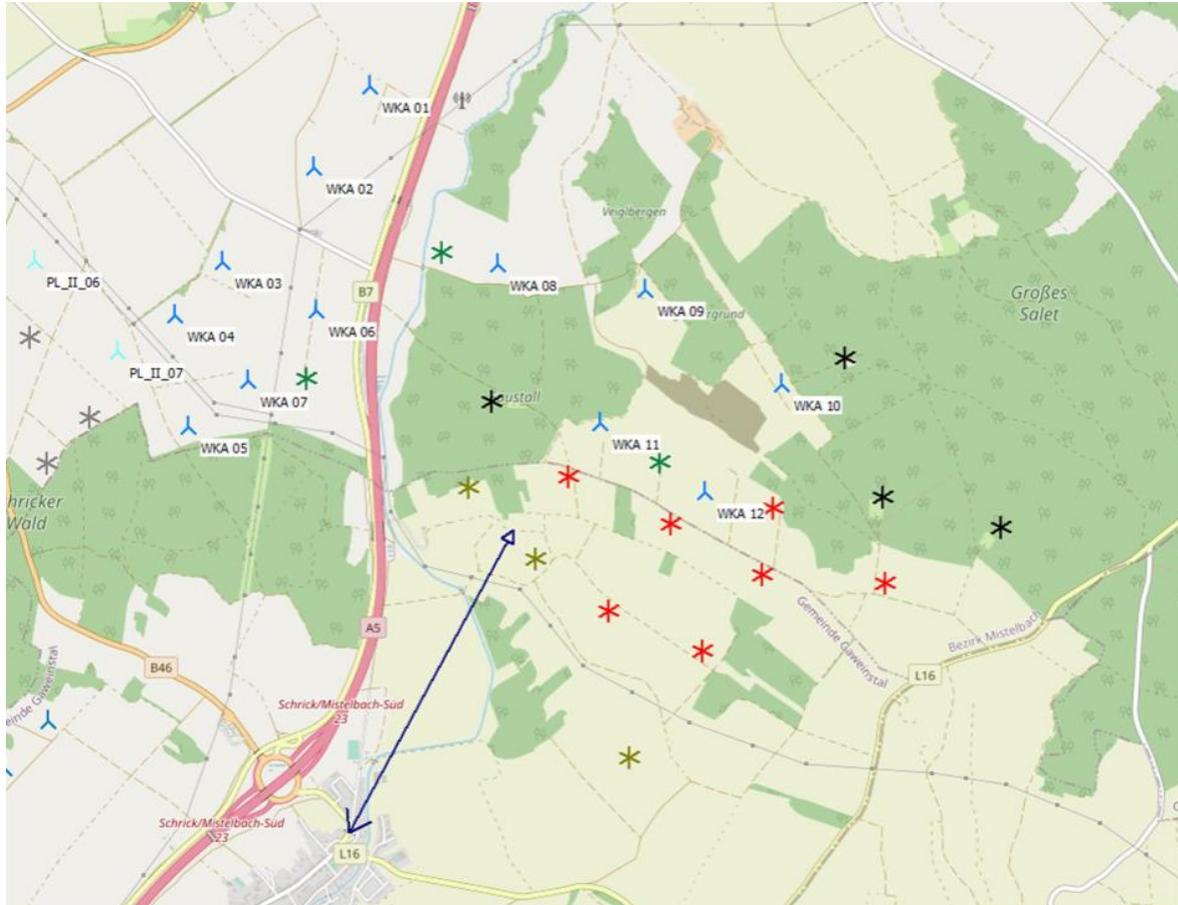






Abbildung 5: Visualisierung SCHRI-Z 01 – Nördlicher Ortsbereich von Schrick: 1. Detailkarte, 2. Bestand, 3. Planung, 4. Rohdaten Visualisierung mit Bezeichnung der WKA (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.03.00-01)

Zusammenfassend bleibt der Ortsbildcharakter erhalten. Durch die Sichtverschattungen und die Vorbelastungen durch die bestehenden, genehmigten und in Genehmigung befindlichen Windkraftanlagen sowie die rückzubauenden Anlagen im Nahbereich, die Reduktion der Anlagenzahl und die Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer mäßigen Eingriffsintensität und somit von einer mittleren Eingriffserheblichkeit und von **mittleren verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

KG Lanzendorf (PG Mistelbach)

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in mind. 2,8 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens Windpark Kettlasbrunn 3.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse (s. Einlage C.02.04.00-00 des Einreichoperates), welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, sind aufgrund des Reliefs großflächig Sichtverschattungen zu erwarten. Unter Realbedingungen sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung zusätzlich stark eingeschränkt. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen vom Ortszentrum aus aufgrund der dichten Bebauung stark eingeschränkt sichtbar sind. Sichtbeziehungen zu geplanten Vorhaben sind allenfalls von den Ortsrändern zu erwarten, wobei bereits Vorbelastungen durch die Bestandsanlagen und weitere Windkraftanlagen im Nahbereich bestehen.

Die Ferialkirche hl. Florian ist ein niedriger Bau und steht in nicht erhöhter Lage im Süden des Ortes. Die Wahrnehmung der Kirche in ihrem räumlichen Kontext bleibt erhalten. Durch den niedrigen Bau, die größere Entfernung der Kirche zum geplanten Vorhaben (mind. 3,4 km) und die Vorbelastungen durch die bestehenden, genehmigten und in Genehmigung befindlichen Windkraftanlagen im Nahbereich und die Reduktion der Anlagenzahl sind keine maßgeblichen optischen Wechselwirkungen zwischen der Kirche und dem Vorhaben bzw. keine maßgeblichen Zusatzbelastungen zu erwarten.

Die nachfolgende Visualisierung LANZ Schrickler Straße zeigt den Blick vom südöstlichen Ortsrand von Lanzendorf Richtung Vorhabensgebiet.







Abbildung 6: Visualisierung LANZ Schricker Straße – Südöstlich von Lanzendorf: 1. Detailkarte, 2. Bestand, 3. Planung, 4. Rohdaten Visualisierung mit Bezeichnung der WKA (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.03.00-01)

Zusammenfassend bleibt der Ortsbildcharakter erhalten. Durch die Sichtverschattungen und die Vorbelastungen durch die bestehenden, genehmigten und in Genehmigung befindlichen Windkraftanlagen im Nahbereich, die rückzubauenden Anlagen, die Reduktion der Anlagenzahl und die größere Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer geringen Eingriffsintensität und somit von einer geringen Eingriffserheblichkeit und von **geringen verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

KG Ebendorf (PG Mistelbach)

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in mind. 2,0 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens Windpark Kettlasbrunn 3.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse (s. Einlage C.02.04.00-00 des Einreichoperates), welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, sind großflächige Sichtverschattungen aufgrund des Reliefs zu erwarten. Unter Realbedingungen sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung zusätzlich stark eingeschränkt. Es kann angenommen

werden, dass die geplanten Anlagen vom Ortszentrum aus aufgrund der dichten Bebauung kaum sichtbar sind. Sichtbeziehungen zu geplanten Vorhaben sind allenfalls von den Ortsrändern zu erwarten, wobei bereits Vorbelastungen durch die Bestandsanlagen, die geplanten und weitere Windkraftanlagen im Nahbereich bestehen.

Die Kapelle Maria unter den Linden steht am südöstlichen Ortsrand und ist von Gehölzen umgeben. Die Wahrnehmung der Kapelle in ihrem räumlichen Kontext bleibt erhalten. Durch den niedrigen Bau, die Entfernung der Kirche zum geplanten Vorhaben (mind. 2,1 km), die Gehölzbestände und die Vorbelastungen durch die bestehenden, genehmigten und in Genehmigung befindlichen Windkraftanlagen im Nahbereich sowie die Reduktion der Anlagenzahl sind keine maßgeblichen optischen Wechselwirkungen zwischen der Kapelle und dem Vorhaben bzw. keine maßgeblichen Zusatzbelastungen zu erwarten.



Abbildung 7: Ortskapelle mit umgebenden Gehölzbestand (Google Earth, 2025)

Zusammenfassend bleibt der Ortsbildcharakter erhalten. Durch die Sichtverschattungen und die Vorbelastungen durch die bestehenden, genehmigten und in Genehmigung befindlichen Windkraftanlagen im Nahbereich, die rückzubauenden Anlagen, die Reduktion der Anlagenzahl und die Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer geringen Eingriffsintensität und somit von einer geringen Eingriffserheblichkeit und von **geringen verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

KG Mistelbach (PG Mistelbach)

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in mind. 3,6 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens Windpark Kettlasbrunn 3.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse (s. Einlage C.02.04.00-00 des Einreichoperates), welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, sind großflächig Sichtverschattungen zu erwarten. Unter Realbedingungen sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung zusätzlich stark eingeschränkt. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen vom Ortszentrum aus aufgrund der dichten Bebauung und des stark eingeschränkt sichtbar sind. Sichtbeziehungen zu geplanten Vorhaben sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei bereits Vorbelastungen durch die bestehenden, die rückzubauenden, genehmigten und in Genehmigung befindlichen Windkraftanlagen im Nahbereich bestehen.

Die Pfarrkirche hl. Martin steht weithin sichtbar am östlichen Stadtrand auf dem Plateau des Kirchberges. Im Osten und Nordosten ist die Kirche vom Friedhof umgeben. Südöstlich neben der Kirche steht die Kapelle hl. Katharina. Die Anlage ist teilweise von Gehölzen umgeben. Die Wahrnehmung der Kirche und Kapelle in ihrem räumlichen Kontext bleibt erhalten. Durch die relativ große Entfernung der Kirche zum geplanten Vorhaben (mind. 4,2 km), die Gehölzbestände und

die Vorbelastungen durch die bestehenden, genehmigten und in Genehmigung befindlichen Windkraftanlagen im Nahbereich sowie die Reduktion der Anlagenzahl sind trotz erhöhter Lage keine maßgeblichen optischen Wechselwirkungen zwischen der Kirche und dem Vorhaben bzw. keine maßgeblichen Zusatzbelastungen zu erwarten.

Die Evang. Pfarrkirche Elisabethkirche steht in nicht erhöhter Lage im bebauten Ortsgebiet und wird von Gehölzen flankiert. Die Wahrnehmung der Kirche in ihrem räumlichen Kontext bleibt erhalten. Durch die relativ große Entfernung der Kirche zum geplanten Vorhaben (mind. 4,1 km), die Lage im bebauten Ortsgebiet, die flankierenden Gehölzbestände und die Vorbelastungen durch die bestehenden, genehmigten und in Genehmigung befindlichen Windkraftanlagen im Nahbereich sowie die Reduktion der Anlagenzahl sind keine maßgeblichen optischen Wechselwirkungen zwischen der Kirche und dem Vorhaben bzw. keine maßgeblichen Zusatzbelastungen zu erwarten.

Zusammenfassend bleibt der Ortsbildcharakter erhalten. Durch die Sichtverschattungen, die Vorbelastungen durch die Bestandsanlagen, die weiteren Windkraftanlagen im Nahbereich, die Reduktion der Anlagenzahl und die größere Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer geringen Eingriffsintensität und somit von einer geringen Eingriffserheblichkeit und von **geringen verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

KG Gaiselberg (PG Zistersdorf)

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in mind. 3,9 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens Windpark Kettlasbrunn 3.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse (s. Einlage C.02.04.00-00 des Einreichoperates), welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, sind großflächig Sichtverschattungen zu erwarten. Unter Realbedingungen sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung zusätzlich stark eingeschränkt. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen vom Ortszentrum aus aufgrund der dichten Bebauung stark eingeschränkt sichtbar sind. Sichtbeziehungen zu geplanten Vorhaben sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei bereits Vorbelastungen durch die Bestandsanlagen und weitere Windkraftanlagen im Nahbereich bestehen.

Die Filialkirche hl. Urban steht in leicht erhöhter Lage im Osten des Ortes. Die Wahrnehmung der Kirche in ihrem räumlichen Kontext bleibt erhalten. Durch die große Entfernung der Kirche zum geplanten Vorhaben (mind. 4,8 km), die Lage im bebauten Ortsgebiet und die Vorbelastungen durch die bestehenden, genehmigten und in Genehmigung befindlichen Windkraftanlagen im Nahbereich sowie die Reduktion der Anlagenzahl sind keine maßgeblichen optischen Wechselwirkungen zwischen der Kirche und dem Vorhaben bzw. keine maßgeblichen Zusatzbelastungen zu erwarten.

Zusammenfassend bleibt der Ortsbildcharakter erhalten. Durch die großflächigen Sichtverschattungen aufgrund des Reliefs und die Vorbelastungen durch die bestehenden, genehmigten und in Genehmigung befindlichen Windkraftanlagen im Nahbereich, die Reduktion der Anlagenzahl und die größere Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende stark verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer geringen Eingriffsintensität und somit von einer geringen Eingriffserheblichkeit und von **geringen verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

KG Blumenthal (PG Zistersdorf)

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in mind. 3,8 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens Windpark Kettlasbrunn 3.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse (s. Einlage C.02.04.00-00 des Einreichoperates), welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, sind großflächig Sichtverschattungen zu erwarten. Unter Realbedingungen sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung zusätzlich stark eingeschränkt. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen vom Ortszentrum aus aufgrund der dichten Bebauung und der Muldenlage der Ortschaft stark eingeschränkt sichtbar sind. Sichtbeziehungen zu geplanten Vorhaben sind allenfalls von den Ortsrändern zu erwarten, wobei bereits Vorbelastungen durch die Bestandsanlagen und weitere Windkraftanlagen im Nahbereich bestehen.

Die nachfolgende Visualisierung BLTHAL-Z 01 zeigt den Blick vom Ortsgebiet von Blumenthal Richtung Vorhabensgebiet.

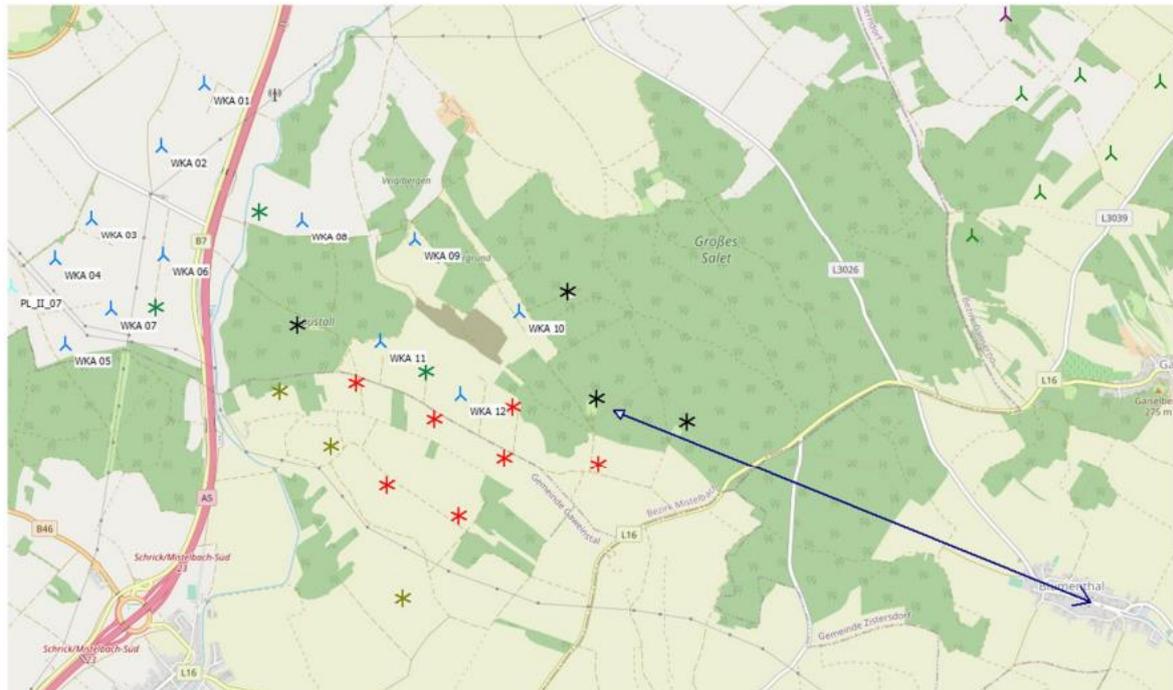






Abbildung 8: Visualisierung BLTHAL-Z 01 – Ortsgebiet Blumenthal: 1. Detailkarte, 2. Bestand, 3. Planung, 4. Rohdaten Visualisierung mit Bezeichnung der WKA (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.03.00-01)

Die Filialkirche hl. Urban steht in nicht erhöhter Lage am westlichen Angerende im locker bebauten Ortsgebiet. Die Wahrnehmung der Kirche in ihrem räumlichen Kontext bleibt erhalten. Durch die größere Entfernung der Kirche zum geplanten Vorhaben (mind. 3,9 km), die Lage im locker bebauten Ortsgebiet und die Vorbelastungen durch die bestehenden, genehmigten und in Genehmigung befindlichen Windkraftanlagen im Nahbereich sowie die Reduktion der Anlagenzahl sind keine maßgeblichen optischen Wechselwirkungen zwischen der Kirche und dem Vorhaben bzw. keine maßgeblichen Zusatzbelastungen zu erwarten.

Zusammenfassend bleibt der Ortsbildcharakter erhalten. Durch die Sichtverschattungen und die Vorbelastungen durch die bestehenden, genehmigten und in Genehmigung befindlichen Windkraftanlagen im Nahbereich, die Reduktion der Anlagenzahl und die größere Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende stark verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer geringen Eingriffsintensität und somit von einer geringen Eingriffserheblichkeit und von **geringen verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

KG Obersulz (PG Sulz im Weinviertel)

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in mind. 2,9 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens Windpark Kettlasbrunn 3.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse (s. Einlage C.02.04.00-00 des Einreichoperates), welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, sind großflächig Sichtverschattungen aufgrund des Reliefs zu erwarten. Unter Realbedingungen sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung zusätzlich stark eingeschränkt. Es kann angenommen

werden, dass die geplanten Anlagen vom Ortszentrum aus aufgrund der dichten Bebauung und der Muldenlage stark eingeschränkt sichtbar sind. Sichtbeziehungen zu geplanten Vorhaben sind allenfalls von den Ortsrändern zu erwarten, wobei bereits Vorbelastungen durch die rückzubauenden Bestandsanlagen, und weitere Windkraftanlagen im Vordergrund bestehen.

Die nachfolgende Visualisierung OBSLZ-01 zeigt den Blick von der Hauptstraße in Obersulz Richtung Vorhabensgebiet.

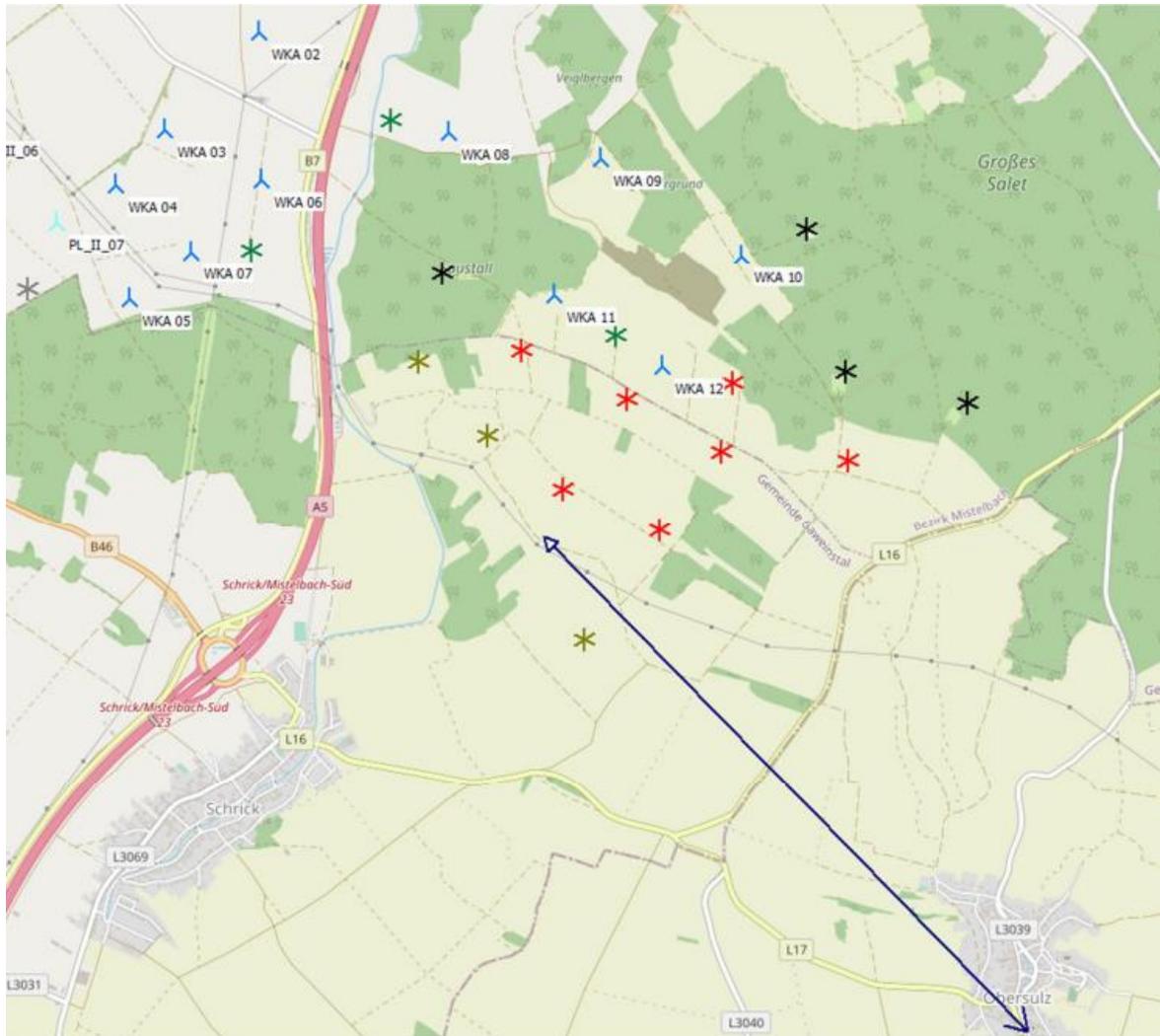






Abbildung 9: Visualisierung OBSLZ-01 – Hauptstraße Obersulz: 1. Detailkarte, 2. Bestand, 3. Planung, 4. Rohdaten Visualisierung mit Anlagenbezeichnung WKA (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.03.00-01)

Die Pfarrkirche hl. Martin steht in erhöhter Lage im Westen der Ortschaft und ist stellenweise von Gehölzen umgeben. Die Wahrnehmung der Kirche in ihrem räumlichen Kontext bleibt erhalten. Durch die größere Entfernung der Kirche zum geplanten Vorhaben (mind. 3,6 km), die vorgelagerten Gebäude und Gehölzbestände und die Vorbelastungen durch die bestehenden, genehmigten und in Genehmigung befindlichen Windkraftanlagen im Nahbereich sowie die Reduktion der Anlagenzahl sind trotz erhöhter Lage keine maßgeblichen optischen Wechselwirkungen zwischen der Kirche und dem Vorhaben bzw. keine maßgeblichen Zusatzbelastungen zu erwarten.

Zusammenfassend bleibt der Ortsbildcharakter erhalten. Durch die Sichtverschattungen und die Vorbelastungen durch die bestehenden, genehmigten und in Genehmigung befindlichen Windkraftanlagen im Nahbereich, die Reduktion der Anlagenzahl und die größere Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende stark verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer geringen Eingriffsintensität und somit von einer geringen Eingriffserheblichkeit und von **geringen verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

Zusammenfassend bleibt der Ortsbildcharakter erhalten. Durch die Sichtverschattungen und die Vorbelastungen durch die bestehenden, genehmigten und in Genehmigung befindlichen Windkraftanlagen im Nahbereich, die Reduktion der Anlagenzahl und die größere Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer geringen Eingriffsintensität und somit von einer geringen Eingriffserheblichkeit und von **geringen verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

Zusammenfassende Bewertung:

Mit dem Repowering-Vorhaben werden 17 der 20 genehmigten und bestehende Altanlagen mit Bauhöhen²² von 149 m demontiert und durch 12 neue Windkraftanlagen mit geringfügig geänderten Anlagenpositionen und Bauhöhen²³ von 261 m ersetzt. Im Nahbereich der geplanten Anlagen befinden sich zahlreiche weitere Windkraftanlagen.

Die nächstgelegenen Ortschaften befinden sich in zumindest rd. 1,9 km Entfernung zu den geplanten Windkraftanlagen.

Die Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind bereichsweise durch vorgelagerte Gehölzbestände, Bebauung und/oder das Geländere Relief eingeschränkt. Innerhalb von Ortschaften ist aufgrund der Bebauung generell nur eine sehr eingeschränkte Sichtbarkeit auf die geplanten Windkraftanlagen zu erwarten. Von den ursprünglichen Siedlungsbereichen der Ortskerne mit geschlossener dichter Bebauung sind daher kaum Sichtbeziehungen zum geplanten Windpark zu erwarten. Sichtbeziehungen sind vor allem von Ortsrändern, von größeren Freiflächen, von erhöhten Standpunkten oder punktuell von Ortszentren, wenn Straßenachsen in Richtung des Vorhabens vorliegen, möglich, wobei Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen.

Visuelle Vorbelastungen bestehen durch die bestehenden Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen. Aufgrund des Repowerings kommt es zu keiner Ausweitung bzw. Verdichtung des Windparkkonglomerats.

Maßgebliche optische Wechselwirkungen zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes (z.B. Kirchen) und dem geplanten Vorhaben sind aufgrund der Entfernung der geplanten Windkraftanlagen zu den Ortschaften nicht zu erwarten. Zudem bestehen Vorbelastungen durch die rückzubauenden Altanlagen und Bestandsanlagen im Nahbereich der geplanten Windkraftanlagen.

Zusammenfassend geht der Ortsbildcharakter der Ortschaften durch das Vorhaben nicht verloren. Durch die Sichtverschattungen und die sehr eingeschränkte Sichtbarkeit innerhalb der Ortschaften, die Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen, die Reduktion der Anlagenzahl und den Abstand des geplanten Vorhabens zu den Ortschaften sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaften, ist insgesamt von einer mittleren Eingriffserheblichkeit und von **mittleren verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

Auflagen:

-

²² Bauhöhe = Nabenhöhe + (Rotordurchmesser / 2)

²³ Bauhöhe = Nabenhöhe + (Rotordurchmesser / 2)

4.2 Sach- und Kulturgüter

4.2.1 Flächeninanspruchnahme

Risikofaktor 11:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Sach- und Kulturgüter durch Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

Werden Sach- u. Kulturgüter durch Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben beeinträchtigt? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Sachgüter, Ist-Zustand:

Gemäß RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung (2017) sind relevante Sachgüter „überregionale, regionale und kommunale, öffentlichen Bedürfnissen dienende Infrastrukturen“. Gemäß dem UVE-Leitfaden des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT 2019) sind Sachgüter „gesellschaftliche Werte, die eine hohe funktionale Bedeutung hatten oder haben, wie z. B. Brücken, Gebäude und Türme. Hierzu gehören insbesondere auch Einrichtungen der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur, die im Zusammenhang mit dem Vorhaben ggf. baulich verändert werden und daher z. B. eine Abbruch-, Bau- oder Betriebsbewilligung nach sonstigen Rechtsvorschriften erfordern.“ Als relevante Sachgüter werden nur jene Objekte betrachtet, die sich nicht im Eigentum des Konsenswerbers befinden.

Die betroffenen Sachgüter sind im Einbautenverzeichnis (Einlage C.01.01.00-01), im Verzeichnis Gewässerquerungen (Einlage C.01.02.00-00) und im Fachbeitrag Sach- und Kulturgüter (Einlage D.03.09.00-00) aufgelistet. Die Lage von Einbauten ist den Plänen des Einreichoperats zu entnehmen (vgl. Einlage B.02.02.00-01 Lagepläne) Die Lage der Kabeltrasse und der Zuwegung ist dem Übersichtsplan (Einlage B.02.01.00-01 Übersicht Vorhaben) zu entnehmen.

Kulturgüter, Ist-Zustand:

Gemäß dem „Leitfaden für die Behandlung von Kulturgütern/Denkmalen in (teil)konzentrierten Verfahren“ des Bundesdenkmalamts (BDA, 2024) umfasst das Schutzgut Kulturgüter im Sinne des UVP-G 2000 unter Denkmalschutz stehende Denkmale nach dem DMSG, potentielle Denkmale wie archäologische Fundstellen, UNESCO Welterbestätten sowie Naturdenkmäler aufgrund der „kulturellen“ Bedeutung (wie z.B. lt. Stmk NSCHG). „Neben den durch gesetzlich festgeschriebene Kriterien eindeutig als Schutzgut anzusprechenden Kulturgütern bzw. Denkmalen sind auch jene Objekte und Situationen in die gutachterlichen Überlegungen einzubeziehen, die von zuständigen Behörden (z. B. Nennung »denkmalwürdiger« Objekte durch das Bundesdenkmalamt), der Fachwelt, von Interessensgruppen (z. B. NGOs) oder von der (unter Umständen auch nur regionalen) Bevölkerung als Kulturgüter betrachtet oder empfunden werden“, wie z.B. Sakralbauten sowie Klein- und Flurdenkmäler.

Gemäß dem UVE-Leitfaden des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT 2019) sind Kulturgüter „Objekte historischer, künstlerischer oder kultureller Bedeutung aus allen

Epochen menschlicher Zivilisation (Ur- und Frühgeschichte, Antike, Mittelalter, Neuzeit). Sie können insbesondere folgende Formen aufweisen:

- *punktförmig: Sakralbauten (Kirchen, Kapellen, Klöster), Wohn- und Wirtschaftsgebäude, Kleindenkmäler (Bildstöcke, Meilensteine, Gedenkstätten)*
- *linear: Wege (Römerstraßen, Wallfahrtswege), Alleen, Mühlbäche, Wallanlagen, Siedlungsränder, Silhouetten*
- *flächig: Siedlungen (Siedlungsform, Ortsbild, Ensembles), Bodendenkmäler, Flurformen, bauliche Anlagen und ihre Gärten (Schlösser, Burgen, Stifte, Klöster), Friedhöfe, historische Gärten.“*

Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Sensibilitätseinstufung von Kulturgütern, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Bedeutung des Ist-Zustandes (Sensibilität) erfolgt in einer verbal argumentativen Zusammenschau der unten angeführten Hinweise.

Tabelle 21: Kulturgüter: Schema zur Bewertung der Sensibilität

KULTURGÜTER	Sensibilität
Kulturgüter mit untergeordneter Bedeutung Bezug zur Kulturlandschaft beschränkt sich im Wesentlichen auf den unmittelbaren Standort; es bestehen keine Bezüge zur umgebenden Landschaft; gravierende Einschränkung der Wahrnehmung der Funktion aufgrund bestehender Störungen im Umfeld (Vorbelastung) z.B. nicht denkmalgeschützte Kleindenkmäler	gering
Lokal bedeutende Kulturgüter Kulturgut hat einen erkennbaren Dokumentations- und Geschichtswert; Bezug zur Kulturlandschaft geht über den unmittelbaren Standort erkennbar hinaus; es bestehen einige Bezüge zur umgebenden Landschaft; Kulturgut ist für seine unmittelbare Umgebung bedeutsam und daher von kleinräumiger Bedeutung; deutliche Einschränkung der Wahrnehmung der Funktion aufgrund bestehender Störungen im Umfeld (Vorbelastung) z.B. denkmalgeschützte Kleindenkmäler	mäßig
Regional bedeutende Kulturgüter Kulturgut hat einen hohen Dokumentations- und Geschichtswert; Bezug zur Kulturlandschaft geht über den unmittelbaren Standort weit hinaus; es besteht eine enge Verflechtung zur umgebenden Landschaft; merkbare Einschränkung der Wahrnehmung der Funktion aufgrund bestehender Störungen im Umfeld (Vorbelastung) z.B. archäologische Verdachtsflächen	hoch
Überregional/national/international bedeutende Kulturgüter Kulturgut hat einen sehr hohen Dokumentations- und Geschichtswert; Bezug zur Kulturlandschaft geht über den unmittelbaren Standort sehr weit hinaus: keine / kaum Einschränkung der Wahrnehmung der Funktion aufgrund bestehender Störungen im Umfeld (Vorbelastung) z.B. archäologische Denkmale unter Denkmalschutz	sehr hoch

Im ggst. Fall wird das Vorhabensumfeld betrachtet. Kulturgüter im Siedlungsverband bzw. außerhalb des Vorhabensumfeldes werden in den Teilgutachten Ortsbild, Landschaftsbild und/oder Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen behandelt.

Archäologische Kulturgüter:

Als Ergebnis der archäologischen Prospektion der Firma ARDIG (Einreichoperat, Einlage C.03.05.00-00) wurden im Bereich der Baufelder 6 archäologische Verdachtsflächen (2 sichere Verdachtsflächen, 2 wahrscheinliche Verdachtsflächen und 2 mögliche Verdachtsflächen) definiert. Die archäologischen Verdachtsflächen werden als hoch sensibel eingestuft.

Bauliche Kulturgüter:

Im Untersuchungsraum befinden sich dreizehn nicht denkmalgeschützte Kleindenkmäler bzw. Kunstinstallationen. Die Sensibilität der Kulturgüter wird als gering eingestuft.



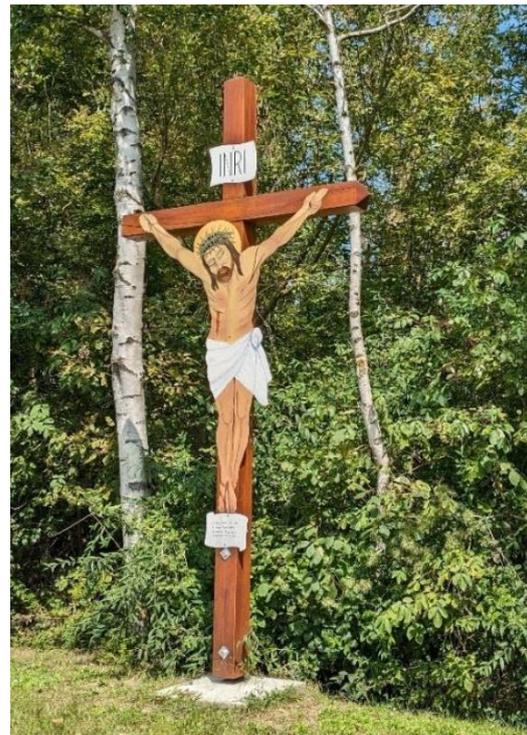
1 Geritzer Kreuz entlang der Zuwegung



2 Feldkreuz bei Brünner Straße (entlang der Kabeltrasse, Nahbereich der WEA)



3 Kreuz entlang der Kabeltrasse, Nahbereich der WEA



4 Kreuz entlang der Zuwegung



5 Marterl entlang der Zuwegung



6 Kunstinstallation entlang der Zuwegung „Die Entdeckung der Korridore (PRINZGAU/podgorschek 1995)“



7 Mahnmal entlang der Kabeltrasse, Nahbereich der WEA



8 Kreuz im Nahbereich der WEA



9 Kunstinstallation entlang der Zuwegung



10 Kreuz entlang der Kabeltrasse



11 Marterl entlang der Kabeltrasse



12 Kreuz entlang der Kabeltrasse



13 Waldbergkreuz; Quelle: marterl.at

Abbildung 10: Fotodokumentation Kulturgüter im Untersuchungsraum (Quelle: Einreichoperat, Einlage D.03.09.00-00)

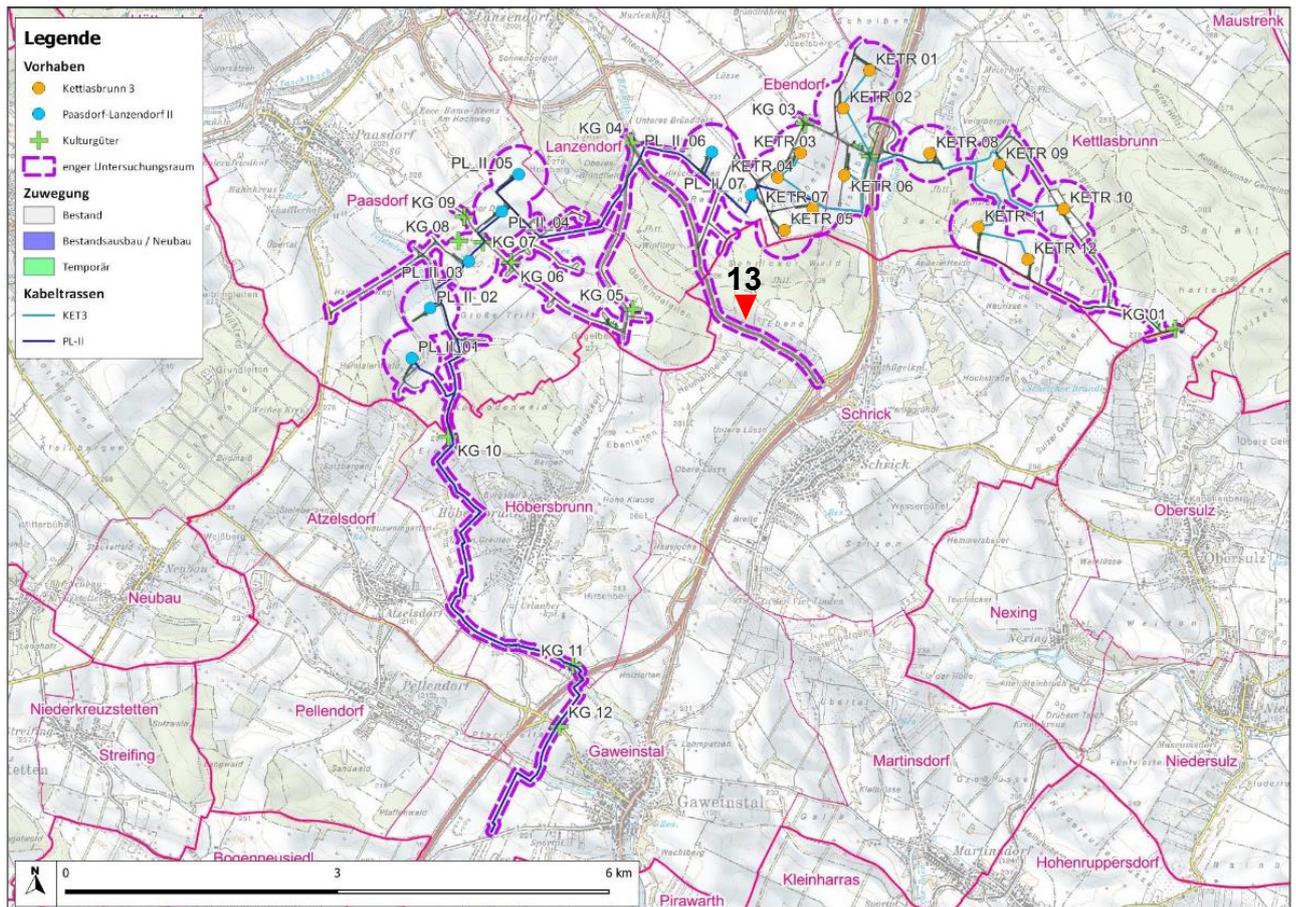


Abbildung 11: Übersicht Kulturgüter im Untersuchungsraum (Quelle: Einreichoperat, Einlage D.03.09.00-00, eigene Bearbeitung: Ergänzung Nummer 13)

Gutachten:

Sachgüter, Auswirkungen Errichtungs- und Betriebsphase:

Vorbemerkung:

Hinsichtlich der Auswirkungen auf bestehende/geplante Wasserversorgungsanlagen sowie sonstige Wasserrechte wird auf das Teilgutachten Grundwasserhydrologie / Wasserbautechnik / Gewässerschutz verwiesen.

Auswirkungen:

Auswirkungen durch Querungen:

Beim ggst. Vorhaben kommt es durch die geplanten Baumaßnahmen zu Querungen von Sachgütern unterschiedlicher Bedeutung (u.a. Kabeltrassen, Straßen). Hierzu kann auf die Pläne im Teil B des Einreichoperats und auf Einlage C.01.01.00 Einbautenverzeichnis verwiesen werden.

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Verkehrstechnik kommt es im Zuge der Verlegung der Kabeltrassen zu Gewässer-, Straßen- und Einbautenquerungen, unter anderem die Querung einer Bundesstraße (A 5 Nord/Weinviertel Autobahn) und einer Landesstraße (B 7 Brünner Straße), welche mittels Bohrverfahren hergestellt werden. *„Der Abstand zur Fahrbahnoberfläche wird dabei mit den jeweiligen Straßenerhaltern abgestimmt. Durch die Art und Weise dieer Ausführung sind keine Beeinträchtigungen der Verkehrsinfrastruktur zu erwarten. Die vergleichsweise niedrige Anzahl der notwendigen Querungen beruht auf der Lage des neuen Umspannwerkes Kettlasbrunn Süd im Zentrum des Windparkareals, wodurch keine längeren Kabeltrassen erforderlich sind.“*

„Falls im Bereich der Wirtschaftswege die Kabelquerungen in offener Bauweise erfolgen, so sind diese Einschränkungen von zeitlich beschränkter Dauer bzw. können aufgrund der untergeordneten Verkehrsbedeutung dieser Wege und der damit verbundenen Auswirkung auf die bestehende Verkehrsinfrastruktur vernachlässigt werden.“

Auswirkungen durch Annäherung der Windkraftanlagen an windkraftrelevante Einbauten:

Die erforderlichen Mindestabstände können gemäß dem UVE-Fachbeitrag Sach- und Kulturgüter (Einlage D.03.09.00-00) und der technischen Beschreibung des Vorhabens (Einlage B.01.01.00-03) und Einlage C.03.09.00-00 Stellungnahme Risiko Freileitungen bei den Anlagenstandorten eingehalten werden.

Gemäß der Vorhabensbeschreibung (Siehe Vorhabensbeschreibung Einlage B.01.01.00-03, Tabelle 7) sind die Abstände zu Abstandrelevanter Infrastruktur dargestellt:

Abstandsrelevante Infrastruktur innerhalb der 1,2-fachen Gesamthöhe	Vorhabensteil	Entfernung in m	ausreichend ja/nein
WEA WP Kettlasbrunn	WKA 08	295	Ja, siehe C.03.02.00 Turbulenz- und Standorteignungsgutachten
WEA WP Schrick II	WKA 12	245	
110 kV ÖBB-Freileitung	WKA 05	154	Ja, Einhaltung gem. OVE EN 50341-2-1
110kV Freileitung Netz NÖ	WKA 07	146	Ja, Einhaltung gem. OVE EN 50341-2-1
Autobahn A5	WKA 06	292	ja, siehe Eisfallgutachten D.03.01.04
Abstandsrelevante Infrastruktur außerhalb der 1,2-fachen Anlagengesamthöhe³	Vorhabensteil	Entfernung in m	ausreichend ja/nein
WEA WP Kettlasbrunn WEA WP Kettlasbrunn II WEA WP Gaweinstal WEA WP Schrick II WEA WP Paasdorf-Lanzendorf WEA WP Paasdorf-Lanzendorf II	div. WEA	>300 m bis 1.700 m	Ja, siehe C.03.02.00 Turbulenz- und Standorteignungsgutachten

Gemäß Einreichunterlagen (Einlage D.03.09.00-00 Sach- und Kulturgüter) befinden sich im Nahbereich einer Anlage eine 110kV Hochspannungsfreileitung sowie eine HS Freileitung der ÖBB. „Beide halten den Mindestabstand zum Vorhaben gem. ÖNORM 50341-2-1 ein. Es werden bei allen die relevanten Mindestabstände nach Gesetz oder Stand der Technik eingehalten.“

Gemäß UVP Teilgutachten Elektrotechnik werden Mindestabstände eingehalten „Mindestabstände werden zwischen dem äußersten ruhenden Leiter der Freileitung und der vertikalen Turmachse der Windenergieanlage (WEA) mit Bezug auf OVE EN 50341-2-1:2023, Abschnitt 5.9.3 AT.5 beurteilt:

KET3_01 zur 110-kV-Leitung KES-NEU: 352,8m

KET3_02 zur 110-kV-Leitung KES-NEU: 201,6m

KET3_03 zur 110-kV-Leitung KES-NEU: 365,0m

KET3_04 zur 110-kV-Leitung KES-MIS: 145,8m

KET3_04 zur geplanten 110-kV-Leitung KES-MIS/EBN: 118,5m

(Gemäß Anmerkungen beträgt der geforderte Mindestabstand $0,5 \times 172m + 5m + 20m + 5m = 116m$)

KET3_05 zur 110-kV-Leitung KES-MIS: 184,6

KET3_06 zur 110-kV-Leitung KES-MIS: 139,4m

KET3_07 zur 110-kV-Leitung KES-MIS: 141,2m

KET3_07 zur geplanten 110-kV-Leitung KES-MIS/EBN: 127,4m

(Gemäß Anmerkungen beträgt der geforderte Mindestabstand $0,5 \times 172m + 10m + 20m + 10m = 126m$)

KET3_07 zur 110-kV-Leitung KES-NEU: 139,0m

KET3_08 bis KET3_12 zu den 110-kV-Leitungen: > 500m

Die Hochspannungsfreileitung der Netz Niederösterreich im Windparkeinfahrtsbereich in das westlich der Autobahn gelegene Projektgebiet stellt für den Antransport der Anlagenteile lt. Projektsangabe kein Hindernis dar.

Einbauten wurden erhoben.“

Maßnahmen/Auflagenvorschläge:

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Sachgütern sind nachfolgende Maßnahmen und Auflagenvorschläge wirksam:

Im UVE-Fachbeitrag Sach- und Kulturgüter (Einlage D.03.09.00-00) werden zur Vermeidung von Beeinträchtigungen folgende Maßnahmen formuliert:

- *„MN_SG_01: Als Maßnahme wird festgelegt, dass die Einbauten vor Baubeginn erneut abgefragt werden, um etwaige Änderungen zwischen Planungsphase und Baubeginn berücksichtigen zu können.“*
- *„MN_SG_02: Als Maßnahme wird festgelegt, dass vor Baubeginn alle Einbautenträger informiert werden und die mit den Einbautenträgern abgestimmten Sicherheitsmaßnahmen umzusetzen sind. Außerdem wird im Bau sorgsam darauf geachtet, fremde Infrastrukturen nicht zu beschädigen. Es wird zusätzlich in Absprache mit den Eigentümern versucht, Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten.“*

Im UVP-Teilgutachten Bautechnik wird zur Vermeidung von Beeinträchtigungen folgender Auflagenvorschlag formuliert:

- *„Vor Beginn der Grabungsarbeiten ist mit den Verantwortlichen der Einbautenträger für die im Projektgebiet befindlichen Leitungen und Einbauten das schriftliche Einvernehmen herzustellen und die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen festzulegen und diese im Bau umzusetzen und zu dokumentieren.“*

Im UVP-Teilgutachten Verkehrstechnik werden zur Vermeidung von Beeinträchtigungen u.a. folgende Auflagenvorschläge formuliert:

- *1. Für die erforderliche Kabelquerung der Landesstraße B 7 ist vor Baubeginn um Sondernutzung von Straßengrund bei der zuständigen Straßenbauabteilung 3 Wolkersdorf anzusuchen. Die erforderliche Verlegetiefe ist mit dem Straßenerhalter abzustimmen.*
- *2. Die geplante, neu zu errichtende Anbindung an die A 5 Nord/Weinviertel Autobahn ist in Abstimmung mit dem Straßenerhalter herzustellen. Weiters ist für die Anbindung durch Verkehrszeichen § 52a Z 1 „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ und Zusatztafel gem. StVO i.d.g.F. ein allgemeines Fahrverbot mit Ausnahme für genehmigte Sondertransporte kundzutun. In der Gegenrichtung (vom Wirtschaftswegenetz kommend) ist ein Befahren durch Verkehrszeichen § 52a Z 2 „Einfahrt verboten“ gem. StVO i.d.g.F. für alle Verkehrsteilnehmer zu untersagen. Um gegen unerlaubtes Befahren vorzusorgen, wird zudem eine Absicherung mittels Schranken empfohlen.“*
- *„5. Eine Beweissicherung der im Projekt ausgewiesenen Fahrtrouten für Sondertransporte ist vor Baubeginn und nach Baufertigstellung, gemeinsam mit dem Vertreter des Straßenerhalters (Amt der NÖ Landesregierung, Straßenbauabteilung 3 Wolkersdorf bzw. Straßenmeistereien Mistelbach und Zistersdorf), vorzunehmen. Eventuell entstandene Schäden durch die Schwertransporte sind im Einvernehmen mit dem Straßenerhalter (NÖ Straßendienst) zu beseitigen.“*

Zusätzlich wird im ggst. Gutachten folgender Auflagenvorschlag formuliert:

- Um Schäden an Sachgütern oder Gefährdungen zu vermeiden, sind rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Betreibern/Eigentümern geeignete Maßnahmen festzulegen bzw. Vereinbarungen zu treffen. Sämtliche auftretende Schäden an Sachgütern sind durch den Projektwerber nach dem Verursacherprinzip zu beheben / abzugelten.

Gesamtbewertung:

Unter Berücksichtigung der Ausführungen und Maßnahmen im Einreichoperat und der zusätzlichen Auflagenvorschläge in den entsprechenden UVP-Teilgutachten können die verbleibenden Auswirkungen auf Sachgüter in der Errichtungs- und Betriebsphase als **gering** eingestuft werden.

Für weiterführende Ausführungen wird auf die UVP-Teilgutachten Elektrotechnik, Bautechnik, Verkehrstechnik verwiesen.

Kulturgüter, Auswirkungen Errichtungs- und Betriebsphase:

Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität im Rahmen der Auswirkungsanalyse:

Tabelle 22: Kulturgüter: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme

KULTURGÜTER	
Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme	Eingriffsintensität
Kulturgut ist vom Vorhaben nicht direkt betroffen	gering
Unmittelbare Umgebung des Kulturgutes ist vom Vorhaben betroffen, nicht das Kulturgut selbst.	mäßig
Kulturgut ist randlich/punktuell vom Vorhaben betroffen, sein Charakter bleibt jedoch erhalten.	hoch
Flächenbeanspruchung des Kulturgutes und damit Verlust des Objektes an diesem Standort	sehr hoch

Archäologische Kulturgüter:

Als Ergebnis der archäologischen Prospektion der Firma ARDIG (Einreichoperat, Einlage C.03.05.00-00) wurden im Bereich der Baufelder 6 archäologische Verdachtsflächen (2 sichere Verdachtsflächen [VF02, VF03], 2 wahrscheinliche Verdachtsflächen [VF01, VF06] und 2 mögliche Verdachtsflächen [VF04, VF05]) definiert.

Um die Auswirkungen auf das Schutzgut zu vermindern, werden im Bericht zur archäologischen Prospektion der Firma ARDIG (Einreichoperat, Einlage C.03.05.00-00) Maßnahmen empfohlen. Auf Basis der Empfehlungen wird im UVE-Fachbeitrag Sach- und Kulturgüter (Einreichoperat, Einlage D.03.09.00-00) folgende Maßnahme formuliert:

MN_KET3_KG_01: a) Archäologische Begleitung des Oberbodenabtrags der VF01 und VF06: Die Maßnahme besteht aus dem flächigen Abtrag des Oberbodens (Humus) im Bereich der Baufelder im Beisein der archäologischen Baubegleitung mit einer Vorlaufzeit von 40 Arbeitstagen vor dem eigentlichen Baubeginn.

b) Archäologische Begleitung des Oberbodenabtrags der VF02 und VF03: Die Maßnahme besteht aus dem flächigen Abtrag des Oberbodens (Humus) im Bereich der Baufelder im Beisein der archäologischen Baubegleitung mit einer Vorlaufzeit von 60 Arbeitstagen vor dem eigentlichen Baubeginn.

c) Archäologische Begleitung des Oberbodenabtrags der VF04 und VF05: Die Maßnahme besteht aus dem flächigen Abtrag des Oberbodens (Humus) im Bereich der Baufelder im Beisein der archäologischen Baubegleitung mit einer Vorlaufzeit von 25 Arbeitstagen vor dem eigentlichen Baubeginn.

d) Der archäologisch begleitete Abtrag des Oberbodens wird folgendermaßen dokumentiert: Nachdem die Humusschicht entfernt ist, muss eine Erstdokumentation der freigelegten Fläche in Form von einer Fotodokumentation, einer Vermessungsdokumentation sowie einer verbalen Beschreibung erfolgen (archäologische Voruntersuchung gemäß den Richtlinien des Bundesdenkmalamtes). Beim Auffinden von archäologischen Befunden, die nach Angabe der Behörde (Bundesdenkmalamt) eine Ausgrabung erforderlich machen, ist eine archäologische Grabung anzuschließen, bei der die Befunde zeit- und fachgerecht nach den Richtlinien für archäologischen Maßnahmen des Bundesdenkmalamtes gegraben und die Funde fachgerecht geborgen werden.

Sowohl bei befundleeren Flächen als auch bei befundführenden Flächen ist ein umfassender Grabungsbericht, gemäß den Richtlinien für archäologische Maßnahmen des Bundesdenkmalamtes, zu erstellen.

Aufgrund der hohen Fundstellendichte im Projektgebiet wird auch eine archäologische Baubegleitung der übrigen Baufelder angeregt.

Unter Berücksichtigung der Maßnahme können die verbleibenden Auswirkungen auf archäologische Kulturgüter in der Errichtungs- und Betriebsphase als **gering** eingestuft werden.

Bauliche Kulturgüter:

Kleindenkmäler finden sich im Nahbereich der geplanten Zuwegungen und der Kabeltrasse. Außerdem finden sich Kleindenkmäler im Untersuchungsbereich um die geplanten Windkraftanlagen.

Bei drei Kulturgütern (Kreuze) kann gemäß UVE eine Beeinträchtigung im Zuge der Wegeerrichtung aufgrund der Nähe der Arbeiten nicht ausgeschlossen werden.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von baulichen Kulturgütern wird im Fachbeitrag Sach- und Kulturgüter (Einreichoperat, Einlage D.03.09.00-00) folgende Maßnahme formuliert:

- *„MN_KET3_KG_02: Es gibt einzelne Kulturgüter entlang der Zuwegung (KG Nr. 02, 03, 07; siehe Kapitel 3.3.1.), die sich in gefährdeter Lage befinden. Diese Kulturgüter werden abgesichert, bzw. abgesperrt, um sie von Schäden durch den Anlagentransport oder anderer Baufahrzeuge zu schützen. Sollte ein solcher Schutz nicht umsetzbar sein, werden die Kulturgüter für die Dauer der WEA-Errichtung abgebaut, zwischengelagert und nach Abschluss der Bauarbeiten wieder an ihrem Ursprungsstandort errichtet.“*

Die Maßnahme wird im ggst. Gutachten durch folgenden Auflagenvorschlag ergänzt:

- Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von baulichen Kulturgütern im Nahbereich des Vorhabens (z.B. durch Staub, Schmutz oder Steinschlag) sind während der Errichtungsphase geeignete Schutz- bzw. Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen und des Auflagenvorschlags können die verbleibenden Auswirkungen auf bauliche Kulturgüter in der Errichtungs- und Betriebsphase als **gering** eingestuft werden.

Auflagen:

Sachgüter:

- Um Schäden an Sachgütern oder Gefährdungen zu vermeiden, sind rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Betreibern/Eigentümern geeignete Maßnahmen festzulegen bzw. Vereinbarungen zu treffen. Sämtliche auftretende Schäden an Sachgütern sind durch den Projektwerber nach dem Verursacherprinzip zu beheben / abzugelten.

Kulturgüter:

- Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von baulichen Kulturgütern im Nahbereich des Vorhabens (z.B. durch Staub, Schmutz oder Steinschlag) sind während der Errichtungsphase geeignete Schutz- bzw. Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

4.2.2 Visuelle Störungen

Risikofaktor 12:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Sach- und Kulturgüter durch visuelle Störungen

Fragestellungen:

Werden Sach- u. Kulturgüter durch visuelle Störungen beeinflusst? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Siehe Kapitel 4.2.1

Gutachten:

Sachgüter, Auswirkungen Betriebsphase:

Visuelle Störungen sind für die erhobenen Sachgüter nicht relevant.

Kulturgüter, Auswirkungen Betriebsphase:

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 23: Bauliche Kulturgüter: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor visuelle Störungen

KULTURGÜTER	
Wirkfaktor Visuelle Störungen	Eingriffsintensität
Kulturgut befindet sich in ausreichender Entfernung zum Vorhaben. Kulturgut steht nur unwesentlich im Einflussbereich des Vorhabens Landschaftliches Umfeld des Kulturguts wird vom Vorhaben lediglich geringfügig / kaum verändert. Wahrnehmung des Kulturguts in seinem landschaftlichen Kontext bleibt erhalten Geringe Beeinträchtigungen der Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion zu erwarten	gering
Kulturgut steht im randlichen Einflussbereich des Vorhabens Landschaftliches Umfeld des Kulturguts wird vom Vorhaben erkennbar verändert. Wahrnehmung des Kulturguts in seinem landschaftlichen Kontext wird erkennbar eingeschränkt Mäßige (erkennbare) Beeinträchtigungen der Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion zu erwarten	mäßig
Kulturgut liegt im direkten Einflussbereich des Vorhabens Landschaftliches Umfeld des Kulturguts wird vom Vorhaben stark verändert. Wahrnehmung des Kulturguts in seinem landschaftlichen Kontext wird deutlich eingeschränkt Hohe (deutliche) Beeinträchtigung der Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion zu erwarten. Wirkung	hoch

KULTURGÜTER	
Wirkfaktor Visuelle Störungen	Eingriffsintensität
(Erlebbarkeit) / Funktion kann nur eingeschränkt aufrechterhalten werden	
Kulturgut wird verändert Landschaftliches Umfeld des Kulturguts wird vom Vorhaben gravierend verändert. Wahrnehmung des Kulturguts in seinem landschaftlichen Kontext ist nicht mehr gegeben Verlust der Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion	sehr hoch

Für die archäologischen Verdachtsflächen können Auswirkungen durch visuelle Störungen ausgeschlossen werden.

Für die Kleindenkmäler bzw. Kunstinstallationen im Vorhabensumfeld sind durch das Vorhaben keine maßgeblichen Auswirkungen durch visuelle Störungen zu erwarten. Die Wahrnehmung der Kulturgüter im landschaftlichen Kontext bleibt erhalten. Die Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion bleibt erhalten. Die Eingriffsintensität wird dementsprechend als gering eingestuft.

Unter Berücksichtigung einer geringen Eingriffsintensität werden die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen auf Kulturgüter in der Betriebsphase als **gering** eingestuft.

Auflagen:

-

4.3 Landschaftsbild

4.3.1 Flächeninanspruchnahme

Risikofaktor 13:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft durch Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

Wird das Landschaftsbild und der Erholungswert der Landschaft im Untersuchungsraum durch Flächeninanspruchnahme im Zuge des Vorhabens beeinträchtigt?

Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht beurteilt?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Begriffsdefinitionen:

Im Leitfaden des Amtes der NÖ Landesregierung (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021) wird das **Landschaftsbild** folgendermaßen definiert: „Das Landschaftsbild beruht auf der subjektiven visuellen Wahrnehmung der objektiv vorhandenen Landschaftsgestalt inklusive ihrem strukturellen Aufbau.“ „Die Landschaftsgestalt selbst ist das objektiv wahrnehmbare, dreidimensionale Anordnungsmuster von für sich erkennbaren, einzelnen Landschaftselementen.“ „Landschaftselemente sind natürliche, naturnahe²⁴ und technogene²⁵, deutlich abgrenzbare Bestandteile der Landschaft, deren Anordnung das Landschaftsbild beschreibt. Unter Schlüsselementen versteht man Landschaftselemente, die das Landschaftsbild in besonderer Weise prägen.“

Der **Erholungswert der Landschaft** ist im Naturschutzrecht als Begriff verankert. Der Erholungswert der Landschaft hängt eng mit dem Landschaftsbild zusammen. Die Landschaft ist funktional als Ort der landschaftsgebundenen Erholung von Bedeutung. Nach BMLFUW (2011) ist der Erholungswert eines Gebietes „das Ausmaß, in dem sich ein Gebiet zur Befriedigung des Erholungsbedürfnisses des Menschen eignet. Er ist gegeben durch ein Mindestausmaß an verschiedenen Landschaftselementen (Baumbestand, Wiesen, Felder, Gewässer und topografischer Gliederung) sowie durch geringe Immissionen (Lärm, Staub, Abgase), durch leichte Zugänglichkeit (Erreichbarkeit) und ein ausgewogenes Maß an Erschließungen (Wanderwege und sonstige Einrichtungen) sowie durch Nutzbarkeit für die Allgemeinheit.“

Untersuchungsraum:

²⁴ Natürliche und naturnahe Landschaftselemente: Äcker, Brachen, Weingärten, Wiesen, Wald, Feldgehölze / Gebüsche, Hecken / Windschutzanlagen, Gewässer, Einzelbäume / Baumzeilen / Alleen, Felsformationen, Sonderstrukturen (z.B. Steinhäufen, Hohlwege), Sonderbiotope (z.B. Feuchtwiesen, Trockenrasen ..) etc.

²⁵ Technogene Landschaftselemente: Siedlungsgebiete, Industriebauten, Silos / landwirtschaftliche Gebäude, Hochspannungsleitungen, Sendemasten / Windkraftanlagen, Straßen-/ Bahnanlagen, Flussregulierungen / Kraftwerke / Kläranlagen, Steinbrüche / Kiesgruben / Deponien etc.

Gemäß dem UVE-Leitfaden (BUNDESMINISTERIUM FÜR NACHHALTIGKEIT UND TOURISMUS 2019) ist unter dem Untersuchungsraum jener örtliche Raum zu verstehen, der von voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein kann.

Der für das Schutzgut Landschaft relevante Untersuchungsraum ist vorrangig durch den visuellen Wirkraum (Sichtraum) eines geplanten Vorhabens definiert, in welchem voraussichtlich erhebliche Auswirkungen nicht auszuschließen sind.

Zur Abschätzung von potenziell erheblichen Auswirkungen von Einzelvorhaben ist zur Abgrenzung des Untersuchungsraumes im Regelfall ein Radius von 10 km um die Windkraftanlagen praktikabel.

Die Abgrenzung leitet sich von der Sehschärfe ab. Mit wachsender Entfernung zu Windkraftanlagen verringert sich die visuelle Dominanz und Horizontbeeinflussung von Windkraftanlagen. Innerhalb eines Radius von 10 km sind die wesentlichen Eingriffswirkungen abgedeckt. Die Sichtbarkeit in größeren Distanzen ist sehr wetterabhängig und die Erfahrungen der letzten Jahre mit Windkraftanlagen zeigen, dass ab ca. 10 km visuelle Störungen vergleichsweise geringer wirken und kaum mehr Belastungsspitzen zu erwarten sind. Ab einem Abstand von 10 km ist der flächige Anteil der Anlagen im Blickfeld, auch wenn die Windkraftanlagen eventuell sichtbar sind, bereits gering. Sie spielen dadurch eine untergeordnete Rolle im Sichtfeld. Außerhalb der Fernwirkzone in über 10 km Entfernung ist eine Relevanz allenfalls noch für besonders sensible Bereiche gegeben, günstige Wetterlagen vorausgesetzt. Bei bedeutenden Sichtachsen bzw. beim Vorhandensein besonders sensibler Gebiete, Orte, Aussichtspunkte (ausgewiesene Schutzgebiete, Kulturdenkmäler, prominente Aussichtspunkte u.a.) oder bei alpinen Landschaften, wird der Untersuchungsraum anlassbezogen über die Fernwirkzone hinaus ausgeweitet.

Davon ausgehend, dass die Wirkintensität innerhalb des visuellen Wirkraums mit zunehmender Entfernung vom Objekt abnimmt (NOHL, 1993), wird der Wirkraum in Wirkzonen abnehmender Wirkintensität untergliedert:

- Nahwirkzone (NWZ): 0,0 bis 1,2 km (Nahwirkzone entspricht dem im NÖ ROG angegebenen Mindestabstand von 1.200 m zu gewidmetem Wohnbauland)
- Mittelwirkzone (MWZ): 1,2 bis 5,0 km
- Fernwirkzone (FWZ): 5,0 bis 10,0 km

Die Einteilung in Wirkzonen dient auch dazu, die Bearbeitungstiefe zu differenzieren. Zudem kann die Entfernung zw. Betrachter und Objekt pauschalisiert berücksichtigt werden.

Teilraumgliederung:

Zur Sensibilitätseinstufung des Landschaftsbildes im Untersuchungsraum erfolgt die Abgrenzung von einheitlich wahrnehmbaren, mehr oder weniger homogenen Landschaftsteilräumen. Der vom Eingriff betroffene Raum kann somit verschiedenen Sensibilitätseinstufungen angehören. Im Leitfaden des Amtes der NÖ Landesregierung (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021) werden Landschaftsteilräume folgendermaßen definiert: „*optisch homogen wahrnehmbarer Teilraum, von anderen Teilräumen unterscheidbar, z.B. geschlossene Waldlandschaft, kleinschlägige Ackerlandschaft, heckenreiche Wiesenlandschaft, weinbaudominierte Terrassenlandschaft*“. Nach ROTH und BRUNS (2016) sollten Landschaftsteilräume hinsichtlich der Größe so gewählt werden, dass sie einen Gesamteindruck ermöglichen. Unzulässig wäre es z. B. nur die Flächen mit naturbetonten Biotopen oder die das Landschaftsbild prägenden Bestandteile hoch, die dazwischen liegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen als gering zu bewerten. Zu berücksichtigen ist vielmehr der Gesamteindruck des Landschaftsbildes, wie es sich in einheitlich wahrnehmbaren, mehr oder weniger homogenen Landschaftsteilräumen sinnvoll abgrenzen lässt (NLT 2014). Beurteilt werden daher Landschaftsteilräume, welche nach GERHARDS (2002) als Räume definiert werden, die aus landschaftsästhetischer Sicht, insbesondere hinsichtlich ihrer wahrnehmbaren Ausstattung mit Landschaftselementen, jeweils in sich homogen sind. Zur Abgrenzung von Landschaftsteilräumen werden nach GERHARDS (2002) in erster Linie die landschaftlichen Gegebenheiten, vor allem Relief, Flächennutzung und Vegetation, herangezogen. Es besteht weitgehende Einigkeit darüber, dass Reliefstrukturen („Raumkanten“), Nutzun-

gen und Vegetation für die Abgrenzung von Landschaftsteilräumen eine zentrale Rolle spielen (ROTH & BRUNS 2016). In den Landschaftsteilräumen soll nach ROTH (2012) ein ähnliches Landschaftsbild vorherrschen, gleichzeitig soll sich dieses vom Landschaftsbild in den benachbarten Teilräumen abheben.

Im ggst. Gutachten werden aufbauend auf den Ausführungen oben folgende Landschaftsteilräume abgegrenzt:

- Ladendorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)
- Gaweinstaler Hügelland (NWZ, MWZ, FWZ)
- Zayatalung (MWZ, FWZ)
- Altlichtenwarther Hügelland (MWZ, FWZ)
- Mistelbacher Hügelland (MWZ, FWZ)
- Zisterdorfer Hügelland (FWZ)

Der Landschaftsteilraum Poysdorfer Hügelland ragt nur mit einem kleinen Teil randlich in die Fernwirkzone und liegt überwiegend außerhalb der Fernwirkzone in über 10 km Entfernung zum geplanten Vorhaben. Da für den Landschaftsteilraum aufgrund der weiten Entfernung keine bis maximal geringe Eingriffserheblichkeiten durch visuelle Störungen zu erwarten sind, wird dieser nachfolgend nicht weiter behandelt.

evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H.; Windpark Kettlasbrunn 3;
Teilgutachten Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild

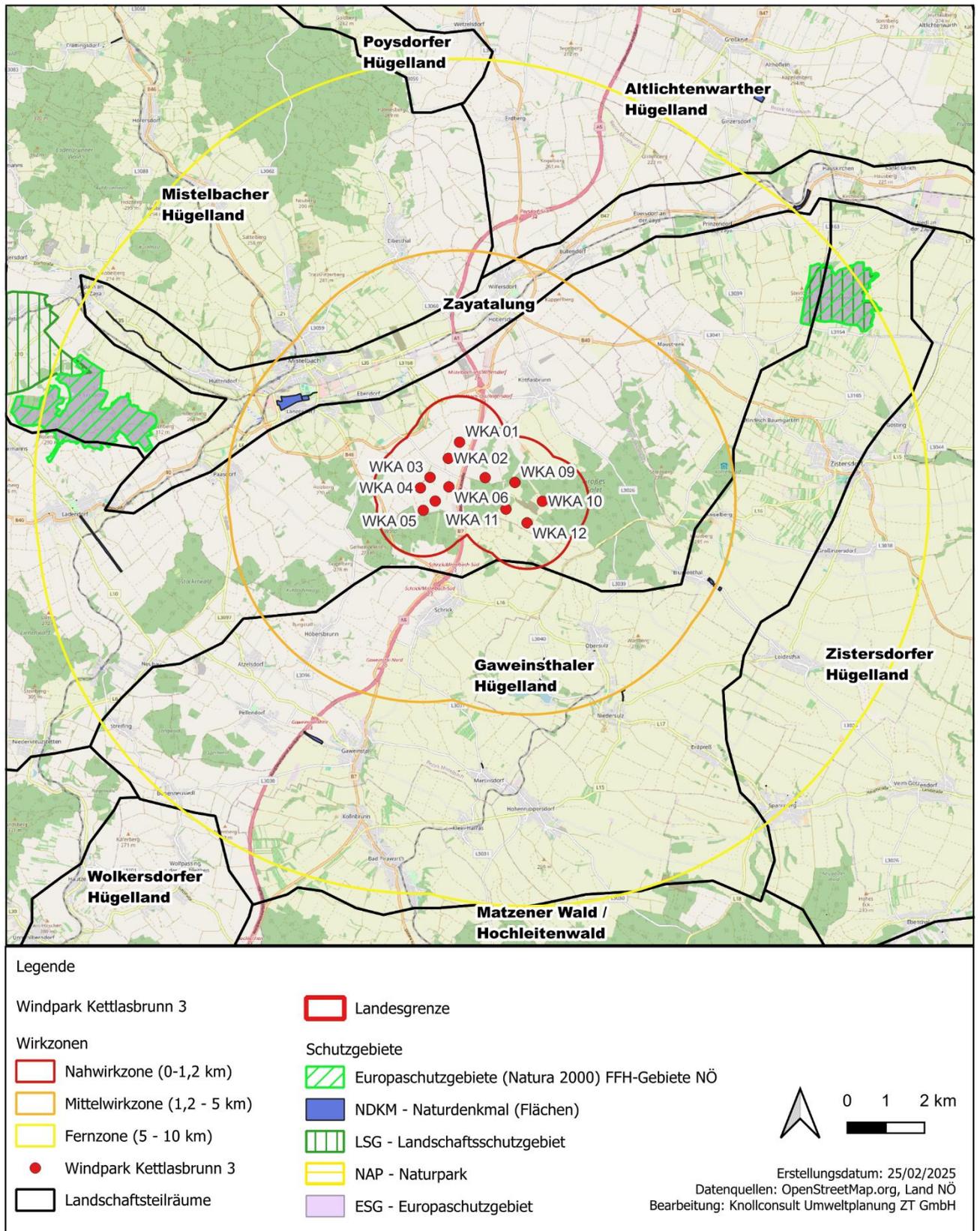


Abbildung 12: Abgrenzung Landschaftsteilräume im Untersuchungsraum (Nahwirkzone, Mittelwirkzone, Fernwirkzone) (eigene Bearbeitung)

Schema zur Bewertung der Sensibilität des Ist-Zustandes des Landschaftsbildes:

Um die Sensibilität des Ist-Zustandes bewerten zu können, werden am häufigsten die Kriterien (Indikatoren) Vielfalt, visuelle Natürlichkeit / Naturnähe und Eigenart verwendet (GERHARDS 2002). Das Kriterium Eigenart (das Charakteristische, Unverwechselbare und Typische einer Landschaft) gilt vielfach als entscheidendes Merkmal.

Der Begriff Schönheit, welcher z.B. im NÖ Naturschutzgesetz Verwendung findet, ist aufgrund seiner subjektiven und individuellen Wahrnehmung der am schwierigsten fassbare Begriff. Schönheit gilt nach (COCH 2006, zit. Nach ROTH & BRUNS 2016) als ein schwieriges Attribut, dessen Wahrnehmung intersubjektiv stark differiert und deshalb nicht eindeutig bestimmt werden kann. In mehreren Bewertungsverfahren wird das Kriterium Schönheit daher entweder weggelassen oder durch andere Kriterien substituiert. Nach ROTH & BRUNS 2016 wird dem Ansatz gefolgt, das Kriterium Schönheit durch visuelle Natürlichkeit / Naturnähe zu ersetzen, da das Kriterium „Schönheit“ nach LANA 1996 „nicht operationalisierbar“ sei.

Damit das Landschaftsbild beschreibbar gemacht werden können, wird bei der Bewertung auf objektiv beschreibbare Landschaftselemente zurückgegriffen.

Die Sensibilität eines Landschaftsteilraums wird im Rahmen der ggst. Methode mit Hilfe der Kriterien Vielfalt, Eigenart und visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung bewertet:

- **Eigenart** (wiedererkennbar, repräsentativ, charakteristisch, einzigartig, unverwechselbar): Der Begriff Eigenart steht für das typische Erscheinungsbild, die Unverwechselbarkeit und Identität einer Landschaft (DNR 2012). Die regionale Eigenart der Landschaft (Gebietscharakter) ist die typische naturräumliche und kulturräumliche Ausprägung einer konkreten Landschaft (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021). Bestandteil der Eigenart sind also für den Raum typische, charakteristische, häufig auftretende Landschaftselemente und Phänomene, andererseits aber auch besonders markante, seltene Einzelercheinungen, die von den im Gebiet typischen Nutzungen, Formen, Materialien etc. abweichen und dennoch die Eigenart der Landschaft als unverwechselbare Elemente entscheidend prägen (vgl. HOPPENSTEDT & SCHMIDT 2002). Gemäß dem Leitfaden des Amtes der NÖ Landesregierung (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021) nehmen in der Analyse der Eigenart die Schlüsselemente (besonders prägende natürliche, naturnahe und technogene Landschaftselemente) eine wichtige Stellung ein. Positiv ist, wenn ursprüngliche Nutzungsformen und Strukturen eines historischen Referenzzustandes (wie beispielsweise dem franzisziänschen Kataster oder alte Fotografien / Landschaftsbilder) erhalten geblieben sind, bzw. eine eigene Charakteristik ablesbar ist. Negativ kann die starke Überformung der Landschaft durch jüngere, bzw. weitläufig in gleicher Form vorkommende Nutzungen sein, wenn dadurch die Lesbarkeit der eigentlichen Landschaftsstrukturen verloren gegangen ist (OÖ. UMWELTANWALTSCHAFT 2020).
- **Vielfalt** (abwechslungsreich, vielgestaltig im Gegensatz zu monoton): Mit dem Kriterium Vielfalt wird ein Bezug zur natur- und kulturraumtypischen Vielfalt hergestellt. Mit dem Kriterium Vielfalt wird der Gestalt-, Struktur- und Formenreichtum der Landschaft beschrieben. In weiterer Hinsicht zählen hierher auch die Vielfalt an Sichtbeziehungen und Bildabfolgen, an ablaufenden Veränderungsprozessen, an jahreszeitlichen und witterungsabhängigen Aspekten etc. Die Vielfalt einer Landschaft kann auf der Sachebene mit Hilfe von sogenannten Landschaftselementen, d.h. visuell erfassbaren Bestandteilen (z.B. Relief, Nutzungen, kulturhistorische Elemente, Bäume, Hecken, Felsen, etc.) greifbarer gemacht werden (DNR 2012). Man unterscheidet nach Roth (2012) zwischen punkt-, linien- und flächenförmigen Elementen und den von ihnen gebildeten Räumen. Eine landwirtschaftlich intensiv genutzte Landschaft, die weder über Feldgehölze oder Wegraine verfügt, kann ein Beispiel für den Verlust von Vielfalt darstellen (DNR 2012). Es ist zu beachten, dass hohe Vielfalt nicht unbedingt mit der landschaftlichen Eigenart übereinstimmt (z.B. reliefarme Tiefländer etc.) (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021). Die Vielfalt trägt zur Eigenart und Schönheit von Landschaften bei und hat somit großen Anteil am Erlebniswert der Landschaft. Zunehmende Komplexität steigert das Interesse des Menschen - bis zu einem

bestimmten Optimalwert. Eine zu stark ausgeprägte Komplexität geht in Chaos über und wird als unruhig und reizüberflutend empfunden (FOHMANN & SCHUBERT 2013).

- **Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung** (natürlich, ursprünglich): Die Naturnähe ist ein Merkmal für die Naturbelassenheit und Ursprünglichkeit einer Landschaft und spiegelt das Ausmaß an menschlichen Eingriffen wider. Die Naturnähe einer Landschaft ist umso größer, je weniger der menschliche Einfluss erkennbar ist. Signifikantes Merkmal ist das Vorhandensein einer großen Anzahl an natürlichen bzw. naturnahen Elementen oder umgekehrt das Fehlen von als typisch anthropogen identifizierbaren Elementen. Der ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD (2021) nimmt auch Bezug auf die visuelle Natürlichkeit, welche mit den Bedürfnissen des Betrachters nach dem Erleben intakter Natur korrespondiert: *„Es werden zwar naturschutzfachlich-ökologische Defizite auch auf der Landschaftsbildebene als negativ empfunden, trotzdem differieren der naturwissenschaftliche und der visuelle Natürlichkeitsbegriff oft erheblich (z.B. wird die Donauinsel von vielen als „natürlich“ empfunden, weil viele naturhafte Elemente erkennbar sind). Entscheidend ist dabei, wie der Betrachter den Grad der Natürlichkeit subjektiv empfindet ungeachtet der tatsächlichen (ökologisch belegbaren) Naturnähe.“*

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Sensibilitätseinstufung von einheitlich wahrnehmbaren, weitgehend homogenen, gut abgrenzbaren Landschaftsteilräumen, wobei für die Landschaftsbewertung ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch sensibel) vorgesehen ist. Die Gesamtbeurteilung des Ist-Zustandes je Landschaftsteilraum erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Indikatoren (Kriterien) verbal argumentativ.

Tabelle 24: Landschaftsbild: Schema zur Bewertung der Sensibilität des Ist-Zustandes

LANDSCHAFTSBILD		
Beurteilungskriterium		Sensibilität
Eigenart	Regionale Eigenart (typische naturräumliche und kulturräumliche Ausprägung) der Landschaft durch z.B. jüngere bzw. weitläufig in gleicher Form vorkommende Nutzungen und technogene Landschaftselemente ²⁶ stark überformt; regionale Eigenart weitgehend nicht mehr erkennbar → z.B. universeller Landschaftsraum	gering
	Regionale Eigenart (typische naturräumliche und kulturräumliche Ausprägung) der Landschaft noch erkennbar, jedoch merkbar durch z.B. Nutzungen und technogene Landschaftselemente überformt.	mäßig
	Regionale Eigenart (typische naturräumliche und kulturräumliche Ausprägung) der Landschaft klar erkennbar. Ursprüngliche Nutzungsformen und Strukturen sind noch weitgehend erhalten geblieben; eine eigene Gebietscharakteristik ist ablesbar.	hoch
	Einzigartige, hochwertige Natur- oder Kulturlandschaft mit einem sehr hohen Wiedererkennungswert, mitunter auch von nationaler Bedeutung	sehr hoch
Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung	Sehr hohe Ausstattung des Landschaftsraums mit technogenen Landschaftselementen, Landschaftserleben durch Vorbelastungen stark beeinflusst → z.B. großflächige (Hoch)Bauten oder Infrastrukturtrassen überprägen das Landschaftsbild Keine / sehr geringe Ausstattung des Landschaftsraums mit natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen → z.B. industriell-urbane Landschaft (Durchmischung von Wohngebieten, Industrieflächen und Gewerbegebieten), → z.B. naturferne intensiv genutzte Agrarlandschaft	gering
	Erkennbare / durchschnittliche Ausstattung des Landschaftsraums mit technogenen Landschaftselementen, Landschaftserleben durch Vorbelas-	mäßig

²⁶ Technogene Landschaftselemente sind z.B. Siedlungsgebiete, Industriebauten, Silos / landwirtschaftliche Gebäude, Hochspannungsleitungen, Sendemasten / Windkraftanlagen, Straßen- / Bahnanlagen, Flussregulierungen / Kraftwerke / Kläranlagen, Steinbrüche / Kiesgruben / Deponien

LANDSCHAFTSBILD		
Beurteilungskriterium		Sensibilität
	tungen merkbar beeinflusst Erkennbare / durchschnittliche Ausstattung des Landschaftsraums mit natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen; Landschaftselemente verstreut vorhanden	
	Geringe Ausstattung des Landschaftsraums mit technogenen Landschaftselementen; Landschaftserleben durch Vorbelastungen gering beeinflusst; technogene Landschaftselemente kleinräumig vorhanden Hohe / überdurchschnittliche Ausstattung des Landschaftsraums mit natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen → z.B. extensiv bewirtschaftete, artenreiche Flächen	hoch
	Sehr geringe Ausstattung des Landschaftsraums mit technogenen Landschaftselementen, Landschaftserleben durch Vorbelastungen nicht / kaum beeinflusst; technogene Landschaftselemente max. punktuell vorhanden Sehr hohe Ausstattung des Landschaftsraums mit natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen → z.B. weitgehend unberührte Naturlandschaft wie unverbaute, unbegradigte Flussabschnitte mit Auwäldern	sehr hoch
Vielfalt	Kein / kaum Gestalt-, Struktur- und Formenreichtum der Landschaft; geringe Vielfalt an landschaftsbildwirksamen Elementen → z.B. ausgeräumte, ebene, großflächig genutzte Agrarlandschaft ohne / kaum Strukturelemente wie Gehölz- und Baumgruppen, Alleen, Hecken, etc.	Gering
	Erkennbarer / durchschnittlicher Gestalt-, Struktur- und Formenreichtum der Landschaft; mäßige Vielfalt an landschaftsbildwirksamen Elementen	mäßig
	Hoher / überdurchschnittlicher Gestalt-, Struktur- und Formenreichtum der Landschaft; hohe / überdurchschnittliche Vielfalt an landschaftsbildwirksamen Elementen → z.B. traditionelle Kulturlandschaft mit unterschiedlichen, relativ kleinen Feldern (die einmal Wiese, einmal Acker sind), Streuobstwiesen, Hecken, Gehölz- und Baumgruppen, Alleen, traditionelle Gehöfte und Heustadel, etc., → z.B. kleinteilig genutzter, strukturreicher Landschaftsraum mit hoher Reliefenergie	hoch
	Sehr hoher Gestalt-, Struktur- und Formenreichtum der Landschaft; sehr hohe Vielfalt an landschaftsbildwirksamen Elementen → z.B. Gebirgslandschaft mit markantem und vielfältigem Relief, welches den Landschaftsteilraum in unterschiedliche Bereiche und Höhenzonen gliedert	sehr hoch

Beispiele für „Wertstufen der Landschaft“ nach LOOS (2006):

Keine / geringe Bedeutung:

- *Großstädtische und großräumig industriell-gewerblich oder infrastrukturell überprägte Landschaften.*
- *Stark zersiedelte, oder intensiv land- und forstwirtschaftlich genutzte, strukturell verarmte Siedlungs-, Agrar- und Forstlandschaften sowie stark vorbelastete Landschaften mit allenfalls geringen Anteilen traditioneller Kulturlandschaftselementen.*

Mäßige (durchschnittliche) Bedeutung:

- *Siedlungs- und Kulturlandschaften mit durchschnittlicher Ausstattung an Kulturlandschaftselementen und allenfalls mäßigen Vorbelastungen, z.B. Kulturlandschaften im Dauersiedlungsraum*

Hohe Bedeutung:

- *Traditionell geprägte Kulturlandschaften mit überdurchschnittlicher Ausstattung an hochwertigen Kulturlandschaftselementen ohne bzw. mit höchstens geringen Vorbelastungen, z.B. Teil der (noch) naturnahen, bäuerlichen Kulturlandschaften der Tal- und Berglagen ohne wesentliche Vorbelastungen*

Sehr hohe / höchste Bedeutung:

- *Besonders hochwertige Kulturlandschaften von besonderer landschaftlicher Schönheit und / oder Charakteristik sowie Naturlandschaften mit allenfalls geringen Vorbelastungen.*

- *Einzigartige Natur- oder Kulturlandschaften von überragender landschaftlicher Schönheit.*

Schema zur Bewertung der Sensibilität des Ist-Zustandes des Erholungswertes der Landschaft:

Für die Bewertung des Erholungswertes der Landschaft spielt nicht nur das Erscheinungsbild der Landschaft eine Rolle (siehe Landschaftsbild), sondern auch die Möglichkeit des Landschaftserlebens im Umfeld bevorzugter Bewegungslinien und Aufenthaltsräume und das Fehlen von akustischen und olfaktorischen Störeinflüssen. Gerade auch mit künftig einhergehenden klimatischen Veränderungen (Zunahme an durchschnittlichen Tagestemperaturen, Trockenphasen etc.) gewinnen bioklimatische Faktoren an Bedeutung für den Erholungswert.

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Sensibilitätseinstufung von einheitlich wahrnehmbaren, mehr oder weniger homogenen, gut abgrenzbaren Landschaftsteilräumen, wobei für die Bewertung der Sensibilität ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch sensibel) vorgesehen ist. Die Gesamtbeurteilung des Ist-Zustandes je Landschaftsteilraum erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Beurteilungskriterien verbal argumentativ.

Tabelle 25: Erholungswert der Landschaft: Schema zur Bewertung der Sensibilität des Ist-Zustandes

ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT		
Beurteilungskriterium		Sensibilität
Landschaftsbild	siehe Landschaftsbild	gering
	siehe Landschaftsbild	mäßig
	siehe Landschaftsbild	hoch
	siehe Landschaftsbild	sehr hoch
Erschließung durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastruktur ²⁷ und Ausflugsziele Zugänglichkeit / Erreichbarkeit Bedeutung als Erholungsraum	Geringer Erschließungsgrad: Keine / kaum landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen vorhanden Keine besonderen Ausflugsziele vorhanden Raum ist nicht / schwer zugänglich / erreichbar; Raum öffentlich nicht zugänglich Keine / kaum Bedeutung als Erholungsraum. Bereiche mit vergleichbarem Erholungspotential in der Umgebung vorhanden (Ausweichen möglich)	gering
	Mittlerer Erschließungsgrad: Raum durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen (bereichsweise) erschlossen Lokal bedeutsame landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen / Ausflugsziele vorhanden Raum ist (weitgehend) zugänglich / erreichbar Lokale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Kurzzeiterholung, Naherholung, für Alltagsnutzungen bedeutsam)	mäßig
	Guter Erschließungsgrad: Raum durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen gut erschlossen Regional bedeutsame landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen / Ausflugsziele vorhanden Raum ist leicht bzw. gut zugänglich / erreichbar Regionale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Tageserholung)	hoch
	Sehr guter Erschließungsgrad: Raum durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen sehr gut erschlossen; ausgewogenes, vielfältiges Angebot an landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur Überregional bedeutsame landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen / Ausflugsziele (z.B. Naturparks) im Raum vorhanden Raum ist sehr leicht bzw. sehr gut zugänglich / erreichbar	sehr hoch

²⁷ z.B. Parkanlagen, Rast- und Aussichtsplätze, Schutzhütten, Spiel- und Liegewiesen, Lehrpfade, sonstige erkennbare Orte der Aneignung, ausgewiesene Radwege, Wanderwege, Reitwege, Loipen und sonstige in Karten nicht ausgewiesene Wege.

ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT		
Beurteilungskriterium		Sensibilität
	Nationale / internationale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Wochenenderholung)	
Vorbelastungen durch Immissionen	Erholungswert der Landschaft durch erhöhte Immissionsbelastungen (z.B. Luftschadstoffe, Lärm, Licht oder Beschattung, etc.) gestört	Bei Bedarf Berücksichtigung als Abwertungsfaktor (1 Stufe)

Bewertung des Ist-Zustandes:

Der Untersuchungsraum (10 km Radius um Windkraftanlagen) wird in die Landschaftsteilräume Ladendorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Gaweinstaler Hügelland (NWZ, MWZ, FWZ), Zayatalung (MWZ, FWZ), Altlichtenwarther Hügelland (MWZ, FWZ), Mistelbacher Hügelland (MWZ, FWZ) und Zistersdorfer Hügelland (FWZ) gegliedert.

Nachfolgend erfolgen eine Beschreibung und Bewertung des Ist-Zustandes der Landschaftsteilräume im Untersuchungsraum.

Tabelle 26: Bestandsanalyse und Sensibilitätseinstufung Landschaftsteilraum Ladendorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

Ladendorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums umfasst den Projektstandort und befindet sich in der Nah-, Mittel- und Fernwirkzone mit den Siedlungsräumen Ladendorf, Neubau, Paasdorf, Kettlasbrunn, Maustrenk, Blumenthal und Prinzendorf an der Zaya.

Im Untersuchungsraum sind folgende Schutzgebiete ausgewiesen: Landschaftsschutzgebiet Steinbergwald (kleinflächig in der FWZ), Europaschutzgebiet Weinviertler Klippenzone (FFH-Gebiet, kleinflächig in der FWZ) und ein Naturdenkmal (Lindenallee bei Ladendorf).

Laut regionalem Raumordnungsprogramm Nordraum Wien sind in der Nahwirkzone Uferzonen im Bereich des Kettlasbaches und erhaltenswerte Landschaftsteile nördlich und südlich der geplanten Anlagen im Nahbereich der Waldflächen Saustall und Schrickter Wald ausgewiesen.

Landschaftsbild:

Eigenart:

Beim Landschaftsteilraum „Ladendorfer Hügelland“ handelt es sich um ein Hügelland mit wechselnden standörtlichen Verhältnissen in Abhängigkeit von der pedologischen Situation bzw. vom geologischen Untergrund (Löß, Tertiärsedimente, Schotter), jedoch mit weitgehend homogenem Nutzungsmuster. Dominante Nutzung ist der Ackerbau (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um Kulturlandschaften mit dominantem Getreidebau (403 und 404) mit geringer Schutzwürdigkeit (4). Es finden sich außerdem mehrere große Waldinseln (202) im Untersuchungsraum (Lienenwald [kleinflächig], Stocketwald, Haintaler Wald, Kühbodenwald, Schrickter Wald, Saustall, Großes Salet, Steinbergwald [kleinflächig]) mit mittlerer Schutzwürdigkeit (3). Im südöstlichen und im südlichen Bereich des Untersuchungsraums befinden sich kleinflächig pannonische Acker-Weinbau-Komplexe (603) mit hoher Schutzwürdigkeit (2). (WRBKA et al 2005)

Das zum Europaschutzgebiet Weinviertler Klippenzone zählende Landschaftsschutzgebiet Steinbergwald liegt in der Fernwirkzone und stellt einen geschlossenen pannonischen Eichen- und Hainbuchenwald am Osthang des Steinberges (320 m Höhe) dar. Sowohl nördlich als auch südlich daran schließen kleinflächige, reich strukturierte landwirtschaftliche Flächen und Weingärten an.

Vielfalt:

Dominante Nutzung ist der Ackerbau. Der Untersuchungsraum weist weitläufig eine geringe Ausstattung mit nichtagrarischen Kleinstrukturen wie Feldgehölzen auf. Einen relativen Ausstattungsreichtum findet man vor allem im Bereich einiger Kuppenlagen sowie steilerer Einhänge (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Zentral durch den Untersuchungsraum ziehen sich Waldflächen (Lienenwald [kleinflächig], Stocketwald, Haintaler Wald, Kühbodenwald, Schrickler Wald, Saustall, Großes Salet, Steinbergwald [kleinflächig]).

Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung:

Dominante Nutzung ist der Ackerbau mit weitläufig geringer Ausstattung mit nichtagrarischen Kleinstrukturen (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um Kulturlandschaften mit dominantem Getreidebau mit geringer (404; 4) und mittlerer (403; 3) Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen. Es finden sich außerdem mehrere große Waldinseln (202) im Untersuchungsraum (Lienenwald [kleinflächig], Stocketwald, Kühbodenwald, Schrickler Wald, Großes Salet, Steinbergwald [kleinflächig]) mit hoher Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (2). Im südöstlichen und im südlichen Bereich des Untersuchungsraums befinden sich kleinflächig pannonische Acker-Weinbau-Komplexe (603) mit mittlerer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3). (WRBKA et al 2005)

Technogene Vorbelastungen bestehen im Untersuchungsraum vor allem durch zahlreiche Windkraftanlagen, Straßen (inkl. Autobahn A5), mehrere Stromleitungen, mehrere Abbau-, Aufbereitungsflächen, das Umspannwerk Prinzendorf, ein Silo und mehrere Gas- und Ölbehälter.

Gesamtbewertung:

Da es sich beim Untersuchungsraum überwiegend um eine Kulturlandschaft (überwiegend Ackerbau, kleinräumig Weinbau, bereichsweise Forstwirtschaft) mit maßgeblichen technogenen Vorbelastungen durch zahlreiche Windkraftanlagen und überwiegend mittlerer Ausstattung mit natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen handelt, wird die Sensibilität des Landschaftsbildes insgesamt als **gering-mäßig** eingestuft.

Erholungswert der Landschaft:

Beim Untersuchungsraum handelt es sich um eine Kulturlandschaft (überwiegend Ackerbau, kleinräumig Weinbau, bereichsweise Forstwirtschaft) mit maßgeblichen technogenen Vorbelastungen durch zahlreiche Windkraftanlagen und überwiegend mittlerer Ausstattung mit natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen.

Die Waldflächen im Untersuchungsraum haben gemäß Waldentwicklungsplan überwiegend die Nutzfunktion als Leitfunktion (Wertziffer 221). Diese scheinen für die Naherholung der angrenzenden Ortschaften jedoch geeignet und sind für den Untersuchungsraum von lokaler Bedeutung. Der Föhrenwald westlich von Zistersdorf weist eine mittlere Erholungsfunktion auf und dient als Naherholungsgebiet mit Waldlehrpfad (Wertziffer 222).

Der Untersuchungsraum hat v.a. lokale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Kurzzeiterholung, Naherholung, für Alltagsnutzungen bedeutsam) und ist durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastruktur erschlossen.

Vor allem Radwege (u.a. Kultur-Genuss-Route, Brunn-Wien Radroute 5, Radweg 7, Radroute Muskateller, Lichtenstein Radroute, Radweg 91 Marchfeldkanal - Drasenhofen Nebenradwege 918, 925, 926, 948) und Wanderwege (u.a. Franziskusweg Weinviertel, WeinRundwanderweg Holzberg, Paasdorf Rundwanderweg [Schwarzenbergen – Wackergrund], Rundwanderweg Kettlasbrunn [Satzter Hölzl], Prinzendorf Rundwanderweg Nr. 4) finden sich im Untersuchungsraum.

Der Erholungswert der Landschaft wird aufgrund der Landschaftsausstattung und der vorhandenen landschaftsgebundenen Erholungsinfrastruktur analog als **mäßig** sensibel eingestuft.



Blickrichtung Osten Vorhabensgebiet (eigene Aufnahme)



Blick von der B40 Richtung Osten mit der Ortschaft Maustrenk im Vordergrund (eigene Aufnahme)



Blick von der L3094 Richtung Süden (eigene Aufnahme)



Blick von der L3094 (Zistersdorferstraße) Richtung Osten (eigene Aufnahme)



Blick von der Schulgasse südlich von Ebendorf Richtung Süden (eigene Aufnahme)



Blick von Ortsrand Ebendorf Richtung Osten (eigene Aufnahme)

Tabelle 27: Bestandsanalyse und Sensibilitätseinstufung Landschaftsteilraum Gaweinstaler Hügelland (NWZ, MWZ, FWZ)

Gaweinstaler Hügelland (NWZ, MWZ, FWZ)

Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums befindet sich überwiegend in der Mittel- und Fernwirkzone mit den Siedlungsräumen Streifing, Bogenneusiedl, Pellendorf, Atzelsdorf, Gaweinstal, Kollnbrunn, Bad

Pirawarth, Klein-Harras, Hohenruppersdorf, Martinsdorf, Höbersbrunn, Schrick, Niedersulz, Obersulz, Erdpreß, Blumenthal, Gaiselberg, Zistersdorf und Windisch-Baumgarten und nur sehr kleinflächig in der Nahwirkzone.

Im Untersuchungsraum sind folgende Schutzgebiete ausgewiesen: Landschaftsschutzgebiet Steinbergwald (FWZ), Europaschutzgebiet Weinviertler Klippenzone (FFH-Gebiet, FWZ), mehrere Naturdenkmäler.

Landschaftsbild:

Eigenart:

Beim Landschaftsteilraum „Gaweinstaler Hügelland“ handelt es sich um ein Hügelland mit wechselnden standörtlichen Verhältnissen in Abhängigkeit von der pedologischen Situation (Lößrohböden, Tschernoseme, entkalkte Tschernoseme) sowie der morphologischen Ausprägung mit entsprechend unterschiedlicher Verzahnung der Nutzungen. Dominante Nutzungen sind der Ackerbau und der Weinbau (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um Kulturlandschaften mit dominantem Getreidebau (403 und 404) mit geringer Schutzwürdigkeit (4) und pannonische Acker-Weinbau-Komplexe (603) mit hoher Schutzwürdigkeit (2). Im nordöstlichen und westlichen Bereich findet sich je eine große Waldinsel (Steinbergwald im Nordosten, Lang- und Sandwald im Westen) (202) mit mittlerer Schutzwürdigkeit (3). Um Niedersulz finden sich außerdem außeralpine Täler und Mulden mit dominantem Grünland (307) mit hoher Schutzwürdigkeit (2). Im Bereich um Zistersdorf findet sich ein kleinstädtischer Siedlungsraum (705) mit sehr geringer Schutzwürdigkeit (5). (WRBKA et al 2005)

Das zum Europaschutzgebiet Weinviertler Klippenzone zählende Landschaftsschutzgebiet Steinbergwald liegt in der stellt einen geschlossenen pannonischen Eichen- und Hainbuchenwald am Osthang des Steinberges (320 m Höhe) dar. Sowohl nördlich als auch südlich daran schließen kleinflächige, reich strukturierte landwirtschaftliche Flächen und Weingärten an.

Vielfalt:

Dominante Nutzungen sind der Ackerbau und der Weinbau. Eine reichere Strukturierung mit nichtagrari-schen Strukturen findet man vor allem im Bereich der steileren Einhänge (extensive Trockenstandorte) mit verzahntem Nutzungsmosaik und größeren Flächen mit Offenlandschaftscharakter (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung:

Dominante Nutzungen sind der Ackerbau und der Weinbau. Extensive Trockenstandorte finden sich im Bereich der steileren Einhänge.

Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um Kulturlandschaften mit dominantem Getreidebau mit geringer (404, 4) und mittlerer (403, 3) Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen und pannonische Acker-Weinbau-Komplexe (603) mit mittlerer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3). Im nordöstlichen und westlichen Bereich findet sich je eine große Waldinsel (Steinbergwald im Nordosten, Lang- und Sandwald im Westen) (202) mit hoher Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (2). Um Niedersulz finden sich außerdem außeralpine Täler und Mulden mit dominantem Grünland (307) mit hoher Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (2). Im Bereich um Zistersdorf findet sich ein kleinstädtischer Siedlungsraum (705) mit mittlerer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3). (WRBKA et al 2005)

Technogene Vorbelastungen bestehen im Untersuchungsraum vor allem durch Windkraftanlagen im nördlichen Teilraumbereich, Straßen, Gas-, Ölbehälter, zwei Stromleitungen, ein Silo und Bauland Betriebsnutzungen im Umfeld der Ortschaft Zistersdorf.

Gesamtbewertung:

Da es sich beim Untersuchungsraum um eine Kulturlandschaft (Ackerbau und Weinbau) mit technogenen Vorbelastungen und überwiegend mittlerer Ausstattung mit natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen handelt, wird die Sensibilität des Landschaftsbildes insgesamt als **mäßig** eingestuft.

Erholungswert der Landschaft:

Es handelt sich beim Untersuchungsraum um eine Kulturlandschaft (Ackerbau und Weinbau) mit technoge-

nen Vorbelastungen und überwiegend mittlerer Ausstattung mit natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen.

Das Landschaftsschutzgebiet Steinbergwald und die Waldinseln Lang- und Sandwald haben laut Waldentwicklungsplan die Nutzfunktion als Leitfunktion eine geringe Erholungsfunktion (Wertziffer 221). Sowohl Landschaftsschutzgebiet (Wege Waldlehrpfad und Rundweg) als auch die Waldinseln im Westen scheinen dennoch für die Naherholung der angrenzenden Ortschaften geeignet.

Der Untersuchungsraum hat v.a. lokale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Kurzzeiterholung, Naherholung, für Alltagsnutzungen bedeutsam) und ist durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastruktur erschlossen.

Vor allem Radwege (u.a. Radweg Nr. 5 Laa an der Thaya – Orth an der Donau, Radweg Nr. 7, Radweg Nr. 91 Marchfeldkanal – Drasenhofen, Weinradroute – Muskateller, Traminer und Zweigelt, Nebenradwege) und Wanderwege (Franziskusweg Weinviertel, Wanderung um die Nexinger Teiche, Tut-gut-Schritte-Wege) finden sich im Untersuchungsraum.

Der Erholungswert der Landschaft wird aufgrund der Landschaftsausstattung und der vorhandenen landschaftsgebundenen Erholungsinfrastruktur als **mäßig** sensibel eingestuft.



Blick von der L3069 Richtung Süden, Standort südlich Höbersbrunn (eigene Aufnahme)



Blick von der L3069 Richtung Nordosten (Rtg. Vorhabensgebiet), eigene Aufnahme



Gaweintaler Hügelland, Blick vom der L3026 Richtung Süden



Gaweintaler Hügelland, Blick vom der L3026 Richtung Osten

Tabelle 28: Bestandsanalyse und Sensibilitätseinstufung Landschaftsteilraum Zayatalung (MWZ, FWZ)

Zayatalung (MWZ, FWZ)

Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums befindet sich in der Mittel- und Fernwirkzone mit den Siedlungsräumen Asparn an der Zaya, Hüttendorf, Lanzendorf, Mistelbach, Ebendorf, Paasdorf, Hobersdorf, Wilfersdorf, Bullendorf, Ebersdorf an der Zaya und Prinzensdorf an der Zaya.

Im Untersuchungsraum sind folgende Schutzgebiete ausgewiesen. Naturdenkmale (Zaya-Mühlbach-Graben, Baum- und Strauchbestand; Zaya-Wiesen).

Landschaftsbild:

Eigenart:

Beim Landschaftsteilraum „Zayatalung“ handelt es sich um eine morphologisch markante Sohlentalsituation. Der Landschaftsteilraum umfasst ein breites Sohlental mit weitgehend reguliertem Hauptgerinne, wobei der Talraum größtenteils intensiv stark landwirtschaftlich überprägt ist. Dominante Nutzung ist der intensive Ackerbau meist bis zum Gewässerrand; abschnittsweise findet sich etwas Weinbau an den Einhängen (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um Kulturlandschaften mit dominantem Getreidebau (403 und 404) mit geringer Schutzwürdigkeit (4). Im Nordosten finden sich auch pannonische Acker-Weinbau-Komplexe (603) mit hoher Schutzwürdigkeit (2). Im Bereich Mistelbach findet sich ein kleinstädtischer Siedlungsraum (705) mit sehr geringer Schutzwürdigkeit (5). (WRBKA et al 2005)

Vielfalt:

Dominante Nutzung ist der intensive Ackerbau meist bis zum Gewässerrand; abschnittsweise findet sich etwas Weinbau an den Einhängen. Im größtenteils ausgeräumten Talraum findet man nur mehr geringe naturnahe Reststrukturen wie Uferbegleitvegetationsrelikte und extensive Terrassenkantensituationen (Löß) (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung:

Dominante Nutzung ist der intensive Ackerbau meist bis zum Gewässerrand. Im größtenteils ausgeräumten Talraum findet man nur mehr geringe naturnahe Reststrukturen wie Uferbegleitvegetationsrelikte und extensive Terrassenkantensituationen (Löß) (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um Kulturlandschaften mit dominantem Getreidebau mit geringer (404, 4) und mittlerer (403, 3) Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen. Im Nordosten finden sich auch pannonische Acker-Weinbau-Komplexe (603) mit mittlerer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3). Im Bereich Mistelbach findet sich ein kleinstädtischer Siedlungsraum (705) mit mittlerer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3). (WRBKA et al 2005)

Technogene Vorbelastungen bestehen im Untersuchungsraum vor allem durch Straßen (inkl. Autobahn A5), mehrere Eisenbahntrassen, Stromleitungen, die Kläranlage Unteres Zayatal, die Kläranlage Ebersdorf, die Kläranlage Mistelbach, Abbau-, Aufbereitungsflächen, ein hohes Silo in Hobersdorf sowie Bauland Betriebsnutzungen insbesondere im Umfeld der Ortschaften Wilfersdorf und Hobersdorf.

Gesamtbewertung:

Da es sich beim Untersuchungsraum um eine Kulturlandschaft (überwiegend Ackerbau, bereichsweise Weinbau) mit maßgeblichen technogenen Vorbelastungen und überwiegend geringer und mittlerer Ausstattung mit natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen handelt, wird die Sensibilität des Landschaftsbildes insgesamt als **gering-mäßig** eingestuft.

Erholungswert der Landschaft:

Beim Untersuchungsraum handelt es sich um eine Kulturlandschaft (überwiegend Ackerbau, bereichsweise Weinbau) mit maßgeblichen technogenen Vorbelastungen und überwiegend geringer und mittlerer Ausstattung mit natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen.

Der Untersuchungsraum hat v.a. lokale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Kurzzeiterholung, Naherholung, für Alltagsnutzungen bedeutsam) und ist durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastruktur erschlossen.

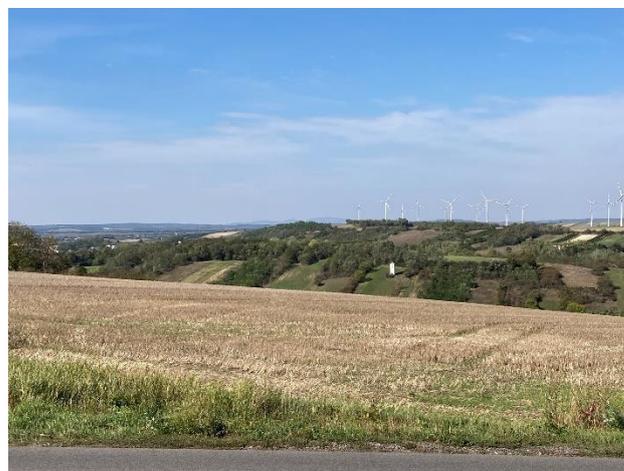
Vor allem Radwege (u.a. Radweg Nr. 5 Laa an der Thaya – Orth an der Donau, EuroVelo 9 [Baltic-Adriatic],

Liechtenstein Radroute, Weinradroute Blauburger und Sylvaner) und Wanderwege (u.a Jakobsweg Weinviertel, MistelbachAktivRing, RWW Rosental – Kuchlholz, Rundwanderweg Paasdorf [Schwarzenbergen – Wackergrund], Wasserweg Wilfersdorf, Prinzendorf Rundwanderweg Nr. 4) finden sich im Untersuchungsraum.

Der Erholungswert der Landschaft wird aufgrund der Landschaftsausstattung und der vorhandenen landschaftsgebundenen Erholungsinfrastruktur als **mäßig** sensibel eingestuft.



Landschaftsteilraum Zayatung östlich von Mistelbach (eigene Aufnahme)



Landschaftsteilraum Zayatung (eigene Aufnahme)



Landschaftsteilraum Zayatung (eigene Aufnahme)



Landschaftsteilraum Zayatung, Standort L35 östlich Asparn/Zaya (google earth)

Tabelle 29: Bestandsanalyse und Sensibilitätseinstufung Landschaftsteilraum Altlichtenwarther Hügelland (MWZ, FWZ)

Altlichtenwarther Hügelland (MWZ, FWZ)

Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums befindet sich überwiegend in der Fernwirkzone mit dem Siedlungsraum Erdberg und kleinflächig in der Mittelwirkzone.

Im Untersuchungsraum sind keine naturschutzrelevanten Schutzgebiete ausgewiesen.

Landschaftsbild:

Eigenart:

Beim Landschaftsteilraum „Altlichtenwarther Hügelland“ handelt es sich um einen Hügellandausläufer mit Verebnungsbereichen. Im Landschaftsteilraum findet sich eine kleinteilige Verzahnung der Nutzungen vor allem im Bereich der Einhänge und Kuppenlagen neben den großparzelligen Flächen homogener Nutzung (Ackerbau) bei weitläufig standörtlich (vor allem pedologisch) einheitlichen Verhältnissen. Dominante

Nutzung ist der Ackerbau, örtlich der Weinbau (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um Kulturlandschaften mit dominantem Getreidebau (403 und 404) mit geringer Schutzwürdigkeit (4). Nördlich und östlich finden sich untergeordnet auch pannonische Acker-Weinbau-Komplexe (603) mit hoher Schutzwürdigkeit (2). (WRBKA et al 2005)

Vielfalt:

Dominante Nutzung ist der Ackerbau, örtlich der Weinbau. Im Landschaftsteilraum findet sich eine kleinteilige Verzahnung der Nutzungen vor allem im Bereich der Einhänge und Kuppenlagen neben den großparzelligen Flächen homogener Nutzung (Ackerbau) bei weitläufig standörtlich (vor allem pedologisch) einheitlichen Verhältnissen. Eine reichere strukturelle Ausstattung findet sich im Bereich der steileren Einhänge und Kuppenlagen (Feldgehölze, extensive Trockenstandorte), ansonsten vor allem in Form von Windschutzgürteln und wenige, verstreut in Grundmuster eingelagerte kleinere Waldungen (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung:

Dominante Nutzung ist der Ackerbau, örtlich der Weinbau. Eine reichere strukturelle Ausstattung findet sich im Bereich der steileren Einhänge und Kuppenlagen (Feldgehölze, extensive Trockenstandorte), ansonsten vor allem in Form von Windschutzgürteln und wenige, verstreut in Grundmuster eingelagerte kleinere Waldungen (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um Kulturlandschaften mit dominantem Getreidebau mit geringer (404, 4) und mittlerer (403, 3) Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen. Nördlich und östlich finden sich auch pannonische Acker-Weinbau-Komplexe (603) mit mittlerer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3). (WRBKA et al 2005)

Technogene Vorbelastungen bestehen im Untersuchungsraum vor allem durch zahlreiche Windkraftanlagen, 2 Sendemasten und Straßen inkl. Autobahn (A5).

Gesamtbewertung:

Da es sich beim Untersuchungsraum um eine Kulturlandschaft (überwiegend Ackerbau, bereichsweise Weinbau) mit maßgeblichen technogenen Vorbelastungen durch zahlreiche Windkraftanlagen und überwiegend mittlerer Ausstattung mit natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen handelt, wird die Sensibilität des Landschaftsbildes insgesamt als **gering-mäßig** eingestuft.

Erholungswert der Landschaft:

Beim Untersuchungsraum handelt es sich um eine Kulturlandschaft (überwiegend Ackerbau, bereichsweise Weinbau) mit maßgeblichen technogenen Vorbelastungen durch zahlreiche Windkraftanlagen und überwiegend mittlerer Ausstattung mit natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen.

Der Untersuchungsraum hat v.a. lokale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Kurzzeiterholung, Naherholung, für Alltagsnutzungen bedeutsam) und ist durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastruktur erschlossen.

Vor allem Radwege (u.a. Liechtenstein Radroute, Weinradroute – Sylvaner, Nebenradwege) finden sich im Untersuchungsraum.

Der Erholungswert der Landschaft wird aufgrund der Landschaftsausstattung und der vorhandenen landschaftsgebundenen Erholungsinfrastruktur analog zum Landschaftsbild als **gering-mäßig** sensibel eingestuft.

Tabelle 30: Bestandsanalyse und Sensibilitätseinstufung Landschaftsteilraum Mistelbacher Hügelland (MWZ, FWZ)

Mistelbacher Hügelland (MWZ, FWZ)

Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums befindet sich in der Mittel- und überwiegend Fernwirkzone mit den Siedlungsräumen Siebenhirten, Mistelbach und Eibesthal.

Im Untersuchungsraum sind keine Schutzgebiete ausgewiesen.

Landschaftsbild:

Eigenart:

Das Mistelbacher Hügelland hat ein anderes Ausstattungsmuster gegenüber dem Umland. Es handelt sich um ein Hügelland mit erheblicher Reliefenergie und wechselnden Standortbedingungen in Abhängigkeit der morphologischen Ausprägung sowie der pedologischen Situation (Lößbraunerden, entkalkte Tschernoseme). Man findet eine Verzahnung der landwirtschaftlichen Nutzungen mit kleinen geschlossenen Waldungen (rund 15 %) (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um Kulturlandschaften mit dominantem Getreidebau (403 und 404) mit geringer Schutzwürdigkeit (4). Im Norden findet sich zudem ein walddominiertes Mittelgebirge (205) mit hoher Schutzwürdigkeit. Untergeordnet finden sich auch pannonische Acker-Weinbau-Komplexe (603) mit hoher Schutzwürdigkeit (2). Im Bereich um Mistelbach findet sich ein kleinstädtischer Siedlungsraum (705) mit sehr geringer Schutzwürdigkeit (5). (WRBKA et al 2005)

Vielfalt:

Im Mistelbacher Hügelland sind vorwiegend der Ackerbau und ein wenig Weinbau die dominanten Nutzungen. Man findet eine Verzahnung kleinflächiger Waldungen mit ackerbaulich genutzten Flächen (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung:

Im Mistelbacher Hügelland sind vorwiegend der Ackerbau und ein wenig Weinbau die dominanten Nutzungen. Im Teilraum findet sich eine Verzahnung kleinflächiger Waldungen mit ackerbaulich genutzten Flächen. Bereichsweise finden sich reicher strukturierte Rest- bzw. Extensivstandorte, wie Trockentalstrukturen und Grabenelemente (Löß) (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um Kulturlandschaften mit dominantem Getreidebau mit geringer (404, 4) und mittlerer (403, 3) Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen. Im Norden findet sich zudem ein walddominiertes Mittelgebirge (205) mit hoher Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (2). Untergeordnet finden sich auch pannonische Acker-Weinbau-Komplexe (603) mit mittlerer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3). Im Bereich um Mistelbach findet sich ein kleinstädtischer Siedlungsraum (705) mit mittlerer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3). (WRBKA et al 2005)

Technogene Vorbelastungen bestehen im Untersuchungsgebiet des Teilraumes vor allem durch Landesstraßen, einen Autobahnabschnitt der A5, eine Stromleitung (110KV) sowie mehrere Windkraftanlagen.

Gesamtbewertung:

Da es sich beim Untersuchungsgebiet des Landschaftsteilraums um eine anthropogen geprägte Kulturlandschaft mit technogenen Vorbelastungen und vorwiegend durchschnittlicher Ausstattung an natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen handelt, wird die Sensibilität des Landschaftsbildes mit **mäßig** eingestuft.

Erholungswert der Landschaft:

Beim Untersuchungsgebiet des Landschaftsteilraums handelt es sich großflächig um eine anthropogen geprägte Kulturlandschaft mit technogenen Vorbelastungen und vorwiegend durchschnittlicher Ausstattung an natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen, wobei im Norden ein großer zusammenhängender Wald mit fehlender technogener Vorbelastung und einer hohen Ausstattung an natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen zu finden ist.

Im nördlichen Bereich des Untersuchungsgebietes befindet sich eine größere zusammenhängende Waldfläche (Mistelbacher Wald), welche gemäß Waldentwicklungsplan die Nutzfunktion als Leitfunktion hat und eine untergeordnete Erholungsfunktion aufweist (Wertziffer 221). Ein kleiner Teil der Waldfläche hat eine mittlere Erholungsfunktion (Wertziffer 222). Die Waldfläche scheint für die Naherholung der angrenzenden Ortschaften geeignet.

Der Teilraum hat v.a. lokale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Kurzzeiterholung, Naherholung, für Alltagsnutzungen bedeutsam) und ist durch landschaftsgebundene Erholungs- bzw. Freizeitinfrastruktur bereichsweise erschlossen.

Vor allem Radwege (Nebenradwege) und Wanderwege (Jakobsweg Weinviertel, Dionysosweg, RWW Rosental-Kuchlholz, 2. Hügel-Rundwanderweg, Wasserweg Wilfersdorf, Rundwanderweg Neuberg, Rundwanderweg Gartenfeld/Rustefeld, tutgut-Wanderweg Route 2 und 3) finden sich im Untersuchungsgebiet des Teilraumes.

Der Erholungswert der Landschaft wird aufgrund der Landschaftsausstattung mit technogenen Vorbelastungen und der vorhandenen landschaftsgebundenen Erholungs- bzw. Freizeitinfrastrukturen analog zum Landschaftsbild mit **mäßig** eingestuft.

Tabelle 31: Bestandsanalyse und SensibilitätsEinstufung Landschaftsteilraum Zistersdorfer Hügelland (FWZ)

Zistersdorfer Hügelland (FWZ)

Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums befindet sich in der Fernwirkzone mit den Siedlungsräumen Gösting, Zistersdorf, Großinzersdorf, Loidesthal und Spannberg.

Im Untersuchungsraum sind keine naturschutzrelevanten Schutzgebiete ausgewiesen.

Landschaftsbild:

Eigenart:

Beim Landschaftsteilraum „Zistersdorfer Hügelland“ handelt es sich um ein flachwelliges, waldfreies Hügelland mit großflächig einheitlicher, standörtlich geprägter Nutzungssituation (Löss). Man findet ein verändertes Nutzungs- und Ausstattungsmuster in Abhängigkeit von der pedologischen Ausbildung (Lößrohböden) sowie der morphologischen Ausprägung (Terrassenkanten). Dominante Nutzungen sind vorwiegend Ackerbau, bereichsweise auch Weinbau (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um Kulturlandschaften mit dominantem Getreidebau (403 und 404) mit geringer Schutzwürdigkeit (4). Untergeordnet finden sich auch pannonische Acker-Weinbau-Komplexe (603) mit hoher Schutzwürdigkeit (2). Im Bereich um Zistersdorf findet sich ein kleinstädtischer Siedlungsraum (705) mit sehr geringer Schutzwürdigkeit (5). (WRBKA et al 2005)

Vielfalt:

Dominante Nutzungen sind vorwiegend Ackerbau, bereichsweise auch Weinbau. In den Ackerbaubereichen findet man eine Strukturierung in Form von Windschutzgürteln. Stellenweise finden sich schmale Waldstreifen. Eine reichere Ausstattung mit nichtagrarischen Kleinstrukturen findet sich nur im Bereich der Rohbodeneinhänge an den Terrassenkanten (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung:

Dominante Nutzungen sind vorwiegend Ackerbau, bereichsweise auch Weinbau (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um Kulturlandschaften mit dominantem Getreidebau mit geringer (404, 4) und mittlerer (403, 3) Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen. Untergeordnet finden sich auch pannonische Acker-Weinbau-Komplexe (603) mit mittlerer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3). Im Bereich um Zistersdorf findet sich ein kleinstädtischer Siedlungsraum (705) mit mittlerer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3). (WRBKA et al 2005)

Technogene Vorbelastungen bestehen im Untersuchungsraum vor allem durch Windkraftanlagen, Straßen, eine Bahntrasse, Sendemasten, Stromleitungen, eine Kläranlage östlich von Zistersdorf, hohe Silos östlich von Zistersdorf, Gas- und Ölbehälter östlich von Zistersdorf sowie Bauland Betriebsnutzungen im Umfeld der Ortschaften Zistersdorf .

Gesamtbewertung:

Da es sich beim Untersuchungsraum um eine Kulturlandschaft (überwiegend Ackerbau, kleinräumig Weinbau) mit maßgeblichen technogenen Vorbelastungen durch zahlreiche Windkraftanlagen und überwiegend mittlerer Ausstattung mit natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftsele-

menten handelt, wird die Sensibilität des Landschaftsbildes insgesamt als **gering bis mäßig** eingestuft.

Erholungswert der Landschaft:

Beim Untersuchungsraum handelt es sich um eine Kulturlandschaft (überwiegend Ackerbau, kleinräumig Weinbau) mit maßgeblichen technogenen Vorbelastungen u.a. durch Windkraftanlagen und überwiegend mittlerer Ausstattung mit natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen.

Der Untersuchungsraum hat v.a. lokale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Kurzzeiterholung, Naherholung, für Alltagsnutzungen bedeutsam) und ist durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastruktur erschlossen.

Vor allem Radwege (u.a. Weinradroute - Muskateller, Radweg Nr. 91, Nebenradwege) und Wanderwege (u.a. Weinbergwalking-Strecke Kreutenweg, Franziskusweg Weinviertel) finden sich im Untersuchungsraum.

Der Erholungswert der Landschaft wird aufgrund der Landschaftsausstattung und der vorhandenen landschaftsgebundenen Erholungsinfrastruktur analog zum Landschaftsbild als **gering bis mäßig** sensibel eingestuft.

Tabelle 32: Zusammenfassende Darstellung der Sensibilität der Landschaftsteilräume im Untersuchungsraum

Untersuchungsraum	Sensibilität	
	Landschaftsbild	Erholungswert
Ladendorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)	gering-mäßig	mäßig
Gaweinstaler Hügelland (NWZ MWZ, FWZ)	mäßig	mäßig
Zayatalung (MZW, FWZ)	gering-mäßig	mäßig
Altlichtenwarther Hügelland (MWZ, FWZ)	gering-mäßig	gering-mäßig
Mistelbacher Hügelland (MWZ, FWZ)	mäßig	mäßig
Zistersdorfer Hügelland (FWZ)	gering-mäßig	gering-mäßig

Gutachten:

Die nachfolgenden Tabellen geben Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität im Rahmen der Auswirkungsanalyse, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch sensibel) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität je Landschaftsteilraum erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 33: Landschaftsbild: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme

LANDSCHAFTSBILD	
Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme	Eingriffsintensität
Geringe (punktuelle) Betroffenheit von positiv wirksamen, landschaftsbildprägenden, charakteristischen, einzigartigen, naturnahen bzw. historisch bedeutsamen Landschaftselementen	gering
Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Betroffenheit von positiv wirksamen, landschaftsbildprägenden, charakteristischen, einzigartigen, naturnahen bzw. historisch bedeutsamen Landschaftselementen	mäßig
Hohe (sektorale, deutliche) Betroffenheit von positiv wirksamen, landschaftsbildprägenden, charakteristischen, einzigartigen, naturnahen bzw. historisch bedeutsamen Landschaftselementen	hoch
Sehr hohe (großräumige) Betroffenheit von positiv wirksamen, landschaftsbildprägenden, charakteristischen, einzigartigen, naturnahen bzw. historisch bedeutsamen Landschaftselementen	sehr hoch

Für den Erholungswert der Landschaft erfolgt die Bewertung der Eingriffsintensität aufbauend auf den Bewertungen zum Landschaftsbild. Zusätzlich werden mit dem Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme Betroffenheiten von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur und Beeinträchtigungen des Erschließungsgrades durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen beurteilt.

Tabelle 34: Erholungswert der Landschaft: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme

ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT	
Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme	Eingriffsintensität
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Geringe (punktuelle) Betroffenheit von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur; geringe Beeinträchtigung des Erschließungsgrades durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen	gering
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Betroffenheit von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur; mäßige Beeinträchtigung des Erschließungsgrades durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen	mäßig
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Hohe (sektorale, deutliche) Betroffenheit von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur; hohe Beeinträchtigung des Erschließungsgrades durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen	hoch
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Sehr hohe (großräumige) Betroffenheit von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur; sehr hohe Beeinträchtigung des Erschließungsgrades durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen	sehr hoch

Auswirkungen Errichtungsphase:

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen für die Landschaftsteilräume Ladendorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Gaweinstaler Hügelland (NWZ, MWZ, FWZ), Zayatalung (MWZ, FWZ), Altlichtenwarther Hügelland (MWZ, FWZ), Mistelbacher Hügelland (MWZ, FWZ) und Zistersdorfer Hügelland (FWZ).

Tabelle 35: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme - Errichtungsphase, Landschaftsteilraum Ladendorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

Ladendorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

Landschaftsbild:

Der Landschaftsteilraums ist in der Errichtungsphase gemäß Einlage B.01.02.00-00 bzw. B.02.02.00-01 durch temporäre Flächeninanspruchnahmen für den Anlagenbau (Kranstell-, Logistikflächen), den Wegebau (Wegneubauten, Wegertüchtigung) und die Windparkverkabelung betroffen.

Im Untersuchungsraum des Landschaftsteilraumes Ladendorfer Hügelland werden in der Errichtungsphase Flächen für den Anlagenbau und den Wegebau temporär beansprucht.

Im Untersuchungsraum des Landschaftsteilraumes Ladendorfer Hügelland befindet sich das geplante Erdkabelsystem der Windparkverkabelung. Gemäß Einlage B.01.01.00-00 werden die 30 kV Erdkabel der Windparkverkabelung in mindestens 1 m Tiefe (bei Pflugverlegung mindestens 1,2 m) unter Geländeoberkante verlegt. *„Die Verlegung erfolgt standardmäßig durch Einpflügen der Kabel mit einem Abstand von ca. 40 cm zwischen den Systemen. Dabei kommt ein statischer Kabelpflug zum Einsatz.“* *„Bei Querungen von Einbauten wird eine offene Bauweise bevorzugt. Sollte sich bei genauerer Betrachtung herausstellen, dass eine Querung von betroffenen Einbauten in offener Bauweise nicht möglich ist, wird stattdessen im Spülbohrverfahren gequert.“*

Durch die Flächeninanspruchnahmen in der Errichtungsphase sind gemäß Einlage D.03.07.00-01 überwiegend intensiv bewirtschaftete Ackerflächen temporär betroffen.

Gemäß Einlage B.01.01.00-03 werden infolge der Ausbaumaßnahmen im Bereich der Anlagenstandorte sowie durch Wegebaumaßnahmen, Errichtung der Kabeltrasse und etwaiger Überschwenkbereiche (Zulieferung, Montagekräne) technische permanente und temporäre Rodungen von Windschutzanlagen bzw. von Waldrandbereichen in einem Flächenausmaß von insgesamt 22.624 m² erforderlich. Davon entfallen gemäß Einlage B.01.01.00-03 insg. 18.566 m² auf temporäre Rodungen.

Zur Vermeidung/Verminderung von Beeinträchtigungen sind folgende UVE-Maßnahmen (siehe Einlage D.03.08.00-00) wirksam:

- *„MN_Boden_01: Rekultivierungsmaßnahmen für temporär in Anspruch genommene Flächen. Der Rückbau der Flächen wird nach dem Stand der Technik durchgeführt und richtet sich nach der Richtlinie für sachgerechte Bodenrekultivierung von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen (BMLFUW, 2.Auflage, 2012). Alle Rückbauflächen werden möglichst rasch wieder in einen dem Ist-Zustand möglichst gleichwertigen Zustand versetzt. Dazu zählen unter anderem die Logistikflächen, sowie temporäre Kranstellflächen und Zuwegungsabschnitte.“*
- *„MN_Boden_03: Zur Rekultivierung von Verdichtungen im Umfeld von Eingriffsflächen wird der Oberboden in Abstimmung mit dem Bewirtschafter der landwirtschaftlichen Flächen wieder gelockert bzw. tiefengelockert.“*

Des Weiteren wird auf allfällige Auflagenvorschläge der Fachbereiche Agrartechnik/Boden, Biologische Vielfalt und Forst- und Jagdökologie verwiesen.

Da in der Errichtungsphase vorwiegend intensiv bewirtschaftete Ackerflächen und dementsprechend positiv wirksame, landschaftsbildprägende, charakteristische, einzigartige, naturnahe bzw. historisch bedeutsame Landschaftselemente lediglich im untergeordneten Ausmaß temporär betroffen sind, können die verbleibenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild unter Berücksichtigung der Maßnahmen als **gering** eingestuft werden.

Erholungswert der Landschaft:

Es kommt in der Errichtungsphase zu keinen Verlusten von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur. Auch der Erschließungsgrad durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastruktur wird nicht beeinträchtigt.

Ladendorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

Die verbleibenden Auswirkungen auf den Erholungswert der Landschaft können als **gering** eingestuft werden.

Tabelle 36: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme - Errichtungsphase, Landschaftsteilräume Gaweinstaler Hügelland (NWZ, MWZ, FWZ), Zayatalung (MWZ, FWZ), Altlichtenwarther Hügelland (MWZ, FWZ), Mistelbacher Hügelland (MWZ, FWZ) und Zistersdorfer Hügelland (FWZ)

Gaweinstaler Hügelland (NWZ, MWZ, FWZ), Zayatalung (MWZ, FWZ), Altlichtenwarther Hügelland (MWZ, FWZ), Mistelbacher Hügelland (MWZ, FWZ) und Zistersdorfer Hügelland (FWZ)

Landschaftsbild:

Da die Landschaftsteilräume nicht durch temporäre Flächeninanspruchnahmen betroffen sind und sich abseits des geplanten Windparks befinden, kommt es in der Errichtungsphase zu keinem Verlust positiv wirksamer, landschaftsbildprägender, charakteristischer, einzigartiger, naturnaher bzw. historisch bedeutsamer Landschaftselemente und somit zu **keinen Auswirkungen** auf das Landschaftsbild durch temporäre Flächeninanspruchnahmen.

Erholungswert der Landschaft:

Es kommt in der Errichtungsphase zu keinem Verlust von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur. Auch der Erschließungsgrad durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastruktur wird nicht beeinträchtigt. Es kommt in der Errichtungsphase somit zu **keinen Auswirkungen** auf den Erholungswert der Landschaft durch temporäre Flächeninanspruchnahmen.

Die **verbleibenden Auswirkungen** auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch den Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme werden in der Errichtungsphase insgesamt als **gering** eingestuft.

Auswirkungen Betriebsphase:

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen für die Landschaftsteilräume Ladendorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Gaweinstaler Hügelland (NWZ, MWZ, FWZ), Zayatalung (MWZ, FWZ), Altlichtenwarther Hügelland (MWZ, FWZ), Mistelbacher Hügelland (MWZ, FWZ) und Zistersdorfer Hügelland (FWZ).

Tabelle 37: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme - Betriebsphase, Landschaftsteilraum Ladendorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

Ladendorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

Landschaftsbild:

Der Landschaftsteilraum ist in der Betriebsphase Einlage B.01.02.00-00 bzw. B.02.02.00-01 durch permanente Flächeninanspruchnahmen für den Anlagenbau (Fundamente incl. Aufschüttungen, Kranstellflächen) und Wegebau (Wegneubauten und -ertüchtigungen) betroffen.

Im Bereich des bestehenden Wegenetzes kommt es überwiegend zu einer „Ertüchtigung“ der Wege. Der Wegeneubau betrifft überwiegend Zuwegungen vom bestehenden Wegenetz zu den Fundamentflächen der geplanten WEA.

Durch die Flächeninanspruchnahmen in der Betriebsphase sind gemäß Einlage D.03.07.00-01 überwiegend intensiv bewirtschaftete Ackerflächen permanent betroffen.

Gemäß Einlage B.01.01.00-03 werden infolge der Ausbaumaßnahmen im Bereich der Anlagenstandorte sowie durch Wegebaumaßnahmen, Errichtung der Kabeltrasse und etwaiger Überschwenkbereiche (Zulieferung, Montagekräne) technische permanente und temporäre Rodungen von Windschutzanlagen bzw. von Waldrandbereichen in einem Flächenausmaß von insgesamt 22.624 m² erforderlich. Davon entfallen gemäß Einlage B.01.01.00-03 insg. 18.566 m² auf temporäre Rodungen.

Ladendorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

Zur Vermeidung/Verminderung von Beeinträchtigungen sind folgende UVE-Maßnahmen wirksam:

- *„Zum Ausgleich des Flächenverlustes für die Biotoptypen bzw. -komplexe 10-Ruderalflur trockener Standorte mit geschlossener Vegetation, 11-Ruderalflur trockener Standorte mit geschlossener Vegetation/Junge Laubbaumaufforstung, 27-Unbefestigte Straße/Ruderaler Ackerrain und 28-Unbefestigte Straße/Nährstoffreicher frischer bis feuchter Waldsaum wird die Anlage von in Summe 1,6 ha des BT Artenreiche Ackerbrache auf einem möglichst nährstoffarmen Standort (Grenzertragslage) gefordert. Dabei kann es sich auch um mehrere, nicht zusammenhängende Einzelflächen handeln, die jedoch nicht weiter als 10 km vom WP entfernt liegen dürfen. Jedenfalls muss es sich um eine Neuanlage, dh. die Umwandlung von intensiven Acker- oder Weinbauflächen, handeln. Die Fläche(n) sollen ganzjährig brach liegen und die Ansiedelung und Ausbreitung von Neophyten wie Robinie, Götterbaum oder Goldrute muss unterbunden werden. Der erste Schritt hierfür ist es, den richtigen Zeitpunkt (Herbst oder Frühjahr) und die richtige Saatgutmischung für die Anlage der Ackerbrache zu wählen. So kann ein hoher Anteil an rasch keimenden Ein- und zweijährigen Arten die Keimung von Neophyten und sonstigen unerwünschten, konkurrenzstarken Arten eindämmen. Weitere Empfehlungen zur Anlage und Saatgutmischungen für Ackerbrachen ist der Broschüre „Ansaat und Wildblumenmischungen auf stillgelegten Ackerflächen“ (NÖ Naturschutzabteilung 1996) zu entnehmen. Kommt es trotz dieser Maßnahmen bei der Anlage der Brache zum Aufwuchs von Neophyten, müssen die „befallenen“ Bereiche im Juli bzw. vor der Blüte der Goldrute gemäht und das Mähgut entfernt werden. Nicht von Neophyten befallene Bereiche sollen stehengelassen werden.“*
- *„Zum Ausgleich des Flächenverlustes für die Biotoptypen 15-Obstbaum wird die Sicherstellung von möglichst alten, naturschutzfachlich wertvollen Obstbäumen im Flächenausmaß von mindestens 150 m² für die Laufzeit des WP gefordert. Sterben während dieser Zeit Bäume ab, sollen sie – sofern aufgrund des Standortes ein Umstürzen kein Sicherheitsrisiko darstellt – stehengelassen werden. Stürzen Bäume um oder müssen sie umgeschnitten werden, sind sie mit neuen Obstbäumen möglichst regionaler Herkunft zu ersetzen.“*

Des Weiteren wird auf die Auflagenvorschläge der Fachbereiche Agrartechnik/Boden, Biologische Vielfalt und Forst- und Jagdökologie verwiesen.

Da in der Betriebsphase vorwiegend intensiv bewirtschaftete Ackerflächen und dementsprechend positiv wirksame, landschaftsbildprägende, charakteristische, einzigartige, naturnahe bzw. historisch bedeutsame Landschaftselemente lediglich im untergeordneten Ausmaß permanent betroffen sind, können die verbleibenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild unter Berücksichtigung der Ausgleichsmaßnahmen als **gering** eingestuft werden.

Erholungswert der Landschaft:

Es kommt in der Betriebsphase zu keinen Verlusten von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur. Auch der Erschließungsgrad durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastruktur wird nicht beeinträchtigt. Die verbleibenden Auswirkungen auf den Erholungswert der Landschaft können als **gering** eingestuft werden.

evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H.; Windpark Kettlasbrunn 3;
Teiltgutachten Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild

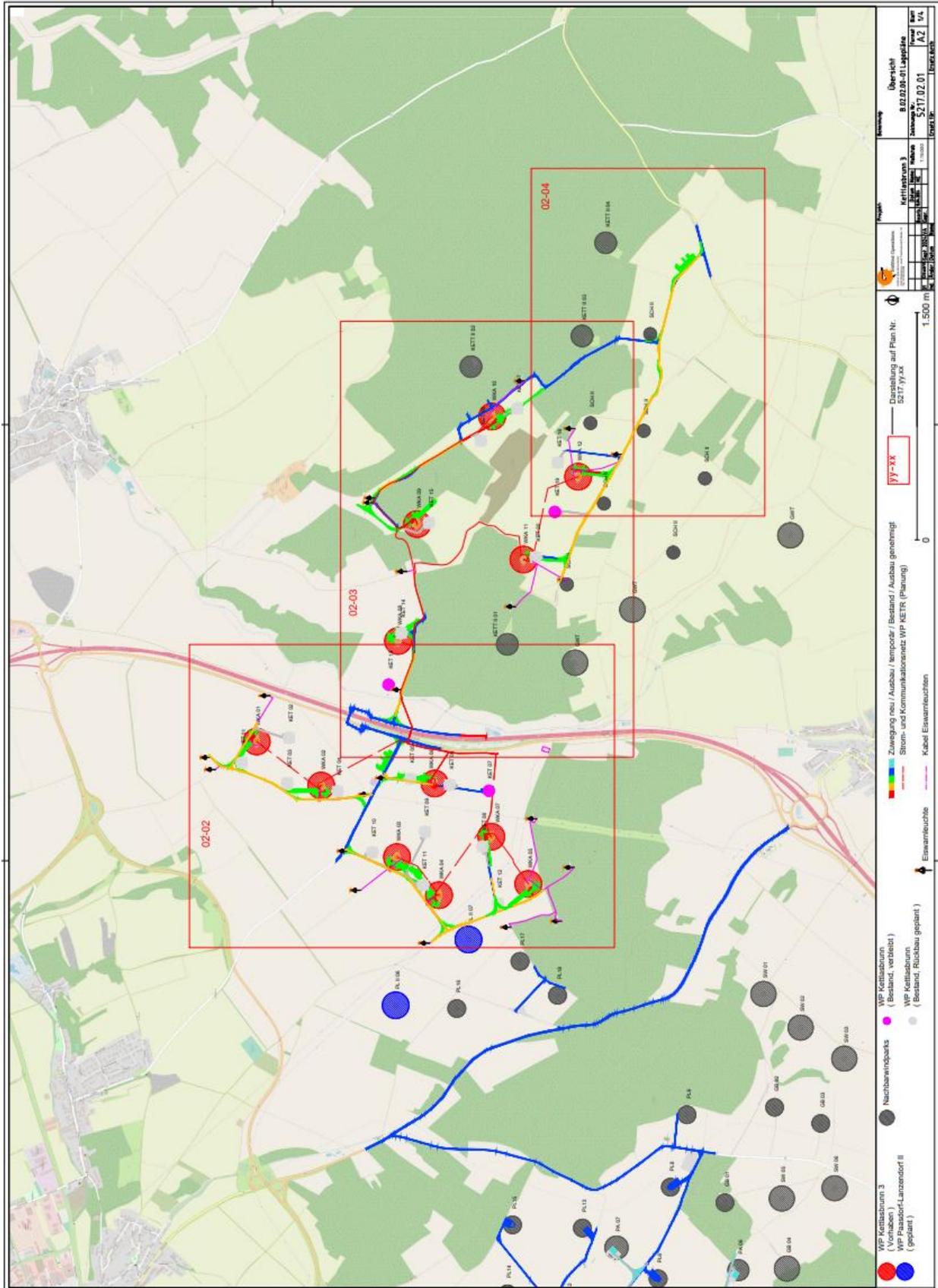


Abbildung 13: Verkehrskonzept, temporäre und permanente Flächeninanspruchnahmen (Quelle: Einreichoperat, Einlage B.02.02.00-01)

Tabelle 38: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme - Betriebsphase, Landschaftsteilräume Gaweinstaler Hügelland (NWZ, MWZ, FWZ), Zayatalung (MWZ, FWZ), Altlichtenwarther Hügelland (MWZ, FWZ), Mistelbacher Hügelland (MWZ, FWZ) und Zistersdorfer Hügelland

Gaweinstaler Hügelland (NWZ, MWZ, FWZ), Zayatalung (MWZ, FWZ), Altlichtenwarther Hügelland (MWZ, FWZ), Mistelbacher Hügelland (MWZ, FWZ) und Zistersdorfer Hügelland

Landschaftsbild:

Da die Landschaftsteilräume nicht durch permanente Flächeninanspruchnahmen betroffen sind und sich abseits des geplanten Windparks befinden, kommt es in der Betriebsphase zu keinem Verlust positiv wirksamer, landschaftsbildprägender, charakteristischer, einzigartiger, naturnaher bzw. historisch bedeutsamer Landschaftselemente und somit zu **keinen Auswirkungen** auf das Landschaftsbild durch permanente Flächeninanspruchnahmen.

Erholungswert der Landschaft:

Es kommt in der Betriebsphase zu keinem Verlust von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur. Auch der Erschließungsgrad durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastruktur wird nicht beeinträchtigt. Es kommt in der Betriebsphase somit zu **keinen Auswirkungen** auf den Erholungswert der Landschaft durch permanente Flächeninanspruchnahmen.

Die **verbleibenden Auswirkungen** auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch den Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme werden in der Betriebsphase insgesamt als **gering** eingestuft.

Auflagen:

-

4.3.2 Zerschneidung der Landschaft

Risikofaktor 14:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft durch Zerschneidung

Fragestellungen:

Wird das Landschaftsbild und der Erholungswert der Landschaft im Untersuchungsraum durch Zerschneidungseffekte des Vorhabens beeinträchtigt?

Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht beurteilt?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Siehe Kapitel 4.3.1

Gutachten:

Die nachfolgenden Tabellen geben Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität im Rahmen der Auswirkungsanalyse, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch sensibel) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität je Landschaftsteilraum erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 39: Landschaftsbild: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Veränderung Funktionszusammenhänge (Zerschneidung der Landschaft)

LANDSCHAFTSBILD	
Wirkfaktor Veränderung Funktionszusammenhänge (Zerschneidung der Landschaft)	Eingriffsintensität
Geringe optische / funktionelle Trennwirkungen. Geringe (punktuelle) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen ²⁸ oder Sichtachsen ²⁹ zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Unwesentliche Zerschneidungseffekte	gering
Mäßige (erkennbare) optische / funktionelle Trennwirkungen. Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidungseffekte bzw. Raumkantenbildung vermindert vorhanden	mäßig
Hohe (deutliche) optische / funktionelle Trennwirkungen. Hohe (deutliche, sektorale) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidung von erlebbaren, zusammenhängenden	hoch

²⁸ Sichtbeziehung = Eine Sichtbeziehung ist die von einem konkreten Standort/ Blickpunkt ausgehende Sichtverbindung zu einem konkreten Betrachtungsbereich (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021)

²⁹ Sichtachse = Eine Sichtachse ist eine angelegte oder freigehaltene Schneise, die entlang einer Achse einen Blick auf bedeutende Bauwerke bzw. landschaftsprägende Elemente ermöglicht (z.B. geradlinige Allee, Waldschneise, etc.) (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021)

LANDSCHAFTSBILD	
Wirkfaktor Veränderung Funktionszusammenhänge (Zerschneidung der Landschaft)	Eingriffsintensität
Raumgefügen	
Sehr hohe optische / funktionelle Trennwirkungen. Sehr hohe (großräumige) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidung von homogen bzw. durchgehend erlebbar-ten Landschaftsräumen	sehr hoch

Für den Erholungswert der Landschaft erfolgt die Bewertung der Eingriffsintensität aufbauend auf den Bewertungen zum Landschaftsbild. Zusätzlich werden mit dem Wirkfaktor Veränderung Funktionszusammenhänge (Zerschneidung der Landschaft) Unterbrechungen erholungsrelevanter Bewegungslinien und Beeinträchtigungen der Zugänglichkeit / Erreichbarkeit beurteilt.

Tabelle 40: Erholungswert der Landschaft: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Veränderung Funktionszusammenhänge Zerschneidung der Landschaft

ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT	
Wirkfaktor Veränderung Funktionszusammenhänge (Zerschneidung der Landschaft)	Eingriffsintensität
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Zugänglichkeit, Erreichbarkeit wird kaum beeinträchtigt Geringe Unterbrechung von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen (z.B. zeitlich beschränkte, einmalig auftretende Funktionsbeeinträchtigungen)	gering
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Zugänglichkeit, Erreichbarkeit wird erkennbar beeinträchtigt Mäßige Unterbrechung von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen (z.B. zeitlich beschränkte, wiederholt auftretende Funktionsbeeinträchtigungen)	mäßig
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Zugänglichkeit, Erreichbarkeit wird deutlich beeinträchtigt bzw. stark erschwert Hohe Unterbrechung von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen (z.B. teilweise, eingeschränkte dauerhafte Funktionsverluste)	hoch
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Zugänglichkeit, Erreichbarkeit wird unterbunden, Isolation Sehr hohe Unterbrechung von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen (z.B. vollständige und dauerhafte Funktionsverluste)	sehr hoch

Auswirkungen Errichtungsphase:

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen für die Landschaftsteilräume Ladendorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Gaweinstaler Hügelland (NWZ, MWZ, FWZ), Zayatalung (MWZ, FWZ), Altlichtenwarther Hügelland (MWZ, FWZ), Mistelbacher Hügelland (MWZ, FWZ) und Zistersdorfer Hügelland (FWZ).

Tabelle 41: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Zerschneidung der Landschaft - Errichtungsphase, Landschaftsteilraum Ladendorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

Ladendorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

Landschaftsbild:

Der Landschaftsteilraum ist in der Errichtungsphase durch temporäre Flächeninanspruchnahmen für den Anlagen- und Wegebau und die Windparkverkabelung betroffen (vgl. Kapitel 4.3.1).

Unter Berücksichtigung der zeitlichen Begrenzung der Errichtungsphase und der Rekultivierungsmaßnahmen können die verbleibenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch Zerschneidungseffekte als **gering** eingestuft werden.

Erholungswert der Landschaft:

Durch die Zuwegung und die Windparkverkabelung sind zeitlich beschränkte Unterbrechungen von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen nicht auszuschließen.

Zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen wird im ggst. Gutachten folgender Auflagenvorschlag formuliert (vgl. Kapitel 4.5.3):

- Bei Nichtbenutzbarkeit von Rad- und Wanderwegen in der Errichtungsphase sind in Abstimmung mit der Gemeinde entsprechende Hinweisschilder aufzustellen und die Wege bei Bedarf umzuleiten. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

Unter Berücksichtigung der zeitlichen Begrenzung der Errichtungsphase, der Rekultivierungsmaßnahmen und des oben angeführten Auflagenvorschlags können die verbleibenden Auswirkungen auf den Erholungswert der Landschaft durch Zerschneidungseffekte als **gering** eingestuft werden.

Tabelle 42: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Zerschneidung der Landschaft - Errichtungsphase, Landschaftsteilräume Gaweinstaler Hügelland (NWZ, MWZ, FWZ), Zayatalung (MWZ, FWZ), Altlichtenwarther Hügelland (MWZ, FWZ), Mistelbacher Hügelland (MWZ, FWZ) und Zistersdorfer Hügelland (FWZ)

Gaweinstaler Hügelland (NWZ, MWZ, FWZ), Zayatalung (MWZ, FWZ), Altlichtenwarther Hügelland (MWZ, FWZ), Mistelbacher Hügelland (MWZ, FWZ) und Zistersdorfer Hügelland (FWZ)

Landschaftsbild:

Die Landschaftsteilräume sind in der Errichtungsphase nicht durch temporäre Flächeninanspruchnahmen betroffen und befinden sich abseits des geplanten Windparks. Es kommt zu keiner Zerschneidung von homogen erlebbaren, zusammenhängenden Raumgefügen. Es kommt auch zu keiner Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Es sind in der Errichtungsphase demnach **keine Auswirkungen** auf das Landschaftsbild durch eine Veränderung von Funktionszusammenhängen bzw. durch eine Zerschneidung der Landschaft gegeben.

Erholungswert der Landschaft:

Die Zugänglichkeit und Erreichbarkeit der Landschaftsteilräume werden in der Errichtungsphase nicht beeinträchtigt. Es kommt zu keiner Unterbrechung von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen. Es sind in der Errichtungsphase demnach **keine Auswirkungen** auf den Erholungswert der Landschaft durch eine Veränderung von Funktionszusammenhängen bzw. durch eine Zerschneidung der Landschaft gegeben.

Die **verbleibenden Auswirkungen** auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch den Wirkfaktor Zerschneidung der Landschaft werden in der Errichtungsphase insgesamt als **gering** eingestuft.

Auswirkungen Betriebsphase:

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen für die Landschaftsteilräume Ladendorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Gaweinstaler Hügelland (NWZ, MWZ, FWZ), Zayatalung (MWZ, FWZ), Altlichtenwarther Hügelland (MWZ, FWZ), Mistelbacher Hügelland (MWZ, FWZ) und Zistersdorfer Hügelland (FWZ).

Tabelle 43: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Zerschneidung der Landschaft - Betriebsphase, Landschaftsteilraum Ladendorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

Ladendorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

Landschaftsbild:

Der Landschaftsteilraum ist in der Betriebsphase durch permanente Flächeninanspruchnahmen für den Anlagen- und Wegebau betroffen (vgl. Kapitel 4.3.1).

Bei der Ertüchtigung (landwirtschaftliche Wege) und teilweisen Neuerrichtung der erforderlichen Zufahrten innerhalb des geplanten Windparkvorhabens wird weitgehend auf das bestehende Wegenetz zurückgegriffen.

Durch den Betrieb der geplanten Windkraftanlagen entsteht keine kilometerlange Linienstruktur wie z.B. bei Hochspannungsleitungen und Straßentrassen. Eine Zerschneidung der Landschaft, wie es Hochspannungsleitungen und Straßentrassen mit sich bringen, wird durch den Betrieb von Windkraftanlagen nicht festgestellt. Die optische Barrierewirkung von Windkraftanlagen ist im Vergleich zu technischen Bauwerken wie Brücken, Dämmen oder Lärmschutzwänden generell geringer. Das Vorhaben bildet keine Sichtbarriere für bedeutsame Sichtbeziehungen und Sichtachsen.

Die verbleibenden Auswirkungen können dementsprechend als **gering** eingestuft werden.

Erholungswert der Landschaft:

In der Betriebsphase kommt es zu keiner Unterbrechung von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen. Die Erreichbarkeit der Landschaftsteilräume wird nicht eingeschränkt.

Unter bestimmten meteorologischen Bedingungen kann es an den Rotorblättern von Windkraftanlagen zu Eisablagerungen kommen. Diese Bedingungen sind ortsabhängig und treten meist bei Temperaturen um den Gefrierpunkt bei gleichzeitig hoher Luftfeuchtigkeit auf. Die Freizeitnutzung der umliegenden Wege wird aufgrund von möglichem Eisabfall eingeschränkt, wobei davon ausgegangen werden kann, dass Erholungssuchende das Windparkgelände bei diesen unbehaglichen Wettersituationen ohnehin nur sehr eingeschränkt nutzen würden. Es ist demnach zu erwarten, dass nur selten Erholungssuchende von kurzzeitigen Einschränkungen aufgrund von möglichem Eisabfall betroffen sind.

Die verbleibenden Auswirkungen können dementsprechend als **gering** eingestuft werden.

Tabelle 44: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Zerschneidung der Landschaft - Betriebsphase, Landschaftsteilräume Gaweinstaler Hügelland (NWZ, MWZ, FWZ), Zayatalung (MWZ, FWZ), Altlichtenwarther Hügelland (MWZ, FWZ), Mistelbacher Hügelland (MWZ, FWZ) und Zistersdorfer Hügelland (FWZ)

Gaweinstaler Hügelland (NWZ, MWZ, FWZ), Zayatalung (MWZ, FWZ), Altlichtenwarther Hügelland (MWZ, FWZ), Mistelbacher Hügelland (MWZ, FWZ) und Zistersdorfer Hügelland (FWZ)

Landschaftsbild:

Die Landschaftsteilräume sind in der Betriebsphase nicht durch permanente Flächeninanspruchnahmen betroffen und befinden sich abseits des geplanten Windparks. Es kommt zu keiner Zerschneidung von homogen erlebbaren, zusammenhängenden Raumgefügen. Es kommt auch zu keiner Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem

Gaweinstaler Hügelland (NWZ, MWZ, FWZ), Zayatalung (MWZ, FWZ), Altlichtenwarther Hügelland (MWZ, FWZ), Mistelbacher Hügelland (MWZ, FWZ) und Zistersdorfer Hügelland (FWZ)

Erlebniswert. Es sind in der Betriebsphase demnach **keine Auswirkungen** auf das Landschaftsbild durch eine Veränderung von Funktionszusammenhängen bzw. durch eine Zerschneidung der Landschaft gegeben.

Erholungswert der Landschaft:

Die Zugänglichkeit und Erreichbarkeit der Landschaftsteilräume werden in der Betriebsphase nicht beeinträchtigt. Es kommt zu keiner Unterbrechung von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen. Es sind in der Betriebsphase demnach **keine Auswirkungen** auf den Erholungswert der Landschaft durch eine Veränderung von Funktionszusammenhängen bzw. durch eine Zerschneidung der Landschaft gegeben.

Die **verbleibenden Auswirkungen** auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch den Wirkfaktor Zerschneidung der Landschaft werden in der Betriebsphase insgesamt als **gering** eingestuft.

Auflagen:

-

4.3.3 Visuelle Störungen

Risikofaktor 15:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft durch visuelle Störungen

Fragestellungen:

Werden das Landschaftsbild und der Erholungswert der Landschaft im Untersuchungsraum durch visuelle Störungen im Zuge des Vorhabens beeinträchtigt?

Wird die Schönheit oder Eigenart der Landschaft erheblich beeinträchtigt?

Wird der Charakter des betroffenen Landschaftsraumes erheblich beeinträchtigt?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Siehe Kapitel 4.3.1

Gutachten:

Auswirkungen Betriebsphase:

Die nachfolgenden Tabellen geben Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität im Rahmen der Auswirkungsanalyse, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch sensibel) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität je Landschaftsteilraum erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 45: Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Veränderung Erscheinungsbild der Landschaft (visuelle Störungen)

LANDSCHAFTSBILD / ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT	
Wirkfaktor Visuelle Störungen	Eingriffsintensität
Das Vorhaben bewirkt geringe (kaum) Veränderungen des Erscheinungsbildes der Landschaft. Eigenart und Charakteristik der Landschaft werden geringfügig beeinträchtigt: <i>Fremdkörperwirkung:</i> Geringe Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontrasten <i>Reliefkontraste:</i> Geringe Reliefkontraste <i>Raumverändernde Wirkung:</i> Geringe raumverändernde Wirkungen (Raummuster ³⁰ , Raumtiefe ³¹). Raummuster werden nur unwesentlich verändert. Geringe Veränderung der Horizontlinie ³² <i>Sichtbarkeit:</i> Geringe (deutlich eingeschränkte, punktuelle) Sichtbarkeit des Vorhabens. Land-	gering

³⁰ Raummuster = Charakteristische mosaikartige Anordnung von räumlichen Einheiten

³¹ Raumtiefe = Räumliche Wirkung in horizontaler Richtung

³² Horizonte sind Grenzlinien und dienen der Beschreibung des Aufbaus der Landschaft (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021)

LANDSCHAFTSBILD / ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT	
Wirkfaktor Visuelle Störungen	Eingriffsintensität
schaftsteilraum liegt in weiter Entfernung zum Vorhaben, dadurch geringe Dominanzwirkung des Vorhabens	
<p>Das Vorhaben bewirkt mäßige (erkennbare) Veränderungen des Erscheinungsbildes der Landschaft. Eigenart und Charakteristik der Landschaft werden eingeschränkt bzw. überprägt, gehen aber nicht verloren:</p> <p><i>Fremdkörperwirkung:</i> Mäßige (erkennbare) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontrasten</p> <p><i>Reliefkontraste:</i> Mäßige (erkennbare) Reliefkontraste. Veränderung wirkt der ursprünglichen Eigenart entgegen</p> <p><i>Raumverändernde Wirkung:</i> Mäßige raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Raummuster werden beeinträchtigt, bleiben aber weiterhin erkennbar. Erkennbare Veränderung der Horizontlinie</p> <p><i>Sichtbarkeit:</i> Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Sichtbarkeit des Vorhabens. Fremdkörperwirkung über eingeschränkte Bereiche hin wirksam. Landschaftsteilraum liegt in einiger Entfernung zum Vorhaben, dadurch mäßige Dominanzwirkung des Vorhabens</p>	mäßig
<p>Das Vorhaben bewirkt hohe (deutliche) Veränderungen des Erscheinungsbildes der Landschaft. Eigenart und Charakteristik der Landschaft werden stark beeinträchtigt, gehen aber nicht vollständig verloren:</p> <p><i>Fremdkörperwirkung:</i> Hohe (deutliche) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontrasten</p> <p><i>Reliefkontraste:</i> Hohe (deutliche) Reliefkontraste</p> <p><i>Raumverändernde Wirkung:</i> Hohe raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Raummuster werden aufgelöst. Deutliche Veränderung der Horizontlinie</p> <p><i>Sichtbarkeit:</i> Hohe (deutliche, sektorale) Sichtbarkeit des Vorhabens. Fremdkörperwirkung über weite Bereiche hin wirksam. Landschaftsteilraum liegt in geringer Entfernung zum Vorhaben, dadurch hohe Dominanzwirkung des Vorhabens</p>	hoch
<p>Das Vorhaben bewirkt sehr hohe (gravierende) Veränderungen des Erscheinungsbildes der Landschaft. Eigenart und Charakteristik der Landschaft gehen vollständig verloren bzw. werden zerstört:</p> <p><i>Fremdkörperwirkung:</i> Sehr hohe (gravierende) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontrasten</p> <p><i>Reliefkontraste:</i> Sehr hohe (gravierende) Reliefkontraste</p> <p><i>Raumverändernde Wirkung:</i> Sehr hohe raumverändernde Wirkungen von Raummuster und Raumtiefe. Gänzliche Veränderung der vorhandenen Raummuster und Raumwirksamkeit. Großräumige / massive Horizontüberhöhungen</p> <p><i>Sichtbarkeit:</i> Großräumige Sichtbarkeit des Vorhabens. Fremdkörperwirkung über sehr weite Bereiche hin wirksam. Landschaftsteilraum liegt in sehr geringer Entfernung zum Vorhaben, dadurch sehr hohe Dominanzwirkung des Vorhabens</p>	sehr hoch

Die Bewertung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch visuelle Störungen erfolgt mit Hilfe von Fotomontagen und einer Sichtbarkeitsanalyse der Projektwerberin (Einreichoperat, C.02.03.00-01, C.02.04.00-00).

Ad Fotomontagen (Visualisierungen):

Um die Veränderung des Landschaftsbildes zu visualisieren, wurden von der Projektwerberin Fotomontagen von häufig frequentierten und der Öffentlichkeit zugänglichen Blickpunkten erstellt.

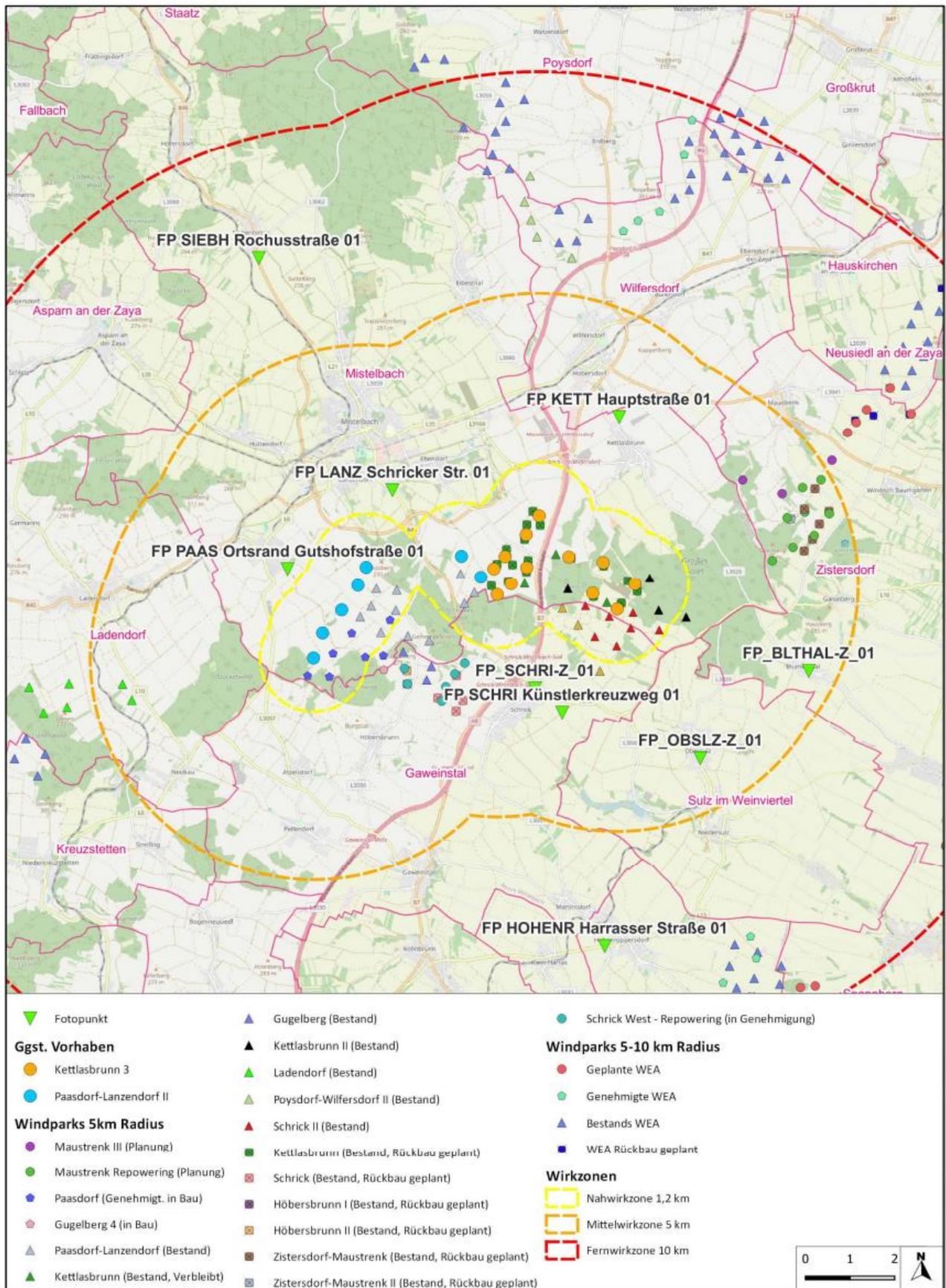


Abbildung 14: Übersicht Visualisierungspunkte (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.03.00-01)

Ad Sichtbarkeitsanalyse:

Die Sichtbarkeitsanalyse wurde anhand eines digitalen Oberflächenmodells erstellt. Die Auflösung betrug dabei 1x1 m. Durch Verwendung eines Oberflächenmodells können Strukturen wie Baumkronenspitzen, Gebäudedächer, Leitungen oder Ähnliches sichtbar gemacht werden. Der Untersuchungsraum wurde mit 10 km, die Augenhöhe von möglichen Betrachtern mit 1,60 m angenommen. Für die WEA wurden die Nabenhöhen in einem Punkt-Layer gespeichert. Dies berücksichtigt nicht die Gesamthöhe, wodurch die Sichtbarkeit der Rotorblätter nicht abgebildet wird.

In der nachfolgenden Sichtbarkeitskarte sind Flächen ausgewiesen, von welchen eine oder mehrere WEA des Vorhabens sichtbar sind, wobei dabei nicht unterschieden wird, ob die gesamte Windkraftanlage oder nur Teile der Windkraftanlage einsehbar sind.

Anzumerken ist zur Sichtbarkeitsanalyse im Einreichoperat, dass die planlich dargestellten Abgrenzungen der Nah-, Mittel- und Fernwirkzone einen weiteren Windpark (Paasdorf-Lanzendorf II) beinhalten und daher nicht dem Radius um die Anlagen des gegenständlichen Vorhabens entsprechen, sondern größer dargestellt werden. Es ist zudem von der Darstellung einer erhöhten Sichtbarkeit aufgrund der Einbeziehung zusätzlicher Anlagen auszugehen.

Zur Plausibilitätsprüfung wurde eine eigene Sichtbarkeitsanalyse (Oberflächenmodell mit Auflösung 10x10 Meter) bezogen auf die Anlagen des ggst. Vorhabens unter Berücksichtigung der Gesamthöhe erstellt.

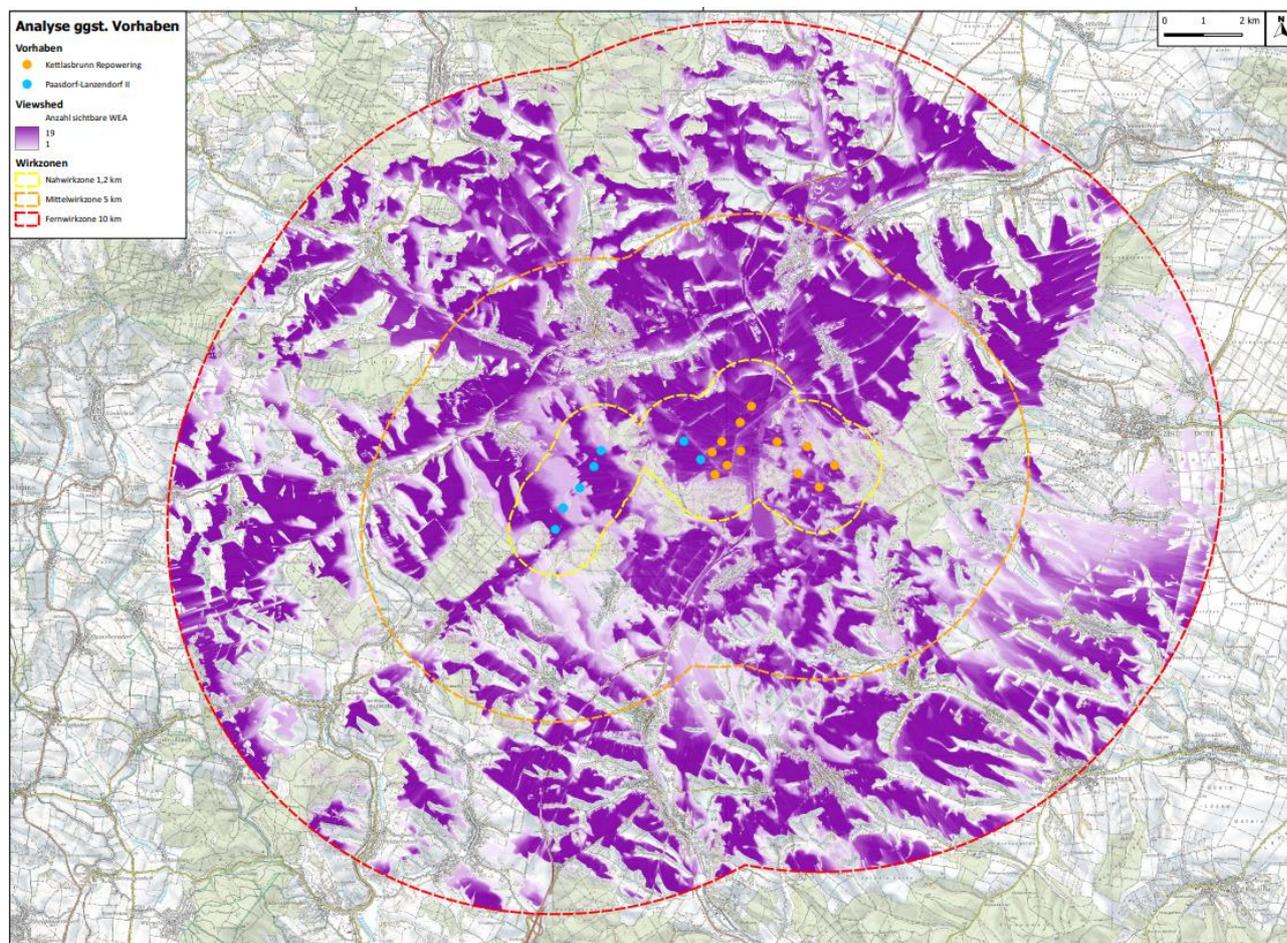


Abbildung 15: Sichtbarkeitsanalyse (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.04.00-00)

Die nachfolgende Sichtbarkeitsanalyse berücksichtigt die kumulierenden Wirkungen des gegenständlichen Windparks mit anderen bestehenden Windparks im Untersuchungsraum. Die Rückbauanlagen sind dargestellt.

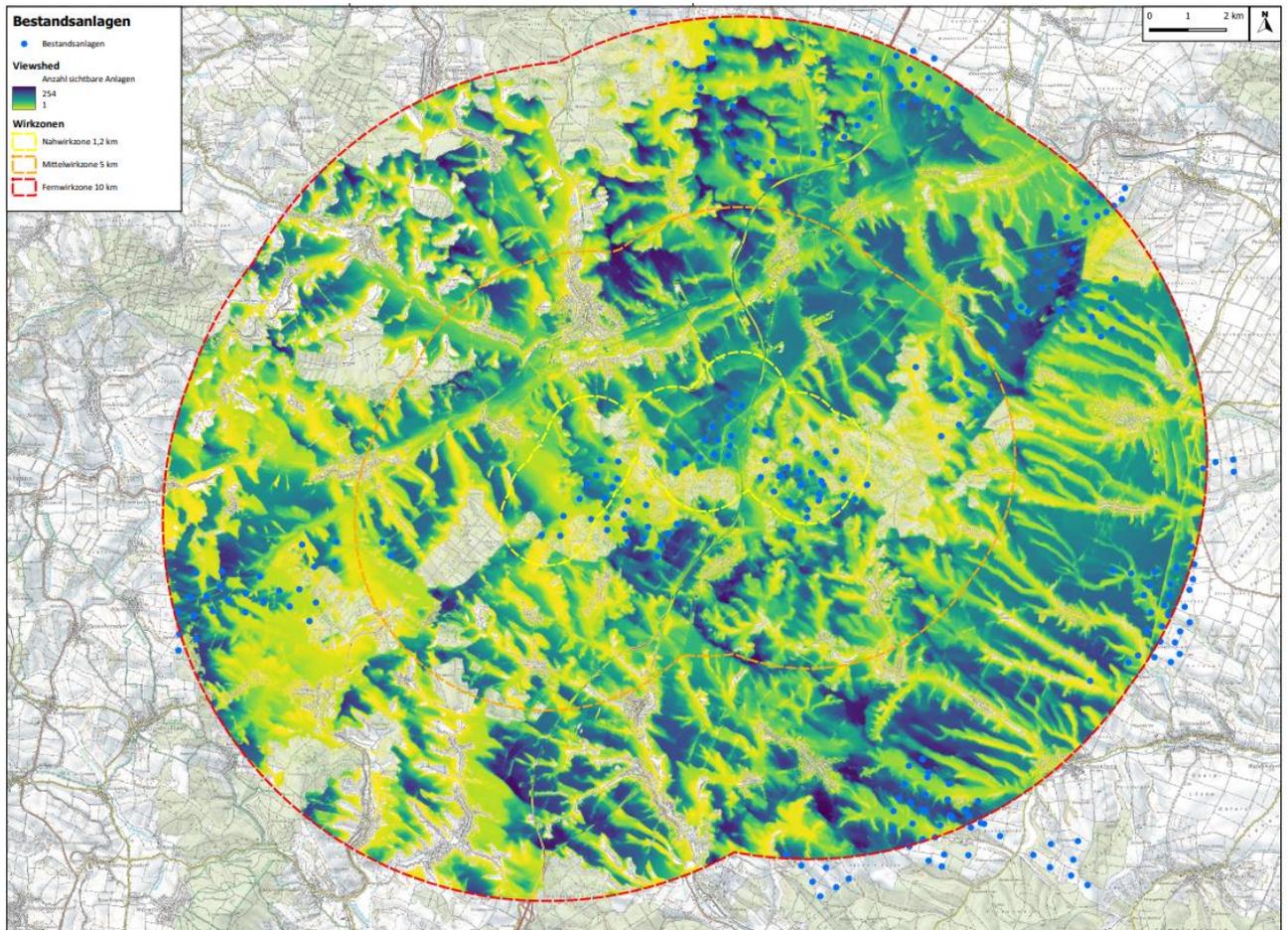


Abbildung 16: Kumulierte Sichtbarkeitsanalyse (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.04.00-00)

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen für die Landschaftsteilräume Ladendorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Gaweinstaler Hügelland (NWZ, MWZ, FWZ), Zayatalung (MWZ, FWZ), Altlichtenwarther Hügelland (MWZ, FWZ), Mistelbacher Hügelland (MWZ, FWZ) und Zisterdorfer Hügelland (FWZ).

Tabelle 46: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Visuelle Störungen, Landschaftsteilraum Ladendorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

Ladendorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums liegt in der Nah-, Mittel- und Fernwirkzone und umfasst das Vorhabensgebiet.

Das Vorhaben ist vom Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, bereichsweise sichtbar, wobei die Sichtachsen durch die Altanlagen und die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen vorbelastet sind. Bereichsweise bestehen großflächige Sichtverschattungen durch das Geländere relief, Gebäude sowie Gehölz- und größere Waldbestände (Lienenwald, Stocketwald, Haintaler Wald, Kühbadewald, Schrickler Wald, Großes Salet, Steinbergwald).

In Abhängigkeit von der Entfernung zum Betrachter werden die geplanten Anlagen unterschiedlich dominant wahrgenommen. Besonders dominant wirkt der Eingriff im Nahbereich der geplanten Anlagen. Mit zunehmender Entfernung verringert sich die Dominanzwirkung. Die geplanten Anlagen werden in der Mittelwirkzone nicht mehr so dominant wahrgenommen. Von der Fernwirkzone werden die geplanten Anlagen aufgrund der weiten Entfernung nicht mehr dominant wahrgenommen. Auch bei gegebener Sichtbeziehung ist keine wesentliche Bildprägung mehr vorhanden.

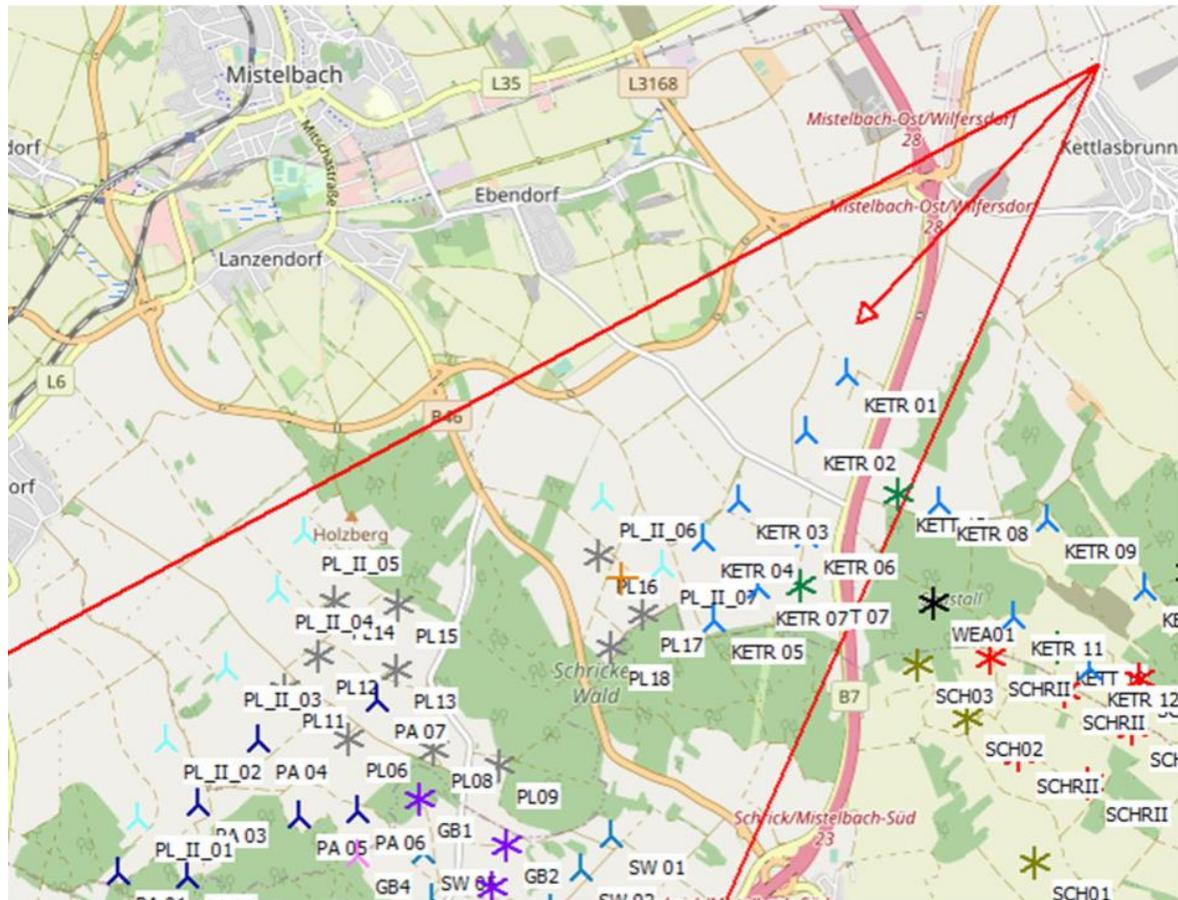
Durch die zwölf geplanten Repowering-Anlagen werden höhenwirksame technogene Elemente in die Landschaft eingebracht, wobei die Fremdkörperwirkung durch die rückzubauenden Altanlagen und Bestandsanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen reduziert ist. Durch die Reduktion der Anlagenzahl von 17 auf 12 Anlagen kommt es zu keiner Verstärkung der technologischen Überprägung der Landschaft. Die höheren Repowering-Anlagen weisen allerdings eine höhere Dominanzwirkung als die rückzubauenden Altanlagen auf. Der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des Landschaftsteilraums werden aufgrund der Vorbelastung dennoch nicht wesentlich verändert.

Da nur vergleichsweise kleinräumig hohe Dominanzwirkungen in der Nahwirkzone durch die geplanten Windkraftanlagen zu erwarten sind und sich die Dominanzwirkung mit zunehmender Entfernung verringert, die Anzahl der Anlagen verringert wird, technologische Vorbelastungen durch die rückzubauenden Altanlagen und Bestandsanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen und somit die Fremdkörperwirkung der Windkraftanlagen reduziert ist und der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des technologischen überprägten Landschaftsteilraumes nicht wesentlich verändert wird, kann die Eingriffsintensität mit mäßig bis hoch eingestuft werden.

Die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen durch visuelle Störungen werden für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch Verknüpfung einer gering-mäßigen bzw. mäßigen Sensibilität mit einer mäßigen bis hohen Eingriffsintensität als **mittel** eingestuft.

Bei den nachfolgend dargestellten Visualisierungen gemäß Einreichoperat (C.02.03.00-01) sind auch die nicht weiter bearbeiteten Rohdaten der Visualisierungen angeführt, da sie die Bezeichnung der Windkraftanlagen enthalten. Etwaige auf Grund der Geländeform nicht sichtbare Anlagen sind in diesen Darstellungen ggf. enthalten. Bearbeitete Darstellungen mit der Bezeichnung der WKA liegen nicht vor.

Die nachfolgende Visualisierung KETT Hauptstraße 01 zeigt den Blick vom nördlichen Ortsrand von Kettlasbrunn Richtung Vorhabensgebiet.





evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H.; Windpark Kettlasbrunn 3;
Teilgutachten Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild



Abbildung 17: Visualisierung KETT Hauptstraße 01 – Nördlich von Kettlasbrunn: 1. Detailkarte, 2. Bestand, 3. Planung, 4. Gesamtbetrachtung incl. bekannte Planungen, 5. Rohdaten Visualisierung mit Bezeichnung WKA (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.03.00-01)

Die nachfolgende Visualisierung LANZ Schrickler Straße zeigt den Blick vom südöstlichen Ortsrand von Lanzendorf Richtung Vorhabensgebiet.







Abbildung 18: Visualisierung LANZ Schrickler Straße – Südöstlich von Lanzendorf: 1. Detailkarte, 2. Bestand, 3. Planung, 4. Rohdaten Visualisierung mit Bezeichnung WKA (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.03.00-01)

Die nachfolgende Visualisierung PAAS Gutshofstraße 01-S zeigt den Blick vom südöstlichen Ortsrand von Paasdorf Richtung Südosten.

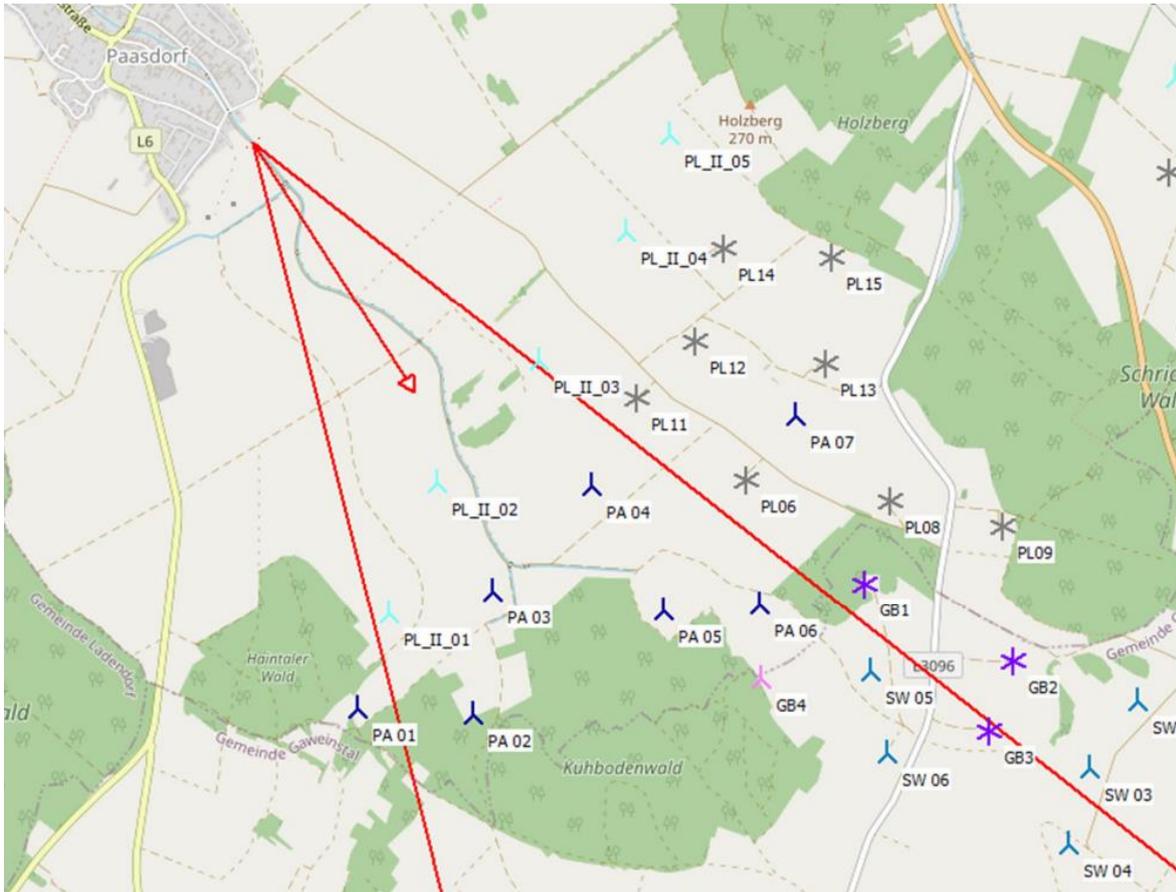






Abbildung 19: Visualisierung PAAS Gutshofstraße 01-S – Südöstlich von Lanzendorf: 1. Detailkarte, 2. Bestand, 3. Planung, 4. Gesamtbetrachtung incl. bekannte Planungen 5. Rohdaten Visualisierung mit Bezeichnung der WKA (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.03.00-01)

Die nachfolgende Visualisierung PAAS Gutshofstraße 01-SO zeigt den Blick vom südöstlichen Ortsrand von Paasdorf Richtung Vorhabensgebiet.

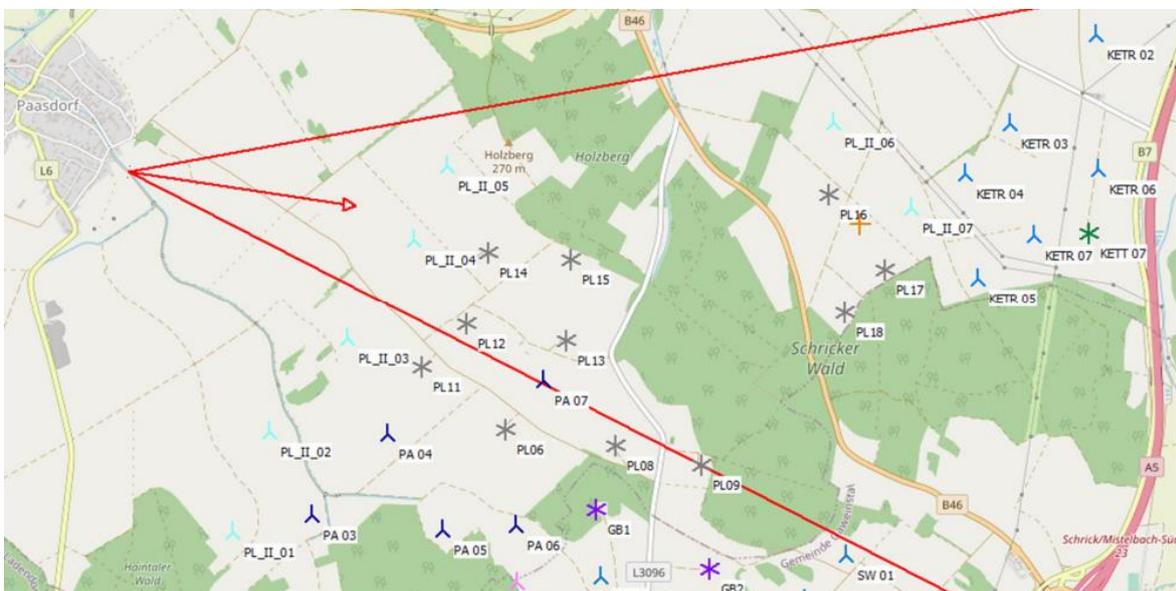






Abbildung 20: Visualisierung PAAS Gutshofstraße 01-SO – Südöstlich von Lanzendorf: 1. Detailkarte, 2. Bestand, 3. Planung, 4. Gesamtbetrachtung incl. bekannte Planungen, 5. Rohdaten Visualisierung mit Bezeichnung WKA (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.03.00-01)

Tabelle 47: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Visuelle Störungen, Landschaftsteilraum Gaweinstaler Hügelland (NWZ, MWZ, FWZ)

Gaweinstaler Hügelland (NWZ, MWZ, FWZ)

Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums liegt in der Nah-, Mittel- und Fernwirkzone, wobei der überwiegende Teil bereits in der Mittel- und Fernwirkzone liegt und die Nahwirkzone nur randlich berührt wird..

Das Vorhaben ist vom Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, bereichsweise sichtbar, wobei die Sichtachsen durch die Altanlagen und Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen vorbelastet sind. Bereichsweise bestehen Sichtverschattungen durch das Geländere relief, Gebäude sowie Gehölz- und Waldbestände (Steinbergwald, Langwald, Sandwald).

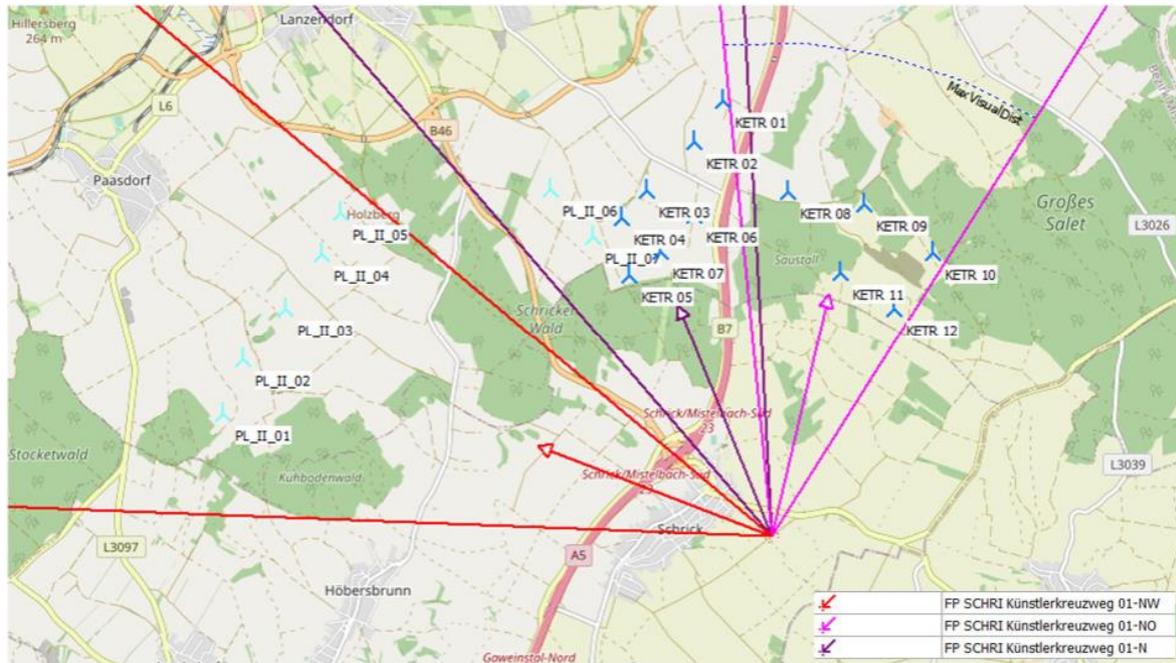
In Abhängigkeit von der Entfernung zum Betrachter werden die geplanten Anlagen unterschiedlich dominant wahrgenommen. Besonders dominant wirkt der Eingriff im Nahbereich der geplanten Anlagen. Mit zunehmender Entfernung verringert sich die Dominanzwirkung. Die geplanten Anlagen werden in der Mittelwirkzone nicht mehr so dominant wahrgenommen. Von der Fernwirkzone werden die geplanten Anlagen aufgrund der weiten Entfernung nicht mehr dominant wahrgenommen. Auch bei gegebener Sichtbeziehung ist keine wesentliche Bildprägung mehr vorhanden.

Durch die 12 geplanten Repowering-Anlagen werden höhenwirksame technogene Elemente in die Landschaft eingebracht, wobei die Fremdkörperwirkung durch die rückzubauenden Altanlagen und Bestandsanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen reduziert ist. Durch die Reduktion der Anlagenzahl von 17 auf 12 Anlagen kommt es zu keiner Verstärkung der technologischen Überprägung der Landschaft. Die höheren Repowering-Anlagen weisen allerdings eine höhere Dominanzwirkung als die rückzubauenden Altanlagen auf. Der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des Landschaftsteilraums werden aufgrund der Vorbelastung dennoch nicht wesentlich verändert.

Da nur vergleichsweise kleinräumig hohe Dominanzwirkungen in der Nahwirkzone durch die geplanten Windkraftanlagen zu erwarten sind und sich die Dominanzwirkung mit zunehmender Entfernung verringert, technologische Vorbelastungen durch die Altanlagen und die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen und somit die Fremdkörperwirkung der Windkraftanlagen reduziert ist, die Sichtbarkeiten bereichsweise eingeschränkt sind, und der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des Landschaftsteilraums nicht wesentlich verändert wird, kann die Eingriffsintensität als mäßig eingestuft werden.

Die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen durch visuelle Störungen werden für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch Verknüpfung einer mäßigen Sensibilität mit einer mäßigen Eingriffsintensität als **mittel** eingestuft.

Die nachfolgende Visualisierung SCHRI Künstlerwerkzeug 1 zeigt den Blick östlich von Schrick Richtung Nordost (2, 3), Nordnordwest (4, 5) und Nordwest (6, 7, 8).



Blickrichtung Nordost:





Blickrichtung Nord:





Blickrichtung Nord:





Abbildung 21: Visualisierung SCHRI Künstlerkreuzweg 1 – Östlich von Schrick: 1. Detailkarte, 2. Bestand (NO), 3. Planung (NO), 4. Rohdaten Visualisierung NO mit Bez. WKA, 5. Bestand (N), 6. Planung (N), 7.

Rohdaten Visualisierung N mit Bez. WKA, 8. Bestand (NW), 9. Planung (NW), 10. Gesamtbetrachtung (NW),
10. Rohdaten Visualisierung NW mit Bez. WKA (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.03.00-01)

Die nachfolgende Visualisierung SCHRI-Z 01 zeigt den Blick vom nördlichen Ortsbereich in Schrick Richtung Vorhabensgebiet.

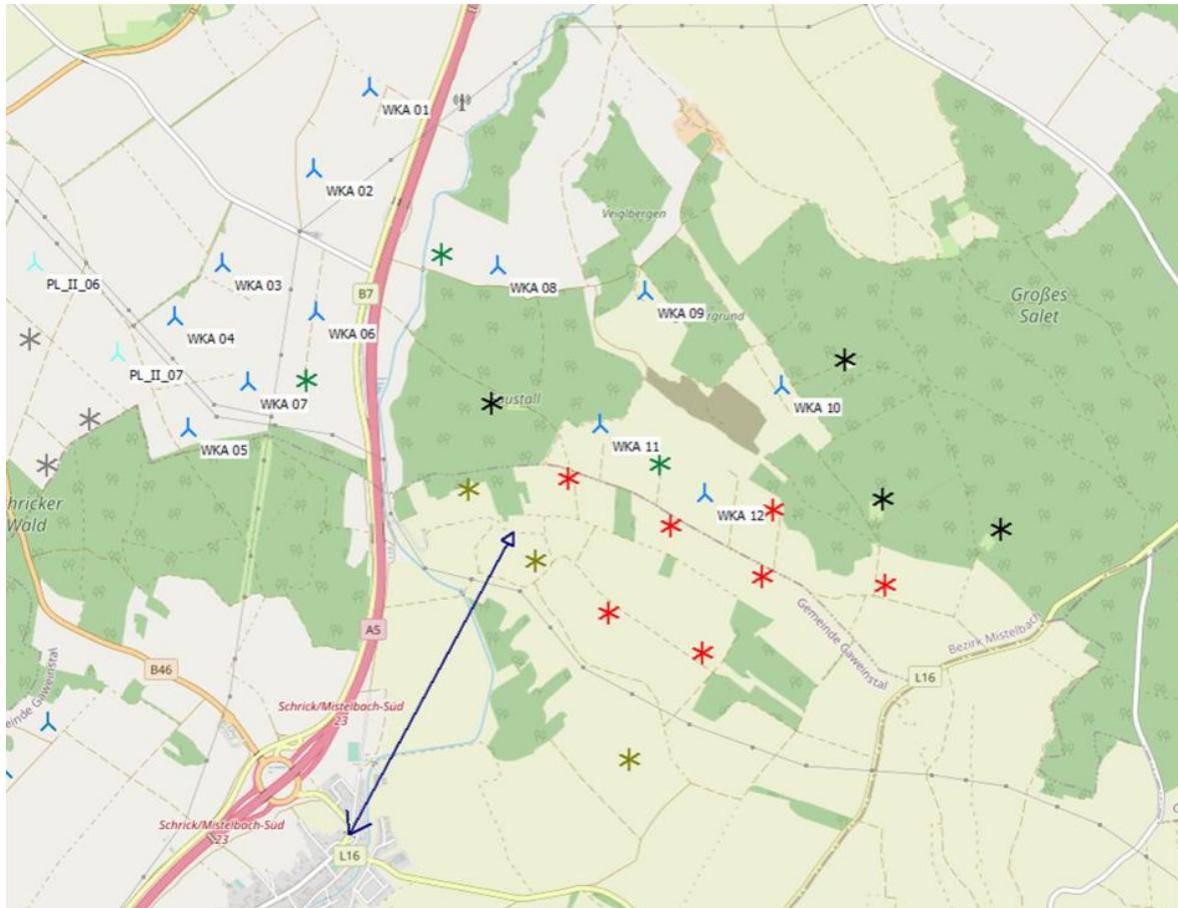






Abbildung 22: Visualisierung SCHRI-Z 01 – Nördlicher Ortsbereich von Schrick: 1. Detailkarte, 2. Bestand, 3. Planung, 4. Rohdaten Visualisierung mit Bezeichnung WKA (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.03.00-01)

Die nachfolgende Visualisierung BLTHAL-Z 01 zeigt den Blick vom Ortsgebiet von Blumenthal Richtung Vorhabensgebiet.

evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H.; Windpark Kettlasbrunn 3;
Teilgutachten Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild

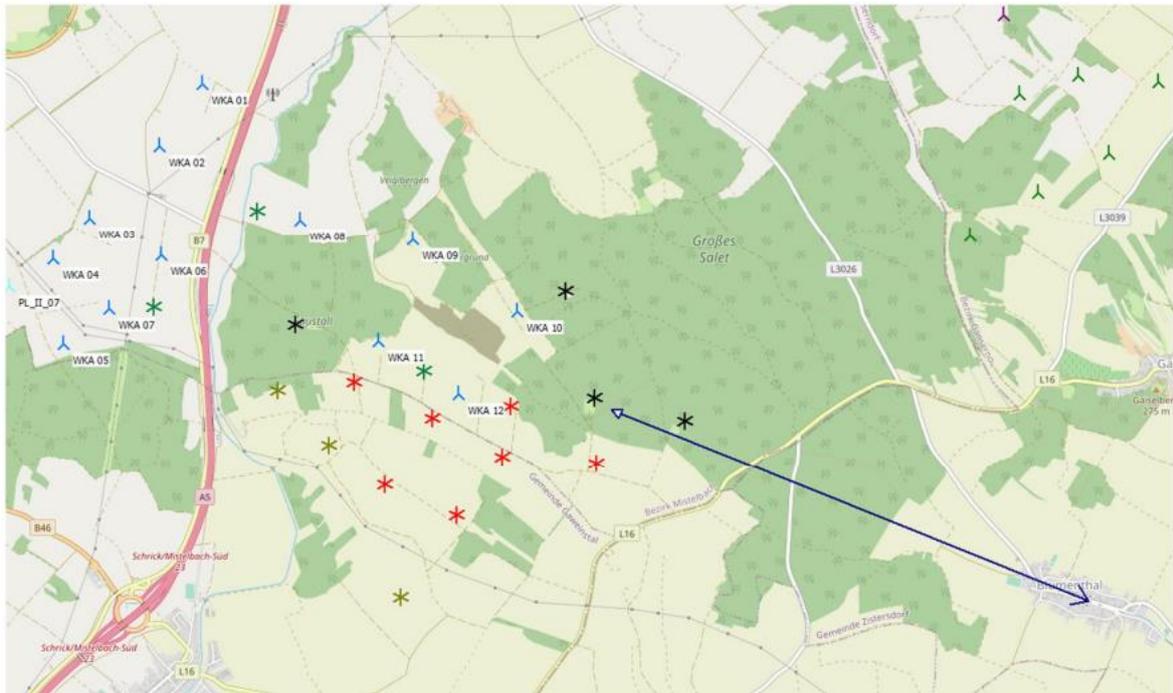




Abbildung 23: Visualisierung BLTHAL-Z 01 – Ortsgebiet Blumenthal: 1. Detailkarte, 2. Bestand, 3. Planung, 4. Rohdaten Visualisierung mit Bezeichnung WKA (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.03.00-01)
Die nachfolgende Visualisierung OBSLZ-01 zeigt den Blick von der Hauptstraße in Obersulz Richtung Vorhabensgebiet.

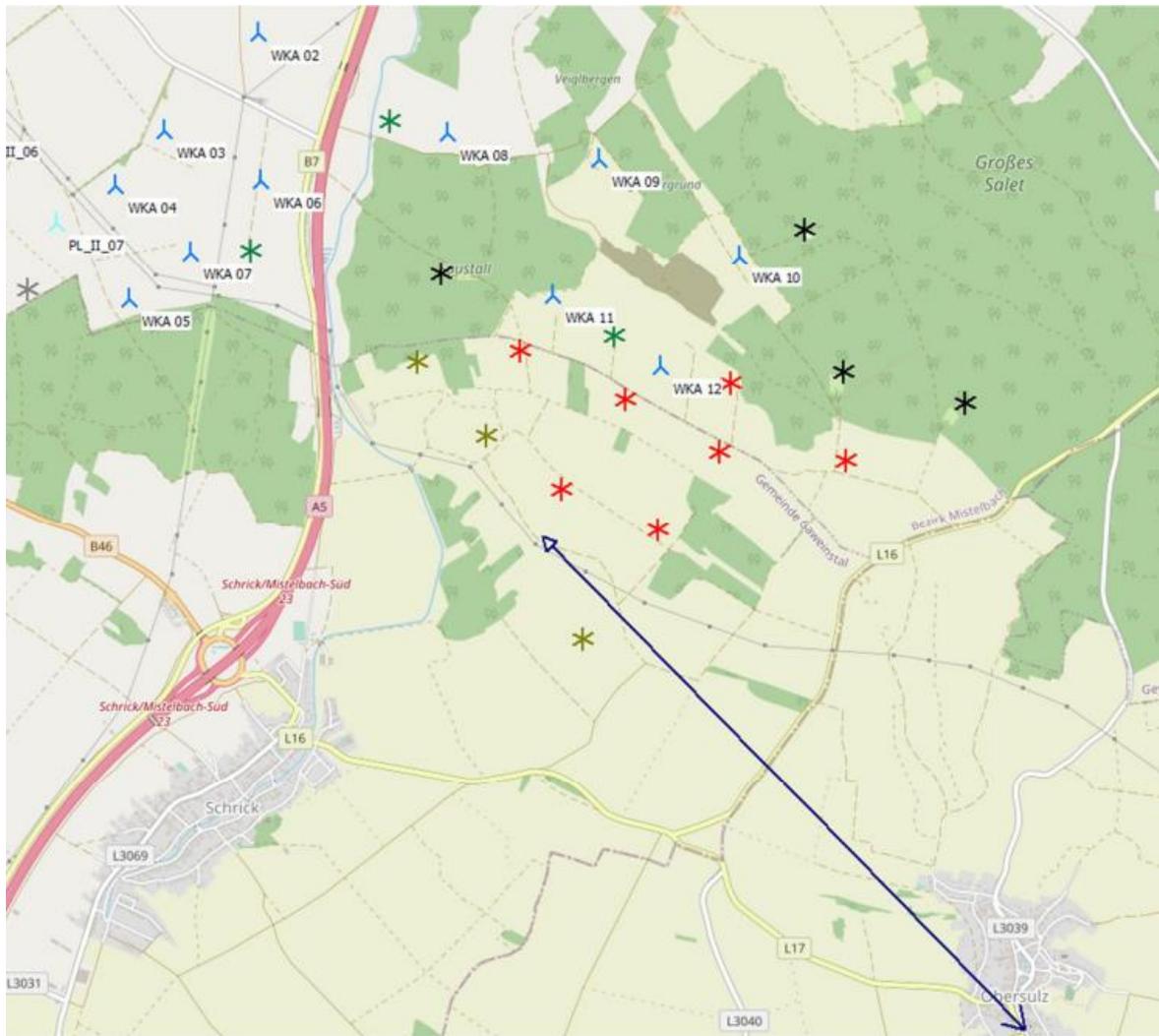






Abbildung 24: Visualisierung OBSLZ-01 – Hauptstraße Obersulz: 1. Detailkarte, 2. Bestand, 3. Planung, 4. Rohdaten Visualisierung mit Bezeichnung WKA (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.03.00-01)

Tabelle 48: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Visuelle Störungen, Landschaftsteilraum Zayatalung (MWZ, FWZ)

Zayatalung (MWZ, FWZ)

Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums liegt in der Mittel- und Fernwirkzone.

Das Vorhaben ist vom Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, bereichsweise sichtbar, wobei die Sichtachsen durch die Altanlagen und die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen vorbelastet sind. Bereichsweise bestehen Sichtverschattungen durch das Geländere relief, Gebäude sowie Gehölzbestände.

In Abhängigkeit von der Entfernung zum Betrachter werden die geplanten Anlagen unterschiedlich dominant wahrgenommen. Besonders dominant wirkt der Eingriff im Nahbereich der geplanten Anlagen. Mit zunehmender Entfernung verringert sich die Dominanzwirkung. Die geplanten Anlagen werden in der Mittelwirkzone nicht mehr so dominant wahrgenommen. Von der Fernwirkzone werden die geplanten Anlagen aufgrund der weiten Entfernung nicht mehr dominant wahrgenommen. Auch bei gegebener Sichtbeziehung ist keine wesentliche Bildprägung mehr vorhanden.

Aufgrund der größeren Entfernung des Landschaftsteilraumes zu den geplanten Windkraftanlagen, der Sichtverschattungen und der technologischen Vorbelastungen durch die Altanlagen und die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen und die Reduktion der Anlagenzahl werden der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des Landschaftsteilraums nicht wesentlich verändert.

Die Eingriffsintensität kann dementsprechend als mäßig eingestuft werden. Die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen durch visuelle Störungen werden für das Landschaftsbild und den Erholungs-

Zayatalung (MWZ, FWZ)

wert der Landschaft durch Verknüpfung einer geringen bis mäßigen bzw. mäßigen Sensibilität mit einer mäßigen Eingriffsintensität als **mittel** eingestuft.

Tabelle 49: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Visuelle Störungen, Landschaftsteilraum Altlichtenwarther Hügelland (MWZ, FWZ)

Altlichtenwarther Hügelland (MWZ, FWZ)

Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums liegt in der Mittel- und Fernwirkzone, wobei der überwiegende Teil bereits in der Fernwirkzone liegt.

Das Vorhaben ist vom Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, bereichsweise sichtbar, wobei die Sichtachsen durch die Altanlagen und die Windkraftanlagen im Vordergrund der geplanten Anlagen vorbelastet sind. Bereichsweise bestehen Sichtverschattungen durch das Geländere relief, Gebäude sowie Gehölzbestände.

In Abhängigkeit von der Entfernung zum Betrachter werden die geplanten Anlagen unterschiedlich dominant wahrgenommen. Mit zunehmender Entfernung verringert sich die Dominanzwirkung. Die geplanten Anlagen werden in der Mittelwirkzone nicht mehr so dominant wahrgenommen. Von der Fernwirkzone werden die geplanten Anlagen aufgrund der weiten Entfernung nicht mehr dominant wahrgenommen. Auch bei gegebener Sichtbeziehung ist keine wesentliche Bildprägung mehr vorhanden.

Aufgrund der größeren Entfernung des Landschaftsteilraumes zu den geplanten Windkraftanlagen, der Sichtverschattungen und der technogenen Vorbelastungen durch die Altanlagen und die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen und die Reduktion der Anlagenzahl werden der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des Landschaftsteilraums nicht wesentlich verändert.

Die Eingriffsintensität kann dementsprechend als gering eingestuft werden. Die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen durch visuelle Störungen werden für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch Verknüpfung einer geringen bis mäßigen Sensibilität mit einer geringen Eingriffsintensität als **gering** eingestuft.

Tabelle 50: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Visuelle Störungen, Landschaftsteilraum Mistelbacher Hügelland (MWZ, FWZ)

Mistelbacher Hügelland (MWZ, FWZ)

Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums liegt in der Mittel- und Fernwirkzone.

Das Vorhaben ist vom Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, bereichsweise sichtbar, wobei die Sichtachsen durch die Altanlagen und die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen vorbelastet sind. Bereichsweise bestehen Sichtverschattungen durch das Geländere relief, Gebäude sowie Gehölz- und Waldbestände (Klosterwald).

In Abhängigkeit von der Entfernung zum Betrachter werden die geplanten Anlagen unterschiedlich dominant wahrgenommen. Bei einer Sichtbarkeit ist die Dominanzwirkung des Vorhabens aufgrund der überwiegend weiten Entfernung (überwiegende Lage in Fernwirkzone) bereits vermindert. Von der Fernwirkzone werden die geplanten Anlagen aufgrund der weiten Entfernung nicht mehr dominant wahrgenommen. Auch bei gegebener Sichtbeziehung ist keine wesentliche Bildprägung mehr vorhanden.

Aufgrund der überwiegend weiten Entfernung des Landschaftsteilraums zu den geplanten Windkraftanlagen, der Sichtverschattungen und der technogenen Vorbelastungen durch die Altanlagen und die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen und die Reduktion der Anlagenzahl werden der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des Landschaftsteilraums kaum verändert.

Die Eingriffsintensität kann dementsprechend als gering eingestuft werden. Die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen durch visuelle Störungen werden für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch Verknüpfung einer mäßigen Sensibilität mit einer geringen Eingriffsintensität insgesamt als **gering** eingestuft.

Die nachfolgende Visualisierung SIEBH Rochusgasse 1 zeigt den Blick vom südlichen Ortsrand von Siebenhirten Richtung Vorhabensgebiet.

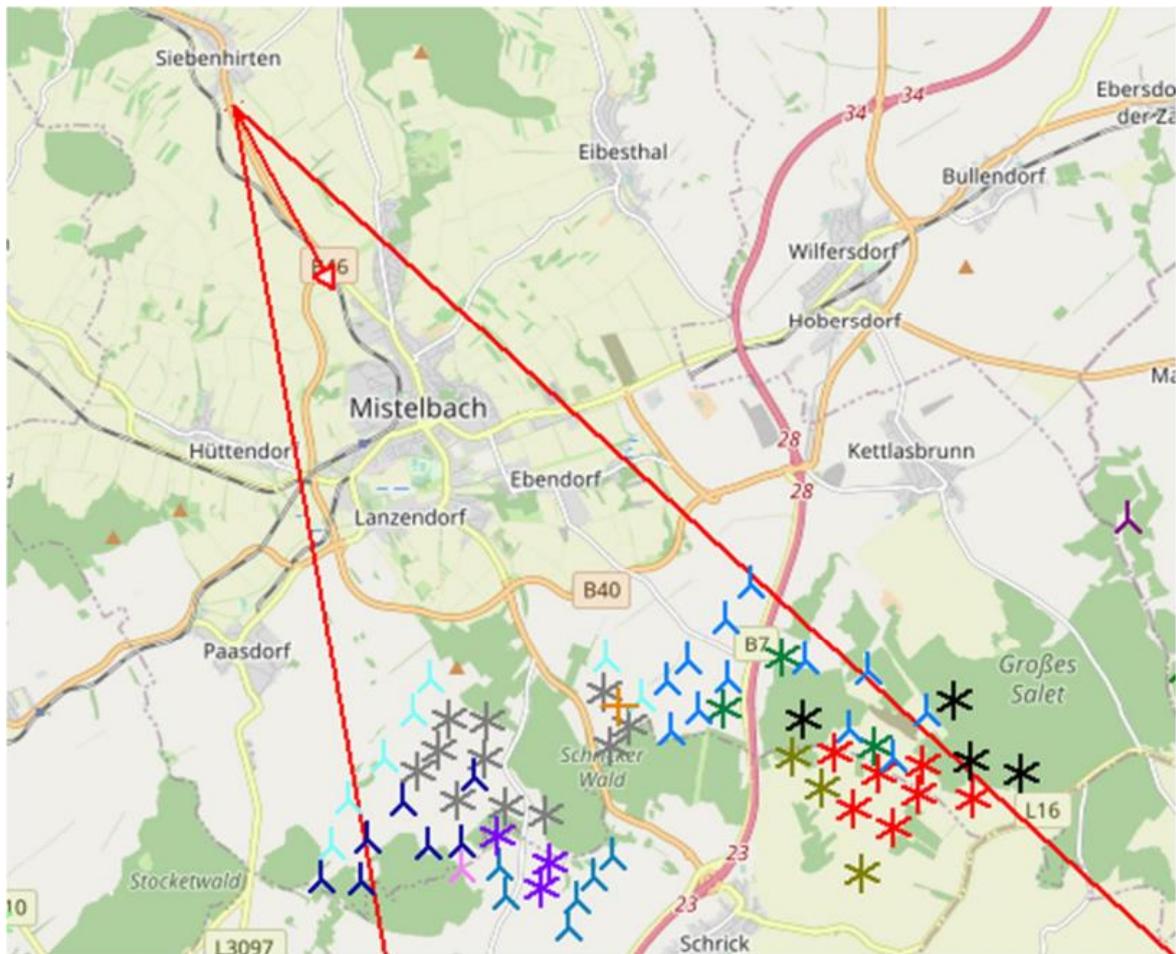






Abbildung 25: Visualisierung SIEBH Rochusgasse 1 – Ortsrand Siebenhirten: 1. Detailkarte, 2. Bestand, 3. Planung, 4. Gesamtbetrachtung incl. bekannte Planungen, 5. Rohdaten Visualisierung mit Bezeichnung WKA (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.03.00-01)

Tabelle 51: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Visuelle Störungen, Landschaftsteilraum Zistersdorfer Hügelland (MWZ, FWZ)

Zistersdorfer Hügelland (FWZ)

Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums liegt in der Fernwirkzone.

Das Vorhaben ist vom Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, bereichsweise sichtbar, wobei die Sichtachsen durch die Altanlagen und die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen vorbelastet sind. Bereichsweise bestehen Sichtverschattungen durch das Geländere relief, Gebäude sowie Gehölz- und Waldbestände.

In Abhängigkeit von der Entfernung zum Betrachter werden die geplanten Anlagen unterschiedlich dominant wahrgenommen. Bei einer Sichtbarkeit ist die Dominanzwirkung des Vorhabens aufgrund der weiten Entfernung bereits vermindert. Von der Fernwirkzone werden die geplanten Anlagen aufgrund der weiten Entfernung nicht mehr dominant wahrgenommen. Auch bei gegebener Sichtbeziehung ist keine wesentliche Bildprägung mehr vorhanden.

Aufgrund der weiten Entfernung des Landschaftsteilraums zu den geplanten Windkraftanlagen, der Sichtverschattungen und der technologischen Vorbelastungen durch Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen und der Reduktion der Anlagenzahl werden der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild der Landschaftsteilräume nicht/kaum verändert.

Die Eingriffsintensität kann dementsprechend als gering eingestuft werden. Die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen durch visuelle Störungen werden für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch Verknüpfung einer geringen bis mäßigen Sensibilität mit einer geringen Eingriffsintensität als **gering** eingestuft.

Zusammenfassung:

Mit dem Repowering-Vorhaben werden 17 der 20 genehmigten und bestehende Altanlagen mit Bauhöhen³³ von 149 m demontiert und durch 12 neue Windkraftanlagen mit geringfügig geänderten Anlagenpositionen und Bauhöhen³⁴ von 261 m ersetzt. Im Nahbereich der geplanten Anlagen befinden sich zahlreiche weitere Windkraftanlagen.

Im Untersuchungsraum (10 km-Radius um Windkraftanlagen) werden folgende Landschaftsteilräume abgegrenzt: Ladendorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Gaweinstaler Hügelland (NWZ, MWZ, FWZ), Zayatalung (MWZ, FWZ), Altlichtenwarther Hügelland (MWZ, FWZ), Mistelbacher Hügelland (MWZ, FWZ) und Zistersdorfer Hügelland.

Die Eingriffserheblichkeit wird teilraumbezogen gemäß der Beurteilungsmethode der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung, welche auf der Methode der ökologischen Risikoanalyse basiert, durch die Verknüpfung der Sensibilität des Ist-Zustandes mit der Eingriffsintensität des Vorhabens ermittelt. Eine relevante Maßnahmenwirksamkeit wird nicht einberechnet, sodass die verbleibenden Auswirkungen den ermittelten Eingriffserheblichkeiten entsprechen. Insgesamt werden **mittlere verbleibende Auswirkungen** für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft festgestellt.

³³ Bauhöhe = Nabenhöhe + (Rotordurchmesser / 2)

³⁴ Bauhöhe = Nabenhöhe + (Rotordurchmesser / 2)

Tabelle 52: Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen durch visuelle Störungen

Schutzgut	Untersuchungsraum	S ³⁵	EI ³⁶	EE ³⁷	MW ³⁸	VA ³⁹
Landschaftsbild	Ladendorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)	gering-mäßig	mäßig-hoch	mittel	keine / gering	mittel
	Gaweinstaler Hügelland (NWZ, MWZ, FWZ)	mäßig	mäßig	mittel	keine / gering	mittel
	Zayatalung (MWZ, FWZ)	gering-mäßig	mäßig	mittel	keine / gering	mittel
	Altlichtenwarther Hügelland (MWZ, FWZ)	gering-mäßig	gering	gering	keine / gering	gering
	Mistelbacher Hügelland (MWZ, FWZ)	mäßig	gering	gering	keine / gering	gering
	Zistersdorfer Hügelland (FWZ)	gering-mäßig	gering	gering	keine / gering	gering
Erholungswert der Landschaft	Ladendorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)	mäßig	mäßig-hoch	mittel	keine / gering	mittel
	Gaweinstaler Hügelland (NWZ, MWZ, FWZ)	mäßig	mäßig	mittel	keine / gering	mittel
	Zayatalung (MWZ, FWZ)	mäßig	mäßig	mittel	keine / gering	mittel
	Altlichtenwarther Hügelland (MWZ, FWZ)	gering-mäßig	gering	gering	keine / gering	gering
	Mistelbacher Hügelland (MWZ, FWZ)	mäßig	gering	gering	keine / gering	gering
	Zistersdorfer Hügelland (FWZ)	gering-mäßig	gering	gering	keine / gering	gering
Gesamt						mittel

Gemäß der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung werden mittlere verbleibende Auswirkungen im Sinne von „vertretbaren“ Auswirkungen als „nicht erheblich“ eingestuft.

Optische Veränderungen der Landschaft sind zu vermerken, die jedoch u.a. aufgrund folgender Faktoren vertretbar sind:

- Elf der zwölf geplanten Anlagen liegen innerhalb der im Landesraumordnungsprogramm Windkraftnutzung vorgesehenen Zonen zur Windkraftnutzung (§ 20-Zonen), eine geringfügig außerhalb (WKA08). Bei der Festlegung dieser Zonen für die Windkraftnutzung war insbesondere auf die im NÖ Raumordnungsgesetz 1976 normierten Abstandsregelungen zu windkraftsensiblen Widmungsarten, auf die Interessen des Naturschutzes, der ökologischen Wertigkeit des Gebietes, des Orts- und Landschaftsbildes, des Tourismus, des Schutzes des Alpenraumes, auf die Netzinfrastruktur, auf die Erweiterungsmöglichkeiten bestehender Windparks sowie auf eine regionale Ausgewogenheit Bedacht zu nehmen.

³⁵ Sensibilität

³⁶ Eingriffsintensität

³⁷ Eingriffserheblichkeit

³⁸ Maßnahmenwirksamkeit

³⁹ Verbleibende Auswirkungen

Gebiete mit wesentlichen Vorbehalten gegen die Windkraftnutzung wurden so ausgeschieden.

- Das Vorhabensgebiet liegt in keinem Bereich, dem aus Sicht des Landschaftsbildschutzes eine besondere Bedeutung zukommt. Beim Vorhabensgebiet handelt es sich überwiegend um eine intensiv genutzte Agrarlandschaft mit technogenen Vorbelastungen durch Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „Steinbergwald“ befindet sich bereits in zumindest 8,1 km Entfernung zu den geplanten Windkraftanlagen.
- Die Sichtbeziehungen auf den geplanten Windpark sind bereichsweise durch Bebauungen bzw. Gebäude, Wald- und Gehölzbestände und das Geländere relief eingeschränkt. Bei einer gegebenen Sichtbeziehung sind die Sichtachsen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen vorbelastet.
- Die Sichtbeziehungen auf den geplanten Windpark sind bereichsweise durch Bebauungen bzw. Gebäude, Wald- und Gehölzbestände und das Geländere relief eingeschränkt. Bei einer gegebenen Sichtbeziehung sind die Sichtachsen überwiegend durch die Altanlagen und die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen vorbelastet.
- In Abhängigkeit von der Entfernung zum Betrachter werden die geplanten Anlagen unterschiedlich dominant wahrgenommen. Besonders dominant wirkt der Eingriff im Nahbereich der geplanten Anlagen. Mit zunehmender Entfernung verringert sich die Dominanzwirkung. Die geplanten Anlagen werden in der Mittelwirkzone nicht mehr so dominant wahrgenommen. Von der Fernwirkzone werden die geplanten Anlagen aufgrund der weiten Entfernung nicht mehr dominant wahrgenommen. Auch bei gegebener Sichtbeziehung ist keine wesentliche Bildprägung mehr vorhanden.
- Durch die zwölf geplanten Repowering-Anlagen werden höhenwirksame technogene Elemente in die Landschaft eingebracht, wobei die Fremdkörperwirkung durch die rückzubauenden Altanlagen und Bestandsanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen reduziert ist. Durch die Reduktion der Anlagenzahl von 17 auf 12 Anlagen kommt es zu Verringerung der technogenen Überprägung der Landschaft. Die höheren Repowering-Anlagen weisen allerdings eine höhere Dominanzwirkung als die rückzubauenden Altanlagen auf. Der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des Landschaftsteilraums werden aufgrund der Vorbelastung dennoch nicht wesentlich verändert.

Auflagen:

Gemäß Einreichoperat (UVE Zusammenfassung D.01.01.00-02 und Fachbericht Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft D.03.10.00-00 werden von der Projektwerberin keine Maßnahmen bez. Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft beschrieben.

Gemäß Einreichoperat (Vorhabensbeschreibung Einlage B.01.01.00-03) ist ein Rückbau der Fundamente der Altanlagen wie folgt vorgesehen:

„Die Fundamente werden nach der Abtragung der Anlagen oberflächlich abgeschremmt (bis zu 1 m unterhalb der Geländeoberkante). Darunter bleibt das Fundament erhalten, der verbleibende Fundamentblock wird dabei aufgebrochen und für das Wasser durchlässig gemacht. Obenauf wird naturnahes Aushubmaterial, welches durch den Bau der neuen Fundamente anfällt, aufgetragen bzw. falls notwendig entsprechendes Erdmaterial angeführt und die Fläche steht wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung.“

Gemäß Fachbeitrag Wildtierökologie (Einlage D.03.07.05.-00) wird folgende Maßnahme formuliert:

„Die rückbaubaren Flächen, die nach Humusierung nicht wieder landwirtschaftlich genutzt werden sollen oder können, sind mit Humus zu überdecken, mit geeignetem Saatgut zu besäen und in der Folge weitestgehend der Sukzession zu überlassen bzw. maximal einmal jährlich zu mähen.“

Für die geplanten Repowering Anlagen ist gemäß Vorhabensbeschreibung (Einlage B.01.01.00-03) folgende Vorgehensweise hinsichtlich des Rückbaus vorgesehen:

„Nach dauerhafter Außerbetriebnahme des Windparks wird ein Abbau der Anlagen und Rückbau des Geländes erfolgen. Sofern es zu diesem Rückbau kommen sollte, werden folgende Schritte durchgeführt:

- *Aufbau der Krananlage auf der Kranaufstellfläche*
- *Demontage der Anlage und Abtransport der Teile*
- *Rückbau des Fundaments*
- *Rückbau aller Stellflächen*
- *Rückbau der nicht mehr benötigten Wege (Stichzuwegungen zu den Kranstellflächen)*
- *Überdeckung aller Flächen mit Oberboden und Rekultivierung der Flächen für eine Rückführung in die landwirtschaftliche Produktion im Einklang mit der Richtlinie für die sachgerechte Bodenrekultivierung (BMLFUW, 2. Auflage 2012)“*

Es wird im ggst. Gutachten zudem folgender Auflagenvorschlag formuliert:

- Werbeaufschriften oder ähnlich auffällige Farbmuster an Masten und Rotorblättern sind zu unterlassen, sofern diese nicht durch andere Auflagen (z.B. Tagesmarkierungen) vorgeschrieben sind. Ausgenommen hiervon ist ein einzelnes Logo des Betreibers auf der Gondel oder dem Mastbereich, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - Die Gestaltung des Logos (insbesondere Größe (max. 2 m Höhe), Farbgebung, Kontrast und Platzierung) ist nachweislich dezent und zurückhaltend gewählt.
 - Das Logo fügt sich farblich und gestalterisch unauffällig in das Gesamtbild der Windkraftanlage ein.
 - Das Logo ist im Anschluss an die Tagesmarkierungselemente platziert.
 - Die zusätzliche visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch das Logo wird nachweislich minimiert. Grelle Farben oder Leuchteffekte sind ausgeschlossen. Das bestehende Logo des Betreibers kann verwendet werden.

Eine Fotodokumentation der fertig gestellten Windkraftanlagen ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

- Böschungs- bzw. Eingrabungshügel sind zu begrünen, um ein Einpassen in die umliegende Landschaft zu gewährleisten. Eine Fotodokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

4.4 Gewidmete Siedlungsgebiete

4.4.1 Lärm

Risikofaktor 16:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Lärmeinwirkungen

Fragestellungen:

Wird durch das Vorhaben die gegebene Lärmimmissionssituation in gewidmeten Siedlungsgebieten beeinflusst? Wie werden diese Beeinflussungen aus fachlicher Sicht bewertet? Werden verbindliche Grenz- bzw. anerkannte Richtwerte überschritten, und wie werden diese Überschreitungen bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Vorbemerkung:

Seit einer Novelle des NÖ Raumordnungsgesetzes im Jahr 1999 gibt es die Widmungsart „Grünland-Windkraftanlagen“. Seit der Verordnung des Sektoralen Raumordnungsprogramms über die Windkraftnutzung in NÖ im Jahr 2014 darf die Widmung „Grünland-Windkraftanlagen“ nur noch in bestimmten Zonen festgelegt werden. Es wird davon ausgegangen, dass die raumordnerischen Aspekte im Zuge des Verfahrens zur Widmung „Grünland-Windkraftanlage“ geprüft wurden. Dementsprechend erfolgt nachfolgend die Darstellung raumordnerischer Aspekte nur mehr in reduziertem Umfang. Wesentliche Kriterien zur Beurteilung der Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten (Schutzgut Mensch) sind die emissionsbedingten Auswirkungen von Schall und Schattenwurf der Windkraftanlagen.

Standortgemeinden:

Vom Vorhaben sind die Stadtgemeinde Mistelbach mit den KGs Kettlasbrunn, Ebendorf und Lanzendorf (Anlagenstandorte, Zuwegung und Verkabelung), die Gemeinde Sulz im Weinviertel mit der KG Obersulz (Zuwegung) sowie die Gemeinde Gaweinstal mit der KG Schrick (Eiswarnung inkl. Verkabelung) betroffen (siehe Grundstücksverzeichnis Einlage B.04.01.00-01).

Nächstgelegene Siedlungsgebiete:

Der geplante Windpark ist von folgenden Siedlungsgebieten umgeben:

- Kettlasbrunn und Hobersdorf im Norden
- Zistersdorf im Osten
- Schrick und Obersulz im Süden
- Paasdorf im Westen
- Lanzendorf und Ebendorf im Nordwesten

Naturschutz:

Weder die Windkraftanlagen noch andere Vorhabensbestandteile befinden sich in naturschutzrechtlich geschützten Gebieten.

Die nächstgelegenen (5 km Radius) Schutzgebiete sind:

- Naturdenkmal „Zaya-Wiesen“ zwischen Lanzendorf und Mistelbach
- Naturdenkmal (Feuchtgebiet) bei Blumenthal

Schutzgebiete im 10-km Puffer um die Windkraftanlagen sind:

- FFH-Gebiet Weinviertler Klippenzone (Leiser Wald, Steinbergwald)
- Landschaftsschutzgebiet Steinbergwald
- Naturdenkmal „Ried Wiesenfeld“ bei Gaweinstal

Überörtliche Raumordnung: Regionales Raumordnungsprogramm (RegROP) Nordraum Wien:⁴⁰

Das Vorhabensgebiet befindet sich im Geltungsbereich des Regionalen Raumordnungsprogramms Nordraum Wien, welches am 21.01.2025 in Kraft getreten ist.

Relevante Definitionen gemäß RegROP:

- Agrarische Schwerpunkträume: Flächen von besonderer Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion.
- Erhaltenswerte Landschaftsteile: Flächen von besonderer Bedeutung, die zumindest zwei der folgenden Landschaftsleistungen in hohem Maß bzw. vier in mittlerem bis hohem Maß erfüllen: Landwirtschaftliche Produktion, Biologische Vielfalt, Vernetzung von Lebensräumen, Bodenschutz, Grundwasserschutz, Wasserrückhaltefähigkeit, Kohlenstoffbindungsfähigkeit, Erholungswert der Landschaft.
- Uferzonen: Grünlandbereiche, die zumindest eine der folgenden Funktionen erfüllen: Raumgliederung, Siedlungstrennung, Siedlungsnaher Erholung, Vernetzung wertvoller Grünlandbereiche und Biotope.

Festlegungen des RegROP bezüglich Widmungsänderungen (Grünland-Windkraftanlagen):

- Zulässigkeit: Die Widmung "Grünland-Windkraftanlagen" ist bei Widmungsänderungen in Agrarischen Schwerpunkträumen und Erhaltenswerten Landschaftsteilen zulässig.
- Einschränkung in Uferzonen: In Uferzonen sind bei Widmungsänderungen nur Grünlandwidmungen zulässig, die die oben genannten Funktionen nicht gefährden.

Alle geplanten Anlagenstandorte sind bereits als "Grünland-Windkraftanlagen" (Gwka) gewidmet.

⁴⁰ Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm Nordraum Wien, StF: LGBl. Nr. 23/2025, idgF

evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H.; Windpark Kettlasbrunn 3;
Teilgutachten Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild

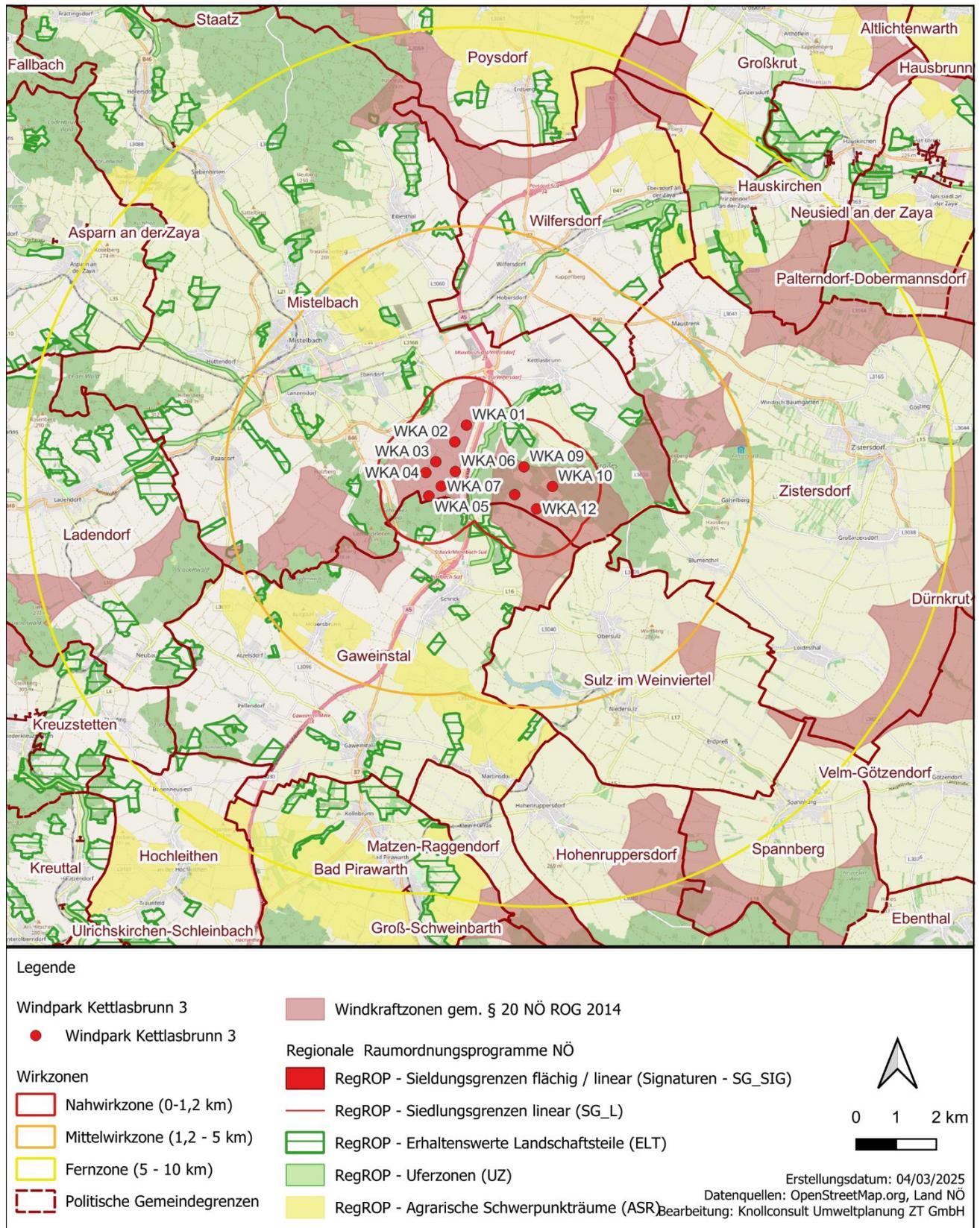


Abbildung 26: Windkraftzonen gemäß § 20 NÖ ROG 2014 (Quelle: eigene Bearbeitung)

Sektorales Raumordnungsprogramm Windkraftnutzung

Gemäß UVE Einreichunterlagen befinden sich alle Anlagenstandorte, ausgenommen der WKA 08 des WP KET3, sich in den § 23-Zonen „WE 09“ und „WE 10“ des sektoralen Raumordnungsprogramms für die Windkraftnutzung in Niederösterreich. Die WKA 08 KET3 liegt knapp außerhalb der Zone WE 10 auf einer bestehenden Widmungsfläche. Aufgrund der Lage auf einer bestehenden Gwka Widmung wird diese gem. Rechtstext zum Sektoriales Raumordnungsprogramm Windkraftnutzung in NÖ §3 (4) nicht von den Bestimmungen des ROP berührt.

Die Widmungsflächen für alle anderen Windkraftanlagenstandorte sind ebenfalls rechtskräftig gewidmet bzw. umgewidmet und liegen auf gemäß NÖ ROG Gwka gewidmeten Flächen.

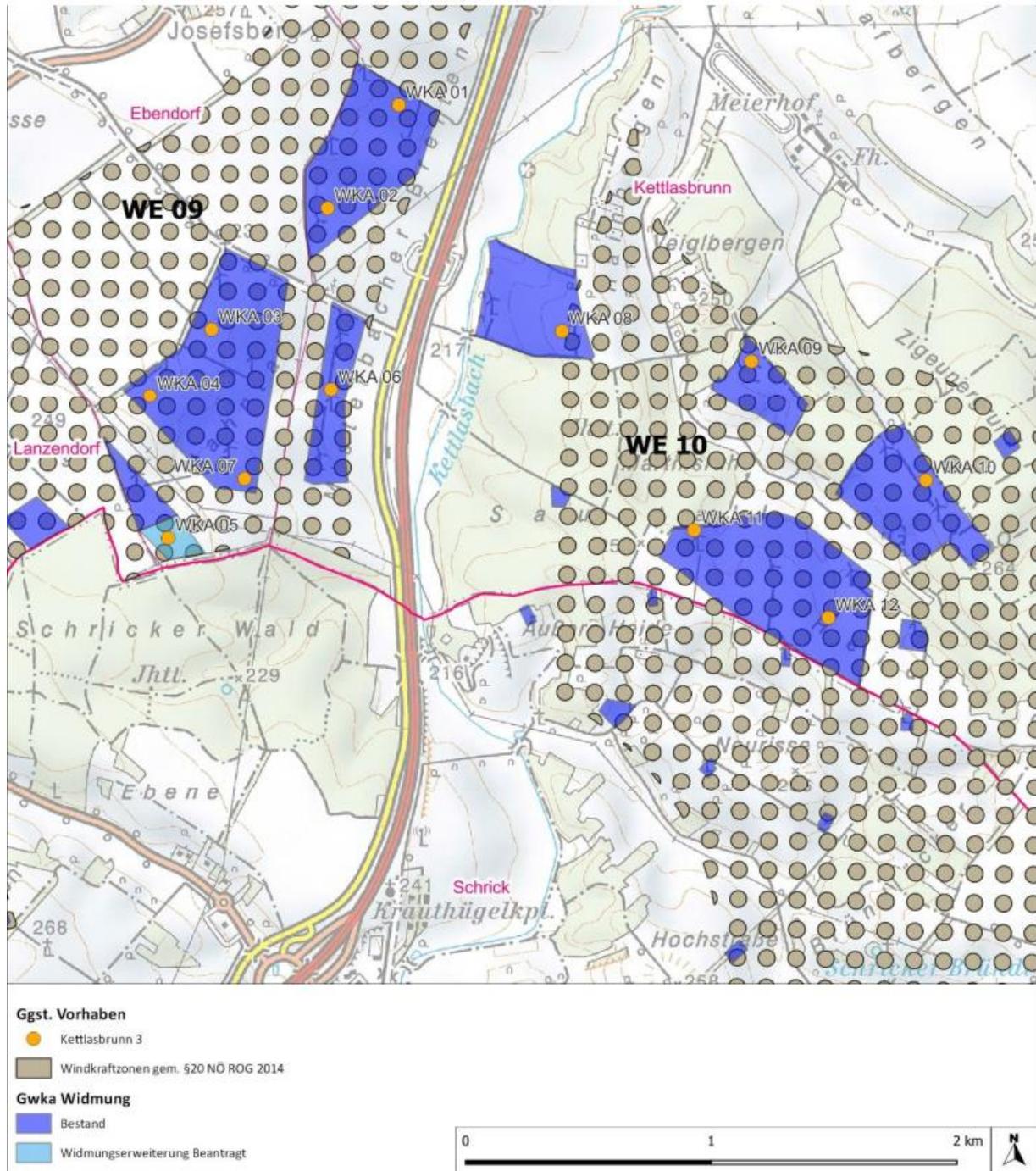


Abbildung 27: Übersicht §23-Zonen und Widmungsflächen (Quelle: Einreichoperat, Einlage D.03.05.00-01)

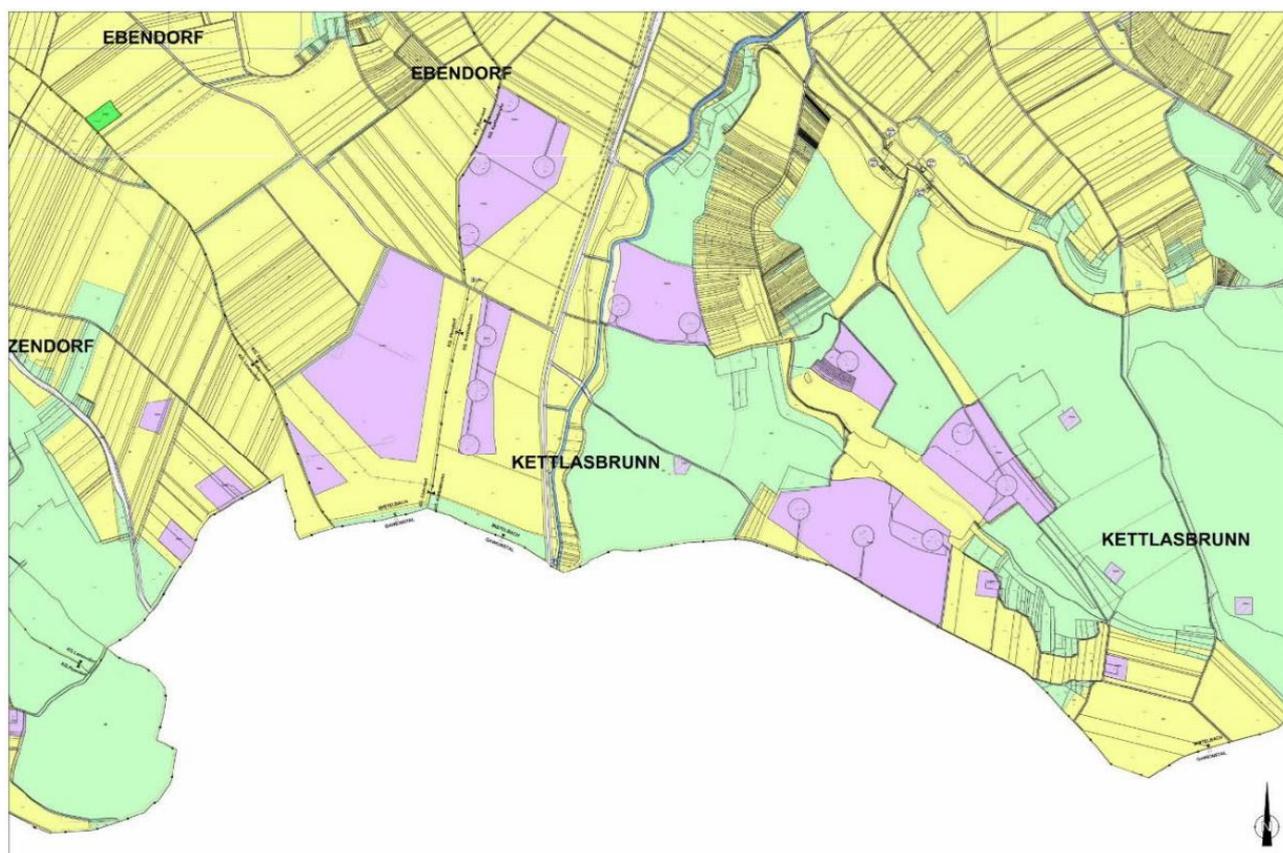
Örtliche Raumordnung: Örtliches Raumordnungsprogramm Standortgemeinde Mistelbach:

Flächenwidmung:

Die geplanten Anlagestandorte sind gemäß § 20 Abs 2 Z 19 NÖ ROG 2014 als „Grünland-Windkraftanlagen“ (Gwka) gewidmet bzw. „[...] wurde eine Änderung des Flächenwidmungsplans beantragt und bereits rechtskräftig bewilligt.“

Da die Standorte der geplanten Windkraftanlagen über eine Widmung "Grünland – Windkraftanlagen" (Gwka) verfügen wird davon ausgegangen, dass die Mindestabstände gemäß § 20 Abs. 3a Z. 2 NÖ ROG 2014 eingehalten werden.

Eine Zustimmung der angrenzenden Gemeinde Gaweinstal, bei der der Mindestabstand zu den geplanten Anlagen nicht eingehalten wird (2000 m), liegt gem. Einreichoperat (Einlage D.03.05.00-01) vor.



Wichtiger Hinweis: Es wird keinerlei Haftung bezüglich Datengenauigkeit und Rechtssicherheit übernommen!
Dokument: Flächenwidmung Mistelbach

Druckmaßstab: 1 : 15000

Druckdatum: 10.09.2023

Abbildung 28: Ausschnitt aus dem Flächenwidmungsplan des südlichen Teils der Stadtgemeinde Mistelbach mit den Altanlagen (Kreise in rosa Flächen) (Quelle: Einreichoperat, Einlage D.03.05.00-01)

Örtliches Entwicklungskonzept:

Für die Standortgemeinde Mistelbach existiert ein örtliches Entwicklungskonzept⁴¹. Da die Standorte der geplanten Windkraftanlagen über eine Widmung "Grünland – Windkraftanlagen" (Gwka) verfügen, wird davon ausgegangen, dass im Rahmen des angehörigen Widmungsverfahrens die Übereinstimmung der Widmungsänderungen mit den Zielsetzungen der Gemeinde für die künftige Entwicklung der Gemeindegebiete geprüft wurde.

Gutachten:

Auswirkungen Errichtungsphase:

⁴¹ <https://www.mistelbach.at/politik-buergerservice/bauen-planen-raum/raum/oertliches-entwicklungskonzept/>

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik wird festgestellt: *„Bei den primär im Tageszeitraum vorgesehenen Bautätigkeiten können Planungsrichtwerte gemäß Flächenwidmung eingehalten werden. In den Nachtstunden sind – mit Ausnahme von lärmarmen Montagetätigkeiten – keine Tätigkeiten vorgesehen.“*

Da die Errichtungsphase zeitlich begrenzt ist, ist unter Berücksichtigung der Ausführungen im UVP-Teilgutachten Lärmschutz von keinen erheblichen Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete durch Lärm auszugehen.

Für weiterführende Details wird auf die UVP-Teilgutachten Lärmschutz und Umwelthygiene verwiesen.

Auswirkungen Betriebsphase:

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik ist *„Zur Betriebsphase festzuhalten, dass die durch die Sachverständigen der Fachbereiche Lärmschutz und Umwelthygiene einvernehmlich formulierten Schutzziele auf Basis der durchgeführten Prognosen eingehalten werden. Die WEA werden mit speziellen Flügelprofile (Sägezahn-Hinterkanten, STE, TES) ausgestattet und sollen im Tages- und Abendzeitraum leistungsoptimiert betrieben. In den Nachtstunden ist projektsgemäß der Einsatz von schallreduzierten Betriebsmodi vorgesehen.“*

Die in der UVE ausgewiesenen Ergebnisse zur Betriebsphase basieren hinsichtlich der relevanten Emissionsdaten auf Herstellerangaben und wurden mit einem Sicherheitszuschlag von + 3 dB behaftet.

Weiters ist zu berücksichtigen, dass die Schallausbreitungsberechnungen gemäß ÖNORM ISO 9613, Teil 2, [N2] unter Annahme einer „Mitwindsituation“ für sämtliche im Einflussbereich gelegene, geplante Quellen bzw. Windenergieanlagen durchgeführt wurden. Da das gleichzeitige Vorliegen einer Mitwindsituation – von allen Anlagen zu allen Immissionsorten – in der Natur nicht vorkommen kann und de facto auszuschließen ist, sind die durchgeführten Schallausbreitungsberechnungen jedenfalls mit einer zusätzlichen Sicherheitsmarge behaftet.“

Unter Berücksichtigung der Ausführungen im UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik ist in der Betriebsphase von keinen erheblichen Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete durch Lärm auszugehen.

Für weiterführende Details wird auf die UVP-Teilgutachten Lärmschutz und Umwelthygiene verwiesen.

Auflagen:

-

4.4.2 Schattenwurf

Risikofaktor 17:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Schattenwurf

Fragestellungen:

Werden durch den Schattenwurf gewidmete Siedlungsgebiete beeinflusst? Wie werden die erwarteten Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der gegebenen Schattenwurfdauer aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Siehe Kapitel 4.4.1

Gutachten:

Auswirkungen Betriebsphase:

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Schattenwurf und Eisabfall kann je nach Standort der Windkraftanlagen vom Schattenwurf des sich drehenden Rotors eine Belästigung für Menschen ausgehen. *„Der periodisch auftretende Schatten verursacht je nach Drehzahl und Anzahl der Blätter hinter der Anlage Lichtwechsel, die auf den Menschen störend wirken können.“* *„Die maximalen Einflussbereiche der geplanten Windkraftanlagen betragen jeweils 1903 m, bei größerer Entfernung ist von keinen relevanten Beeinflussungen durch periodischen Schattenwurf auszugehen.“*

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Eisabfall und Schattenwurf wurden für die schattenwurftechnische Untersuchung die Siedlungsbereiche rund um den geplanten Windpark und dabei jeweils die in Richtung des Windparks exponierteste Fassade des Gebäudes bzw. Grundstücks berücksichtigt. *„Für die Beurteilung des periodischen Schattenwurfs wird dessen zeitliche Einwirkdauer an einem Immissionspunkt herangezogen.“*

Nachfolgende Tabelle zeigt die Richtwerte für die astronomische und meteorologische Beschattungsdauer. *„Diese finden in Anlehnung an die Vorgaben des deutschen Bundes-Immissionsschutzgesetz in der österreichischen Genehmigungspraxis üblicherweise Anwendung.“*

„Bei einer Unterschreitung der genannten Richtwerte (tägliche und jährliche Beschattungsdauer) ist nicht mit einer erheblichen Belästigung durch periodischen Schattenwurf am jeweiligen Immissionspunkt zu rechnen. Es sind dabei die Einwirkungen benachbarter Windkraftanlagen zu berücksichtigen.“

Tabelle 53: Richtwerte zur Beurteilung des Schattenwurfs (Quelle: UVP-Teilgutachten Schattenwurf und Eisabfall)

	Kriterium	Richtwert
Astronomisch	Maximale Beschattungsdauer pro Tag	30 Minuten
	Maximale Beschattungsdauer pro Jahr	30 Stunden
Meteorologisch	Maximale Beschattungsdauer pro Jahr	8 Stunden

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Eisabfall und Schattenwurf kommt es tlw. zu Richtwertüberschreitungen. Aufgrund der Richtwertüberschreitungen wurde gemäß dem UVP-Teilgutachten Eisabfall und Schattenwurf angeführt, dass eine automatische Abschaltung der Windkraftanlagen zur Einhaltung der Richtwerte notwendig ist:

An den Immissionspunkten „MEHO_02“ und „MEHO_03“ sind bezogen auf die in Tabelle 6 angeführte Summenbelastung Überschreitungen der jährlichen und täglichen Richtwerte zu erwarten. Wie in Tabelle 4 und Tabelle 6 ersichtlich, sind diese Richtwertüberschreitungen auf das gegenständliche Vorhaben zurückzuführen.

Gegenständlich soll die Abschaltautomatik unter Berücksichtigung tatsächlichen Sonneneinstrahlung konfiguriert werden. Da damit ein meteorologischer Parameter berücksichtigt wird, sind die Immissionen auf die tatsächliche Beschattungsdauer von maximal 8 Stunden pro Jahr zu begrenzen. Dies setzt keine Prognose der meteorologisch wahrscheinlichen Beschattungsdauer voraus.

Sollte der Richtwert von 30 Stunden pro Jahr angewandt werden, so wäre ein fixer Abschaltplan bezogen auf die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer ohne Berücksichtigung, ob tatsächlich Sonnenschein vorliegt, in der Abschaltautomatik zu hinterlegen.

Dahingehend kann den Ausführungen in Einlage D.03.03.00-01, S. 20f aus fachlicher Sicht nicht zugestimmt werden. Es erfolgte daher eine Präzisierung der Maßnahme als Auflagenvorschlag.“

Zur Vermeidung/Verminderung von Beeinträchtigungen werden im UVP-Teilgutachten Eisabfall und Schattenwurf folgende Auflagen formuliert:

„1. Durch geeignete Parametrisierung einer Schattenwurf-berechnung ist sicherzustellen, dass die Richtwerte von maximal 30 Stunden pro Jahr (8 Stunden pro Jahr bei Berücksichtigung der tatsächlichen Sonneneinstrahlung) und maximal 30 Minuten pro Tag an periodischen Schattenwurf an den Immissionsorten eingehalten werden.“

2. Ein Nachweis der Installation der Schattenwurf-Abschaltvorrichtung sowie dessen Parametrisierung muss vor Inbetriebnahme dokumentiert und der Behörde übermittelt werden.

Erhebliche Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete durch Schattenwurf sind unter Berücksichtigung der Ausführungen im UVP-Teilgutachten Eisabfall und Schattenwurf nicht zu erwarten.

Für weiterführende Details wird auf die UVP-Teilgutachten Eisabfall und Schattenwurf und Umwelthygiene verwiesen.

Auflagen:

-

4.4.3 Visuelle Störungen

Risikofaktor 18:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch visuelle Störungen

Fragestellungen:

Werden gewidmete Siedlungsgebiete durch visuelle Störungen beeinflusst? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Siehe Kapitel 4.4.1

Gutachten:

Auswirkungen Betriebsphase:

Mit dem Repowering-Vorhaben werden 17 der 20 genehmigten und bestehende Altanlagen mit Bauhöhen⁴² von 149 m demontiert und durch 12 neue Windkraftanlagen mit geringfügig geänderten Anlagenpositionen und Bauhöhen⁴³ von 261 m ersetzt. Im Nahbereich der geplanten Anlagen befinden sich zahlreiche weitere Windkraftanlagen.

Die nächstgelegenen Ortschaften befinden sich in zumindest rd. 1,9 km Entfernung zu den geplanten Windkraftanlagen.

Die Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind bereichsweise durch vorgelagerte Gehölzbestände, Bebauung und/oder das Geländere Relief eingeschränkt. Innerhalb von Ortschaften ist aufgrund der Bebauung generell nur eine sehr eingeschränkte Sichtbarkeit auf die geplanten Windkraftanlagen zu erwarten. Von den ursprünglichen Siedlungsbereichen der Ortskerne mit geschlossener dichter Bebauung sind daher kaum Sichtbeziehungen zum geplanten Windpark zu erwarten. Sichtbeziehungen sind vor allem von Ortsrändern, von größeren Freiflächen, von erhöhten Standpunkten oder punktuell von Ortszentren, wenn Straßenachsen in Richtung des Vorhabens vorliegen, möglich, wobei Vorbelastungen durch die Altanlagen und die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen. Durch das ggst. Vorhaben kommt zu keiner Ausweitung des bestehenden Windparkkonglomerats.

Durch die Sichtverschattungen und die sehr eingeschränkte Sichtbarkeit innerhalb der Ortschaften, die Vorbelastungen durch die Altanlagen und die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen, die Reduktion der Anlagenzahl und den Abstand des geplanten Vorhabens zu den Ortschaften ist insgesamt von keinen erheblichen Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete durch visuelle Störungen auszugehen.

Für weiterführende Details wird auf das Teilgutachten Ortsbild, Kapitel 4.1.2 und das Teilgutachten Landschaftsbild, Kapitel 4.3.3 verwiesen.

⁴² Bauhöhe = Nabenhöhe + (Rotordurchmesser / 2)

⁴³ Bauhöhe = Nabenhöhe + (Rotordurchmesser / 2)

Auflagen:

-

4.5 Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen

4.5.1 Lärm

Risikofaktor 19:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch Lärmeinwirkung

Fragestellungen:

Wird durch eine Veränderung der Lärmimmissionssituation die Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen beeinflusst? Wie werden diese Beeinflussungen aus fachlicher Sicht bewertet? Werden verbindliche Grenz- bzw. anerkannte Richtwerte überschritten, und wie werden solche Überschreitungen bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Ist-Zustand:

Unter dem Untersuchungsraum ist gemäß dem UVE-Leitfaden (BMNT 2019) jener örtliche Raum zu verstehen, der von voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein kann. Der Untersuchungsraum umfasst im ggst. Fall einen 5 km Radius um die geplanten Windkraftanlagen. In einer Entfernung von mehr als 5 km wird davon ausgegangen, dass das Vorhaben aus dieser Distanz zwar noch wahrnehmbar ist, jedoch aufgrund der großen Entfernung die Nutzungsmöglichkeit der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur durch das Windparkvorhaben nicht betroffen ist und die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur erhalten bleibt. Darüber hinaus gehend werden bei Bedarf national/international bedeutsame Freizeit- und Erholungseinrichtungen, für welche das Landschaftserleben eine besondere Rolle spielt, in weiterer Entfernung betrachtet.

Zur Darstellung des Ist-Zustandes werden idR öffentlich zugängliche punktuelle bzw. flächige sowie lineare Freizeit- und Erholungseinrichtungen im Untersuchungsraum erhoben. Der Erholungswert der Landschaft wird beim Schutzgut Landschaft berücksichtigt.

Die punktuelle bzw. flächige Freizeit- und Erholungsinfrastruktur umfasst gemäß RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung 2017 *„Einrichtungen wie Sport- und Spielplätze, Reitsporteinrichtungen, Modellflugbahnen, Golfplätze, Freizeitparks, Badeanstalten, Skigebiete, usw. Diese sind idR in den örtlichen Flächenwidmungsplänen als eigene Grün- bzw. Freilandnutzungen ausgewiesen.“* Die lineare Freizeit- und Erholungsinfrastruktur beinhaltet gemäß RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung 2017 *„lokale bzw. regionale markierte und ausgeschilderte Radwanderwege, Reitwanderwege, Weitwanderwege, Wanderwegenetz oder Spazierwege.“*

Im ggst. Fall wird der Fokus auf landschaftsaffine Freizeit- und Erholungseinrichtungen gelegt.

Landschaftsaffine Freizeit- und Erholungseinrichtungen (z.B. Rad- und Wanderwege) stellen bedeutende Ausgangspunkte der Landschaftswahrnehmung dar. Sie sind daher auch in größerer Entfernung zum Windparkvorhaben von Bedeutung.

Bei sportaffinen bzw. nicht landschaftsaffinen Freizeit- und Erholungseinrichtungen (z.B. Sport- und Spielplätze oder Stadtmuseen im Siedlungsverband) spielt die Landschaftswahrnehmung

beispielsweise eine nur sehr untergeordnete Rolle. Da nicht zu erwarten ist, dass die Nutzungsmöglichkeit und die Funktionalität solcher Freizeit- und Erholungseinrichtungen im Siedlungsverband durch ein Windparkvorhaben in einiger Entfernung zu Ortschaften beeinträchtigt wird, werden diese nachfolgend nicht näher behandelt.

Die Einstufung der Bedeutung des Ist-Zustandes (Sensibilität) von Freizeit- und Erholungseinrichtungen erfolgt anhand der gesellschaftlichen Bedeutung der jeweiligen Einrichtung. Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die SensibilitätsEinstufung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist.

Tabelle 54: Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen: Schema zur Bewertung der Sensibilität

FREIZEIT- UND ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN	
	Sensibilität
Freizeit- und Erholungseinrichtungen mit untergeordneter Bedeutung z.B. nicht ausgewiesene Rad-, Wander- und Reitwege, landwirtschaftliches Wegenetz	gering
Lokal bedeutende Freizeit- und Erholungseinrichtungen z.B. lokale Wanderwege (in einer oder mehreren Gemeinden), Nebenradwege	mäßig
Regional bedeutende Freizeit- und Erholungseinrichtungen z.B. regionale Wanderwege (Hauptwanderwege mit 3-stelliger Alpenvereins-Nummerierung sowie bundeslandweite Wanderwege), Hauptradwege	hoch
Überregional/national/international bedeutende Freizeit- und Erholungseinrichtungen z.B. Öst. Weitwanderwege 01-10 (> 300 km Weglänge und Verlauf durch mind. drei Bundesländer, z.B. Nordalpenweg 01, Zentralalpenweg 02, Ostösterreichischer Grenzlandweg 07), Europäische Fernwanderwege (> 500 km Weglänge und Verlauf durch mind. drei Staaten, z.B. E1 bis E12, Jakobswege, Via Alpina), Fernradwege/Eurovelos	sehr hoch

Folgende Freizeit- und Erholungseinrichtungen befinden sich im Untersuchungsraum bzw. verlaufen durch den Untersuchungsraum:

Nahwirkzone (0-1,2 km):

Durch das Vorhabensgebiet verläuft südlich der geplanten Anlagen ein Verbindungsradweg (Verbindung zwischen Radweg Nr. 5 Laa an der Thaya – Orth an der Donau und der Weinradroute [Muskateller]) und westlich der geplanten Anlagen ein Rundwanderweg.

Lineare Freizeit- und Erholungseinrichtungen:

- Verbindungsradweg: Verbindungsweg zwischen Radweg Nr. 5 Laa an der Thaya – Orth an der Donau und der Weinradroute (Muskateller). Aufgrund der lokalen Bedeutung wird der Verbindungsradweg als mäßig sensibel eingestuft.
- Rundwanderweg Holzberg⁴⁴: Der Rundwanderweg führt über 9 km von Lanzendorf durch eine landwirtschaftlich geprägte Landschaft weiter über den Holzberg und zurück nach Lanzendorf. Aufgrund der lokalen Bedeutung wird der Wanderweg als mäßig sensibel eingestuft.

Mittelwirkzone (1,2-5 km):

Punktuelle bzw. flächige Freizeit- und Erholungseinrichtungen:

- Baumkreis Veltlinerland⁴⁵: Der Aussichtspunkt bietet interaktive Stationen und damit ein immersives Naturerlebnis. Lokale Bedeutung: mäßig sensibel.
- Weinlandbad⁴⁶: Das Weinlandbad in Mistelbach bietet sowohl diverse Einrichtungen für Kinder und Jugendliche (Speed-Rutsche, Breitrutsche, Sprungturm, Erlebnisbecken, etc.)

⁴⁴ https://www.alpenvereinaktiv.com/de/tour/rundwanderweg-holzberg-mistelbach-/110642954/#caml=bks_2qt6vz.8118sk.0.0

⁴⁵ <https://www.niederoesterreich.at/ausflugsziele/a-baumkreis-veltlinerland>

als auch Erwachsene und Sportbegeisterte (Sportbecken mit 6 Bahnen). Neben den Becken gibt es auch einen Spielplatz, diverse Sportanlagen (z.B. Beachvolleyballplatz) und Gastronomie. Lokale Bedeutung: mäßig sensibel.

- Schaugarten Ungersböck⁴⁷: Der in etwa 2000 m² große Schaugarten der Familie Ungersböck ist in steter Veränderung. Bevorzugt stehen hier Stauden und Gehölze, die zu einer bestimmten Jahreszeit kräftig blühen und damit den Zauber dieser Zeit darstellen. Im Garten befindet sich außerdem ein 150 m² großer Teich mit Seerosen. Lokale Bedeutung: mäßig sensibel.
- Erholungsgebiet Hoberndorf: Das Erholungsgebiet Hoberndorf liegt südwestlich von Wilfersdorf und umfasst ein kleines Feuchtgebiet, das von der Zaya beeinflusst wird. Lokale Bedeutung: mäßig sensibel.
- Reitställe: Im Untersuchungsraum befinden sich mehrere Reitställe (z.B. die Pferdeoase südlich von Ebendorf). Lokale Bedeutung: mäßig sensibel.
- MAMUZ Museum Mistelbach: Das MAMUZ ist ein Erlebnismuseum und Wissenszentrum für Urgeschichte und historische Archäologie. An zwei Standorten – dem MAMUZ Schloss Asparn/Zaya und MAMUZ Museum Mistelbach gibt es Themen rund um 40.000 Jahre Menschheitsgeschichte zu sehen. Regionale Bedeutung: hoch sensibel

Lineare Freizeit- und Erholungseinrichtungen:

- EuroVelo 9⁴⁸(Strecke: 90 km im Weinviertel): Als Nord-Süd-Achse verläuft der EuroVelo 9 durch Niederösterreich. Als Teil des europäischen Radfernrouthenetzes verbindet er die Ostsee mit der Adria. Am Weg von Danzig nach Pula verlaufen rund 227 Kilometer durch Niederösterreich. Die Radroute wird aufgrund ihrer überregionalen Bedeutung als sehr hoch sensibel eingestuft.
- Radroute Nr. 5 Laa an der Thaya – Orth an der Donau⁴⁹: Mit 99 km führt der Radweg von Orth an der Donau über Gänserndorf und Asparn an der Zaya nach Laa an der Thaya. Aufgrund seiner regionalen Bedeutung wird der Radweg als hoch sensibel eingestuft.
- Greenways Praha – Wien⁵⁰: Mit in etwa 480 km führt der Radweg „Greenways“ von Wien nach Prag, vorbei an Highlights wie den Herrnbaumgartner Höhlenwohnungen. Mit 4.070 m Aufstieg und 4.060 m, teils losem Untergrund und einer Gesamtfahrdauer von fast 30 Stunden ist der Radweg sehr anspruchsvoll; aufgrund der nationalen Bedeutung wird er als sehr hoch sensibel eingestuft.
- Weinradroute – Muskateller⁵¹ (Strecke: 61,14 km): Die Weinradroute verläuft von Zistersdorf über Loidesthal und Velm-Götzendorf weiter nach Spannberg, Nieder- und Obersulz und über Blumenthal, Neusiedl an der Zaya und Paltendorf wieder nach Zistersdorf. Die Radroute wird aufgrund ihrer regionalen Bedeutung als hoch sensibel eingestuft.
- Weinradroute – Sylvaner⁵² (Strecke: 57,78 km): Die Weinradroute startet in Mistelbach und führt über Wilfersdorf, Poysdorf und Altruppersdorf weiter nach Hörersdorf und Asparn an der Zaya zurück nach Mistelbach. Aufgrund ihrer regionalen Bedeutung wird sie als hoch sensibel eingestuft.

⁴⁶ <https://www.niederoesterreich.at/ausflugsziele/a-weinlandbad>

⁴⁷ <https://www.niederoesterreich.at/ausflugsziele/a-schaugarten-ungersboeck>

⁴⁸ [https://de.wikipedia.org/wiki/Baltisch-Adriatische_Route_\(EV9\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Baltisch-Adriatische_Route_(EV9))

⁴⁹ <https://web.bikemap.net/r/12102002>

⁵⁰ <https://www.komoot.com/de-de/tour/53705478#previewMap>

⁵¹ <https://www.weinviertel.at/a-weinradroute-muskateller>

⁵² <https://www.niederoesterreich.at/a-weinradroute-sylvaner>

- Weinradroute – Zweigelt⁵³ (Strecke: 74,61 km): Die Weinradroute verläuft über Wolkersdorf über Schleinbach, Niederkreuzstetten und Gaweinstal, weiter südlich an Schrick vorbei, nach Niedersulz, Hohenruppersdorf und Groß-Schweinbarth, am Freiberg und Bockberg vorbei und wieder nach Wolkersdorf. Die Radroute wird aufgrund ihrer regionalen Bedeutung als hoch sensibel eingestuft.
- Diverse Verbindungsradwege: Diese kurzen Radwege verbinden unterschiedliche Routen miteinander. Aufgrund der regionalen Bedeutung werden sie als hoch sensibel eingestuft.
- Jakobsweg Weinviertel⁵⁴: Auf einer Strecke von insg. 152,33 km führt der Jakobsweg von Drasenhofen nach Krems an der Donau. Aufgrund der nationalen Bedeutung wird der Wanderweg als sehr hoch sensibel eingestuft.
- Franziskusweg Weinviertel⁵⁵: Der Franziskusweg Weinviertel ist ein rd. 135 km langer Pilgerweg im Weinviertel, mit jederzeitiger Ein- und Ausstiegsmöglichkeit in 28 Orten. Aufgrund der regionalen Bedeutung wird der Wanderweg als hoch sensibel eingestuft.
- Weinviertelweg⁵⁶: Der Weinviertelweg verläuft auf einer Länge von ~ 98 km von Langenzersdorf nach Drasenhofen. Aufgrund der regionalen Bedeutung wird der Wanderweg als hoch sensibel eingestuft.
- Rundwanderweg Holzberg⁵⁷: Der Rundwanderweg führt über 9 km von Lanzendorf durch eine landwirtschaftlich geprägte Landschaft weiter über den Holzberg und zurück nach Lanzendorf. Aufgrund der lokalen Bedeutung wird der Wanderweg als mäßig sensibel eingestuft.
- MistelbachAktivRing⁵⁸: Der Wanderweg führt auf einer Strecke von ~ 13 km einmal um Mistelbach herum. Aufgrund der lokalen Bedeutung wird er als mäßig sensibel eingestuft.
- Wanderung rund um die Nexinger Teiche: Aufgrund der lokalen Bedeutung wird der Weg als mäßig sensibel eingestuft.
- Kettlasbrunn – Rundwanderweg Satzer Hölzl⁵⁹: Auf rund 7,7 km führt der Rundwanderweg von Kettlasbrunn durch eine landwirtschaftlich geprägte Landschaft südlich von Kettlasbrunn wieder zurück in die Ortschaft. Aufgrund der lokalen Bedeutung wird er als mäßig sensibel eingestuft.
- Zayarundwanderweg: Aufgrund der lokalen Bedeutung wird der Weg als mäßig sensibel eingestuft.
- Tutgut-Wanderweg Route 3⁶⁰: Der Rundwanderweg führt über 6,81 km von Mistelbach zu den Bärlacken und wieder zurück nach Mistelbach. Aufgrund der lokalen Bedeutung wird der Weg als mäßig sensibel eingestuft.

⁵³ <https://www.niederoesterreich.at/a-weinradroute-zweigelt>

⁵⁴ <https://www.niederoesterreich.at/a-jakobsweg-weinviertel-gesamtverlauf>

⁵⁵ https://www.weinviertel-sued.at/Allgemeines_zum_Franziskusweg_Weinviertel

⁵⁶ <https://de.wikipedia.org/wiki/Weinviertelweg>

⁵⁷ https://www.alpenvereinaktiv.com/de/tour/rundwanderweg-holzberg-mistelbach-/110642954/#caml=bks_2qt6vz.8118sk_0_0

⁵⁸ <https://www.alltrails.com/de/route/austria/lower-austria/mistelbachaktivring>

⁵⁹ <https://www.alltrails.com/de/route/austria/lower-austria/kettlasbrunn-rundwanderweg-satzer-holzl>

⁶⁰ <https://www.niederoesterreich.at/a-tut-gut-wanderweg-mistelbach-route-3>

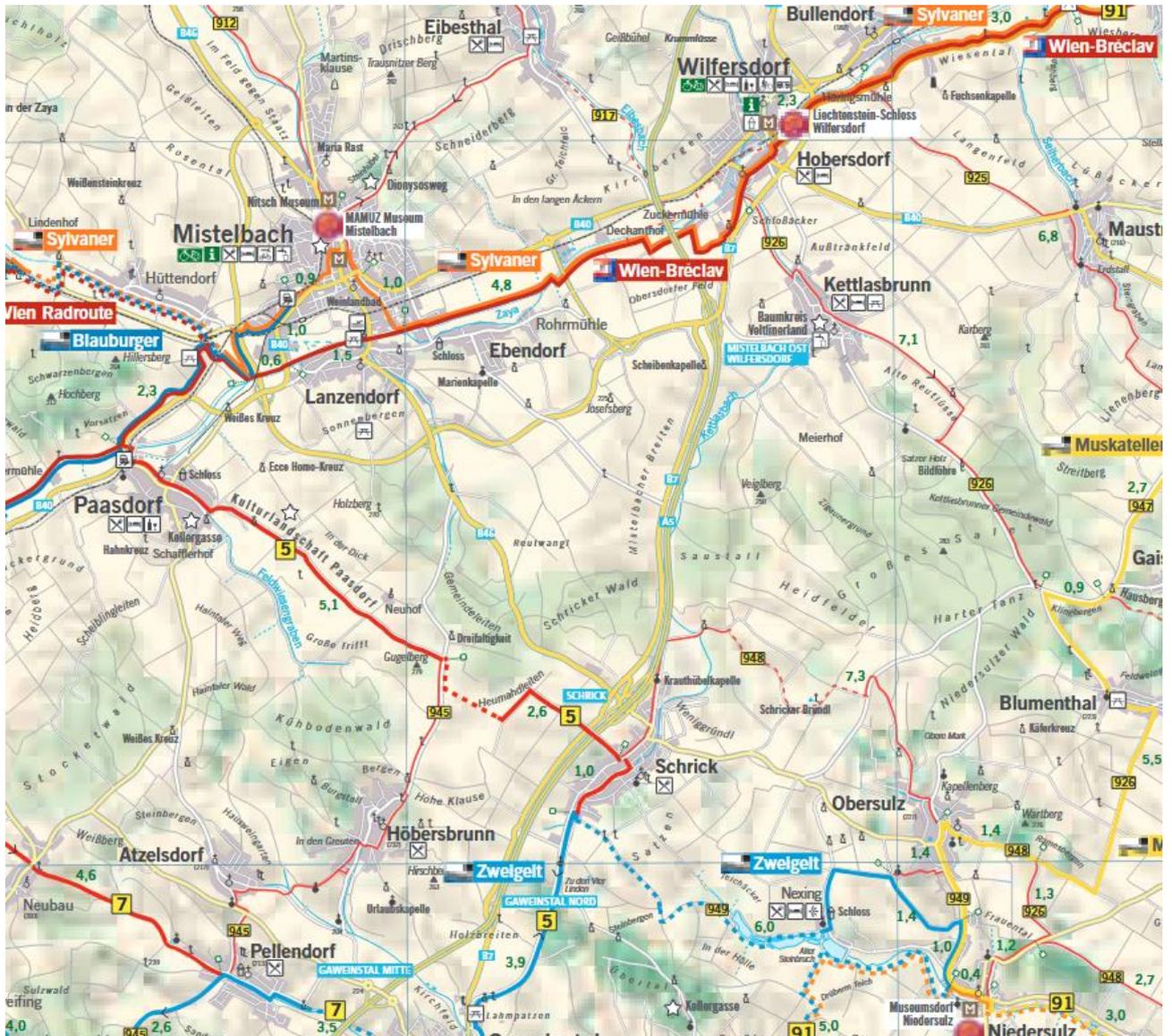


Abbildung 29: Freizeit- und Erholungseinrichtungen (Quelle: Karte „Weinviertel erradeln“, Weinviertel Tourismus GmbH 2021, www.niederosterreich.at/radkarte-weinviertel)

Gutachten:

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 55: Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität

NUTZUNG VON FREIZEIT- UND ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN	
	Eingriffsintensität
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur nicht oder nur randlich betroffen; Funktionalität bleibt erhalten	gering
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird kleinräumig gestört; Funktionalität bleibt jedoch erhalten	mäßig
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird in großen Bereichen gestört; Funktionalität ist nur mehr eingeschränkt vorhanden	hoch
Völliger Verlust der Funktionalität bzw. Nutzungsmöglichkeit	sehr hoch

Auswirkungen Errichtungsphase:

Durch das Vorhabensgebiet verläuft westlich der geplanten Anlagen ein Wanderweg (Rundwanderweg Holzberg).

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik gilt: *„Immissionen in der Bauphase – ausgehend von Tätigkeiten an den Anlagenstandorten sind zur Tagzeit als unkritisch zu beurteilen. In den Nachtstunden sind lediglich lärmarme Montagetätigkeiten geplant.“*

Da die baubedingten Immissionen während der Errichtungsphase zeitlich begrenzt sind und die Aufenthaltsdauer von Erholungssuchenden im Nahbereich des Vorhabens zeitlich begrenzt ist, werden die Eingriffsintensität, die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen mit **gering** eingestuft.

Für weiterführende Details wird auf die UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik verwiesen.

Auswirkungen Betriebsphase:

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik ist *„Zur Betriebsphase festzuhalten, dass die durch die Sachverständigen der Fachbereiche Lärmschutz und Umwelthygiene einvernehmlich formulierten Schutzziele auf Basis der durchgeführten Prognosen eingehalten werden. Die WEA werden mit speziellen Flügelprofile (Sägezahn-Hinterkanten, STE, TES) ausgestattet und sollen im Tages- und Abendzeitraum leistungsoptimiert betrieben. In den Nachtstunden ist projektsgemäß der Einsatz von schallreduzierten Betriebsmodi vorgesehen.“*

Die in der UVE ausgewiesenen Ergebnisse zur Betriebsphase basieren hinsichtlich der relevanten Emissionsdaten auf Herstellerangaben und wurden mit einem Sicherheitszuschlag von + 3 dB behaftet.

Weiters ist zu berücksichtigen, dass die Schallausbreitungsberechnungen gemäß ÖNORM ISO 9613, Teil 2, [N2] unter Annahme einer „Mitwindsituation“ für sämtliche im Einflussbereich gelegene, geplante Quellen bzw. Windenergieanlagen durchgeführt wurden. Da das gleichzeitige Vorliegen einer Mitwindsituation – von allen Anlagen zu allen Immissionsorten – in der Natur nicht vorkommen kann und de facto auszuschließen ist, sind die durchgeführten Schallausbreitungsberechnungen jedenfalls mit einer zusätzlichen Sicherheitsmarge behaftet.“

Für Erholungssuchende, die sich in der Landschaft fortbewegen oder aufhalten, wirkt die vergleichsweise kurze Aufenthaltsdauer im Nahbereich von Windkraftanlagen stark reduzierend auf diesen Störfaktor. Die Aufenthaltsdauer von Erholungssuchenden ist im Vergleich zu Wohngebieten kurz. Weiters ist anzumerken, dass zum Zeitpunkt der maximalen Leistung der Windkraftanlagen und somit der größten Schallemissionen der Raum für Erholungssuchende aufgrund des starken Windes unattraktiv ist. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.

Die Eingriffsintensität, die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen werden mit **gering** eingestuft.

Für weiterführende Details wird auf die UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik verwiesen.

Auflagen:

-

4.5.2 Schattenwurf

Risikofaktor 20:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch Schattenwurf

Fragestellungen:

Wird durch den Schattenwurf die Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen beeinflusst? Wie werden diese Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der gegebenen Schattenwurfdauer aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Siehe Kapitel 4.5.1

Gutachten:

Auswirkungen Betriebsphase:

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 56: Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität

NUTZUNG VON FREIZEIT- UND ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN	
	Eingriffsintensität
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur nicht oder nur randlich betroffen; Funktionalität bleibt erhalten	gering
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird kleinräumig gestört; Funktionalität bleibt jedoch erhalten	mäßig
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird in großen Bereichen gestört; Funktionalität ist nur mehr eingeschränkt vorhanden	hoch
Völliger Verlust der Funktionalität bzw. Nutzungsmöglichkeit	sehr hoch

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Schattenwurf und Eisabfall kann je nach Standort der Windkraftanlagen vom Schattenwurf des sich drehenden Rotors eine Belästigung für Menschen ausgehen. „Der periodisch auftretende Schatten verursacht je nach Drehzahl und Anzahl der Blätter hinter der Anlage Lichtwechsel, die auf den Menschen störend wirken können.“ „Der maximale Einflussbereich der geplanten Windkraftanlagen beträgt jeweils 1903 m, bei größerer Entfernung ist von keinen relevanten Beeinflussungen durch periodischen Schattenwurf auszugehen.“

Durch das Vorhabensgebiet verläuft westlich der geplanten Anlagen ein Wanderweg (Rundwanderweg Holzberg).

Für den Schattenwurf existieren, abseits von Wohngebieten oder Wohngebäuden, keine Grenz- und Richtwerte. Für Erholungssuchende, die sich in der Landschaft fortbewegen oder aufhalten, kann dieser periodisch wiederkehrende Schattenwurf zwar als störend empfunden werden, jedoch wirkt die vergleichsweise kurze Aufenthaltsdauer stark reduzierend auf diesen Störfaktor. Die Aufenthaltsdauer von Erholungssuchenden ist im Vergleich zu Wohngebieten kurz. Der Einwirkungsbereich des Schattenwurfs kann im Gegensatz zu Wohngebieten jederzeit verlassen werden. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.

Die Eingriffsintensität, die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen werden mit **gering** eingestuft.

Für weiterführende Details wird auf die UVP-Teilgutachten Schattenwurf und Eisabfall verwiesen.

Auflagen:

-

4.5.3 Flächeninanspruchnahme

Risikofaktor 21:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

Werden durch die Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben Freizeiteinrichtungen und Erholungseinrichtungen beeinflusst? Wie werden diese Beeinflussungen aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Siehe Kapitel 4.5.1

Gutachten:

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 57: Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität

NUTZUNG VON FREIZEIT- UND ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN	
	Eingriffsintensität
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur nicht oder nur randlich betroffen; Funktionalität bleibt erhalten	gering
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird kleinräumig gestört; Funktionalität bleibt jedoch erhalten	mäßig
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird in großen Bereichen gestört; Funktionalität ist nur mehr eingeschränkt vorhanden	hoch
Völliger Verlust der Funktionalität bzw. Nutzungsmöglichkeit	sehr hoch

Auswirkungen Errichtungsphase:

Durch das Vorhabensgebiet verläuft westlich der geplanten Anlagen ein Wanderweg (Rundwanderweg Holzberg).

Durch die Windparkverkabelung sind kurzfristige Beeinträchtigungen von Rad- und Wanderwegen ebenfalls nicht ausgeschlossen.

evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H.; Windpark Kettlasbrunn 3;
 Teilgutachten Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild

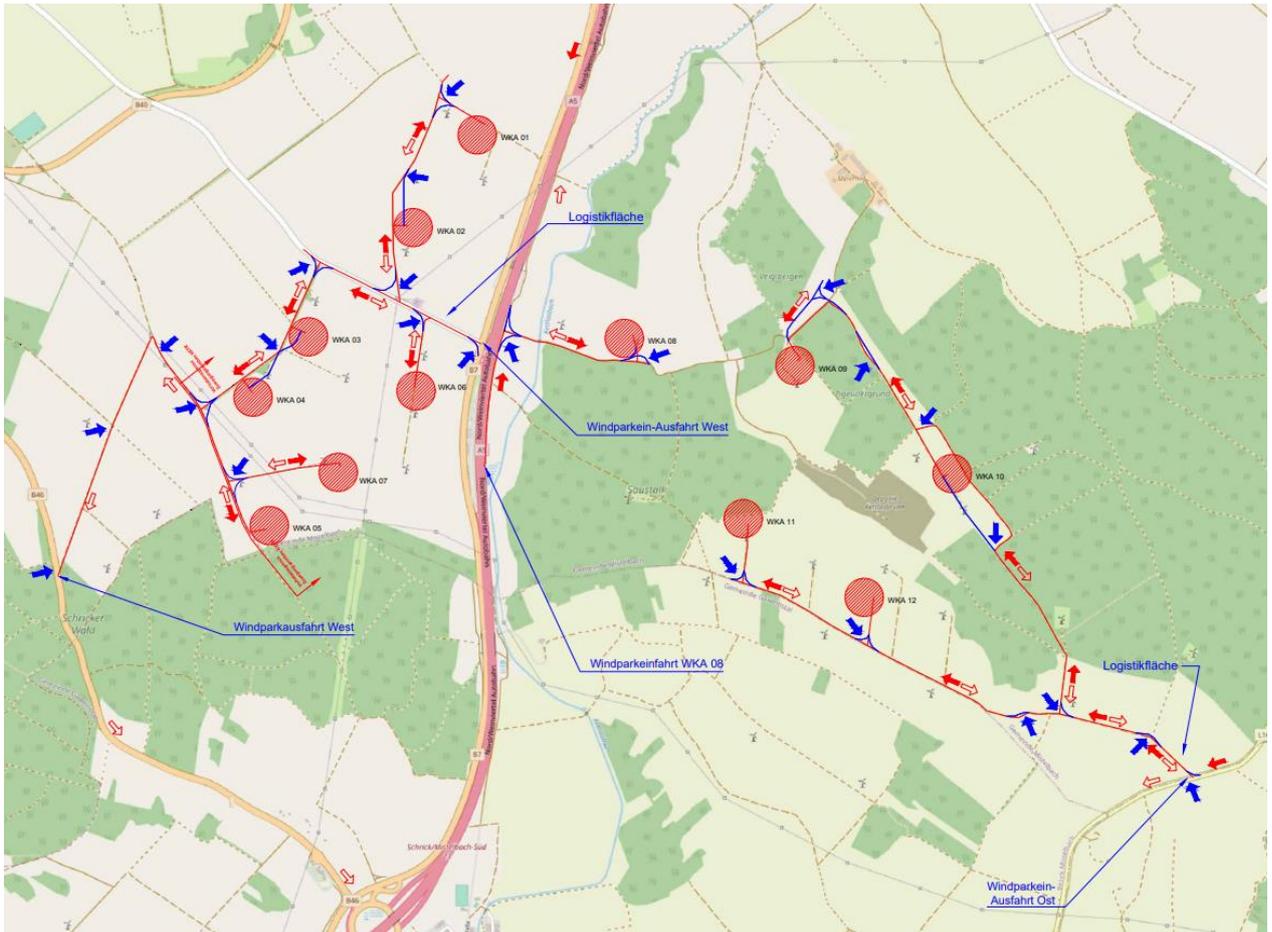


Abbildung 30: Windpark – Verkehrskonzept (Quelle: Einreichoperat, Einlage B.02.04.00-01)

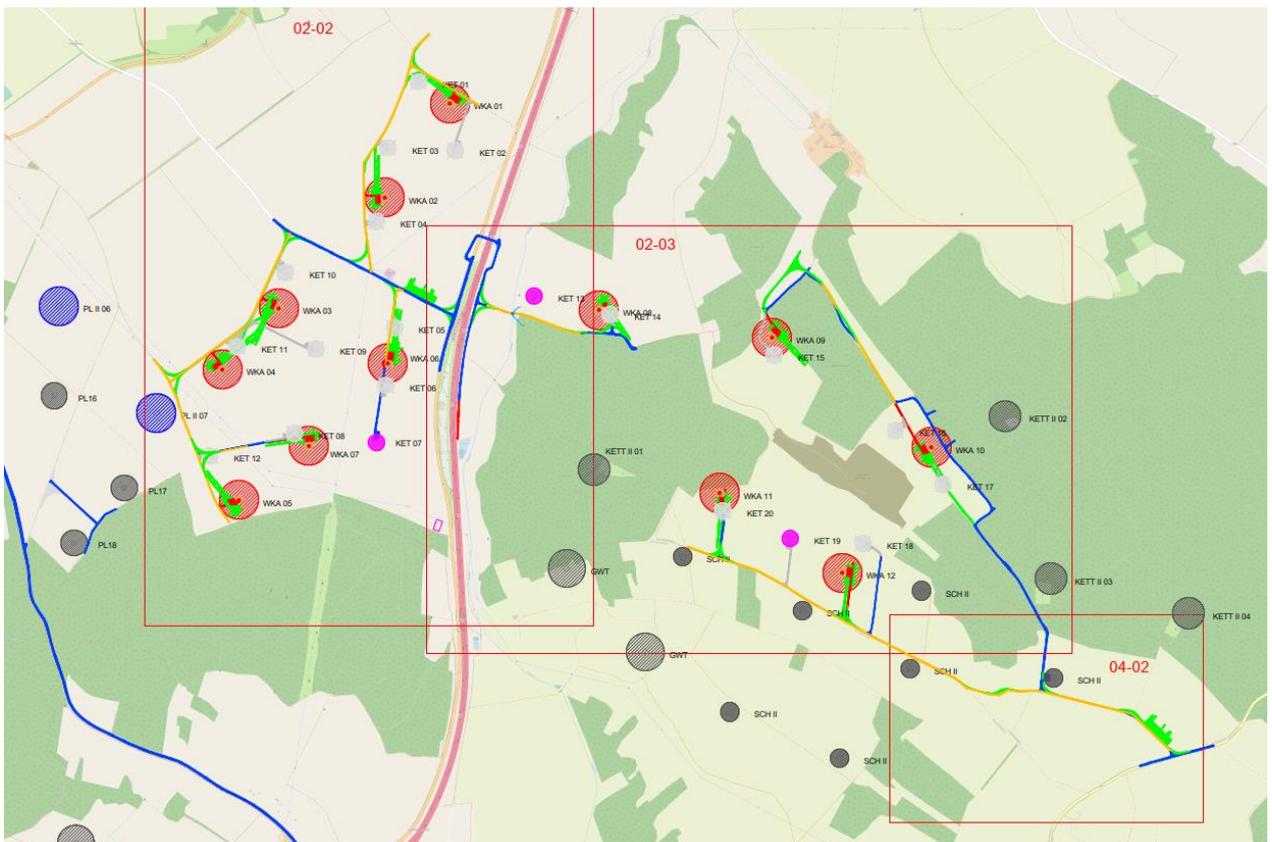


Abbildung 31: Übersicht – Zuwegung (Quelle: Einreichoperat, Einlage B.02.04.01-00)

Zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen wird im ggst. Gutachten folgender Auflagenvorschlag formuliert:

- Bei Nichtbenutzbarkeit von Rad- und Wanderwegen in der Errichtungsphase sind in Abstimmung mit der Gemeinde entsprechende Hinweisschilder aufzustellen und die Wege bei Bedarf umzuleiten. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

Unter Berücksichtigung des Auflagenvorschlags werden die verbleibenden Auswirkungen als **gering** eingestuft.

Auswirkungen Betriebsphase:

In der Betriebsphase sind keine Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch Flächeninanspruchnahme betroffen. Es sind demnach **keine Auswirkungen** auf die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch Flächeninanspruchnahme gegeben.

Auflagen:

- Bei Nichtbenutzbarkeit von Rad- und Wanderwegen in der Errichtungsphase sind in Abstimmung mit der Gemeinde entsprechende Hinweisschilder aufzustellen und die Wege bei Bedarf umzuleiten. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

4.5.4 Visuelle Störungen

Risikofaktor 22:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch visuelle Störungen

Fragestellungen:

Wird durch visuelle Störungen die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen beeinträchtigt? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht beurteilt?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Siehe Kapitel 4.5.1

Gutachten:

Auswirkungen Betriebsphase:

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 58: Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität

NUTZUNG VON FREIZEIT- UND ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN	
	Eingriffsintensität
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur nicht oder nur randlich betroffen; Funktionalität bleibt erhalten	gering
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird kleinräumig gestört; Funktionalität bleibt jedoch erhalten	mäßig
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird in großen Bereichen gestört; Funktionalität ist nur mehr eingeschränkt vorhanden	hoch
Völliger Verlust der Funktionalität bzw. Nutzungsmöglichkeit	sehr hoch

Nachfolgend erfolgt die Bewertung der Auswirkungen auf die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch visuelle Störungen:

- Baumkreis Veltlinerland⁶¹: Der Aussichtspunkt befindet sich in mind. 2,0 km Entfernung zur nächstgelegenen geplanten Windkraftanlage. Gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, sind Sichtbeziehungen zum

⁶¹ <https://www.niederoesterreich.at/ausflugsziele/a-baumkreis-veltlinerland>

geplanten Vorhaben nicht auszuschließen, wobei Vorbelastungen durch die Altanlagen und die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen. Zudem ist die Dominanzwirkung der geplanten Anlagen aufgrund der Entfernung bereits vermindert. Es sind zudem Sichteinschränkungen durch vorgelagerte Baumbestände zu erwarten. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.

- Weinlandbad⁶²: Das Freibad befindet sich in mind. 3,7 km Entfernung zur nächstgelegenen geplanten Windkraftanlage. Gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, sind Sichtbeziehungen zum Vorhaben nicht auszuschließen, wobei Vorbelastungen durch die Altanlagen und die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen. Zudem ist die Dominanzwirkung der geplanten Anlagen aufgrund der Entfernung bereits vermindert. Des Weiteren sind Sichteinschränkungen durch vorgelagerte Gebäude und Baumbestände zu erwarten. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.
- Schaugarten Ungersböck⁶³: Der Schaugarten befindet sich in mind. 2,7 km Entfernung zur nächstgelegenen geplanten Windkraftanlage. Gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, sind Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben nicht auszuschließen, wobei Vorbelastungen durch die Altanlagen und die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen. Zudem ist die Dominanzwirkung der geplanten Anlagen aufgrund der Entfernung bereits vermindert. Es sind zudem Sichteinschränkungen durch vorgelagerte Baumbestände zu erwarten. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.
- Erholungsgebiet Hobersdorf: Das Erholungsgebiet befindet sich in mind. 2,7 km Entfernung zur nächstgelegenen geplanten Windkraftanlage. Gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, sind Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben nicht auszuschließen, wobei Vorbelastungen durch die Altanlagen und die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen. Zudem ist die Dominanzwirkung der geplanten Anlagen aufgrund der Entfernung bereits vermindert. Es sind zudem Sichteinschränkungen durch vorgelagerte Baumbestände zu erwarten. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.
- MAMUZ: Das Museum befindet sich in mind. 4,9 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage im Ortsgebiet von Mistelbach. Gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, sind kaum Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die Altanlagen und die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen. Zudem ist die Dominanzwirkung der geplanten Anlagen aufgrund der Entfernung bereits vermindert. Es sind zudem Sichteinschränkungen durch vorgelagerte Gebäude zu erwarten. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.
- Reitställe: Der nächste Reitstall ist das Pferdesportzentrum Weinviertel und befindet sich in mind. 2,3 km Entfernung zur nächstgelegenen geplanten Windkraftanlage. Gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, sind Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben nicht auszuschließen, wobei Vorbelastungen durch die Altanlagen und die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen. Zudem ist die Dominanzwirkung der geplanten Anlagen aufgrund der Entfernung bereits vermindert. Es sind zudem Sichteinschränkungen durch vorgelagerte Baumbestän-

⁶² <https://www.niederoesterreich.at/ausflugsziele/a-weinlandbad>

⁶³ <https://www.niederoesterreich.at/ausflugsziele/a-schaugarten-ungersboeck>

de zu erwarten. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.

- Rad- und Wanderwege: Von den Rad- und Wanderwegen im Untersuchungsraum sind streckenweise Sichtbeziehungen zum Vorhaben nicht auszuschließen, wobei technogene Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen. Die Anlagenzahl wird reduziert. Mit zunehmender Entfernung zum Vorhaben verringert sich die Dominanzwirkung des Vorhabens. Zudem sind die visuellen Störungen aufgrund der geringen Verweildauer des Erholungssuchenden und die laufende Änderung seines Blickwinkels beschränkt. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.

Zusammenfassende Bewertung:

Mit dem Repowering-Vorhaben werden 17 der 20 genehmigten und bestehende Altanlagen mit Bauhöhen⁶⁴ von 149 m demontiert und durch 12 neue Windkraftanlagen mit geringfügig geänderten Anlagenpositionen und Bauhöhen⁶⁵ von 261 m ersetzt. Im Nahbereich der geplanten Anlagen befinden sich zahlreiche weitere Windkraftanlagen.

Da die visuellen Störungen bei Sichtbeziehungen zum Vorhaben aufgrund der geringen Verweildauer des Erholungssuchenden und die laufende Änderung seines Blickwinkels beschränkt sind, sich die Dominanzwirkung des Vorhabens mit zunehmender Entfernung verringert, die Sichtachsen bereits durch die rückzubauenden Anlagen und weitere Windkraftanlagen im Nahbereich des Vorhabens technogen vorbelastet sind, die Anlagenzahl reduziert wird und vorgelagerte Gehölzbestände, Gebäude und das Geländere Relief zum Teil Sicht sichteinschränkend wirken, können die Eingriffsintensität und somit die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen als **gering** eingestuft werden. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.

Auflagen:

- Bei Nichtbenutzbarkeit von Rad- und Wanderwegen in der Errichtungsphase sind in Abstimmung mit der Gemeinde entsprechende Hinweisschilder aufzustellen und die Wege bei Bedarf umzuleiten. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.



Datum: 30. Mai 2025

Unterschrift:

⁶⁴ Bauhöhe = Nabenhöhe + (Rotordurchmesser / 2)

⁶⁵ Bauhöhe = Nabenhöhe + (Rotordurchmesser / 2)